Helv. 50

40

Zuschrift Herrn Doctor Feer in Aarau;

von dem Einsender selbst.

Brief

Summarischer Bericht

der

Theilungs-Ausschüsse

an

E. E. Grossen Rath

des

Kantons Basel-Stadttheil

über die

Theilungs-Verhandlungen und deren Ergebniß.

Nebst verschiedenen Beilagen und den ergangenen Urtheilen und Beschlüssen des Schiedsgerichts.

Eingegeben am 5 October 1835.

Basel.
Druck der Schweighauser'schen Buchdruckerei.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Hochgeachter Herr Bürgermeister!

Hochgeehrte Herren!

Die Ausschüsse, welche von Hochdenselben auf den Vorschlag des Kleinen Raths beauftragt und ermächtigt waren, die von der Tagsatzung beschlossene Vermögensabtheilung zwischen beiden Landestheilen zu besorgen, und bei dem aufgestellten Schiedsgerichte die diesseitigen Rechte zu wahren und zu vertheidigen, hatten es ihrer Pflicht erachtet und sich daher vorgenommen, Ihnen HGAHerr Bürgermeister, Hochgeehrte Herren! auch unmittelbar von sich aus, über die Erfüllung der erhaltenen Aufträge und über die Ergebnisse dieses so wichtigen als peinlichen Theilungsgeschäfts, summarischen Bericht zu erstatten; allein die anhaltende Krankheit, womit dasjenige Mitglied von uns, welches die Abfassung dieses Berichts übernommen hatte, befallen wurde, verzögerte die Vollendung und Eingebung desselben, auf eine, ohne diesen Umstand allerdings sehr auffallende Weise; wir dürfen jedoch um so eher gütige Entschuldigung deßhalb hoffen, als sowohl unsere vielen speziellen Berichte an die Regierung über die einzelnen Gegenstände, als auch das vollständige Protokoll über alle schiedsgerichtlichen Verhandlungen, nebst den ergangenen Urtheilen und den Schluß-Urkunden Hochdenselben von Seite des Kleinen Raths vorgelegt, somit unsere H. Kommittenten bereits in volle Kenntniß alles in dieser Sache Vorgegangenen gesetzt worden sind, so daß wir unsern dermaligen Bericht, als eine zwar etwas verspätete, aber doch unerläßliche Pflichterfüllung und als ein Aktenstück betrachten dürfen, das Hochdenselben eine bequemere und geordnetere Uebersicht des Ganzen zu gewähren vermag, als das so seitenreich gewordene Protokoll.

Wir würden unsere Absicht verfehlen und in nutzlose Wiederholungen verfallen, wenn wir hier bei jedem Gegenstande, oder nur auch bei den wesentlichern, die Art der Behandlung und die Gründe der gegenseitigen Behauptungen, Ansprüche und Vertheidigungen anführen wollten; — alles dieses befindet sich mit vieler Ausführlichkeit in unsern successiven Berichten und in dem schiedsgerichtlichen Protokoll dargestellt.

Ebenso glauben wir uns jeder Schilderung der schmerzlichen Gefühle enthalten zu sollen, welche die Natur dieses so lange angedauerten Geschäftes und die oft so betrübenden und drückenden Entscheide in uns erregt haben; — sie liegt schon in der Sache selbst, und in der uns inwohnenden Liebe und Sorge für unser hart bedrängtes Gemeinwesen.

Daher wollen wir uns darauf beschränken, die verschiedenen Resultate der Theilungsverhandlungen, wie solche sowohl aus den Urtheilen des eidgenössischen Schiedsgerichts, als aus den Einverständnissen zwischen den Partheien und auch aus besondern gütlichen Verträgen, hervorgegangen sind, in den nachfolgenden Blättern zusammenzustellen, und zwar in derjenigen Ordnung und Eintheilung, welche in dem hienach am Schluß des Ganzen befindlichen Inhaltsverzeichniß des nähern angegeben ist.

Außer den in diesem Inhaltsverzeichniß angeführten Beilagen, fügen wir noch zu Vervollständigung der Sache alle ergangenen schiedsgerichtlichen, in dem Bericht erwähnten Urtheile, ihrem wörtlichen Inhalte nach, demselben als Anhang bei.

A. Geschichtliches und Persönliches der Theilungs- und Schatzungsbehörden.

Geschichtliches und Persönliches.

Der 9te Art. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26ten August 1833 setzt in Beziehung auf die Vermögenstheilung Folgendes fest:

„Das gesammte Staatseigenthum des Kantons Basel an Kapitalien, Gefällen, „Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w., ohne irgend eine Ausnahme, und aus„drücklich mit Inbegriff der Kirchen- Schul- und Armenfonds, soll auf billigem „Fusse zwischen beiden Landestheilen ausgeschieden und vertheilt werden. Diese „Ausscheidung soll auch die Zollverhältnisse befassen, nach Inhalt der dießfalls „bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse und Verkommnisse mit andern Ständen. Beide „Landestheile ernennen hiefür binnen 8 Tagen, vom Tage der amtlichen Mit„theilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, Ausschüsse, und jeder der„selben zwei Theilungskommissarien aus den Bürgern anderer Kantone; diese „Ausschüsse besorgen gemeinsam mit den Theilungskommissarien das Liquidations„ und Theilungsgeschäft, und schließen die dießfälligen Verkommnisse, nöthigen„falls auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts- Polizei- und Be„steurungswesen, ab.

„Was binnen 4 Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverständnisses aus„getragen wird, darüber haben die Theilungskommissarien schiedsrichterlich abzu„sprechen. Sie wählen sich zu diesem Behuf eventuell unverzüglich den Obmann. „Könnten sich aber die 4 Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns ver„ständigen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung.

„Den Theilungskommissarien liegt ob, auch über das Staatsarchiv nach Recht „und Billigkeit zu verfügen, mit besonderer Bedachtnahme, daß dem Kanton „Basel-Landschaft alles dasjenige herausgegeben werde, was auf abgetretenes „Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der landschaftlichen Gemeinden „Bezug hat.“

Schiedsgericht.

Infolge obangeführten Beschlusses wurden sodann von beiden Landestheilen folgende Theilungskommissarien und Schiedsrichter erwählt:

Geschichtliches und Persönliches.

1. Herr Alt-Bürgermeister Johs. Herzog, von Effingen, in Aarau. } von Basel-Stadttheil ernannt.
2. — Alt-Bundespräsident Joh. Friedrich Tscharner, von Chur. }
3. — Obergerichtspräsident Joachim Leonz Eder, in Frauenfelden.
4. a.) Herr Carl Schnell, J. U. D., Regierungsstatthalter zu Burgdorf, (bis Ende 1833.) Da derselbe, zum Regierungsrath erwählt, das Schiedsrichteramt niederlegte, so trat an seine Stelle: } von Basel-Landschaft erwählt.
— b.) — Ludwig Schnyder, Appellationsrichter von Sursee. (Von Anfang 1834 bis zum Schluß.)

Obmann:

Durch die 4 primitiven Schiedsrichter am 16 September 1833, erwählt:
Herr Friedrich Ludwig Keller, J. U. D., Obergerichtspräsident von Zürich.

Suppleanten:

Der Beschluß vom 27 Merz 1834 gab den Partheien auf, von jeder Seite einen Ersatzmann, womöglich in der Nähe von Aarau, zu bezeichnen, um in Verhinderungsfällen an die Stelle der Schiedsrichter treten zu können, und diese waren:

1. Herr Regierungsrath Hürner, von Aarau. (Wohlderselbe kam aber nie in Fall einzutreten.) — von Basel-Stadttheil bezeichnet.
2. — Großrath Trog, von Olten. (welcher während einigen Tagen die Stelle des abwesenden Herrn Schnyders einnahm.) — von Basel-Landschaft ernannt.

Sekretariat des Schiedsgerichts.

Dasselbe, vom Schiedsgericht besetzt, wurde versehen von:
Herrn Heinrich Mousson gewesenen Eidgenössischen Staatsschreiber,
(vom 18 September bis 4 Dezember 1833.)
Herrn Alt-Staatsschreiber Friedrich Rothpletz, von Aarau,
(vom 5 Dezember 1833 bis 10 Merz 1834.)
Herrn Fürsprech Carl Emanuel Fahrländer, J. U. D., von Aarau,
(vom 11 Merz 1834 bis zum Schluß.)

Theilungsausschüsse.

a. Für Basel-Stadttheil: ernannt am 29 August 1833.

1. Herr Rathsherr Wilhelm Vischer.
2. — Alt-Rathsherr Germann LaRoche.

3. Herr Rathsherr Andreas Heußler, J. U. D.
4. — Stadtschreiber Abel Merian.
5. — Niklaus Siglin, von Riehen, welcher aber durch Unpäßlichkeit verhindert wurde, jemals an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Da Herr Rathsherr Vischer einen unbestimmten Urlaub und Herr Stadtschreiber Merian seine Entlassung begehrt und erhalten hatten, so wurde die Kommission am 3 Februar 1834 ergänzt, wie folgt:

6. Herr Staatsschreiber Samuel Braun.
7. — Großrath Leonhard Bernoulli-Bär.

Sekretär der hierseitigen Theilungsausschüsse:

Herr Gerichtschreiber M. Schneider, J. U. L.

b. Für Basel-Landschaft: erwählt den 28 August 1833.

1. Herr Stephan Gutzwiler, von Therwil, Präsident des Landraths.
2. — Joh. Heinrich Plattner, Präsident des Regierungsraths.
3. — Regierungsrath Niklaus Singeisen, von Binningen.
4. — Landrath Jakob Aenishännslin, von Gelterkinden.
5. — —— Johs. Mesmer, von Muttenz.

Am 26 Mai 1834 wurde ihnen noch beigegeben:

6. — Regierungsrath Meyer, von Itingen.

Sekretär derselben:

Herr Meyer, jünger, von Itingen.

Das Schiedsgericht constituirte sich am 16 September 1833 in Zürich, begann dann, mit Zuziehung der beidseitigen Theilungsausschüsse, seine Arbeiten am 30 September 1833, in Aarau (allwo im Regierungsgebäude ein schickliches Lokal dazu angewiesen wurde), hielt daselbst seine Sitzungen bis zum 15 August 1834, setzte solche bis Ende gleichen Monats in Zürich fort, vertagte sich am 30 August 1834, bis zum 27 October e. a., trat an diesem letzten Tag wieder in Zürich zusammen, setzte seine Verrichtungen bis zum 15 Dezember 1834 fort, erklärte an diesem Tag die Theilung als geschlossen, und vereinte sich dann am 6 April 1835 wieder in Bern, allwo bis zum 21 gleichen Monats, die Schluß-Urkunden über das Ganze berathen und nach allseitiger Genehmigung unterschrieben wurden, nachdem das ganze Geschäft mit den angeführten Unterbrechungen ohngefähr 19 Monate angedaurt hatte.

Von einer Verlegung des Schiedsgerichts nach Basel, welche im November 1834 zur Sprache kam, fand dasselbe angemessen, auf die von den landschaftlichen Ausschüssen deßhalb geäußerten Besorgnisse, zu abstrahiren.

Die Theilungsausschüsse wohnten abwechslungsweise, theils längere, theils kürzere Zeit, den Theilungs- und schiedsgerichtlichen Verhandlungen bei, und trugen vor Schiedsgericht die streitigen Gegenstände vor;

Geschichtliches und Persönliches.

nur in den Universitätsangelegenheiten (mit Ausnahme einiger Verhandlungen) hat Herr Advokat Berthaud aus Mannheim als Sachwalter von Basel-Stadttheil, und in den Waldungssachen Herr Dr. Feer von Aarau, Namens des Stadttheils, und Herr Dr. Forrer von Winterthur, Namens der Landschaft, den Prozeß geführt.

Schatzungs-Experten.

Nach Vorschrift des Schiedsgerichts erwählten die Partheien zu Werthung der verschiedenen Haupttheilungsgegenstände folgende Schatzungsmänner, welchen dann, wenn sie nicht einig werden oder keine Majora erhalten konnten, von dem Schiedsgericht ein Ober-Expert beigegeben wurde, um die zwischen ihnen streitigen Objekte definitiv zu schätzen:

A. Für die Gebäulichkeiten:

1. Herr Architekt Osterriedt, von Bern. } erwählt
2. — —— Stadler jünger, von Zürich. } von Basel-Stadttheil.
3. Herr Seckelmeister Staub, von Wollishofen. } von Basel-Landschaft.
4. — Baumeister J. J. Schmid, von Zurzach. }

Ober-Expert:

Herr Rudolf Keser, Straßen- und Wasserbaumeister in Aarau.

B. Für landwirthschaftliche Grundstücke:

1. Herr Sauvin Vater, in Grandval, Kanton Bern. } von Basel-Stadttheil.
2. — Baron von Büren, in Vaumarcus. }
3. Herr Hauptmann Jäggi, von Leüzingen. } von Basel-Landschaft.
4. — Jakob Roth, von Wangen. }

welche in allen ihren Schatzungen übereinstimmend waren.

C. Für die Sammlungen der Universität, und zwar:

a. Für die Bibliothek und das Münzkabinet.

1. Herr Kirchenrath Salomon Vögelin, von Zürich. } erwählt
2. — Dr. J. J. Horner, von daselbst. } von Basel-Stadttheil.
3. Herr Professor J. Caspar von Orelli, in Zürich. } von Basel-Landschaft.
4. — —— J. G. Baiter, allda. }

Zu Werthung des Münzkabinets zogen dieselben als Sachkenner noch bei:
Herrn Stadtseckelmeister J. Heinrich Landolt, von Zürich.
Die Schatzung fiel einstimmig aus.

b. Für die naturwissenschaftlichen Sammlungen:

1. Herr Hofrath J. Caspar Horner, von Zürich. } von Basel-Stadttheil.
2. — Professor Bernhard Studer, von Bern. }

3. Herr Professor Heinrich Rud. Schinz, von Zürich. } erwählt von Basel-Landschaft. Geschichtliches und Persönliches.
4. — Pfarrhelfer A. Wanger, von Aarau. }
ebenfalls einstimmig in ihrer Schatzung.

c. Für die Gemälde- und Kunstsammlungen:

1. Herr Siegmund Wagner, } von Bern. von Basel-Stadttheil.
2. — Armand von Werdt, }
3. Herr Oberrichter Wilhelm Füßlin, } von Zürich. von Basel-Landschaft.
4. — Kunsthändler Wilhelm Hol, }

Ober-Expert:

Herr Bernhard Keller, von Schaffhausen.

D. Für die Waldungen:

1. Herr Oberforstmeister Finsler, von Zürich. } von Basel-Stadttheil.
2. — Sauvin Vater, von Grandval.
Da Herr Finsler im August 1834 seine Entlassung verlangte und erhielt, so trat am 21 besagten Monats an seine Stelle:
3. — Alt-Forstmeister Albrecht von Tavel, von Bern. }
4. Herr Ober-Forstinspektor von Schaller, von Freiburg. } erwählt von Basel-Landschaft.
5. — Forstmeister von Greierz, von Bern.
Da diese beiden Herren im Juli und August ihre Demission eingaben, so traten für sie ein:
6. — Forstinspektor Jos. Baldinger, von Baden.
7. — Caspar Fenner, Zimmermeister von Zürich,
und als auch Herr Baldinger im September seine Entlassung begehrte, so ersetzte ihn noch bis zum Schluß:
8. — Forstinspektor Baur, von Sarmenstorf.

Ober-Expert:

Herr Forstmeister Falkenstein, von Solothurn.

Die vorgenannten sämmtlichen Schatzungsmänner sowohl, als die von dem Schiedsgericht, da wo es nöthig war, ernannten Ober-Experten haben jeweilen vor Antritt ihrer Verrichtungen, vor dem Schiedsgericht den ihnen vorgeschriebenen Eid abgelegt, und von demselben die erforderlichen Instruktionen erhalten.

Folgen nun die verschiedenen Resultate der schiedsgerichtlichen und Theilungs-Verhandlungen:

B. Allgemeine Bestimmungen.

Terminus a quo.

A. Terminus a quo. (Theilungs-Zeitpunkt.)

Nachdem diese Hauptgrundlage der Theilung zwischen den Partheien einläßlich verhandelt worden, entschied das Schiedsgericht durch Urtheil vom 8 Okt. 1833 (No. 1.): „daß der 15 Merz 1832 der Zeitpunkt sey, auf welchen das Inventarium des in Theilung fallenden Staatsgutes gestellt werden soll.

Theilungs-Maßstab.

B. Theilungs-Maßstab.

a. Staatsgut.

Das Urtheil vom 12 Oct. 1833 (No. 2.) verfügt, daß die sogenannte Staatskasse des ehemaligen Kantons Basel nach der Gesammtbevölkerung oder Einwohnerschaft der beiden Kantonstheile zu theilen sey, und

durch Spruch vom 9 Nov. e. a. (No 7.) wurde festgesetzt, daß das Verhältniß der Gesammtbevölkerung der beiden Kantonstheile, soweit solches als Theilungsmaßstab gelte, zu 36 p% für Basel-Stadttheil, und zu 64 p% für Basel-Landschaft zu berechnen sey.

Laut Urtheilen von 14 und 15 October 1833, 6 Januar, 16 April und 10 Juni 1834 sollen die vorstehenden Bestimmungen auch auf

das Zeughausmaterial, (No. 3.)
die Staatsliegenschaften, (No. 4.)
den Invalidenfond, (No. 50.)
den Kirchenschatz, (No. 39.)

und das Universitätsvermögen (No. 54.) ihre Anwendung finden.

b. Kirchen- und Schulgut.

Der Spruch vom 18 Oct. 1833 (No. 5.) setzt fest, daß die Bestimmungen des Urtheils vom 12 gleichen Monats auch auf diesen Theil des Staatsvermögens anzuwenden seyen, jedoch mit dem Unterschied, daß dabei die Bevölkerung des Bezirks Birseck nicht in Anschlag komme; und

durch Urtheil vom 9 Nov. (No. 7.) wurde das arithmetische Verhältniß hiefür, nach Abrechnung des Bezirks Birseck auf 40 p% für Basel-Stadttheil und auf 60 p% für Basel-Landschaft festgesetzt.

Auch der kleine Schulfond und die Bibliothek des Gymnasiums erhielten durch Vergleich vom 3 November 1834 den gleichen Theilungsmaßstab wie das Kirchen- und Schulgut.

c. Landarmenkammerfonds.

Dieses Vermögen soll, laut Spruch vom 16 Oct. 1833 (No. 6.) nach dem Verhältniß der bürgerlichen Bevölkerung der 3 Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen, auf der einen, und aller übrigen Gemeinden der 4 alten Landbe-

zirke, auf der andern Seite, zwischen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft getheilt werden; und

Theilungs-Maßstab.

durch Vergleich vom 30 October wird dieses Theilungsverhältniß auf 6 p% für die Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen, und auf 94 p% für die übrigen Gemeinden der 4 alten Landbezirke festgesetzt.

d. Fonds der Bezirk-Birseck-Verwaltung.

Laut Urtheil vom 16 Oct. 1833, (No. 71.) wird dieser Fonds mit Nutzen und Beschwerden, seiner Bestimmung für den Bezirk Birseck gemäß, dem Kanton Basel-Landschaft zugetheilt.

C. Theilungsgegenstände.

I. Staatsgut.

A. Staatsgebäude und Liegenschaften.

Staatsliegenschaften.

a. Solche die nicht in die Theilung gefallen sind:

1. Schanzen- und Festungswerke der Stadt.

Durch Spruch vom 19 Nov. 1833 (No. 19.) ist bestimmt, daß die Verfügung über diese Festungswerke fortan einzig dem Kanton Basel-Stadttheil zustehe, und dieselben aus dem Inventarium fallen sollen; jedoch sey, auf den Fall hin, daß durch die zuständige Behörde des Kanton Basel-Stadttheil die Schleifung der Festungswerke verfügt, und dadurch nach Abzug der Kosten wirkliches Staatsvermögen begründet werden sollte, dem Kanton Basel-Landschaft sein Recht daran, in gleichem Verhältniß wie bei der gegenwärtigen Theilung des Staatsguts, Antheil zu nehmen, vorbehalten.

Das gleiche Urtheil enthält die Bestimmung, daß hingegen der Ertrag des verliehenen Pflanzgeländes in den Schanzen, Gräben ꝛc. abgeschätzt, kapitalisirt und auf das Inventarium gebracht werden soll.

Unterm 18 Dezember 1833 gaben die Partheien eine gütliche Uebereinkunft hierüber zu Protokoll, dahin gehend: „Der gegenwärtige reine Ertrag „dieses Pflanzgeländes von Fr. 229 wird mit 25 multiplicirt und in einem „Kapitalbetrag von Fr. 5725 auf das Inventarium getragen, in dem Sinne, „daß wenn in der Folge die Festungswerke geschleift und die Gräben ausgefüllt werden sollten, von dem reinen Ertrag des Landes, wie er sich dann„zumal gestalten wird, insofern sein Kapitalwerth die Schleifungskosten übersteigt, das wie oben ausgemittelte Kapital de Fr. 5725, in Abzug gebracht „werden soll."

NB. Diese Fr. 5725 erscheinen hienach in der Zutheilungs-Abrechnung über die Staatsliegenschaften.

*

Staatsliegenschaften.

a. Liegenschaften, die nicht in die Theilung gefallen sind.

2. Die Stadtgräben dies- und jenseits, deren Pflanzgeländ nicht verliehen ist.
3. Die Reben längs dem Schindgraben.
4. Der Stadtgraben hinter dem Klingenthal.

Am 20 November 1833, werden obige Gegenstände von den Partheien als zu den Festungswerken gehörend anerkannt.

5. Die Stadtthore zu Basel.
6. Die Zoller- und Thorschreiber-Wohnungen.
7. Die Thürme der alten Ringmauer.

Am 20 November 1833 von der Landschaft ebenfalls als Stadteigenthum anerkannt.

8. Die Wachthäuser zu Basel.

Laut Urtheil vom 21 Nov. 1833, (No. 21.) ist die Verfügung der Wachthäuser fortan einzig dem Kanton Basel-Stadttheil zugestanden und es werden dieselben von dem Inventarium des in Theilung fallenden Staatsvermögens ausgeschlossen; hingegen wird auf den Fall hin, daß durch die zuständige Behörde des Kantons Basel-Stadttheil die Schleifung der Festungswerke verfügt werde, und infolge dessen die Wachthäuser zu einem verfügbaren Staatsvermögen erwachsen, dem Kanton Basel-Landschaft sein Recht daran, in gleichem Verhältniß wie bei der gegenwärtigen Theilung des Staatsguts, Theil zu nehmen, vorbehalten.

9. Die Schifflände.

Das Urtheil vom 19 Nov. 1833 (No. 20.) setzt fest: Es stehe die Verfügung über die s. g. Schifflände, gemäß ihrer gegenwärtigen Bestimmung, fortan einzig dem Kanton Basel-Stadttheil zu, und sie sey vom Inventar und von der Theilung ausgeschlossen.

10. Rheinlagerhaus.
11. Servitut des Staats im städtischen Kaufhaus.

Das Rheinlagerhaus sollte laut Urtheil vom 22 Oct. 1833, (No. 9.) als Aktivum auf das Inventar der Staatsliegenschaften getragen und geschätzt werden; ebenso auch infolge Urtheils vom 31 Oct. c. a. (No. 16.) die dem Staat zustehenden Nutzungsrechte an den zum Kaufhaus der Stadt gehörenden Gebäuden, wie sie durch die Dotationsurkunde Art. I. §. 3 festgesetzt sind; allein laut Vertrag über den Transitzoll vom 9 Merz 1834, zwischen den Partheien auf 3 Jahre, vom 1 April 1834 an gerechnet, abgeschlossen, soll die Servitut im Kaufhaus, als ein gemeinschafliches Recht betrachtet, und das Rheinlagerhaus als gemeinschaftliches Eigenthum beider Landestheile zur Lagerung der Güter benutzt, und daher auf dem Theilungs-

a. Liegenschaften, die nicht in die Theilung gefallen sind. Staatsliegenschaften.

Inventar gestrichen werden; jedoch sey von der Schatzung dieser beiden Gegenstände durch die Herren Experten, zu allfälliger künftiger Berücksichtigung Notiz zu nehmen.

NB. Diese Notiz ist hienach bei der Zutheilungs-Abrechnung über die Staatsliegenschaften angebracht.

Aufzüge oder Krane beim Rheinlagerhaus.

Laut Spruch vom 31 Jan., (No. 22.) soll von den drei Aufzügen oder Kranen an der Schifflände, derjenige der am Rheinlagerhaus befestigt ist, abgeschätzt werden, die beiden andern aber seyen nicht in Schatzung zu nehmen.

12. Rheinbrücke, sammt Rheinthor, Zollstüblin und Bruckhaus.

Bei der Verhandlung hierüber verzichtete die Landschaft auf ihre frühern Ansprüche auf das Rheinthor, als Staatsgut, und gab zu, daß das Bruckhaus und das Zollstüblin, als zur Rheinbrücke gehörend, zu betrachten seyen, verlangte aber, daß die Rheinbrücke jedenfalls auf das Inventarium gebracht werde, während Basel-Stadttheil hingegen darauf antrug, daß dieselbe nebst ihren Pertinenzen, nicht auf das Inventarium gesetzt, sondern dem Stadttheil, mit dem Zoll und der Last des Unterhalts überlassen bleibe.

Nach dem hierauf ergangenen schiedsrichterlichen Spruch vom 16 Novemb. 1833, (No. 18.) hätte sowohl der Rheinbruckzoll als auch die Last des Unterhalts der Rheinbrücke gewerthet, und auf das Staatsinventar gebracht werden sollen, allein die Partheien, von dem Schiedsgericht zu gütlicher Ausgleichung aufgefordert, schlossen hierüber unterm 10 Merz 1834 eine Uebereinkunft ab.

Laut derselben übernimmt Basel-Stadttheil mit der Rheinbrücke, auch die Last der Unterhaltung derselben, mit allen damit verbundenen sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen Ausgaben, dagegen werden, zu Ausgleichung der daherigen Kosten, dem Kanton Basel-Stadttheil folgende Gegenstände eigenthümlich überlassen, welche demnach ab dem Inventarium und aus der Theilung fallen, nämlich:

a. Die Rhein- und Rheinbruckzölle, welche durch den Artikel II. No. 4 der Dotations-Urkunde, zum Behuf des Unterhalts der Rheinbrücke, der Kantonsregierung überlassen worden.
b. Der sogenannte, mit dem Rheinthor in Verbindung stehende neue Bau.
c. Das Schlagwerkmagazin im Klingenthal.
d. Der Holzschopf im St. Clara-Bollwerk.
e. Das im größern Holzschopf im Klingenthal, und in den in L.ª c. und d. benannten Lokalien befindliche Bauholz, so wie auch die vorhandenen

Staatsliegenschaften.

a. Liegenschaften, die nicht in die Theilung gefallen sind.

Schlagwerke, Streckbäume, Beschwerungsmittel, und übrige zum Brücken- und Wasserbau bestimmten Geräthschaften; — mit Ausnahme jedoch des neuangeschaften, mit einem eisernen Schlegel versehenen Schlagwerks, welches der Landschaft zu ihrem dießfälligen Bedarf eigenthümlich übergeben wird.

13. Ein Stück Pflanzland an der Birsbrücke.

Beide Theile erklären am 31 October 1833, daß von einem solchen Stück Pflanzland im Inventarium keine Erwähnung zu machen sey.

14. Die Barre hinter dem Waisenhaus.

Am 14 November wird dieselbe von der Landschaft als Stadteigenthum anerkannt.

15. Das Rathhaus in Liestal.

16. Der Wasserthurm mit Gefangenschaft allda.

Beides vom Stadttheil zugestandenes Eigenthum der Gemeinde Liestal.

17. Salzmagazin bei den Predigern.

Von den Partheien wird am 7 Januar 1834 übereinstimmend gefunden, daß dasselbe, als zur französischen Kirche gehörend, nicht auf das Inventarium zu bringen sey.

18. Zwei Lokalien im Schellenhaus.

Am 7 Februar (No. 22.) wurde beschlossen, daß dieselben als Zubehörden der franz. Kirche nicht in Schatzung zu nehmen seyen.

19. Die Baarfüsserkirche.

Die Landschaft, welche sie als Staatsgut angesprochen, erklärt am 12 Merz 1834, daß sie diese Kirche als Eigenthum des städtischen Spitals anerkenne.

20. Die Wohnung im Wechsel.

Am 12 Merz 1834 wird dieselbe von der Landschaft als ein integrirender Theil der Kaufhausgebäude anerkannt.

21. Die Batterie auf dem Bruderholz.

Die Partheien kamen am 2 April 1834 überein, daß diese, im Territorium beider Landestheile liegende Schanze, auf dem Inventarium zu streichen sey, und jeder Parthei überlassen bleibe, über den auf ihrem Gebiete liegenden Antheil derselben nach freiem Willen zu verfügen.

Am 9 Mai (No. 24.) wurde die Landschaft mit 30 neuen Angaben, von Gebäuden die noch auf dem Invent. fehlen sollten, gänzlich abgewiesen; es werden hier nur diejenigen genannt, welche nicht schon als ins Inventarium aufgenommen, oder als erwiesenes Eigenthum der Stadt, oder als verglichen anerkannt worden, nämlich:

a. Liegenschaften, die nicht in die Theilung gefallen sind. Staatsliegenschaften.

22. Das Ehegerichtshaus.
Gehört zur französischen Kirche und zur dortigen Siegristenwohnung.
23. Schopf am Steinenberg.
Ist Appartenenz des Pfarrhauses.
24. Officiersgebäud beim Zeughaus.
Gehört zum städtischen Werkhof.
25. St. Peters Kapelle.
Ist Zubehörde des Kreuzgangs und der Kirche.
26. Das Nebengebäud am St. Alban Schwibbogen.
Gehört der Stadt.
27. Der s. g. Pulverthurm am St. Albanthalberg.
Zählt zu den Festungswerken.

b. Geschätzte und in Theilung fallende Liegenschaften:

Das im October 1833 eingegebene und bis zum 30 April 1834 durch neue Angaben ergänzte Inventarium der Staatsgebäude und landwirthschaftlichen Liegenschaften, wurde durch vorangeführte Verhandlungen und durch verschiedene spezielle Beschlüsse des Schiedsgerichts sowohl als der Theilungskommissarien bereiniget und festgestellt. Diejenigen Liegenschaften, über welche Anstände obgewaltet, die theils richterlich theils durch die Theilungskommissarien erörtert werden mußten, werden hienach, mit Anführung der erfolgten Entscheide, besonders ausgehoben:

1. Wohnungen beim Aeschen- und Spahlenschwibbogen.
Hinsichtlich der städtischen Servitut in diesen Gebäuden, welche Basel-Stadttheil geltend machte, beschloß das Schiedsgericht unterm 22 Oct 1833, (No. 8.) daß diese Wohnungen als unwidersprochenes Staatsgut auf dem Inventar zu erscheinen haben, daß jedoch die zu Gunsten der Stadt bestehende Servitut eines Zuganges zu den auf den genannten Schwibbogen befindlichen Stadtuhren, bei der Schatzung in Anschlag gebracht werden soll.

2. Kaserne im Gnadenthal,
in welcher die Stadt Basel gewisse Nutzungsrechte angesprochen, worüber unterm 23 Oct. 1833 (No. 10.) der Entscheid erfolgte: daß der Stadt Basel kein Nutzungsrecht in dieser Kaserne zustehe, daß sie aber befugt sey das ihr zugehörende Mobiliar aus derselben zurückzuziehen; die von der Stadt auf ihre Kosten angebrachten Einrichtungen sollen bei der Schatzung nur insofern in Abrechnung kommen, als dieselben ohne Beschädigung des Gebäudes wieder weggenommen werden können.

Staatsliegenschaften.

b. Geschätzte und in Theilung fallende Liegenschaften.

3. Kaserne im Klingenthal.

Durch fernern Spruch vom 23 October, (No. 11.) wurden die obigen Bestimmungen in Betreff der Kaserne im Gnadenthal, auch auf diejenige im Klingenthal anwendbar erklärt.

4. Richthaus in der Kleinen Stadt.

Laut Urtheil vom 23 Oct. 1833 (No. 12.) sollen die Bestimmungen in Betreff der Wohnungen beim Aeschen- und Spahlenschwibbogen, auch auf das Richthaus, allwo sich ebenfalls eine Stadtuhr befindet, angewendet werden; ferner wurde durch Urtheil vom 31 Jan. 1834 (No. 22.) festgesetzt, daß bei Abschätzung des Richthauses auf die von Basel-Stadttheil behaupteten Rechte zu einem Feuerspritzengehalt, Wachtstube und Officierszimmer keine Rücksicht genommen werden soll.

5. Altes Salzmagazin im Klingenthal.

Dasselbe war am 15 Merz 1832 bereits abgebrochen, und die Landschaft nahm nun dessen Werth in Anspruch, allein das Schiedsgericht setzte unterm 23 Oct. 1833 (No. 13.) fest, daß statt des alten Salzmagazins, der Flächenraum, auf welchem dasselbe seiner Zeit gestanden habe, auf das Inventar der Staatsliegenschaften zu setzen sey.

6. Rathhaus.

Infolge Spruchs vom 29 Oct. 1833 (No. 14.) sollen bei der Schatzung des Rathhauses in Basel, die der Stadt Basel, kraft der Dotations-Urkunde vom 7 October 1803 und des Großraths-Beschlusses vom 18 Dezember 1810 zustehenden Berechtigungen vom Gesammtwerth des benannten Rathhauses in Abrechnung gebracht werden. Im Urtheil vom 7 Februar 1834 (No. 23.) werden diese Berechtigungen näher bezeichnet.

7. Reitschule im Kingenthal.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte der Stadt auf diesem Gebäude gieng unterm 29 Oct. 1833 (No. 15.) der Entscheid dahin: daß die der Stadt Basel, nach Inhalt des Kleinrathsbeschlusses vom 5 Juni 1819, an der Reitschule zustehenden Ansprüche, bei der Schatzung dieses Gebäudes in Abrechnung zu bringen seyen.

8. Servitut des Staats auf dem Posthaus.

Unterm 14 Nov. 1833 (No. 17.) beschloß das Schiedsgericht, daß das dem Staat zustehende Nutzungsrecht an den zum Posthaus der Stadt Basel gehörenden Gebäuden, als Activum auf das Inventar der Staatsliegenschaften getragen und in Schatzung genommen werden soll; und dieses Nutzungsrecht erstrecke sich nach Art. II. §. 13 der Dotations-Urkunde und nach dem Großraths-Beschluß vom 18 Dezember 1810:

b. Geschätzte und in Theilung fallende Liegenschaften. Staatsliegenschaften.

a. Auf den untersten Stock des Posthauses für das Postbüreau, die Postwägen u. d. g.
b. auf den obersten Stock desselben für die Wohnung des Postmeisters,
c. auf die Benutzung zweier Zimmer des mittlern Stocks zur Haltung der Sitzungen der Postkammer und Verwahrung ihrer Schriften.

9. Platz im Klingenthal zum Behuf der dortigen Staatsgebäude.
Das Urtheil vom 31 Jan. 1834 (No. 22.) schreibt vor: daß bei der Schatzung der im Klingenthal gelegenen Staatsgebäude, auch auf die um dieselben befindliche Landesfläche, in dem Sinne Rücksicht genommen werden soll, daß, ohne besondere Schätzung dieser letztern, die Vortheile, welche aus deren Gebrauch und aus der freiern Lage für die erwähnten Staatsgebäude hervorgehen, in gehörigen Anschlag zu bringen seyen.

10. Platz im Werkhof zum Behuf der Zeughäuser.
Durch Spruch vom 7 Feb. 1834, §. 4, (No. 23.) verfügte das Schiedsgericht: daß bei der Schatzung des Zeughauses nach den Bestimmungen der Dotations-Urkunde verfahren, und im Fall sich die Partheien deßhalb nicht verständigen könnten, durch die Experten bestimmt werden soll, wieviel der für die Zeughäuser auf dem Werkhof nöthige Platz betragen und werth seyn möge.

Das summarische Ergebniß aller dieser Schatzungen folgt hienach.

Die ernannten Herren Experten nahmen sodann nach Anleitung der ihnen ertheilten Instruktionen und der ihnen zugestellten hieobenerwähnten Urtheile, die Schatzung aller in dem bereinigten Inventarium verzeichneter Gegenstände vor; über einige Punkte aber, worüber sie nicht einig werden konnten, mußte die entscheidende Schatzung des aufgestellten Ober-Experten eintreten.

Hinsichtlich der Zutheilung und Uebernahme dieser Liegenschaften beschloß das Schiedsgericht am 29 Juli 1834: (No. 25.)

„ Es seyen von den sämmtlichen in dem Inventar der s. g. Staatsliegenschaf-
„ ten enthaltenen Gebäuden und landwirthschaftlichen Grundstücken jedem Landes-
„ theil diejenigen, welche auf seinem Gebiete liegen, zu dem ausgemittelten Schatz-
„ ungspreise, zugetheilt.“

Abtheilung und Abrechnung.

Aus den eingelegten und von den Partheien anerkannten Schatzungs-Protokollen der Herren Experten für die Gebäulichkeiten de 11 Januar à 24 Februar 1834,
der Herren Experten für die landwirthschaftl. Gegenstände de 17 à 22 Merz;
und des Herrn Ober-Experten de 18 Juli 1834,

Staatsliegenschaften.

b. Geschätzte und in Theilung fallende Liegenschaften.

so wie aus der daraus gefertigten, specificirten Zusammenstellung, wovon eine Abschrift sich hienach unter den Beilagen sub No. I. befindet, ergibt sich folgendes summarische Resultat:

Staatsgebäude und Grundstücke

A. in Basel-Stadttheil gelegen . . . . . für Fr. 578,292. —
Hiezu kommt:
Der kapitalisirte Ertrag des Pflanzgeländes bei den Festungswerken der Stadt, laut Uebereinkunft vom 18 Dezember 1833 . . . . . „ „ 5,725. —
Summa Fr. 584,017. —

B. in Basel-Landschaft gelegen . . . . . für „ 151,740. 50
Totalschatzung Fr. 735,757. 50

Hievon gebühren:
a. Dem Stadttheil 36 p% . . . Fr. 264,872. 70
und
b. Der Landschaft 64 p% . . . „ 470,884. 80 Fr. 735,757. 50

A. In Basel-Stadttheil befinden sich an Liegenschaften für Fr. 584,017. —
Ihm gebühren aber nur . . . . . „ „ 264,872. 70

Er hat also an die Landschaft herauszubezahlen . . . für Fr. 319,144. 30

B. Basel-Landschaft gebühren . . Fr. 470,884. 80
Sie hat aber an Liegenschaften bei sich nur . . . . . „ 151,740. 50

Folglich kommen ihr beim Stadttheil zu gut . . . . . Fr. 319,144. 30

Sodann bleiben folgende zwei Gegenstände, laut Verglich über den Transitzoll vom 9 Merz 1834, einstweilen auf 3 Jahre unvertheilt:

1. Das Rheinlagerhaus, geschätzt für . . . . . Fr. 27,700. —
2. Die Servitut des Staats im Kaufhaus . . . . . „ 15,000. —
Summa Fr. 42,700. —

Hieran haben Antheil:
a. Basel-Stadttheil 36 % . . . . Fr. 15,372. —
b. Basel Landschaft 64 % . . . „ 27,328. — Fr. 42,700. —

Nota. Ueber das in diesen beiden unvertheilten Objecten vorfindliche Mobiliar, findet sich hienach beim Abschnitt Staats-Mobiliar das Erforderliche angemerkt.

b. Geschätzte und in Theilung fallende Liegenschaften.

Staatsliegenschaften.

Unterm 12 Dezember 1834 trug die Landschaft vor Schiedsgericht darauf an, daß Basel-Stadttheil verfällt werden möchte, ihr von den Fr. 319,144. 30 für mehr übernommene Liegenschaften, den Zins seit 15 Merz 1832 bis 15 Dezember 1834 à 4% zu entrichten, wurde aber durch Urtheil vom 15 gleichen Monats (No. 26.) in diesem Begehren abgewiesen.

B. Hochwaldungen, Weitwaiden, Allmenden etc.

Hochwaldungen

Nachdem unterm 29 October und 20 November 1833 (No. 27.) in Bezug auf die Staats- und Hochwaldungen vorbereitende und prozeßleitende Urtheile erlassen worden, legte Basel-Stadttheil ein Inventarium über alle Staats- und Hochwaldungen des Kantons Basel ein, und nachdem die streitige Frage, ob diese Waldungen Staats- oder Gemeindseigenthum seyen, in allen Beziehungen sehr einläßlich discutirt worden, erließ das Schiedsgericht unterm 17 Juni 1834 (No. 28.) seinen Entscheid darüber, und erörterte durch Spruch vom 1 Juli (No. 29.) die darin enthaltenen Vorbehalte.

Laut demselben sind die im vorgelegten Inventar der Hochwälder des Kantons Basel verzeichneten Grundstücke, mit folgenden Ausnahmen, als Staatsgut anerkannt.

Ausnahmen:

a. Als Gemeindseigenthum, ohne weitern Nachweis, sind erklärt:

1. Der Gemeinde Waldenburg, die Waldungen im vordern und hintern Eck an Kellenberg grenzend; (105 Jucharten.)
2. Der Gemeinde Sissach, der Waldstrich, genannt der Burgerrain oder Burgenrain; (ohne Maßangabe.)
3. Sämmtliche im Bann Liestal gelegenen Hochwaldungen mit Einschluß des Beholzungsbezirks der Gemeinde Frenkendorf in ebendemselben; (zusammen 3425 Jucharten, 185 Ruthen, 16 Schuh.)

   a. Dem Staat sind jedoch Nutzungsrechte darauf für Brennholz-Kompetenzen und Bauholz für Staatsgebäude gegen Stammlöse zuerkannt.
   (Der Betrag dieser Nutzungsrechte ist später bestimmt worden und wird hienach des fernern berührt werden.)

   b. Ferner haftet ein jährlicher Lehenzins von 50 Pfund von den Olsperger Waldungen auf Liestal zu Gunsten des Staats.

Nota. Laut Spruch des Schiedsgerichts vom 31 Juli, soll dieser, von Liestal anerkannte Zins zu 3 p% kapitalisirt und mit 2000 Fr. auf das Staats-

Hochwaldungen

Inventar gebracht werden; — derselbe erscheint daher hienach in der Abrechnung über die Staatskassa.

b. Eigenthumsrechte, worüber den Gemeinden Beweise auferlegt sind:

1. Bubendorf, Zyfen und Lupfingen sollen beweisen, daß ihr eigenthümliches Gut auf Bloomd, das Stück Hochwald sey, welches mit gleichem Namen auf dem Inventar steht.
2. Waldenburg habe zu erweisen, daß die 6 Stück Gemeindgut die gleichen seyen, welche als Schindellegi und Hornusenrüti, brochene Fluh, Schellenberg am Neunbrunn und Gerstel, auf dem Inventar stehen.

Nota. Die beiden vorstehenden Punkte wurden durch Spruch vom 1 Juli an die Herren Experten zur Beaugenscheinigung gewiesen; der Erfolg und der Entscheid darüber wird hienach gehörigen Orts angeführt.

c. Eigenthumsansprachen, worüber der auferlegte Beweis nicht geleistet und die somit durch den Spruch vom 1 Juli abgewiesen worden.

1. Gemeinde Prattelen, auf zwei Stück Hochwald im Inventarium.
2. ——— Reigoldswil, a. auf ein Waldstrich im Bürtenberg.
   b. auf mehrere erkaufte Grundstücke.
3. ——— Lausen, auf ein Waldstrich im Grammel.

Nutzungsrechte, welche zu Gunsten der Landgemeinden, in deren Bännen Hochwaldungen liegen, durch die Urtheile vom 17 Juni und 1 Juli 1834 anerkannt worden:

1. im Allgemeinen:
   a. Jährliche Brennholzgaben.
   b. Bauholz gegen Stammlöse.
   c. Abholz vom Bauholz.
   d. Waidgang auf offenen Allmenden und Weitwaiden, so wie in unverbannten Waldungen.
   e. Ackerig.
   f. Benutzung der Weitwaiden und Rütenen.
2. Besondere Nutzungen:
   a. Gemeinde Buus, die Nutzung von circa 30 Jucharten Allmendland, die ihr Anno 1828 auf 30 Jahr überlassen worden, welches bei der Schatzung berücksichtigt werden soll.
   b. Gemeinde Arisdorf, Bezug von Zinsen und Feldfrüchten von den Allmenden und Weitwaiden ihres Banns, welche in den 765 Jucharten des Inventars begriffen sind.

c. Gemeinde Nußhof und Hersberg, unentgeldlicher Bezug des benöthigten Brenn- und Bauholzes aus den ehmals Olsbergischen Waldungen, so wie erforderlichen Falls, aus andern Waldungen des Standes überhaupt. Hochwaldungen

d. Gemeinde Rothenfluh, Bezug der halben Stammlöse von dem aus den Hochwäldern ihres Bannes abgereichten Bauholz.

e. Gemeinde Frenkendorf, Befreiung von der Stammlöse für das Bauholz aus dem Adlerberg, der Bruderhalden und dem Asp.

Priorität der Nutzungsrechte des Staats.

Der Art. III. des Urtheils vom 17 Juni setzt fest:

a. Daß hinsichtlich der Brennholzgaben, zuerst das Bedürfniß des Staates für die an Bezirksstatthalter, Pfarrer und Schullehrer, Gerichtspräsidenten und Forstbeamte, sodann für die Polizeiposten, und für den Wachtposten zu Augst abzureichenden Kompetenzen, so wie

b. hinsichtlich des Bauholzes, zuerst dasjenige für die Errichtung und den Unterhalt der Staatsgebäude und anderer öffentlicher Anstalten auf der Landschaft, und auf letzterer namentlich für die Statthaltereien, Bezirkschreibereien, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, dann für das nöthige Holz zu Brücken- Straßen- und Wasserbauten, welche auf Kosten des Staats unterhalten werden, zu decken sey.

c. Daß dem Staate die Befugniß zustehe, gewisse Waldstriche und Weitwaiden nach obwaltendem Bedürfniß einzuschlagen und zu verbannen.

Die ernannten Schatzungs-Experten erhielten sodann den Auftrag die Schatzung der sämmtlichen Hochwaldungen ꝛc. nach Anleitung der ihnen zugestellten Instruktion und einer nachträglichen Erläuterung derselben vorzunehmen, und auf den Fall hin, daß sie über eint oder andern Schatzungspunkt nicht einig werden könnten, ernannte das Schiedsgericht einen Ober-Experten.

Während der Schatzungsarbeiten wurden einige der Herren Experten, die ihre Entlassung verlangten, durch andere ersetzt, und von dem Schiedsgericht folgende Verfügungen getroffen:

1. Auf die Anzeige der Herren Experten: daß sich einige Stück Hochwaldland vorgefunden, die sich nicht auf dem Inventarium befänden, erfolgte am 23 Juli der Beschluß: es seyen die fraglichen Stücke, unvorgreiflich der Rechte beider Partheien, zu schätzen, und die Experten zu beauftragen, den Schatzungswerth derselben besonders zu notiren; mit Vorbehalt, nach Anhörung der Partheien, sowohl über die Präclusion als das meritum causæ weiter zu entscheiden.

Hochwaldungen 2. Hinsichtlich der Schatzung der Liestaler Waldungen zu Ausmittlung der Nutzungsrechte des Staats, verständigten sich die Partheien am 4 und 7 August dahin, daß auf den Fall, daß dem Schiedsgerichte die Kenntniß des Kapitalwerths der Waldungen Liestals erforderlich scheinen sollte, es demselben anheimgestellt sey, den Werth dieser Waldungen, durch eine Vergleichung mit dem durch Schätzung ausgemittelten Werthe des übrigen, wirklich in Schatzung genommenen Hochwaldlandes, nach Verhältniß des Flächenraumes, zu bestimmen; dieser Weg wurde später auch wirklich eingeschlagen.

3. Am 21 August beschloß das Schiedsgericht, auf eine ihm von der Gemeinde Bettingen zugekommene Bittschrift wegen ihren Nutzungsrechten in den dortigen Hochwaldungen „Es könne sich mit dem Begehren dieser Gemeinde, in der Form wie es von derselben gestellt worden, nicht „befassen, sondern weise dasselbe den Ausschüssen von Basel-Stadttheil zu, um „ihre gutfindenden Anträge zu gewärtigen."

4. Ueber 3 Hochwaldstücke ergaben sich zwischen den Herren Experten folgende Differenzen in der Schatzung:

	Hr. Finsler u. Sauvin.	Hr. v. Greierz.
a. Geißwald im Pratteler Bann	Fr. 4,560	Fr. 4,120
b. Rütenen u. Exerzierplatz bei den Wannenreben	„ 4,440	„ 2,960
c. Großzinkenbrunn zu Muttenz	„ 57,750	„ 48,870
	Fr. 66,750	Fr. 55,950
Differenz		„ 10,800
		Fr. 66,750

Da sich die Partheien über diesen Unterschied nicht vergleichen konnten, so wurde am 28 August beschlossen: Es soll durch Veranstaltung des Herrn Obmanns, der Ober-Expert mit der Schatzung dieser 3 Stücke beauftragt werden, welches dann im Oktober 1834 geschah, und derselbe werthete obgenannte 3 Stücke auf . . . . . Fr. 62,534;
(nämlich den Geißwald per Fr. 4404, die Wannenreben-Rütenen per 3630 und den Großzinkenbrunn per 54,500.)

Das Schatzungsgeschäft der Herren Experten hatte ununterbrochen statt vom 3 Juli bis zum 19 September 1834, und aus ihrem den Partheien mitgetheilten Schatzungsprotokoll so wie aus dem Bericht des Herrn Ober-Experten ergibt sich folgendes

Resultat:

Laut dem eingelegten Tableau beläuft sich die Schatzung sämmtlicher auf das

Inventarium gebrachten Hochwaldungen, Weitwaiden, Allmenden ꝛc. zusammen 16,956½ Jucharten haltend, auf . . Fr. 2,689,566. — Hochwaldungen

und zwar:

a. An Unbestrittenem (Jucharten 16,577½) Fr. 2,590,938

b. An noch streitigen Posten:

1. Das von den Gemeinden Bubendorf, Zyfen und Lupsingen angesprochene Bloomd (Jucharten 300) Fr. 91,992

2. Die von der Gemeinde Waldenburg angesprochenen Stücke (79 Jucharten) „ 6,636 „ 98,624 „ 2,689,566. —

und die auf dem Inventarium nicht befindlich gewesenen, von den Herren Experten aber bei ihrem Auffinden besonders verzeichneten und geschätzten Waldstücke sind zusammen gewerthet für . . . . . Fr. 25,955. —

Um zu einem Theilungsergebniß über das Gesammte der Waldungen zu gelangen, mußten die noch streitigen Punkte und die unerörterten Fragen entschieden werden, wie solche hienach der Reihe nach, so gedrängt als möglich nebst dem Ergebniß der daherigen Verhandlungen angeführt sind:

1. Ansprüche der Gemeinden Bubendorf, Zyfen und Lupsingen auf den Hochwald Bloomd (eval. per Fr. 91,992.)

Die beiden Herren Experten, welchen die Untersuchung über diese Ansprüche übertragen war, hatten ganz verschiedene Ansichten, und gaben daher jeder besonders, ihr Erfinden ein; Herr von Tavel (vom Stadttheil) fand das Begehren dieser Gemeinden weder begründet noch erwiesen, Herr Baur (von der Landschaft) hingegen erklärte den Bloomd als erwahrtes Gemeindseigenthum.

Nach Anhörung der Partheien entschied das Schiedsgericht durch Urtheil vom 11 December 1834 (No. 30.) die Sache dahin: „Es sey diese Ansprache abgewiesen „und es habe das Bloomd auf dem Inventarium der Hochwaldungen zu bleiben.“

2. Ansprüche der Gemeinde Waldenburg auf einige Hochwaldstücke.

Diese bestehen in folgendem:

a. Die Schleife sammt Schindellegi und Hornusenrüti	26	Jucharten	Fr. 2082
b. Die brochene Fluh	20	——	„ 2420
c. Der Gerstel	20	——	„ 1120
d. Der Schellenberg am Neunbrunn	13	——	„ 1014
	79	Jucharten	Fr. 6636

Hochwaldungen

Da die Herren Experten in ihrem Bericht übereinstimmend fanden, daß die Ansprüche auf die sub a, b und c, bezeichneten Stücke unbegründet seyen, wegen Zweifelhaftigkeit von L[a]. d aber eine Ausmessung des ganzen Dürrenbergs statt finden müßte, so stund Basel-Landschaft am 11 December von jenen ab, und in Betreff des Schellenbergs verglichen sich die Partheien dahin, daß nur die Hälfte seines Schatzungswerths mit Fr. 507 auf dem Inventarium bleiben, die andere Hälfte aber von demselben abgeschrieben werden soll.

3. Nicht auf dem Inventarium befindlich gewesene, besonders geschätzte Hochwaldstücke.

Die Landschaft trug auf Präclusion an, wurde aber durch Urtheil vom 11 Dezember 1834 (No. 31.) in diesem Begehren abgewiesen, ihr jedoch für allfällige sonstige Einwendungen eine weitere Verhandlung vorbehalten; am 12 Dezember aber verglichen sich die Partheien wie folgt:

— Von der Schatzungssumme dieser 16 St. Hochwaldland de . . Fr. 25,955
soll die Schatzung der 40 Jucharten Waid auf dem Wald bei Waldenburg, als Gemeindsgut, mit . . . . . „ 4,800

abgezogen, die verbleibende Summe von . . . . . Fr. 21,155
aber dem Gesammtschatzungswerthe der Waldungen beigefügt werden.

4. Werthung der Nutzungsrechte des Staats in den Liestaler Waldungen.

Nachdem Basel-Stadttheil den Drittel des Werths besagter Waldungen für diese Nutzungsrechte in Anspruch genommen, während die Landschaft nur Fr. 8976 dafür admittiren wollte, erließ das Schiedsgericht unterm 11 Dec. 1834 (Nr. 32.) seinen Entscheid dahin: „Es seyen vom Gesammtwerth der Liestaler Wal-„dungen 4 p% auf das Staatsinventar zu tragen.

Zu Ausmittlung des Werths der Liestaler Waldungen wurde, infolge früherer Uebereinkunft eine Vergleichung des Schatzungswerths der Hochwaldungen, nach Verhältniß des beidseitigen Flächenraums, angewandt, woraus sich folgendes ergab:

Die Hochwaldungen nach Abzug des halben Schellenbergs, betragen 16,950 Jucharten und sind geschätzt für Fr. 2,689,059, folglich trifft sich auf die Jucharte Fr. 158. 64½ Rp.

Die Liestaler Waldungen halten 3425½ Jucharten; somit beträgt ihr Schatzungswerth à 158 Fr. 64½ per Jucharten Fr. 543,438. 44.

Hievon kommen 4p% auf das Staatsinvent. mit . . . Fr. 21,737. 54.

5. Nutzungsrechte der Gemeinden des Stadttheils in den Hoch- Hochwaldungen
waldungen in ihren Bännen.

Veranlaßt durch die Bittschrift der Gemeinde Bettingen (v. hievor Fol. 22.) hatte Basel-Stadttheil nachträglich verlangt: daß auch seinen Gemeinden in den Hochwaldungen, die in ihren Bännen liegen, die gleichen allgemeinen Nutzungsrechte, wie sie den übrigen Gemeinden durch Urtheil vom 17 Juni 1834 eingeräumt sind, zuerkannt werden möchten; welchen Antrag aber die Landschaft, weil er bei den frühern dießfälligen Verhandlungen nicht gemacht worden sey, präcludiren wollte; allein durch Urtheil vom 11 Dec. 1834 (Nr. 33.) beschloß das Schiedsgericht:

„Es seyen den im Gebiet des Stadttheils liegenden Landgemeinden die im „Urtheil vom 17 Juni Disp. II. bestimmten Nutzungsrechte auf die in ihrem „Bann gelegenen Hochwälder, gleich allen übrigen zuerkannt.

6. Rechte der Gemeinde Gibenach im Hochwald Blosenberg im Kanton Aargau.

Da das Urtheil vom 17 Juni den Gemeinden nur in denjenigen Hochwaldungen Nutzungsrechte zuerkennt, welche in ihren Bännen liegen, der Blosenberg aber (der 104 Jucharten hält, und für Fr. 29,120 geschätzt ist) sich im Kanton Aargau befindet, so hatte Basel-Stadttheil die von der Gemeinde Gibenach darauf angesprochenen Nutzungsrechte bestritten und verlangt, daß die volle Schatzung desselben auf das Staatsinventar getragen werde; Basel-Landschaft aber beharrte auf den Nutzungsrechten der Gemeinde Gibenach, welche durch jenen Ausdruck im Urtheil vom 17 Juni nicht gefährdet werden könnten; dieser Ansicht beipflichtend, beschloß das Schiedsgericht unterm 11 December 1834 (Nr. 34.):

„Es seyen die Nutzungsrechte der Gemeinde Gibenach auf den im Kanton „Aargau gelegenen Hochwald Blosenberg nach den Bestimmungen von Disp. II. „des Urtheils vom 17 Juni anerkannt.

7. Gefälltes Holz im Bloomd.

Die Gemeinden Bubendorf, Zyfen und Lupsingen hatten während den Verhandlungen im angesprochenen Hochwald Bloomd verschiedene Holzfällungen vorgenommen, deren Werth zusammen auf Fr. 2725. 86 Rp. geschätzt, die Verfügung darüber aber ausgestellt worden, bis über das Bloomd selbst entschieden seyn werde; da nun dasselbe als Staatsgut erklärt worden, so haben sich die Partheien unterm 12 December gütlich dahin verstanden:

„daß diese Summe von Fr. 2725. 86 Rp., der Schatzungssumme des Bloomds „beigefügt und der sich treffende Staatsantheil davon, gleichwie die Hoch- „waldungen, ebenfalls auf das Staatsinventar getragen werden soll.

Hochwaldungen 8. Bestimmung des Antheils des Staats an dem Schatzungswerth der Hochwaldungen, und desjenigen der Gemeinden für ihre Nutzungsrechte.

Diese Hauptfrage wurde von beiden Theilen sehr einläßlich und mit vielfältigen Begründungen und Berechnungen vor Schiedsgericht behandelt.

Der Schlußantrag von Basel-Stadttheil gieng im Wesentlichen dahin: daß die Hälfte des gesammten Schatzungswerths der Hochwaldungen, Allmenden und Weitwaiden für das dem Staat zustehende Eigenthumsrecht und dessen Nutzungen auf das Inventarium gesetzt, und die andere Hälfte den Gemeinden für ihre Nutzungen überlassen werden soll.

Basel-Landschaft hingegen schloß dahin: es möchten sämmtliche Hochwaldungen, deren Werth nicht nur durch die Nutzungsrechte der Gemeinden gänzlich absorbirt, sondern durch den gewertheten Betrag dieser letztern um mehr als die Hälfte überstiegen werde, als ein für den Staat völlig werthloses Objekt auf dem Inventar ganz gestrichen werden.

Das Schiedsgericht gab sodann unterm 12 Dec. 1834 über die Rechtsfrage: Welche Quote des durch Expertenschatzung ausgemittelten Werthes der als Staatseigenthum anerkannten Hochwaldungen des Kantons Basel, nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinden darauf haftenden Servituten, als reines Staatsvermögen zu betrachten und auf das Theilungsinventar zu tragen sey? sein Urtheil (No. 35.) dahin:

„Es sey von dem Gesammtwerth der in der Rechtsfrage bezeichneten Grund-
„stücke ein Achttheil (also 12½ p%) als freies Staatsvermögen auf das
„Theilungsinventar zu tragen.

---

9. Zutheilung und Uebernahme der Hochwaldungen.

Am 12 Dezember 1834 gaben beide Theile die Erklärung zu Protokoll, daß sie gütlich dahin einverstanden seyen: „daß jeder Theil die in seinem Gebiete liegenden „Waldungen übernehmen werde, Basel-Landschaft — außerdem auch diejenigen, welche in dem Kanton Aargau gelegen sind.

Aus der vorstehenden Erledigung aller streitig und unerörtert gewesenen Punkte, geht nun über das Gesammte der Hochwaldungen folgendes Resultat hervor.

Rechnung und Abtheilung

über die Hochwaldungen, Weitwaiden, Allmenden ꝛc. gestützt auf die schiedsrichterlichen Sprüche, und die Verkommnisse der Partheien vom 11 und 12 Dezember 1834.

Die sämmtlichen Hochwaldungen ꝛc. betragend 16,956½ Juch.
sind geschätzt, für . . . . . Fr. 2,689,566. —

Transport 16,956½ Juch. Fr. 2,689,566.- — Hochwaldungen

Hievon geht ab:
Laut Uebereinkunft die Hälfte des Schellenbergs mit . . . . . 6½ Juch. „ 507.- —

Verbleiben . . . 16950 Juch. Fr. 2,689,059.- —

Hiezu kommen infolge Verkommniß zwischen den Partheien:

a. Der Betrag der Holzfällungen im Bloomd, welcher zu der Schatzung dieses Hochwalds zu schlagen ist, mit Fr. 2,725.- 86

b. Die Waldstücke, welche sich nicht auf dem Inventar befanden, aber besonders geschätzt worden, 265½ Juch. haltend, betragen . . Fr. 25,955.- —

Hievon fallen weg:
Die 40 Juch. Waid zu Waldenburg, welche als Gemeindsgut anerkannt worden, mit „ 4,800.- —

restiren 225½ Juch. Die übrigen . . . . . Fr. 21,155.- —
werden zu der allgemeinen Schatzung geschlagen.

Gesammtschatzung Fr. 2,712,939.- 86

Hievon kommt ein Achtel auf das Staatsinventar, mit . Fr. 339,117.- 48

Diese Waldungen befinden sich:

a. In Basel-Stadttheil:
1. Im Klein Basel u. Kleinhüninger Bann p. . . . . Fr. 700.- —
2. Im Riehen Bann (d. Steingrube) „ 540.- —
3. Im Bettinger Bann . . . . . „ 12,975.- —

Fr. 14,215.- —

Ein Achtel hievon beträgt . . . . . Fr. 1,776.- 87

b. In Basel-Landschaft und im Kanton Aargau . . . . p. Fr. 2,698,724.- 86

Ein Achtel hievon macht . . . . . Fr. 337,340.- 61

Fr. 2,712,939.- 86

Summa Fr. 339,117.- 48

Hiezu kommt:
Der ausgemittelte Werth der Nutzungsrechte des Staats in den Liestaler Waldungen, nämlich: 4p% von ihrem Werth de Fr. 543,438.- 44 . . . . . „ 21,737.- 54

Theilungsbetrag der Waldungen Fr. 360,855.- 02

*

Hochwaldungen

Hievon gebühren:

Dem Stadttheil 36%	Fr.	129,907 - 81	
Der Landschaft 64%	„	230,947 - 21	Fr. 360,855 - 02

A. Basel-Stadttheil gebühren wie obsteht . . . . . Fr. 129,907 - 81

Er erhält aber nur an Waldungen in seinem Landestheil, für . . . . . „ 1,776 - 87

Also zu wenig Fr. 128.130 - 94

welche ihm von Basel-Landschaft zu verguten sind.

B. Basel-Landschaft übernimmt und erhält:

a. An Waldungen ꝛc. in ihrem Landestheil und im Kanton Aargau, für . . . . . Fr. 337,340 - 61

b. Den Werth der Nutzungsrechte des Staats in den Liestaler Waldungen, mit . . . . . „ 21,737 - 54

Summa Fr. 359,078 - 15

Ihr gebühren aber nur . . . . . „ 230,947 - 21

Sie hat also dem Stadttheil zu verguten . . . . . Fr. 128,130 - 94

Zinsentrichtung von obigem Guthaben.

Auf den von Basel-Stadttheil am 12 December 1834 gestellten, von der Landschaft aber bestrittenen Antrag, verfällte das Schiedsgericht e. d. (No. 36.) die Landschaft, dem Stadttheil von der ihm zugutkommenden Summe auf den Hochwaldungen den Zins vom 15 März 1832 bis 15 Dezember 1834 zu 3 p% zu entrichten.

Dieser Zins erscheint hienach in der Endabrechnung mit der Landschaft.

C. Holzfällungen.

Holzfällungen.

In Betreff mehrerer von verschiedenen Gemeinden in Hochwaldungen gemachten Holzfällungen traf das Schiedsgericht durch einige Sprüche die Anordnung, daß der Betrag derselben amtlich geschätzt und auf das Staatsinventarium gebracht werden soll.

Aus den vorgenommenen Schatzungen ergeben sich nun folgende Posten:

1. Gemeinde Arisdorf, gefälltes Holz im Steinbohl beim Bärenfelser Holz, laut Spruch vom 18 Dezember 1833 . . . . . Fr. 1,125 - 60
2. Gemeinde Lampenberg, gefälltes Holz auf alt Egerten, laut Spruch vom 22 Mai 1834 . . . . . „ 20 - —

Summa Fr. 1,145 - 60

Nota. Obige 2 Posten erscheinen hienach in der Abrechnung über die Staatskasse.

Holzfällungen.

Holzfällungen im Bloomd.

1.	Gemeinde Bubendorf, laut Spruch vom 18 Dezember 1833	Fr.	1,026 - —
2.	—— Zyfen, laut Spruch vom 18 Dezember 1833 . .	„	1,029 - 26
3.	—— Lupsingen, laut Spruch vom 31 Juli 1834. . .	„	220 - 60
4.	—— Bubendorf, nochmals, laut Spruch vom Juli 1834	„	450 - —
		Fr.	2,725 - 86

Bei letzterm wurden überdieß Basel-Stadttheil seine Rechte vorbehalten, auf den Fall, daß auch hier, (so wie es in Lupsingen geschehen) ein größeres als das bewilligte Quantum Holz geschlagen worden seyn sollte.

Nota. Das Verrechnen der obigen 4 Posten vom Bloomd blieb ausgestellt bis zum Entscheid über das Bloomd selbst und da dasselbe später als Staatseigenthum erklärt wurde, so erfolgte diejenige Verfügung über diesen Holzerlös, welche bereits hievor pag. 25 enthalten ist.

Holzfällungen in der Hardt.

Die Verhandlungen hierüber befinden sich hienach bei der Pratteler Brandbeschädigung unter den Gegenforderungen des Stadttheils.

Hauensteine.

D. Guthaben auf den Hauensteinstrassen.

Das Guthaben des Gesammtkantons, von den Kosten der Kunststraßen über den untern und obern Hauenstein herrührend, welches durch die, infolge Tagsatzungsbeschlüssen vom 17 Juli 1826 und vom 16 August 1828 bewilligten Zölle oder Weggelder und durch die schuldigen Beiträge vom Stand Solothurn gedeckt werden soll, beträgt laut eingelegter auf 31 Mai 1834 gestellter Rechnung, die Summe von

Fr. 404,464 - 63 Rp.

Die zwischen den Partheien deshalb streitigen Fragen giengen dahin:

1. Ob dieses Guthaben auf das Staatsinventarium zu tragen und der Landschaft gegen Uebernahme der fraglichen Zölle zuzutheilen sey, und sie folglich dem Stadttheil 36 p% davon mit Fr. 145,607 - 22 Rp. zu verguten habe?
2. Ob die seit 31 Mai 1834 von Basel-Stadttheil theils schon gemachten, theils noch bevorstehenden Auslagen zu Vollendung der Arbeiten (deren Betrag damals noch nicht angegeben werden konnte) von Basel-Landschaft allein zu tragen und somit von ihr vollständig an Basel-Stadttheil zu vergüten seyen?
3. Ob Basel-Stadttheil künftigs an allfällige anßerordentliche Unterhaltungskosten dieser beiden Straßen, verhältnißmäßig beizutragen habe oder nicht?

Diese Fragen wurden von dem Schiedsgericht durch Urtheil vom 14 August 1834 (Nr. 37.) dahin entschieden:

1. Daß die fraglichen Zölle dem Kanton Basel-Landschaft einstweilen nur in dem Sinne zufallen sollen, daß derselbe sie auf gemeinsame Rechnung zu beziehen, darüber dem Kanton Basel-Stadttheil Rechnung zu stellen, und von

Hauensteine.

dem zu Tilgung von Kapital und Zinsen der erwähnten Kostenssumme bestimmten reinen Ertrag 36 p% herauszubezahlen habe.

2. Daß Basel-Stadttheil schuldig sey, die nach dem 15 März 1832 erlaufenen Kosten der fraglichen Straßenanlagen, gemeinsam zu 64 und 36 p% zu tragen.
3. Daß Basel-Landschaft künftigs auch die allfälligen außerordentlichen Unterhaltungskosten dieser beiden Straßen allein zu bestreiten habe.

Dieses Urtheil setzt ferner fest:

4. Daß jedem Theil das Recht vorbehalten sey, unter veränderten Umständen gänzliche und definitive Auseinandersetzung über die fraglichen Zölle zu verlangen.
5. Daß durch dieses Urtheil den Rechten des Kantons Solothurn nichts gegeben noch benommen sein soll.

Durch die seitherigen Untersuchungen und Abrechnungen, besonders mit dem Unternehmer des obern Hauensteins, ergibt sich, daß Basel-Stadttheil seit der Abrechnung auf 31 Mai 1834, zu gänzlicher Bezahlung des Unternehmens im Ganzen noch ausgelegt hat . . . . . Fr. 53,651 - 80

Hievon gehen aber ab:

a. Netto-Ertrag der Zölle von beiden Straßen von den zwei ersten Quartalen per 1834 . . . . . Fr. 6,471 - 64
b. Amortisation von Solothurn per 1834 . „ 4,500 - — „ 10,971 - 64

Verbleiben Fr. 42,680 - 16

welche hienach in der Abrechnung über die Staatskasse, mit der Landschaft verrechnet werden.

Wie viel nun von dieser Summe, noch vertragsgemäß zu dem hievor angegebenen, durch die Zölle und die Beiträge von Solothurn zu deckenden Guthaben de Fr. 404,464 - 63 Rp. geschlagen werden muß, hängt von der mit Solothurn noch zu pflegenden Schlußabrechnung ab.

Auf jeden Fall aber kann angenommen werden, daß dem Gesammtstaat eine Summe von circa Fr. 435,000.— zugutkömmt, wovon Basel-Stadttheil 36 p%, also circa Fr. 156,600.— gebühren, welche demselben von der Landschaft durch jährliche Abrechnung über die eingehenden Hauensteinzölle nebst 3½ p% Zins, nach und nach, jedoch wahrscheinlich nur in kleinen Raten abzutragen sind.

Kirchenschatz.

E. Kirchenschatz.

Nachdem das Schiedsgericht unterm 25 November 1833 (No. 38.) beschlossen hatte, daß der bei der Reformation eingezogene, bis vor einigen Jahren, wo er auf dem Rathhaus verwahrt worden, im Münster versorgt gewesene Kirchenschatz

des ehemaligen Stifts am Münster, zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre, erfolgte am 29 November von Basel-Stadttheil die Einlage des Inventariums darüber. Kirchenschatz.

Am 24 Merz 1834 machte Basel-Stadttheil Anspruch auf folgende vier Stücke desselben als Eigenthum der Münsterkirche:

1. Die hölzerne Tafel mit geschlagenem Gold überzogen, als Geschenk von Kaiser Heinrich II.
2. Ein silbervergoldetes Crucifix mit Reliquien.
3. Ein kleines goldenes Crucifix auf einem Häuschen.
4. Eine silberne Monstranz von Aeneas Sylvius.

Sodann als fremdes Eigenthum:

5. Eine silbervergoldete Krone, welche wahrscheinlich im Grabe der östreichischen Kaiserin Anna gefunden worden;

wurde aber mit diesen sämmtlichen Ansprachen durch Spruch vom 16 April 1834 (No. 39.) abgewiesen, mit der weitern Bestimmung, daß der ganze Kirchenschatz zu 36 und 64 p% zu theilen sey.

Durch Uebereinkunft vom 12 Mai 1834, welche dem Schiedsgericht am 19 ejusd. eingelegt worden, hatte die Schatzung und Abtheilung dieses Kirchenschatzes in Basel auf gütlichem Wege statt, wie folgt:

Die ganze Schatzung desselben beträgt		Fr. 20,262 - 15
Hievon gebühren:		
Basel-Stadttheil, 36 p%	Fr. 7,294 - 38	
und — Landschaft, 64 p%	„ 12,967 - 77	„ 20,262 - 15
Basel-Landschaft hat empfangen:		
a. Die goldene Tafel, ersteigert per . .	Fr. 8,875 - —	
b. An andern Gegenständen per	„ 7,605 - 35	Fr. 16,480 - 35
Ihr gebühren aber nur		„ 12,967 - 77
Sie hat also zuviel erhalten u. an Basel-Stadttheil zu verguten		Fr. 3,512 - 58
Basel-Stadttheil empfieng in Natura per		„ 3,781 - 80
welches zusammen seinen Antheil ausmacht, de . .		Fr. 7,294 - 38

Für das zuviel Erhaltene wird Basel-Landschaft hienach in der Abrechnung über die Staatskasse belastet.

F. Militärsachen.

Militärsachen.

a. Zeughausmaterial.

Zeughaus-Material.

Im Dezember 1833 stellte Basel-Stadttheil das Inventarium über das Zeughausmaterial der Landschaft zu, und nachdem die sich über einige Punkte desselben

Militärsachen. Zeughaus-Material.

erhobenen Anstände, von dem Schiedsgericht durch seine Sprüche vom 8, 12 und 15 Februar 1834 (No. 40 a.) entschieden worden, kam in Basel zwischen den beidseitigen Delegirten die gütliche Schatzung und Abtheilung dieses Materials zu Stande und die darüber abgeschlossene, dem Schiedsgericht am 31 Merz eingelegte Uebereinkunft vom 20 Merz 1834, bringt folgendes Resultat:

Die Schatzung des sämmtlichen Zeughausmaterials beträgt		Fr. 214,958.- 53
Hievon gebühren:		
Dem Stadttheil 36%	Fr. 77,385.- 07	
Der Landschaft 64%	„ 137,573.- 46	„ 214,958.- 53
Bei der Theilung in Natura haben erhalten:		
Der Stadttheil	per Fr. 93,812.- 44	
Die Landschaft	„ „ 121,146.- 09	„ 214,958.- 53
Basel-Landschaft gebühren, wie obsteht		Fr. 137,573.- 46
Sie hat aber nur erhalten		„ 121,146.- 09
	Also zu wenig	Fr. 16,427.- 37

Hingegen hat die Landschaft an die neuen Anschaffungen im Zeughaus seit dem 15 Merz 1832, welche in die Theilung gefallen sind, 64p% zu verguten, und diese Vergutungssumme wurde durch Verglich festgestellt auf . . . . . Fr. 1,533.- 57

Es bleiben also der Landschaft, als Baar-Saldo der Zeughaustheilung vom Stadttheil zu verguten . . . . . Fr. 14,893.- 80

Laut eingelegter Uebergabs-Quittung vom 30 April 1834 hat die Landschaft Alles ihr bei der Theilung in Natura Zugefallene richtig ausgeliefert erhalten.

Basel-Landschaft verlangte jedoch, daß Basel Stadttheil angehalten werde, ihr auch den Abrechnungs-Saldo de Fr. 14,893.- 80 Rp. sofort baar auszubezahlen, wurde aber durch Spruch vom 2 April 1834, (No. 40. b.) in diesem Begehren abgewiesen, demnach wird ihr derselbe hienach in der Abrechnung über die Staatskasse gutgeschrieben.

Material für die Instruktion der Artillerie.

b. Material für den Unterricht der Artillerie.

Durch Uebereinkunft zwischen den beidseitigen Delegirten vom 4 April 1834, welche am 12 Mai dem Schiedsgericht eingelegt worden, kamen diese Gegenstände in gütliche Schatzung und Abtheilung, wie folgt:

a. Die vorhandenen mathematischen Instrumente, evaluirt, auf		Fr. 112.- —
b. Sämmtliche Bücher, mit Ausnahme derjenigen, so nach dem 15 Merz 1832 angeschafft worden, und einiger wenigen die in Natura getheilt wurden, geschätzt	p.	„ 384.- 30
	Total	Fr. 496.- 30

Militärsachen. Material für die Instruktion der Artillerie.

Hievon gebühren:
Dem Stadttheil 36% . . . . . Fr. 178.- 70
Der Landschaft 64% . . . . . „ 317.- 60 Fr. 496.- 30

Bei der Theilung haben erhalten:
Basel-Landschaft: a. Die mathematischen Instrumente . . . . . p. Fr. 112.- —
b. An Büchern . . . „ „ 205.- 60
Fr. 317.- 60
Basel-Stadttheil, an Büchern . . . . . p. „ 178.- 70 „ 496.- 30

so daß beide Theile für das ihnen Gebührende rund ausgewiesen sind.

Dem Verglich ist die Uebergabs-Quittung von Basel-Landschaft angehängt.

c. Montirungskassa-Verwaltung.

Montirungskassa.

Am 1 Juli 1834 legten die Partheien dem Schiedsgerichte vor:

a. Das auf 15. März 1832 abgeschlossene Inventarium des Magazins der Montirungskassa-Verwaltung.

b. Vertrag zwischen den beidseitigen Delegirten über die Schatzung und Theilung dieses Magazins, de 15. Mai 1834.

Laut demselben sind alle Gegenstände des fraglichen Magazins geschätzt, für . . . . . Fr. 3,363.- 13

Hievon gebühren:

Dem Stadttheil, 36 p% . . . . . Fr. 1,210.- 73
Der Landschaft, 64 p% . . . . . „ 2,152.- 40 „ 3,363.- 13

Bei der Theilung in Natura erhielt jede Parthei, durch runde Ausgleichung, vollständig das ihm Gebührende, so daß kein Theil dem andern etwas herauszubezahlen hat.

Dem Vertrag ist die Uebergabsbescheinigung von Basel-Landschaft de 16 Mai 1834 angehängt.

d. Kantons-Militärverwaltung.

Militärverwaltung.

Aus dem, am 1 Juli 1834 dem Schiedsgericht eingelegten Inventarium dieses Magazins, und aus dem beigefügten Schatzungs- und Theilungsvertrag vom 15 Mai 1834 ergibt sich folgendes:

Militärsachen. Militärverwaltung.

Dieses Magazin erhielt nachstehende Schatzung:

An Mänteln (Kaputröcken)	Fr.	14,452 - 75
„ Habersäcken	„	110 - —
„ Armbinden	„	373 - 55
„ Diversem	„	560 - 96
	Fr.	15,497 - 26
An Feld-Apparaten ꝛc.	„	364 - 12½
Summa	Fr.	15,861 - 38½

Hievon gebühren:

Dem Stadttheil, 36%	Fr.	5,710 - 10½		
Der Landschaft, 64%	„	10,151 - 28	„	15,861 - 38½

Die Theilung in Natura fand eine solche Ausgleichung, daß jeder Theil genau so viel erhielt als ihm gebührte und also keiner dem andern etwas herauszubezahlen hat, wie solches auch in der angehängten Uebergabsbescheinigung von Basel-Landschaft bezeugt wird.

Militärreglemente und Impressa.

e. Militärreglemente und Impressa.

Laut dem am 1 Juli 1834 dem Schiedsgericht eingelegten Verglich vom 16 Mai, wurden alle vorhandenen Militär-Reglemente, Verordnungen, Tabellen und andere auf das Militärwesen bezüglichen Druckschriften, nach einer beigefügten Specifikation, ohne Schatzung, zwischen den Partheien, im festgesetzten Verhältniß in Natura getheilt.

Der Empfang ihres Antheils wird von der Landschaft in dem Verglich bescheiniget.

Material bei der Standestruppe.

f. Material bei der Standestruppe.

Ueber den Magazinvorrath, den Massa- und Decompte-Bestand, die Armatur und das Equipement bei der Standestruppe, nach den auf 15 März 1832 abgeschlossenen Inventarien, so wie über die Theilung dieser Gegenstände haben die beidseitigen Delegirten in Basel unterm 7 November 1834 eine gütliche Uebereinkunft abgeschlossen, und solche am 18 gleichen Monats dem Schiedsgerichte vorlegen lassen.

Aus diesem Verglich und dessen Beilagen ergiebt sich folgendes:

A. An Armatur- und Equipement wurden folgende Gegenstände, ohne ihnen einen Anschlag zu geben, in Natura getheilt:

	Total. Stücke.	Stadt heil erhalten.	Landschaft erhalten.
Gewehre	300	108	192 (1)
(1) statt dieser 192 Gewehre erhielt aber die Landschaft 150 Stück von einer bessern Qualität.			
Säbel	72	26	46 (2)
(2) Diese 46 Säbel wurden der Landschaft in Geld à Frk. 3 mit Frk. 138 vergutet.			
Schraubenzieher	438	158	280
Kugelzieher	437	158	279
Patrontaschen	307	111	196 (3)
Bandelier	307	111	196 (3)
Gewehrriemen	324	117	207 (3)
(3) statt dieser 196 Patrontaschen, 196 Bandelier und 207 Gewehrriemen erhielt die Landschaft nur 152 Patrontaschen, 152 Bandelier und 160 Gewehrriemen, aber von einer bessern Qualität.			
Säbelkuppel	72	26	46
Habersäcke	334	120	214 (4)
(4) An diese 214 Habersäcke erhielt die Landschaft 98 in natura und 116 wurden ihr in Geld à Frk. 3½ mit Frk. 406 vergutet.			
Trommeln	6	2	4
Kuppel	6	2	4
Schlegelpaare	6	2	4
Scharfe Patronen	237 Päckli	85 Päckli	152 Päckli
Blinde Patronen	232 „	84 „	148 „
Mäntel (Kaputröcke)	411	148	263

*

Militärsachen. Material bei der Standestruppe.

B. An Massa- und Decompte-Rechnung zeigte sich ein Passiv-Saldo von . . . . . Fr. 4,565 - 90

C. Hingegen betrug der Werth des Magazin-Bestandes . . . . „ 2,255 - 84

Verbleiben an Passiv-Saldo Fr. 2,310 - 06

Hieran hat Basel-Landschaft 64% zu tragen, mit . . . . „ 1,478 - 44

Hingegen sind derselben laut oberwähntem Verglich zu verguten:

a. Für 116 Tornister à 35 Btz. . . . . Fr. 406 - —

b. Für 46 Säbel à 3 Fr. . . . . „ 138 - — „ 544 - —

Die Landschaft verbleibt also herauszubezahlen schuldig . . . Fr. 934 - 44 für welche sie hienach in der Abrechnung belastet wird.

Die Uebergabs-Quittung für die der Landschaft in Natura zugefallenen Gegenstände ist dem Verglich angehängt.

Landkollegium und landwirthschaftliche Kommission.

G. Landkollegium und landwirthschaftliche Kommission.

Zwischen den beidseitigen Delegirten kam unterm 7 Juni 1834 über die bei diesen beiden Verwaltungen vorfindlich gewesenen Gegenstände ein Theilungsvertrag zu Stande, welcher nebst den specificirten Verzeichnissen darüber am 1. Juli an das Schiedsgericht gelangte.

Aus diesem Vertrag geht folgendes Ergebniß vor:

die bei dem Landkollegium vorfindlichen Pläne
die alten und neuen Kadaster
die dazu gehörigen Kadaster- und andere Pläne
die sämmtlichen Akten und Dokumente beider Kollegien,

wurden, unter Berücksichtigung der beidseitigen Gebietstheile, des Bedürfnisses und der Convenienz, ohne Geldanschlag zwischen den Partheien in Natura getheilt, mit Ausnahme nachgenannter zwei Gegenstände, welche einstweilen unerledigt bleiben; nämlich:

a. die Akten der Triangulation des Kantons
b. der Korrektionsplan der untern Birs.

Hierüber haben sich die Partheien dahin verständiget, daß diese Aktenstücke in Basel unter der Aufsicht des Delegirten von Basel-Stadttheil copirt, die Kosten dafür von jedem Theil zur Hälfte getragen, und nach Fertigung dieser Copien, jedem Theil ein Exemplar zugestellt werden soll; wobei sich dann zu verständigen sey, welchem das Original und welchem die Copie zufallen soll.

Die Theilung der in Geld angeschlagenen Gegenstände hatte folgendermaßen statt:

Landkollegium und landwirthschaftliche Kommission.

Gegenstände.	Schatzung des Ganzen.	Davon dem Stadttheil adjudicirt.	Davon der Landschaft adjudicirt.
1. Das Material des Landkollegiums	Fr. 1,169 - 94	Fr. 77 - 20	Fr. 1,092 - 74
2. Die Bibliothek	„ 36 - 10	„ 14 - —	„ 22 - 10
3. Das Material der landwirthschaftlichen Kommission	„ 527 - 70	„ 83 - —	„ 444 - 70
4. Zwei Instrumente des Bauamts.	„ 175 - —	„ 175 - —	
	Fr. 1,908 - 74	Fr. 349 - 20	Fr. 1,559 - 54
Dem Stadttheil gebühren 36 p% mit		„ 687 - 15	
und			
Der Landschaft 64 p% mit . . .			„ 1,221 - 59
Es hat also die Landschaft zu viel erhalten und dem Stadttheil herauszubezahlen		Fr. 337 - 95	Fr. 337 - 95

Dieser Saldo de Fr. 337 - 95 Rp., wird hienach bei der Abrechnung über die Staatskasse der Landschaft zu Lasten geschrieben.

Alle ihr in Natura zugetheilten, hievor erwähnten Gegenstände aber hat dieselbe laut Uebergabsbescheinigung vom 13 Juni 1834 richtig ausgeliefert erhalten.

H. Transitzoll.

Transitzoll.

Hinsichtlich der Theilung des von Basel-Stadttheil für den ganzen Kanton vom 15 März 1832 bis 1 April 1834 bezogenen Transitzolls, wurde am 12. April 1834 zwischen beiden Theilen ein Verglich abgeschlossen und am 14 ej. dem Schiedsgericht eingelegt, dahin gehend:

„ daß der vom 15 März 1832 bis zum 26 August 1833 sich laut Rechnungen
„ ergebende Transitzoll, nach Abrechnung der sich zeigenden Bezugskosten,
„ zwischen beiden Theilen zur Hälfte, und derjenige vom 26 August 1833
„ bis 1 April 1834 nach Abzug von 10 p% vom Brutoertrag, als Vergutung
„ der Bezugskosten, zu 36 p% für den Stadttheil und 64 p% für die Land-
„ schaft getheilt werden soll.

Aus der am 5 Mai eingelegten, auf obigen Verglich gegründeten, und von beiden Theilen als richtig anerkannten Rechnung, ergibt sich daß der Landschaft an dem Transitzoll für den genannten Zeitraum folgender Antheil gebührt:

Einnahme an Transitzoll, Fruchtzoll, Holz- und Kohlentransit und kleine Cassa:

Transitzoll.

a. Vom 15 März 1832 bis Ende August 1833 . . . . . Fr. 59,740 - 59
Ab die Bezugskosten . . . . . „ 8,235 - 45

Verbleiben Fr. 51,505 - 14

Hievon gebühren der Landschaft, 50 p%, mit . . . . Fr. 25,752 - 57

b. Vom 1 September 1833 bis 1 April 1834 Fr. 25,789 - 74
Ab 10 p% für den Bezug . . . . „ 2,578 - 97

Verbleiben Fr. 23,210 - 77

Hievon erhält die Landschaft 64 p%, mit . . . . . „ 14,854 - 89

Summa des Antheils der Landschaft Fr. 40,607 - 46

Schon früher hatte die Landschaft verlangt, daß Basel-Stadttheil angehalten werde, den sie treffenden Antheil ihr sofort baar auszubezahlen, sie wurde aber durch Spruch vom 28 April 1834 (No. 41.) mit diesem Begehren abgewiesen; demzufolge wird obiger Saldo de Fr. 40,607 - 46 Rp., hienach in der Abrechnung über die Staatskasse, der Landschaft gutgeschrieben.

Postertrag.

I. Postertrag.

Ueber den Ertrag der Posten vom 15 März 1832 bis 1 April 1834 haben die Partheien unterm 12 April 1834 einen gütlichen Verglich abgeschlossen, und solchen am 17 gleichen Monats dem Schiedsgericht eingelegt.

Laut demselben bleibt jeder Theil im Besitz des von ihm, während dem genannten Zeitraum, bezogenen Postenertrags; jedoch hat Basel-Stadttheil an Basel-Landschaft, in Beziehung auf die Postverhältnisse für die besagte Dauer vom 15 März 1832 bis 1 April 1834, im Ganzen eine Entschädigungssumme zu entrichten von Courrent . . . . . Fr. 5600.

Das Begehren der Landschaft, daß Basel-Stadttheil ihr diese Entschädigungssumme sofort baar auszubezahlen habe, wurde vom Schiedsgericht durch Spruch vom 28 April 1834 (No. 41.) abgewiesen, demnach werden diese Fr. 5600, hienach in der Abrechnung über die Staatskasse in das Guthaben der Landschaft getragen.

Sträflinge.

K. Sträflinge.

Betreffend die Verpflegungskosten der in der Zuchtanstalt in Basel befindlichen Sträflinge, vom 15 März 1832 bis 31 Juli 1834, ist durch die Abrechnung auf 31 Mai 1834, und durch die Verhandlungen am 14 August anerkannt, daß Basel-Landschaft für den besagten Zeitraum folgendes zu vergüten habe:

a. Von den 35,554 Verpflegungstagen von Sträflingen die vor dem 15 März 1832 beurtheilt worden, fallen auf die Landschaft 64 p% oder . . . . . 22,754 Verpflegungstage. Sträflinge.

b. Für nach dem 15 Merz 1832 beurtheilte Verbrecher, welche das Verbrechen auf der Landschaft begangen haben, hat die Landschaft allein zu tragen . . . . . 2,424 dito.

25,178 Verpflegungstage.

betragen à 54 Rappen per Tag Fr. 13,596 - 12

Für diese wird die Landschaft hienach bei der Staatskasse belastet, wie folgt:

a. in der Abrechnung auf 31 Mai 1834, mit Fr. 13,016 - 70
b. in der Schlußrechnung, mit . . . . . „ 579 - 42 „ 13,596 - 12

Vom 31 Juli 1834 an, lauft die Verpflegung auf neue Rechnung.

Hinsichtlich der Theilung oder der künftigen Verhältnisse der Sträflinge hat das Schiedsgericht, durch Urtheil vom 14 August 1834 (No. 42.) beschlossen:

1. Daß diejenigen Sträflinge, welche vor dem 15 März 1832 beurtheilt worden sind, in der Strafanstalt zu Basel, bis zu Auslauf ihrer Strafzeit auf gemeinschaftliche Kosten zu 36 und 64 p% verpflegt werden sollen.
2. Daß von den nach dem 15 März 1832 beurtheilten Sträflingen, diejenigen von jedem Kantonstheile zu übernehmen, und in der von ihm bestimmten Strafanstalt in eigenen Kosten zu verpflegen seien, welche das Verbrechen in dem ihm zugefallenen Landestheile begangen haben.

L. a. Forstkassa-Rechnung.

Forstkassa-Rechnung.

Die besondere Forstkassa-Rechnung über Rückstände bei Förstern, Gemeinden und Partikularen, die vor dem 15 März 1832 entstanden sind, zeigte, daß dem Staat noch folgende Aktivposten in der Landschaft zugutkommen:

1. Exstanzen von Strafen und Schaden-Ersatz in den landschaftlichen Gemeinden Fr. 964 - 04
2. Gemeinden des Bezirks Birseck, Rückstände an die Besoldung des Försters Frey von Pfeffingen . . . . . „ 581 - 05
3. Ausstand auf Förster Meßmer von Muttenz . . . . . „ 308 - 15
4. Ausstände bei den Gemeinden . . . . . „ 759 - 67
5. Für Bewilligungen aus der Zunzger Hardt, per Rest . . . „ 293 - —
6. Gemeinde Zunzgen per verkauftes Holz . . . . . „ 301 - 60

Summa Fr. 3,207 - 51

Forstkassa-Rechnung.

Hierüber haben sich die Partheien sub 7 August 1834, laut dem e. d. dem Schiedsgericht eingelegten Verglich dahin verstanden, daß von dem ersten Posten de Fr. 964 - 04 Rp., seiner Zweifelhaftigkeit wegen, die Hälfte gestrichen und der Ueberrest des Ganzen mit Fr. 2725 - 50 Rp. auf das Staatsinventarium gebracht und von der Landschaft übernommen, somit von ihr dem Stadttheil 36 p% also Fr. 981 - 18 Rp. vergütet werden sollen.

Demnach wird die Landschaft hienach bei der Abrechnung über die Staatskasse, für diese Summe belastet.

Gegenstände bei der Forstverwaltung.

L. b. Gegenstände hinter der Forstverwaltung in Basel.

Die bei der Forstverwaltung, im Bureau des Herrn Oberförsters vorfindlichen Gegenstände mußten auch zur Theilung gezogen werden, und der darüber zwischen den beidseitigen Delegirten sub 3 November 1834 abgeschlossene und am 4. ej. dem Schiedsgericht vorgelegte Vertrag zeigt folgendes Resultat:

Die vorhandenen Impressa, Formulare, Pläne, Akten und Dokumente sind in Natura, theils nach dem festgesetzten Verhältniß, theils nach den Bestimmungen über die Theilung des Staatsarchivs, vertheilt worden.

Evaluirte Gegenstände:

a. Die Forstbüchersammlung		Fr. 293 - 20
b. Die Geräthschaften im Forst-Bureau		„ 140 - 30
	Summa	Fr. 433 - 50

Hievon gebühren:

Dem Stadttheil 36 p%	Fr. 156 - 06	
Der Landschaft 64 p%	„ 277 - 44	„ 433 - 50
Basel-Stadttheil empfangt hievon	per	Fr. 161 - 97
Ihm gebühren aber nur		„ 156 - 06
Hat also der Landschaft zu verguten		Fr. 5 - 91
Und in Natura erhält dieselbe		„ 271 - 53
	Summa ihrer Ausweisung	Fr. 277 - 44

Das zu wenig Erhaltene de Fr. 5 - 91 Rp. wird der Landschaft hienach in der Abrechnung gutgeschrieben.

Die Uebergabsbescheinigung von Basel-Landschaft de 15 Dec. ist dem Theilungsvertrag angehängt.

Staats-Mobiliar.

M. Mobiliar in den Staatsgebäuden.

Am 21 August 1834 erhielt das Schiedsgericht von den Partheien die Anzeige, daß die Inventarisirung, Schatzung und Abtheilung des Staatsmobiliars beendigt sey, und sie legten ihm nebst dem Inventarium mit allen Specifikationen, den darüber abgeschlossenen Verglich vom 18 August vor.

Staats-Mobiliar.

Das Ergebniß besteht in folgendem:

Theilung des geschätzten oder durch Aufruf gewertheten Mobiliars.

Gebäude.	Dem Stadttheil zugefallen.	Der Landschaft zugefallen.	Total-Schatzung.
1. Im Rathhaus	Fr. 2,872 - 50	Fr. 756 - —	Fr. 3,628 - 50
2. Im Falkensteiner Hof .	„ 200 - —	„ 300 - —	„ 500 - —
3. Im Casino	„ 991 - 30	„ —— - —	„ 991 - 30
4. a. Bei der Polizei . . .	„ 520 - —	„ 112 - —	„ 632 - —
b. Im Magazin allda. .	„ 2,271 - 90	„ 257 - 50	„ 2,529 - 40
5. Auf dem Spahlenthurm.	„ 54 - —	„ —— - —	„ 54 - —
6. Im Lohnhof.	„ 99 - 50	„ 58 - 50	„ 158 - —
7. Im Criminalgerichtslokal	„ 223 - 50	„ 210 - —	„ 433 - 50
8. In der Appellationsgerichtsschreiberei . . .	„ 31 - 50	„ —— - —	„ 31 - 50
9. Gerichte auf d. Landschaft	„ 2 - 50	„ 40 - —	„ 42 - 50
10. Beim Scharfrichter . .	„ 16 - —	„ —— - —	„ 16 - —
11. In der Strafanstalt . .	„ 994 - 50	„ 103 - —	„ 1,097 - 50
12. Industrie-Inventar allda	„ 1,346 - 48	„ 134 - 80	„ 1,481 - 28
13. In der Münze	„ 439 - 60	„ 2,651 - 10	„ 3,090 - 70
14. Auf der Post.	„ 539 - —	„ 488 - 70	„ 1,027 - 70
15. In der Statthalterei Waldenburg	„ —— - —	„ 69 - —	„ 69 - —
16. In der Bezirkschreiberei allda	„ —— - —	„ 45 - 50	„ 45 - 50
17. In der Statthalterei Sissach.	„ 25 - —	„ 9 - —	„ 34 - —
18. In der Bezirkschreiberei allda	„ —— - —	„ 89 - 70	„ 89 - 70
19. In der Statthalterei Liestal	„ —— - —	„ 113 - —	„ 113 - —
20. In der Bezirkschreiberei allda	„ —— - —	„ 42 - —	„ 42 - —
21. In der Statthalterei Arlesheim	„ 30 - —	„ —— - —	„ 30 - —
22. In der Bezirkschreiberei allda	„ —— - —	„ 20 - —	„ 20 - —
23. In der Steingrube bei Muttenz	„ —— - —	„ 84 - 80	„ 84 - 80
Summa	Fr. 10,657 - 28	Fr. 5,584 - 60	Fr. 16,241 - 88

Staats-Mobiliar.

Von der vorstehenden Totalschatzung gebühren:

dem Stadttheil 36 p%, mit	Fr.	5,847 - 08
der Landschaft 64 p%, mit	„	10,394 - 80
Summa	Fr.	16,241 - 88

Der Landschaft gebühren, wie vorsteht	Fr.	10,394 - 80
Sie hat aber in Natura nur erhalten	„	5,584 - 60
Also zu wenig	Fr.	4,810 - 20

welche ihr von dem Stadttheil, der die gleiche Summe zuviel in Natura erhalten hat, zu vergüten sind.

Demzufolge werden diese Fr. 4,810 - 20, hienach bei der Abrechnung über die Staatskasse, der Landschaft gutgeschrieben.

Alle in Natura vertheilten Gegenstände aber hat jeder Theil sofort zu Handen genommen, und in dem Verglich selbst wird einer von dem andern deshalb quittirt.

Theilung nicht geschätzten Mobiliars.

Außer dem obenerwähnten Mobiliar sind noch verschiedene Gegenstände, ohne ihnen einen Geldanschlag zu geben, im Verhältniß von 36 und 64, zwischen den Partheien in Natura getheilt worden, welche im Inventar ebenfalls spkecificirt sind; und zwar:

Im Rathhaus: Landkarten, Feuersäcke, alte Fahnen, Anschlaghämmer.

Bei der Polizei: Postentafeln, Anlegschlösser, und unbedeutende Geräthschaften.

Im Spahlenthurm: Wollene Decken (12), Strohsäcke und Strohkissen.

Im Lohnhof: Wollene Decken (90), Strohsäcke, Bettstellen und einiges Geräth für die Gefangenen.

In der Münze: Goldwagen (3).

Auf der Post: Eiserne Platten (2), eine Parthie Bücher und Landkarten.

Landjägerposten: Von Geräthschaften behält jeder Theil, was sich bei ihm vorfinden mag, kamen also nicht aufs Inventar.

Unvertheiltes Mobiliar im Kaufhaus und Rheinlagerhaus.

Dem eingelegten Inventar ist auch ein von beiden Theilen anerkanntes Verzeichniß (jedoch ohne Schatzung) derjenigen Mobilien und Utensilien angehängt, welche sich im Kaufhaus und im Rheinlagerhaus befinden; siehe hienach unter den Beilagen No. II.

Der angeführte Verglich vom 18 August setzt hierüber fest: daß dieses Mobiliar, als zum vertragsmäßigen Bezug des gemeinschaftlichen Transitzolls dienend, unvertheilt der Benutzung des Stadttheils überlassen bleibe, so lange der Bezug des genannten Zolles, dem letztern für gemeinschaftliche Rechnung übertragen bleibt. —

Nach Ablauf dieses Transitzoll-Vertrags (vom 9 März 1834) mögen dann sowohl die Ansprüche der Landschaft, als diejenigen der Stadtbehörde auf diese Gegenstände geltend gemacht werden. Staats-Mobiliar.

N. Staats-Archiv. Staats-Archiv.

Ueber die Theilung des Staatsarchivs wurde unterm 13 August 1834 zwischen den beidseitigen Delegirten eine Uebereinkunft abgeschlossen, und solche am 14 gleichen Monats dem Schiedsgericht eingelegt.

Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:

a. Alle Akten, Dokumente und Protokolle, die sich nach Sage des Tagsatzungs-Beschlusses vom 26 August vorigen Jahres ausschließlich auf abgetretenes Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der landschaftlichen Gemeinden beziehen, sind dem Kanton Basel-Landschaft zu verabfolgen.

b. Diejenigen aber welche ausschließlich auf den Stadttheil Bezug haben, so wie

c. alle Generalakten, oder solche die gemischten Inhalts sind, so wie alles dasjenige, was keinen der contrahirenden Theile speciell berührt, sondern der Geschichte anheimfällt, sollen in Basel an ihrem bisherigen Aufbewahrungsorte verbleiben.

d. Die sub c genannten Gegenstände sollen jeweilen als gemeinschaftliches Eigenthum beider Landestheile betrachtet, der Landschaft ein Inventarium darüber zugestellt und ihr jeweilen und unter allen Umständen der freie Zutritt zugesichert bleiben.

(Hier folgen die Formen, welche hinsichtlich dieses zu benutzenden Zutritts zu beobachten sind.)

e. Von solchen Akten die in duplo vorhanden sind, soll einem jeden Theil ein Exemplar zugestellt werden, und falls sich bei der Ausscheidung noch bestehende Verträge vorfinden sollten, welche beide Landestheile berühren, von denen aber nur ein Exemplar vorhanden ist, so sollen auf gemeinschaftliche Kosten Abschriften davon gemacht und der Landschaft zugestellt werden.

f. Sollten sich überdieß bei der Ausscheidung desjenigen was getheilt und gemeinschaftlich gelassen werden soll, Anstände ergeben, so behalten sich beide Theile vor, sich darüber zu verständigen, oder im Fall dieß nicht erzielt werden könnte, den Entscheid des Schiedsgerichts anzurufen.

Nach Anleitung der in dem obigen Verglich aufgestellten Grundsätze nahmen sodann in Basel die beidseitigen Delegirten die Ausscheidung und Abtheilung des Staatsarchivs vor, wobei sich aber einige Anstände erhoben, die bereits bei dem Schiedsgericht zur Verhandlung anhängig gemacht waren, allein noch vor Beendigung der Sache gütlich beseitiget wurden.

*

Staats-Archiv. Den hierüber unterm 6 Dezember zu Stande gekommenen Schlußverglich haben die Partheien am 8 ej. dem Schiedsgericht vorgelegt, so wie auch ein General-Repertorium über das Staatsarchiv, in welchem bemerkt ist, was ausschließlich dem Stadttheil, was ebenso der Landschaft zugetheilt und übergeben, und was als gemeinschaftliches Gut zur Aufbewahrung in Basel belassen worden.

Aus diesem Schlußverglich geht folgendes hervor:

a. Alle streitigen Punkte werden als beseitigt und die Theilung des Archivs als geschlossen und beendigt erklärt.

b. Der Landschaft wird auf gemeinschaftliche Kosten die begehrte Abschrift der General- und Spezialverzeichnisse von dem gesammten Staatsarchiv gefertiget.

c. Die Akten betreffend die Bauern-Rebellion (welche die Landschaft) und diejenigen über die bürgerlichen Unruhen von 1691 (welche der Stadttheil ausschließlich für sich angesprochen hatten) bleiben gemeinschaftlich in Basel.

d. Ebenso die sämmtlichen Criminalakten, auf deren Ausscheidung und Theilung die Landschaft angetragen hatte.

e. Die Akten: „Gemeine Aemter" erhält die Landschaft, jedoch ist dem Stadttheil das Benutzungsrecht vorbehalten.

f. Von den erhobenen Ansprüchen auf die Archiv-Corpora und Repositorien steht die Landschaft ab, weil sie nuth- und nagelfest sind, und ohne Zerstörung nicht weggebracht werden könnten.

Der angeführte Schlußverglich vom 6 Dezember 1834 und das General-Repertorium befinden sich in der Registratur und sind in dem Protokoll über die schiedsgerichtlichen Verhandlungen Fol. 2,243 à 2,300 eingetragen.

Staatskasse.

O. Staatskasse- oder Standes-Rechnung.

Status vom 15 Merz 1832.

a. Status mit 15 Merz 1832.

Im Dezember 1833 stellte Basel-Stadttheil die Standes-Rechnung und den Status über die Staatskasse, abgeschlossen auf den 15 Merz 1832 der Landschaft zur Prüfung zu.

Dieser Status gab folgenden Vermögenszustand:

1. An Receß der gestellten Rechnung; nämlich:

A. in Baarschaft . . . . . Fr. 131,182-77

a. Status mit 15 Merz 1832.

Transport Fr. 131,182 - 77

B. in Vorschüssen, die wie baar Geld gerechnet wurden:

1. für die Hauensteinstraßen:

a. für den untern Hauenstein . .	Fr.	225,405 - 51	
b. für den obern dito . .	„	193,266 - 31	
	Fr.	418,671 - 82	

2. An folgende Kollegien:

a. bei der landwirthschaftlichen Kommission, für ausstehende Kadastrirungskosten	„	22,655 - 29		
b. bei der Brandversicherungs-Anstalt	„	20,125 - —		
c. bei der Montirungskasse. .	„	12,385 - 49	„	473,837 - 60
Summa des Recesses			Fr.	605,020 - 37

2. An Salzvorrath.

a. Kasten im Klingenthal	Ctr.	8,161 - 88	Fr.	28,484 - 96	
b. Magazin	„	4,037 - 80	„	14,315 - 95	
c. Auswäger-Erstanzen			„	3,986 - 52	„ 46,787 - 43

3. An Baumaterialien	„	25,974 - 81
4. Nachträglicher Vorschuß bei der Brandversicherungs-Anstalt	„	2,000 - —
5. Dito bei der Montirungskasse.	„	10,000 - —

6. Anlehn gegen Aktien:

a. An Kanton Uri,	de 1822	Current	Fr.	16,592 - 59	
	de 1829	„	„	41,371 - 14	
		Current	Fr.	57,963 - 73	
b. An Kant. Tessin,	de 1828	„	„	51,851 - 85	„ 109,815 - 58

7. Darlehn an die Gemeinden Thürnen und Diepflingen	„	1,244 - 44
8. Ausstand bei der Gemeinde Mönchenstein	„	2,398 - 80
Summa der Activen	Fr.	803,241 - 43

Abzuziehende Passiva.

1. Das Anno 1831 gemachte Anlehn gegen Versatz der Urner und Tessiner Aktien	Current	Fr.	109,925 - 92	
2. Das am 1 Fbr. 1832 gemachte Anlehn	„	„	207,407 - 40	
	Current	Fr.	317,333 - 32	

Staatskasse.
Status vom 15 Merz 1832.

a. Status mit 15 Merz 1832.

	Passiva.	Aktiva.
Transport Current	Fr. 317,333 - 32	Fr. 803,241 - 43
3. An die Kirch- und Schulguts-Verwaltung schuldet die Staatskasse		
a. p. 1830. . . Fr. 26,655 - 06		
b. p. 1831. . . „ 19,993 - 28		
c. p. 1832 Fr. 71,287 - 18		
Hievon hieher 5/24 bis		
15 Merz. . . Fr. 14,851 - 45	„ „ 61,499 - 79	„ 378,833 - 11
Verbleiben an Activ-Saldo		Fr. 424,408 - 32

Die vorstehende Rechnung sammt Status kam am 17 Februar 1834 vor Schiedsgericht zur Verhandlung und die Landschaft anerkannte die Richtigkeit derselben, mit Ausnahme einiger Punkte, welche sie als von ihr beanständet ausgehoben und zur Erörterung gebracht hatte, und es folgen nun diejenigen Gegenstände, welche einer Abänderung unterliegen.

Durch Einverständniß der Partheien sind noch folgende Punkte in Abrechnung und Status aufzunehmen:

1. Der Capitalwerth des Hattstatter Lehens, de 3 Fr. jährlich mit 60 Fr.
2. Die Bestandzinse der Liegenschaften bis 15 Merz 1832.
3. Die Zinse der Urner und Tessiner Aktien bis dorthin.
4. 5/6 des Ertrags folgender Intraden im ersten Quartal 1832, weil das verrechnete erste Quartal eigentlich das vierte Quartal von 1831 begreift, nämlich: von Bier und Wein Eingangs-Zoll, Consumo-Zoll fremder Getränke, Kaufhausintraden und Postregal.

Sodann in die Passiven:

5. Die Marchzinse von den Staatsanlehn bis zum 15 Merz 1832.
6. Von den Fr. 9897 - 19 unter den außerordentlichen Militärkosten seyen nur Fr. 234 - 55 beizubehalten, die übrigen Fr. 9662 - 64 aber, als nach dem 15 Merz 1832 ausgegeben, in der Rechnung zu streichen.

Ueber die streitigen Pensionen entschied das Schiedsgericht durch Spruch vom 24 Februar (No. 44.), daß die 3 Pensionen des Jngrossist Gysin, Daniel Frey und Bernhard Vogt, zusammen Fr. 863 - 87 aus den Passiven des Inventars zu streichen, die sämmtlichen übrigen Pensionen (Fr. 5630 - 65) aber als Passiva anerkannt seyen.

Mit allen übrigen Einwendungen und Begehren der Landschaft aber, in Bezug auf die Rechnung und Status mit 15 Merz 1832, wurde dieselbe durch die Urtheile vom 17 und 24 Februar 1834 (No. 43., 45. und 46.) abgewiesen, somit erwähnte Rechnung und Status unter den obangeführten Modifikationen anerkannt.

Staatskasse.
Abrechnung vom 31 Mai 1834.

b. Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834.

Hinsichtlich der Abrechnung über das Staatskassengut vom 15 Merz 1832 an, erhielten die Partheien am 16 April 1834 die Weisung, sich ihre gegenseitigen Rechnungen mitzutheilen, und das allenfalls Streitige zur Verhandlung zu bringen.

Die Verhandlung der sich, infolge obiger Weisung, gegenseitig mitgetheilten Abrechnung über die Staatskasse vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834, worin auch die erkannten Modifikationen des frühern Status angebracht sind, hatte am 26 Mai 1834 vor Schiedsgericht statt.

Beide Theile waren einverstanden, daß nur einige Punkte dieser Abrechnung zwischen ihnen streitig seyen, welche später nebst dem Entscheid des Schiedsgerichts werden bezeichnet werden, daß hingegen alle übrigen Theile derselben als richtig anerkannt und genehmigt seyen.

Resultat dieser Abrechnung.

Rektifikation des Status vom 15 Merz 1832.

Der Aktiv-Saldo desselben beträgt	Fr.	424,408 - 32
Hiezu kommen die hievor bei a. erwähnten Modifikationen:		
1. Kapitalwerth des Hattstatter Lehens	„	60 - —
2. Lehenzinse u. Marchzahlen v. Liegenschaften bis 15 März 1832	„	1,045 - 28
3. Zinse und Marchzahlen von den Urner und Tessiner Aktien bis 15 März 1832.	„	1,028 - 84
4. a. 5/6 am 1sten Quartal 1832 vom Bier- und Wein-Eingangszoll . . .	„	2,364 - 38
b. dito „ „ „ „ vom Consumo fremder Getränke.	„	706 - 90
c. dito „ „ „ „ vom Kaufhaus, Transitzoll 2c.	„	8,655 - 37
d. dito „ „ „ „ von der eidgenössischen Zollbezugs-Provision.	„	698 - 21
e. dito „ „ „ „ des Postregals . . .	„	8,923 - 39
5. Rückvergutung der Militärausgaben vom 15 Merz bis Juni 1832	„	9,662 - 64
Summa	Fr.	457,553 - 33
Hievon ist wieder abzuziehn:		
1. Marchzahl von den Staatsanlehn bis 15 Merz 1832 Fr. 2,964 - 14		
2. 5/6 Antheil an den Bezugskosten der oben eingebrachten Kaufhausintraden . . . „ 1,044 - 39	„	4,008 - 53
Bleibt rektificirter Aktiv-Receß mit 15 Merz 1832	Fr.	453,544 - 80

Staatskasse.
Abrechnung vom 31 Mai 1834.

b. Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834.

Der rektificirte Aktiv-Receß beträgt, wie vorsteht Fr. 453,544 - 80

Hiezu kommen noch als Aktivposten:

1. Exstanz beim Post-Bureau in Liestal, am 15 Merz 1832 Fr. 374 - 85
2. Mehrwerth des am 15. Merz 1832 vorhandenen gewesenen Baumaterials . . . . „ 26,464 - 79 „ 26,839 - 64

Summa der Aktiven Fr. 480,384 - 44

Passiva der Staatskasse.

1. Auslagen für die Hauensteine bis 15 Merz 1832, in dem vorstehenden Aktivsaldo begriffen . . . . . Fr. 410,853 - 37
   Seitherige Auslagen vom Stadttheil für dieselben. . . „ 95,066 - 75
   Fr. 505,920 - 12
2. Vorschüsse an die ehemalige Montirungskasse, so werthlos geworden, allein im Aktivsaldo stehen, in 2 Posten:
   a. Fr. 12,385 - 49
   b. „ 10,000 - — „ 22,385 - 49
3. Restanz der vom Stand Basel einzuschmelzenden Basel-Scheidemünze, die seit 3 Jahren zur Operation bereit liegt, allein noch unter dem Geldvermögen begriffen war „ 7,298 - —
4. Bezahlte Kosten der ersten eidgenössischen Okkupation, dem ganzen Kanton auferlegt, eidg. Währung Fr. 208 636 - 61
   Agio à 1 Bz. per VFrthlr. . . . . „ 6,136 - 30 „ 214,772 - 91
5. Baumaterialien, welche laut Verglich über die Rheinbrücke dem Stadttheil überlassen worden . . . . . „ 30,826 - 16

Die Passiva der Staatskasse betragen also Fr. 781,202 - 68
Die Aktiva hingegen nur . . . . . „ 480,384 - 44

Es ergibt sich also ein gemeinschaftlicher Passivreceß von Fr. 300,818 - 24

Von hier an verwandelt sich nun die bisherige gemeinschaftliche Rechnung in einen von Basel-Stadttheil zu stellenden

Conto-Current über das Soll und Haben der Landschaft, wie folgt:

Soll Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil:

I. 64 p% an den obstehenden gemeinschaftlichen Passivreceß de Fr. 300,818 - 24 . . . . . Fr. 192,923 - 67

b. Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834.

Soll Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil:

Transport Fr. 192,923 - 67

1. Ihr Antheil an folgenden seit 15 Merz 1832 vom Stadttheil für den ganzen Kanton bestrittenen Ausgaben:

1.	Kontingent in die eidgenössische Centralkasse per 1832	Fr.	2,359 - —
2.	Dito in die eidgenössische Kriegskasse per 1832	»	874 - 88
		Fr.	3,233 - 88
3.	Das Gleiche per 1833	»	3,233 - 88
4.	Tagsatzungskosten per 1832. . . .	»	8,470 - 80
5.	Nachträgliche Liquidationskosten der französischen Schweizerregimenter .	»	168 - 10
6.	Remuneration wegen der Gotthards-Conferenz	»	84 - —
7.	Beitrag an die reformirte Kirche in Luzern per 1832 und 1833 . . .	»	600 - —
8.	Dito an die Waldenser Studenten per 1832 und 1833	»	400 - —
9.	Dito an das St. Bernhards-Hospiz per 1830, 1831 und 1832. . . .	»	112 - —
10.	Kostgeld für Heimatlose per 1832 .	»	229 - 50
11.	Kosten wegen der Münzumprägung ꝛc.	»	878 - 24
12.	Dito bei der Theilung des Zeughauses	»	536 - 75
13.	Besoldung des Zeugwarts $^{19}/_{24}$ v. 1832	»	475 - —
	Dito dito v. 1833	»	600 - —
14.	$^{5}/_{24}$ an der Besoldung des Sekretärs der Staatskassa-Verwaltung v. 1832	»	100 - —
15.	Sekretariat und Abwart bei der Regierungskommission von 1831	»	480 - —
16.	Bauausgaben für die in Theilung fallenden Staatsgebäude, seit 15 Merz 1832, bis Ende 1833, wo sie geschätzt worden	»	18,585 - 46
17.	Ausgaben für das Münzgebäude . .	»	47 - 87
	Transport	Fr.	38,235 - 48 Fr. 192,923 - 67

Staatskasse.
Abrechnung vom
31 Mai 1834.

b. Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834.

Soll Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil:

Transport Fr. 192,923 - 67

II. Ausgaben für den ganzen Kanton.

Transport Fr. 38,235 - 48

18. Bodenzinse von Staatsliegenschaften p. 1832	„	9 - 55	
19. Brandsteuer von 44 Staatsgebäuden p. 1833	„	974 - 82	
20. Dito von der Ziegelhütte in St. Jakob	„	21 - 13	
21. Beitrag des Staats an die Rosenprütsche	„	1,000 - —	
22. Ausgaben der Grenz-Deputation von 1831 à 1833	„	252 - 20	
23. Agio für Baarsendungen auf den Hauenstein	„	1,500 - —	
24. An den Zoller in Trimbach p. den Bezug von 1832 und 1833	„	118 - 20	
25. Pensionen, nach dem schiedsrichterl. Spruch, v. 15 Merz bis Ende 1832 aus Fr. 5,630 - 65, 19/24 . Fr. 4,457 - 60			
Dito p. 1833	„	5,630 - 65	
Dito an einige die künftigs wegfallen	„	1,382 - 96	
	„		11,471 - 21
26. Entschädigung an Privaten für Schaden vom Januar 1831, infolge Amnestiegesetzes	„		4,076 - 33
27. Honorar für Auseinandersetzung obiger Ansprachen	„		74 - —
28. Entschädigung an 26 Landjäger für Verluste während den Wirren . . .	„		1,028 - 35
29. Rückerstattung der Bürgerrechtsgebühr von Cathar. Soland	„		30 - —
30. Reparatur der Staatskutsche . . .	„		84 - 20
31. Unkosten bei den Staatsanlehn . .	„		88 - 55
32. Zinse von den Staatsanlehn seit 15 März 1832 bis 31 Mai 1834, laut Specif.	„		27,180 - 10
		Summa Fr.	86,144 - 12

Transport Fr. 192,923 - 67

b. Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834.

Soll Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil:

Transport Fr. 192,923 - 67

II. Ausgaben für den ganzen Kanton: Fr. 86,144 - 12

Hieran hat die Landschaft 64p% zu tragen, mit . . . . „ 55,132 - 24

III. Ausgaben für die Landschaft allein bestritten und von ihr wieder ganz zu vergüten:

1. Entschädigung an Fuhrmann Plattner für sein im April 1832 in Aesch confiscirtes Fuhrwerk.	Fr.	2,818 - 50	
2. Dito an Herrn Fürstenberger für zu gleicher Zeit confiscirte Waaren . .	„	1,645 - 90	
3. Für Straßenunterhalt in den getrennten Gemeinden nach dem 15 März 1832	„	3,461 - 95	
4. Zahlung an Herrn Watt für Unterhalt der obern Hauensteinstraße, im Frühjahr 1833	„	258 - 20	
5. Aehnliche Arbeit zu derselben Zeit vom Landkollegium bezahlt	„	571 - 70	
6. Brücke zu Bubendorf Fr. 4,426 - 36			
7. Arbeiten in Reinach „ 250 - 65			
8. Dito in Niederdorf „ 13 - —	„	4,690 - 01	
Summa von der Landschaft ganz zu vergüten	„		13,446 - 26

IV. Ihr Antheil an der Verpflegung der Sträflinge bis 31 Mai 1834. 24,105 Verpflegungstage, à 54 Rp. p. Tag „ 13,016 - 70

V. Betrag der von den landschaftlichen Gemeinden zu vergütenden Vermessungs- und Kadastrirungskosten, laut Status v. 15 März 1832 Fr. 22,655 - 29

Seither an Geometer Wenk bezahlt . „ 865 - 50 „ 23,520 - 79

VI. Betrag der bei den landschaftlichen Gemeinden rückständigen Brandsteuer:

Laut Status vom 23 November 1832 hatte die Landschaft beizutragen . . . . . Fr. 23,553 - 60

Hieran wurden bezahlt . . . . . „ 6,623 - 24

Verbleiben Fr. 16,930 - 36

Transport Fr. 298,039 - 66

*

Staatskasse.
Abrechnung vom 31 Mai 1834.

b. Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834.

Soll Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil:

Transport Fr. 298,039 - 66

VI. Rückständige Brandsteuerbeiträge.

Transport Fr. 16,930 - 36

Hievon werden abgezogen die nicht vergüteten Brandschäden im Land:

a. in Liestal . .	Fr.	4,400 - —	
b. in Binningen	„	3,700 - —	
c. in Frenkendorf	„	400 - —	„ 8,500 - —
Bleiben im Rückstand . . .			„ 8,430 - 36

VII. Vorschuß an die Gemeinden Thürnen und Diepflingen laut Status vom 15 Merz 1832 . . .	„	1,244 - 44
VIII. Ausstand bei der Gemeinde Mönchenstein, laut Status vom 15 Merz 1832	„	2,398 - 80
IX. Ihr Antheil am Salzstock im Klingenthal, welcher in Natura getheilt wird; er ist im Status vom 15 Merz 1832 angesetzt für Fr. 28,484 - 96, hievon 64p% .	„	18,230 - 37
X. Salzauswäger-Exstanzen auf der Landschaft .	„	1,463 - 50
XI. Exstanz beim Postbüreau in Liestal	„	374 - 85
XII. Vergutung an die Stadt Basel für das von den Gemeinden Muttenz und Prattelen in der Hardt gefällte Holz, laut schiedsrichterlichem Spruch	„	1,165 - —
Summa des Solls der Landschaft	Fr.	331,346 - 98

Haben von Basel-Landschaft bei Basel-Stadttheil.

I. 64% Antheil an den Bestandzinsen der Staatsliegenschaften vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834: aus Fr. 4,774 - 10	„	3,055 - 42
II. 64p% Antheil an den Kapitalzinsen der Activschulden vom gleichen Zeitraum: aus Fr. 7,665 - 07	„	4,905 - 64
III. 64p% Antheil an der Rückvergutung des Martin Elsässers für veruntreutes Staatsgut: aus Fr. 1,211 - 51	„	775 - 36
IV. Ihr Antheil an den Kaufhausintraden, Transitzoll ꝛc. vom 15 Merz 1832 bis 31 Merz 1834, laut Uebereinkunft vom 12 April 1834 (siehe H. Transitzoll.)	„	40,607 - 46
Transport	Fr.	49,343 - 88

b. Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834.

Haben von Basel-Landschaft bei Basel-Stadttheil:

	Transport Fr.	49,343 - 88
V. Vergutung für den Postenertrag vom 15 Merz 1832 bis 1 April 1834, laut Uebereinkunft vom 12 April 1834 (siehe L.ª I)	„	5,600 - —
VI. Zuwenigerhaltenes bei der in Natura erfolgten Theilung des Zeughausmaterials	„	14,893 - 80
Summa des Habens der Landschaft	Fr.	69,837 - 68

Bilanz.

Das Soll von Basel-Landschaft beträgt wie vorsteht . .	Fr.	331,346 - 98
Hingegen ihr Haben, wie obsteht, nur	„	69,837 - 68
Folglich hat mit 31 Mai 1834, Basel-Stadttheil bei der Landschaft zu gut	Fr.	261,509 - 30

Unvertheilte, seiner Zeit zu liquidirende gemeinschaftliche Gegenstände:

1. Das Resultat der einzuschmelzenden, vom Vermögen mit Fr. 7,298 abgezogenen und bei Seits gelegten alten Basler Scheidemünze.
2. Die Schuld der Eidgenossenschaft für s. Z zuviel eingeschmolzene Helvetische Scheidemünze.
3. Der Werth eines im Jahr 1831, in Binningen aufgefangenen Geldgroupps.
4. Der Werth zweier ebendamals in Muttenz zu Handen genommener versiegelter Geldsäcklin.

} Diese 3 Posten erscheinen hienach in der Schlußrechnung L.ª C.

5 Guthaben des Staats auf beiden Hauensteinstraßen, durch den Zoll und Beiträge von Solothurn zu amortisiren.

} Siehe hievor L.ª G. Hauensteine.

Rechnung der Landschaft über ihre Einnahmen und Ausgaben für den ganzen Kanton.

Einnahme.

1. Netto-Ertrag des versteigerten Holzes in verschiedenen Staatswaldungen			Fr.	1,296 - 72
2. Zins von der Rümmlinger Matten, per 1831 und 1832, à 150 Fr.	Fr.	300 - —		
Ab für Prütschenkosten	„	48 - 10	„	251 - 90
Transport			Fr.	1,548 - 62

Staatskasse.
Abrechnung vom 31 Mai 1834.

b. Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834.

Rechnung der Landschaft über ihre Einnahmen und Ausgaben für den ganzen Kanton.

Einnahme:

Transport Fr. 1,548 - 62

3. Zins von der gleichen Matten de 1 Januar 1833, bis Ende Mai 1834 . . . . . » 212 - 50

Summa der Einnahme Fr. 1,761 - 12

Ausgabe.

1. Lokalzins für den Landjägerposten in Läufelfingen Fr. 19 - 10
2. Hebammen-Kompetenzen vom 1 Januar bis 15 Merz 1832 . . . . . » 375 - 20
3. Unterhalt der Staatsgebäude . . . . . » 1,089 - 63 » 1,483 - 93

Es ergiebt sich also ein Ueberschuß von Fr. 277 - 19

Hievon sind dem Stadttheil, welcher diese Rechnung anerkannt hat, 36p% gutzuschreiben, mit . . . . . Fr. 99 - 78

Modifikationen, welche infolge der Verhandlungen in der vorstehenden Abrechnung vom 31 Mai 1834 statt finden sollen.

I. Durch Einverständniß der Partheien.

1. Ein Rechnungsfehler in Ausrechnung der 64p% der Landschaft am gemeinschaftlichen Passiv-Receß, zum Nachtheil der Landschaft, soll derselben wieder gutgeschrieben werden mit Fr. 400.
2. Aus dem Soll der Landschaft fällt ihr Antheil an folgenden Posten weg:
   a. Baukosten für die Schifflände . . . . . Fr. 156 - 52
   b. Von den div. Baukosten . . . . . » 1,500 - —
   c. Von der Brandsteuer für die Staatsgebäude . . . . » 182 - 45
   d. Kosten bei der Theilung des Zeughauses . . . . . » 536 - 75
   e. Sekretariat und Abwart bei der Regierungskommission von 1831 . . . . . » 480 - —

   Fr. 2,855 - 72

II. Durch den schiedsrichterlichen Spruch vom 6 August 1834. (No. 47.)

1. In den Ausgaben für den ganzen Kanton fallen die Tagsatzungskosten per 1832 ganz weg, mit . . . . . Fr. 8,470 - 80
2. In der Zinsberechnung de Fr. 27,180 - 10 wird der Antheil der Landschaft, von Fr. 17,395 - 26, auf Fr. 18000 gestellt, also Differenz . . . . . » 604 - 74

b. Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834. Staatskasse. Abrechnung vom 31 Mai 1834.

II. Modifikationen durch den schiesrichterlichen Spruch vom 6 August 1834.

3. Die der Landschaft allein angerechneten . . . . . Fr. 4,690 - 01 für die Brücke in Bubendorf, und Arbeiten in Reinach und Niederdorf, fallen in die gemeinschaftlichen Ausgaben.
4. Die von der Landschaft nachträglich begehrten Brandschäden-Vergutungen zu Binningen, Läufelfingen und Arlesheim de Fr. 4,640 sind auf solange abgewiesen, bis über die zwei ersten Posten amtliche Bescheinigungen werden beigebracht, und hinsichtlich des dritten, bis die landschaftlichen Gemeinden ihre Beiträge an die Brandassekuranzkasse werden nachgetragen haben.
5. Nach dem neuen Begehren der Landschaft sind Fr. 400 als Beiträge an die Gemeinden Lausen und Itingen noch in gemeinschaftliche Ausgabe zu bringen.
6. Ueber die von der Landschaft begehrte Vergutung der Brandsteuer von Staatsgebäuden auf dem Land, sollen sich die Partheien auseinander setzen.

Mit allen übrigen Begehren und Einwendungen in Bezug auf die vorstehende Abrechnung wird die Landschaft durch den erwähnten Spruch vom 6 August (No. 47.), ebenso auch mit einer Entschädigungsforderung für Alt-Prof. Troxler durch Urtheil vom 14 ej. (No. 48.), abgewiesen; so daß dieselbe unter obangeführten Modifikationen anerkannt und genehmiget ist.

---

c. Schlußrechnung vom 1 Juni bis 15 December 1834 Schlußrechnung.
mit Inbegriff der Rektifikation der vorstehenden Abrechnung auf 31 Mai 1834.

Soll Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil.

1.	Passivsaldo, laut Abrechnung auf 31 Mai 1834 . . .	Fr.	261,509 - 30
2.	36 p% von dem Ueberschuß ihrer Staatseinnahmen und Ausgaben, laut Rechnung der Landschaft aus Fr. 277 - 19	»	99 - 78
3.	Zuvielerhaltenes bei der Theilung des sogenannten Kirchenschatzes	»	3,512 - 58
4.	Zuvielerhaltenes bei der Theilung des Materials des Landkollegiums und der landwirthschaftlichen Kommission	»	337 - 95
	Transport	Fr.	265,459 - 61

Staatskasse.
Schlußrechnung.

c. Schlußrechnung.

Soll Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil.

Transport Fr. 265,459 - 61

5. 36 p% von dem Kapital des Waldzinses de 50 Pfund jährlich, welches die Gemeinde Liestal an den Gesammtstaat mit Fr. 2,000 zu entrichten hat . . . . . „ 720 - —

6. Von der Schatzung des von der Gemeinde Arisdorf im Steinbohl, Bärenfelserholz, gefällten Holzes, de . . . . . Fr. 1,125 - 60
so wie von demjenigen der Gemeinde Lampenberg in Staatsgut, de . „ 20 - —

Zusammen Fr. 1,145 - 60
hat die Landschaft dem Stadttheil 36 p% zu verguten mit . . . . . „ 412 - 42

7. Die Extranzen der Forstkassa-Rechnung übernimmt die Landschaft, laut Verglich vom 7 August 1834, mit Fr. 2,725 - 50
und hat dem Stadttheil 36 p% davon zu verguten, mit . „ 981 - 18

8. Nachträgliches Kostgeld für ihren Antheil an der Verpflegung der Sträflinge vom 31 Mai bis 31 Juli 1834, 1,073 Tage à 54 Rappen . . . . . „ 579 - 42

9. Ihr Antheil an den Auslagen des Stadttheils seit 31 Mai 1834 für Vollendung der Hauensteinstraße im Ganzen betragend . . . . . Fr. 53,651 - 80
Hievon gehen ab:
a. Nettoertrag der Zölle von den 2 ersten Quartalen 1834 . . Fr. 6,471 - 64
b. Amortisation von Solothurn per 1834 . „ 4,500 - — „ 10,971 - 64

Verbleiben Fr. 42,680 - 16
Hieran hat die Landschaft an Stadttheil 64 p% zu verguten mit . . . . . „ 27,315 - 30
Nachträglich mußten noch laut Endrechnung an die Erben von Herrn Watt wegen dem obern Hauenstein bezahlt werden. . . . . Fr. 100 - —
Hieran hat die Landschaft zu tragen 64 p% mit . . . . „ 64 - —

Transport Fr. 295,531 - 93

c. Schlußrechnung.

Soll Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil.

		Transport Fr.	295,531 - 93
10.	Von der Landschaft bezogene Bestandzinse: 36 p% des rückständigen Bestandzinses des sogenannten Kilchhöflins im Kufenthal per 1832, 1833 und 1834 bis 31 Mai à 60 Fr. jährlich, von 29 Monaten, aus Fr. 145	„	52 - 20
	Dito des rückständigen Zinses eines Stücklin Landes im Oris, per 1831, 1832, 1833 und 1834 bis 31 Mai, 41 Monat à Fr. 3 - 60 Rp. jährlich, de Fr. 12 - 30 Rp. . . .	„	4 - 43
	Dito des rückständigen Zinses eines Stücklin Landes bei der Frenkenbrücke, per 41 Monat, à 4 Fr. jährl. de Fr. 13 - 66 Rp.	„	4 - 92
11.	64 p% an die von Basel-Stadttheil seither bezahlte, noch rückständige Brandsteuer von den Staatsliegenschaften in der kleinen Stadt, de Fr. 189 - 37 Rp.	„	121 - 20
12.	Passivsaldo der Landschaft an Stadttheil von der Theilung des Materiellen bei der Standestruppe.	„	934 - 44
13.	57 p% an die vom Stadttheil vorgeschossenen Gerichtskosten de Fr. 60,000, nebst Fr. 1,764 - 70 Rp. Agio . . .	„	35,205 - 88
	Summa des Solls der Landschaft	Fr.	331,855 - —

Haben von Basel-Landschaft bei Basel-Stadttheil.

Rektifikation der Abrechnung vom 31 Mai 1834.

1. Fehler in Berechnung des landschaftlichen Antheils an dem gemeinschaftlichen Passivsaldo.

	Derselbe ist angesetzt . . per	Fr.	192,923 - 67
	beträgt aber nur	„	192,523 - 67
	also zuviel	Fr.	400 - —

2. Infolge Einverständnisses zwischen den Partheien sind folgende Posten in den gemeinschaftlichen Kosten zu streichen:

a.	Baukosten für die Schifflände . . .	Fr.	156 - 52		
b.	Von den diversen Baukosten	„	1,500 - —		
c.	Von der Brandsteuer der Staatsgebäude	„	182 - 45		
d.	Die Kosten bei Theilung des Zeughauses	„	536 - 75		
	Transport	Fr.	2,375 - 72	Fr.	400 - —

Staatskasse.
Schlußrechnung.

c. Schlußrechnung.

Haben von Basel-Landschaft bei Basel-Stadttheil.

Rektifikation der Abrechnung vom 31 Mai 1834.

Transport Fr. 400 - —

2. Zu streichende Posten in den gemeinschaftlichen Kosten:

Transport Fr. 2,375 - 72

e. Sekretariat und Abwart bei der Regierungskommission von 1831 . . . . „ 480 - —

Fr. 2,855 - 72

Hievon sind der Landschaft wieder 64 p% gutzuschreiben mit Fr. 1,827 - 66

3. Durch den Spruch vom 6 August ergeben sich folgende Rektifikationen:

a. Die Tagsatzungskosten de 1832 de Fr. 8,470 - 80 Rp. in den gemeinschaftlichen Ausgaben sollen gestrichen werden, also erhält die Landschaft 64 p% davon zurück mit Fr. 5,421 - 31

b. Die der Landschaft allein angerechneten Ausgaben für die Brücke zu Bubendorf und Arbeiten zu Reinach und Niederdorf de Fr. 4,690 - 01 Rp. fallen in die gemeinschaftlichen Ausgaben, folglich sind der Landschaft 36 p% davon gutzuschreiben mit . . . . . „ 1,688 - 40

c. Den Gemeinden Lausen und Itingen sollen noch gemeinschaftlich, als s. Z. zuerkannte Beiträge, Fr. 400, entrichtet werden;

Stadttheil hat also der Landschaft 36 p% hieran zu verguten mit. . . . . „ 144 - —

Fr. 7,253 - 71

d. Der Antheil der Landschaft an die schuldigen Zinse ist festgestellt auf

Fr. 18,000 - —

in der Abrechnung beträgt derselbe aus Fr. 27,180 - 10 Rp. „ 17,395 - 26

Der Unterschied von . . . . . „ 604 - 74

ist demnach zu Lasten der Landschaft von obiger Summe abzuziehen;

Verbleiben, der Landschaft gutzuschreiben . . . . . Fr. 6,648 - 97

Transport Fr. 8,876 - 63

c. Schlußrechnung.

Haben von Basel-Landschaft bei Basel-Stadttheil.

Transport Fr. 8,876 - 63

Neue Rechnung.

4. Vergutung nachgenannter Brandschäden:
   a. An Glaser in Binningen . . . . . Fr. 48 - —
   b. An Strub in Läufelfingen. . . . . „ 67 - —
   c. An Verschiedene in Arlesheim . . . „ 4,525 - —

Fr. 4,640 - —

Hieran hat die Landschaft nach dem Brandkadaster zu tragen . . . . . Fr. 1,750 - 88
und Basel-Stadttheil . . . . . „ 2,889 - 12

Fr. 4,640 - —

Es werden also der Landschaft hier gutgeschrieben . . . Fr. 2,889 - 12

5. Von den am Schluß der Abrechnung vom 31 Mai 1834 als illiquid und unvertheilt bezeichneten Posten sind seither folgende eingegangen:
   a. Das in Binningen Anno 1831 aufgefangene Geldgroupp enthielt . . . . . Fr. 892 - 80
   b. Die in Muttenz weggenommenen 2 Geldsäcklin enthielten an Staatsgut . . . . . „ 980 - 05
   c. Die Vergutung vom Vorort für s. Z. zuviel eingeschmolzene helvetische Münze beträgt laut Rechnung . . „ 14,062 - 15

Summa Fr. 15,935 - —

Hievon gebühren der Landschaft 64 p% mit . . . . . „ 10,198 - 40

6. Zuwenigerhaltenes bei der Theilung des Mobiliars in den Staatsgebäuden . . . . . „ 4,810 - 20

7. 64 p% von dem in Rheinfelden deponirt gewesenen und von Basel-Stadttheil bezogenen Erlös des im Blosenberg gefällten Holzes, netto Fr. 336 - 18 Rp. betragend, thut . . . . . „ 215 - 48

8. 36 p% der rückständigen Brandsteuer von den sämmtlichen Staatsliegenschaften auf der Landschaft, als Antheil des Stadttheils, de Fr. 212 - 62 Rp. . . „ 76 - 55

Transport Fr. 27,066 - 38

Staatskasse. Schlußrechnung.

c. Schlußrechnung.

Haben von Basel-Landschaft bei Basel-Stadttheil.

		Transport Fr.	27,066 - 38
9.	Differenz in den einzelnen Ausrechnungen der Prozente, von den Brüchen herrührend	„	— - 10
10.	Zuwenigerhaltenes der Landschaft bei der Theilung der Gegenstände hinter der Forstverwaltung. . . .	„	5 - 91
11.	36 p% des Stadttheils an die Forderung des Herrn Meßmers von Muttenz für Lieferung an Militär de Fr. 61, welche Stadttheil gütlich admittirt hat	„	21 - 96
	Summa des Habens der Landschaft	Fr.	27,094 - 35

Bilanz.

Das Soll der Landschaft beträgt laut pag. 57	Fr.	331,855 - —
Hingegen ihr Haben, wie obsteht	„	27,094 - 35
Sie wird also, von der Staatskasse oder Standesrechnung her, dem Stadttheil an Passivsaldo schuldig	Fr.	304,760 - 65

welche bei der Generalabtheilung mit ihr zu verrechnen sind.

Die vorstehende Schlußrechnung, mit Ausnahme der Posten 12 und 13 im Soll, und 10 und 11 im Haben (welche nachher mit gegenseitiger Zustimmung derselben beigefügt worden) haben am 3 November 1834 die beidseitigen Delegirten genehmigt und unterschrieben, mit der Anmerkung

Es bleibe vorbehalten:

1. Als gemeinschaftliches Aktivum: Das Resultat des in Basel zur konkordatsmäßigen Einschmelzung bereit liegenden Münzquantums von Fr. 7,298.
2. Als gemeinschaftliches Passivum: Der etwa, infolge richterlichen Spruchs des hiesigen Civilgerichts, der Stadt Basel zu vergutende Antheil an dem vom Staat bezogenen und der Landschaft verrechneten Ertrag der ledigen Bestäterei und Fuhrwaagstelle im Kaufhaus.

Invalidenfonds.

P. Invaliden-Fonds.

Nachdem von dem Schiedsgericht durch Spruch vom 6 Januar 1834 (No. 49.) entschieden worden, daß der Invalidenfonds zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre, fand über die verschiedenen Pensionen Verhandlung statt, und durch die Sprüche des Schiedsgerichts vom 11 Januar und 3 Februar 1834 (No. 50. und 51.) sind folgende Pensionen, als unter die Passiven des Inventars gehörend, anerkannt, Basel-Stadttheil aber ist mit allen übrigen dießfälligen Ansprüchen abgewiesen.

Anerkannte Pensionen:

an	1.	Johannes Otteney	jährlich	Fr.	109 - 50
	2.	Jakob Durwell	„	„	127 - 75
	3.	Niklaus Ruch	„	„	78 - —
	4.	Conrad Hasler, Caporal	„	„	208 - —
	5.	Johann Georg Bleicker	„	„	208 - —
	6.	Johannes Hoof.	„	„	208 - —
	7.	Johann Jakob Walder	„	„	104 - —
				Summa Fr.	1,043 - 25

Rechnung und Status wurden der Landschaft mitgetheilt, und am 13 Merz 1834 schlossen die beidseitigen Delegirten über die Theilung dieses Fonds eine Uebereinkunft ab, welche am 15 gl. M. dem Schiedsgericht eingelegt worden, und woraus sich folgendes ergibt:

Das Vermögen beträgt mit 15 Merz 1832	Fr.	40,288 - 38
Dazu wird geschlagen:		
Der Ueberschuß der Zinse vom 15 Merz 1832 bis 1 April 1834, nach Abzug der Pensionen, mit	„	563 - 18
Summa	Fr.	40,851 - 56

Hievon gebühren:

Basel-Stadttheil 36 p% mit	Fr.	14,706 - 56		
und				
Basel-Landschaft 64 p% mit	„	26,145 - —	„	40,851 - 56

Basel-Landschaft wird für ihren Antheil ausgewiesen wie folgt:

a.	in Schuldtiteln	Fr.	21,965 - —
b.	in ausstehenden Zinsen und Marchzahlen . .	„	1,615 - 34
c.	in baarem Geld	„	2,564 - 66
	Summa	Fr.	26,145 - —

Laut der am 24 Merz dem Schiedsgericht eingelegten Quittung vom 20 gl. M. ist der Landschaft obige Summe, sowohl in Titeln als auch in Fr. 2,564 - 66 Rp. baaren Geldes, vollständig überliefert und somit die Theilung ganz vollführt worden.

Hinsichtlich der Pensionen enthält die erwähnte Uebereinkunft vom 13 Merz folgende Bestimmungen:

a. Von den betreffenden Pensionen im Gesammtbetrag von Fr. 1,043 - 25 jährlich hat Basel-Stadttheil 36 p%, also Fr. 375 - 57
und Basel-Landschaft 64 p%, also „ 667 - 68 „ 1,043 - 25
jährlich zu entrichten.

Invaliden-fonds.

b. Diese sämmtlichen Pensionen sollen jeweilen von der Finanzbehörde des Kantons Basel-Stadttheil ausbezahlt werden.

Die Regierung von Basel-Landschaft wird dem Stadttheil die von ihr zu entrichtende Quote an die Pensionen zu 64 p% alljährlich verguten; Falls Geldsummen von Basel-Stadttheil an Basel-Landschaft vertragsmäßig abzuführen sind, wie z. B. durch einen Post- oder durch einen Transitvertrag u. s. w., so soll die Finanzbehörde von Basel-Stadttheil berechtiget seyn, die betreffende Quote an die Pensionen von jenen Geldsummen abzuziehen und in Gegenrechnung zu bringen.

c. Sobald durch den Tod eines Pensionärs eine Pension erlöscht, so soll das Betreffniß von Basel-Stadttheil um 36 und jenes von Basel-Landschaft um 64 p% eben dieser Pension vermindert werden.

Die künftige Verrechnung dieser Pensionen lauft nun vom 1 April 1834 an.

Universität.

Q. Universität.

Durch Urtheil vom 9 November 1833 (No. 52.) hat das Schiedsgericht die in Verhandlung gekommene Hauptfrage dahin entschieden: „daß das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre, daß das Inventarium desselben von Basel-Stadttheil vorzulegen und über dessen speziellen Inhalt nöthigenfalls weiter zu verhandeln sey.“

Das eingelegte Inventarium gibt das Universitätsgut folgendermaßen an:

A. Die akademischen Fisci.

1. Fiscus rectoris					Fr.	40,899 - 41
2. — theologicus					„	7,293 - 18⅓
3. — juridicus					„	9,408 - 32
4. — medicus:						
a. Fakultätsfonds	Fr.	5,142 - 61⅓				
b. Legatenfonds.	„	2,442 - 11				
c. Gartenfonds	„	3,898 - 38⅙				
d. Fonds der botanischen Bibliothek	„	2,653 - 55⅚	„	14,136 - 66⅔		
5. Fiscus philosophicus:						
a. Fakultätsfonds	Fr.	3,911 - 39⅚				
b. Fiscus alumnorum	„	13,816 - 63⅙	„	17,728 - 03		
6. Fiscus legatorum:						
a. Akademischer Stipendienfonds	Fr.	141,451 - 78⅓				
b. Fiscus gymnasii	„	90,437 - 35½				
c. — vestiendorum . . .	„	12,022 - 90½				
d. — pauperum.	„	10,443 - 94⅓	„	254,355 - 98⅔		
Transport					Fr.	343,821 - 59⅔

	Transport Fr.	343,821 -	59⅔
7. Fiscus bibliothecæ	„	54,640 -	37⅔
8. — universitatis	„	143,605 -	70⅔
9. — des naturwissenschaftlichen Musäums	„	1,594 -	77
	Summa Fr.	543,662 -	45

Universität.

B. Die sechs Universitätsgebäude.

C. Die verschiedenen Sammlungen, Bibliothek und Kunstsachen.

Später (17 Juni No. 55) wurde beschlossen, daß Scepter, Pokale und Mobilien auch noch zum theilbaren Vermögen gehören.

Schatzung der Gebäude.

Von den aufgestellten Herren Schatzungs-Experten für die Staatsgebäulichkeiten wurden die Universitätsgebäude, laut Schatzungsprotokoll vom 4 April 1834 einstimmig geschätzt, wie folgt:

1. Bibliothekgebäude zur Mücke	Fr.	14,325 -	—
2. Reinacher Hof, (alte Lesegesellschaft)	„	21,595 -	—
3. Schönauer Hof, (Bibliothekar-Wohnung)	„	11,700 -	—
4. Das obere Kollegium	„	27,990 -	—
5. Das untere Kollegium	„	21,775 -	—
6. Der botanische Garten	„	22,675 -	—
	Summa Fr.	120,060 -	—

Nota. Die zum obern Kollegio gehörige Stallung, Remise ꝛc.
wurde besonders geschätzt . . p. Fr. 2,680 - —
Eben so auch diejenige beim botanischen Garten . . . . . „ „ 2,500 - —
p. Fr. 5,180 - —
blieben aber laut Spruch vom 19 Mai 1834 (No. 62.) auf dem Inventarium der Kirchen- und Schulgutsverwaltung, welche diese Lokalitäten verliehen hat.

Schatzung der Sammlungen.

Die in drei Abtheilungen aufgestellten, mit den hienach unter den Beilagen sub No. III. enthaltenen Instruktionen versehenen Herren Experten zu Schätzung der Universitätssammlungen gaben denselben folgenden Werth:

I. Gemälde und Kunstgegenstände.

Die Herren Experten waren in ihren Ansichten getheilt, laut Protokoll vom 13 Juni und laut ihren besondern Berichten vom 18 und 26 Juni 1834.

Universität.

Die einten haben diese Sammlung gewerthet auf . . . Fr. 16,000 - —
und die andern auf . . . . . „ 113,000 - —
Es mußte daher ein Ober-Expert ernannt werden, welcher dieselbe laut seinem Bericht vom 26 Juli geschätzt hat, für . . . . . Fr. 22,000 - —

II. Bibliothek und Münzkabinet
erhielten laut Berichten vom 28 Juni und 10 Juli 1834, von den betreffenden Herren Experten folgende Werthung:

a. Bücher- und Handschriften-Sammlung ist angeschlagen für Fr. 55,000 - —
Davon ziehen sie mit Rücksicht auf §. 4 der Instruktion 40 p% wieder ab, mit . . . . . „ 22,000 - —
Verbleiben Fr. 33,000 - —
b. Das Münzkabinet ist geschätzt für . . . . . „ 11,000 - —
Total Fr. 44,000 - —

III. Naturwissenschaftliche Sammlungen
sind laut Protokoll vom 9 Juli 1834 von den hiefür bezeichneten Herren Experten geschätzt, wie folgt:

A. Sammlungen im Musäum:

a. Bibliothek	Fr.	971 - —	
b. Zoologische Sammlung	„	2,519 - —	
c. Mineralien	„	2,670 - —	
d. Physikalisches Kabinet	„	2,400 - —	
e. Chemisches Laboratorium	„	216 - —	
f. Mobilien	„	375 - —	Fr. 9,151 - —

B. Botanische Anstalt:

a. Bibliothek	Fr.	1,668 - —	
b. Herbarium	„	690 - —	
c. Mobilien	„	50 - —	„ 2,408 - —

C. Anatomische Sammlung:
inclusive der Ustensilien und Mobilien . . . . . „ 700 - —

Summa Fr. 12,259 - —

In Betracht der in der Instruktion enthaltenen Motiven haben aber die Herren Experten die Totalschatzungssumme für Obiges festgestellt auf die runde Summe v. Fr. 12,000 - —

Summation der Schatzungen der Sammlungen.

I.	Gemälde und Kunstgegenstände	Fr.	22,000 - —
II.	Bibliothek und Münzkabinet	„	44,000 - —
III.	Naturwissenschaftliche Sammlungen	„	12,000 - —
		Summa Fr.	78,000 - —

Servituten. Stiftungsgut. Zutheilung.

Mit Uebergehung der Sprüche, durch welche verschiedene von der Landschaft erhobene Ansprachen und Anstände in Bezug auf einzelne Bestandtheile des Universitätsvermögens, von dem Schiedsgericht erörtert und beseitiget worden, — werden hienach im Wesentlichen diejenigen Urtheile angeführt, welche auf die von Basel-Stadttheil gestellten Ansprüche auf einzelne Theile desselben, so wie auf die Zutheilung des Ganzen Bezug haben.

1. Urtheil vom 14 April 1834 (No. 53.) in Betreff der laut Dotationsurkunde vom Jahr 1803 und der Gesetze von 1813 und 1818, zu Gunsten der Stadt Basel auf dem Universitätsgut haftenden Servituten; dahin gehend:

a. „Es laste auf dem Universitätsgut zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über dasselbe, infolge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde.

b. „Ueber den Einfluß dieser Beschwerde auf den Werth des gesammten Universitätsguts oder einzelner Theile desselben ꝛc. sey nöthigenfalls weiter zu verhandeln.

c. „Mit der zweiten Ansprache, gestützt auf die Gesetze von 1813 und 1818, werde Basel-Stadttheil abgewiesen."

2. Urtheil vom 10 Juni 1834 (No. 54.), über den Theilungsfuß, nach welchem die Bestimmungen der Urtheile vom 12 October und 9 November v. J. (No. 2 und 7.) auch auf diesen Theil des Staatsvermögens ihre Anwendung finden sollen,

also hat die Theilung zu 36 und 64 p% statt.

3. Urtheil vom 11 Juli 1834 (No. 56.), über die Ansprachen des Stadttheils hinsichtlich der abzusondernden verschiedenen Stiftungen, Schenkungen ꝛc. bei dem Universitäts- und Gymnasialgut.

Durch dasselbe werden, in Rücksicht der Vorschriften der Schenker und der darauf ruhenden Bedingnisse, an einigen fiscis zu Gunsten Basels Abzüge angeordnet, welche folgende Verminderung hervorbringen:

Universität.			Verminderung.
1.	Fiscus legatorum medicus fällt ganz aus der Abrechnung mit	Fr.	2,442 - 11
2.	Fiscus alumnorum von . . .	Fr. 13,816 - 63½	
	herabgesetzt auf	„ 12,500 - —	
	also vermindert um	„	1,316 - 63⅙
3.	Fiscus legat. academ. von .	Fr. 141,451 - 78⅓	
	herabgesetzt auf	„ 75,000 - —	
	also vermindert um	„	66,451 - 78⅓
4.	Fiscus gymnasii von . . .	Fr. 90,437 - 35½	
	herabgesetzt auf	„ 52,500 - —	
	also vermindert um	„	37,937 - 35½
5.	Fiscus vestiendorum von .	Fr. 12,022 - 90½	
	herabgesetzt auf	„ 5,000 - —	
	also vermindert um	„	7,022 - 90½
6.	Fiscus pauperum von . . .	Fr. 10,443 - 94⅓	
	herabgesetzt auf	„ 5,000 - —	
	also vermindert um	„	5,443 - 94⅓
7.	Fiscus universitatis von . .	Fr. 143,605 - 70⅔	
	herabgesetzt auf	„ 143,557 - 98½	
	also vermindert um	„	47 - 72⅙
	Total der Verminderung	Fr.	120,662 - 45

Ferner bestimmt das erwähnte Urtheil:

a. Daß auf den Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber, d'Anone und Bernoulli die Beschwerde hafte, daß dieselben an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind.

b. Daß das gesammte Universitätsgut als eine untheilbare Einheit, und dem Zwecke des höhern Unterrichts bleibend gewiedmet, zu betrachten sey.

c. Daß Basel-Stadttheil einen billigen Anspruch habe, daß ihm auf den Fall der Uebernahme des gesammten Gutes, dießfalls eine gewisse Erleichterung, welche in der Bestimmung des Preises des Ganzen zu finden, verstattet werde.

d. Daß Basel-Stadttheil mit seinen übrigen Forderungen sowohl hinsichtlich des Universitätsguts als des Gymnasialvermögens abgewiesen sey.

e. Daß über die numeräre Bedeutung der hievor in L.ª a, b und c enthaltenen Bestimmungen nöthigenfalls weiter zu verhandeln sey.

4. End-Urtheil vom 6 August 1834 (No. 57.), über den Werth der in den Sprüchen vom 14 April und 11 Juli anerkannten Beschwerden

oder Servituten und über die Zutheilung des Ganzen; dahin gehend:

1. „Daß das gesammte Universitätsgut mit Nutzen und Beschwerden und unter „der Verpflichtung dasselbe seiner Bestimmung getreulich zu erhalten, dem „Kanton Basel-Stadttheil allein und ausschließlich zugetheilt sey.
2. „Daß der durch die bisherigen Schatzungen und Urtheile ausgemittelte „Gesammtwerth von Fr. 621,060 (wovon Fr. 78,000 auf die Sammlungen „Fr. 120,060 auf die Gebäude und Fr. 430,000 auf das Geldvermögen „fallen), mit Hinzurechnung des in seinem Werthe noch nicht ausgemit„telten Mobiliarbestandes, um 25 p% herabzusetzen und der sich ergebende „Betrag, als der definitive Preis und als die von Basel-Stadttheil ein„zuwerfende und unmittelbar in Theilung fallende Summe, festgesetzt sey.
3. „Daß der Kanton Basel-Landschaft bei seiner Erklärung das ihm zufal„lende Kapital einzig für höhere wissenschaftliche Anstalten zu benutzen „und zu verwenden, feierlich behaftet sey.

Werthung des Mobiliars.

Am 11 August gaben die Partheien die in Basel gütlich ausgemittelte Werthung des Mobiliars zu Protokoll, wie folgt:

a. Das Scepter und die Pokale	Fr.	812 - 50
b. Das übrige Mobiliar	„	627 - 50
Summa	Fr.	1,440 - —

Von den obigen Mobilien hat die Landschaft in Natura übernommen, für . . . . . Fr. 195 - —

Resultat.

Aus den vorangeführten Urtheilen ergibt sich nun folgendes Resultat:

Universitätsvermögen.

A. Akademische Fisci, laut Status	Fr.	543,662 - 45
Hievon gehen laut Urtheil vom 11 Juli wegen Stiftungen und Schenkungsvorschriften	„	120,662 - 45
Verbleiben	Fr.	423,000 - —
B. Gebäude, laut Schatzung	„	120,060 - —
C. Sammlungen, laut Schatzungen	„	78,000 - —
	Fr.	621,060 - —
D. Mobiliar, Scepter und Pokale	„	1,440 - —
Summa	Fr.	622,500 - —

*

Universität.

	Transport Fr.	622,500 - —
Hievon sind abzuziehen:		
Laut Urtheil vom 6 August 25 p% mit	„	155,625 - —
Verbleiben Fr.		466,875 - —
Hievon gebühren der Landschaft 64 p%, mit	Fr.	298,800 - —
Daran hat sie an Mobiliar in Natura erhalten	„	195 - —
Verbleiben an sie auszuweisen . . .	Fr.	298,605 - —

welche hienach bei der Endabtheilung der Landschaft gutgeschrieben werden.

Protestation gegen Aufhebung oder Einschränkung der Universität.

Im November 1834 trat Basel-Landschaft vor dem Schiedsgericht mit der Bemerkung auf, es verlaute, Basel-Stadttheil sey Willens die bisher bestandene Universität aufzuheben oder einzuschränken; da aber derselbe infolge der ergangenen Sprüche und der gestatteten Abzüge am Universitätsgut verpflichtet sey, die Universität in ihrem dermaligen Zustande beizubehalten, so verwahre sich dieselbe gegen jedes Unternehmen dieser Art, und setze zum Recht: „das Schiedsgericht möchte „die Rechte der Landschaft durch ein ferneres Urtheil so wahren, daß die Univer„sität zu keiner Zeit von Basel-Stadttheil aufgehoben oder beschränkt werden „könne, oder wenn man demselben freie Befugniß darüber einräumen wolle, so „möchte der Stadttheil angehalten werden, der Landschaft, der gemachten Abzüge „und der niedern Schatzungen wegen, noch eine Entschädigungssumme von „Fr. 256,619 herauszubezahlen.“

Basel-Stadttheil zeigte das Unzeitige, Muthwillige und Unbegründete dieser Bemerkung sowohl, als des darauf gestützten Begehrens, und trug, unter Berufung auf das Urtheil vom 6 August, auf gänzliche Abweisung desselben an.

Durch Urtheil vom 17 November 1834 (No. 58.) beschloß das Schiedsgericht: „Es sey Basel-Landschaft mit ihrer Klage angebrachter Maßen abgewiesen.“

Verzinsung des Guthabens der Landschaft auf dem Universitätsgut.

Auf den von Basel-Landschaft gestellten, von Basel-Stadttheil aber aus mehrern Gründen bestrittenen Antrag, „daß der Stadttheil anzuhalten sey, ihr die Zinse von dem ihr zukommenden Antheil an dem Universitätsgut, seit dem 15 Merz 1832 bis zur Auslieferung desselben, zu verguten,“ beschloß das Schiedsgericht durch Urtheil vom 11 December 1834 (No. 59.):

„Es sey Basel-Stadttheil schuldig, von der Summe von Fr. 298,605 den „Zins vom 15 Merz 1832 bis 15 December 1834, zu 4 p% berechnet, an „Basel-Landschaft zu entrichten. Universität.

Dieser Zins beträgt Fr. 32,846 - 55 Rp. und wird hienach bei der Endabtheilung der Landschaft gutgeschrieben.

R. Gymnasium. Gymnasium.

Das Gymnasialgut soll laut Urtheil vom 20 November 1833 (No. 60.) als Staatsgut in die Theilung fallen; allein das Gymnasium hat, mit Ausnahme der hienach bezeichneten Gegenstände, kein abgesöndertes Vermögen, sondern dasselbe befindet sich mit demjenigen der Universität und des Kirchen- und Schulguts verschmolzen.

Das Begehren von Basel-Stadttheil, daß verschiedene zu Gunsten der Schule auf Burg bestehende und unter dem Kirchen- und Schulgut befindliche Stiftungen, zusammen Fr. 20,233⅓ betragend, von demselben abgesöndert und ausschließlich dem Gymnasium zugetheilt werden möchten, wurde von dem Schiedsgericht durch das Urtheil vom 11 Juli 1834 (No. 56. Disp. 7.) abgewiesen.

Hinsichtlich des Gymnasialgebäudes und der Lehrerwohnungen kam zwischen den Partheien unterm 3 November 1833 eine gütliche Uebereinkunft zu Stande, welche hienach bei dem Kirchen- und Schulgut des Nähern angeführt ist.

Ueber die Abtheilung des kleinen Gymnasialfonds und der Gymnasialbibliothek schlossen die beidseitigen Delegirten unterm 29 November 1834 einen Verglich ab und ließen solchen am 2 December dem Schiedsgericht vorlegen.

Im Wesentlichen ergibt sich folgendes daraus:

Der Theilungsmaßstab ist zu 40 und 60 p% angenommen, weil dieser Fonds größtentheils aus Beiträgen vom Kirchen- und Schulgut gebildet, und die Bibliothek aus demselben angeschafft worden.

Der kleine Schulfonds besteht in		Fr. 2,663 - 82½
Hievon erhält:		
Basel-Stadttheil 40 p%	Fr. 1,065 - 53	
Basel-Landschaft 60 p%	„ 1,598 - 29½	„ 2,663 - 82½

Da dieser Schulfonds weder zum Staatsvermögen noch zum Kirchen- und Schulgut gereiht werden konnte, so wird Basel-Stadttheil bei der Ausweisung des Aktivsaldos der Landschaft vom Staatsgut, derselben obige Fr. 1,598 - 29½ Rp. noch besonders ausbezahlen.

Gymnasium. Die Theilung der Bibliothek hatte in Natura statt, und zwar so, daß sie durch einen Sachverständigen in 5 ungefähr gleiche Loose abgesöndert und dann durch das Loos 2 davon dem Stadttheil und 3 der Landschaft zugetheilt worden.

Hinsichtlich des vorhandenen wenigen Mobiliars erhielt die Landschaft als Aequivalent 2 Wandkarten und einen Erdglobus.

Generalabtheilung des Staatsguts.

S. General-Abtheilung und Ausweisung des gesammten Staatsguts.

Nachdem die einzelnen Theile des Staatsvermögens auf die vorbeschriebene Weise bereiniget, die gegenseitigen Ansprüche festgestellt und alle streitigen Punkte erörtert waren, wurde das Ganze zusammengestellt und die Generalabtheilung über das gesammte Staatsgut gebildet, das Ergebniß von beiden Theilen gutgeheißen und am 15 December 1834 dem Schiedsgericht vorgelegt.

Diese Zusammenstellung geschah auf zwei verschiedene, einander gegenseitig als Probe dienende Arten, nämlich:

A. Durch summarische Zusammenstellung der verschiedenen Theilungs- und Rechnungsresultate einzelner Objekte.

B. Durch Abfassung eines förmlichen Generalstatus sammt Abtheilung und Ausweisungsrechnung über alle Theile des Staatsvermögens.

Es werden hier beide als das Hauptresultat des staatsgütlichen Theilungsgeschäfts aufgenommen:

A.

Zusammenstellung der verschiedenen Theilungsresultate.

Basel-Landschaft gebührt:

a.	Mehrbetrag oder Guthaben auf den Staatsgebäuden und Liegenschaften	Fr. 319,144 - 30	
b.	Ihr Antheil an dem Universitätsgut	Fr. 298,605 - —	
	Zins davon	„ 32,846 - 55	„ 331,451 - 55
			Fr. 650,595 - 85

Hingegen ist sie schuldig an Stadttheil:

a.	Mehrbetrag von den Waldungen .	Fr. 128,130 - 94	
	Zins davon	„ 10,570 - 80	
		Fr. 138,701 - 74	
b.	Ihr Passivsaldo von der Staatskassarechnung	„ 304,760 - 65	„ 443,462 - 39
	Folglich hat Basel-Stadttheil der Landschaft baar herauszubezahlen		Fr. 207,133 - 46
	Sodann noch besonders vom kleinen Gymnasialfonds		„ 1,598 - 29½

B.

Inventarium, Abtheilung und Ausweisung des gesammten Staatsvermögens,

abgeschlossen auf den 15 December 1835.

Aktiva.	Totalbetrag.		Davon erhalten			
			der Stadttheil.		die Landschaft.	
Gegenstände:	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
1. Gebäude und landwirthschaftl. Grundstücke (mit Inbegriff des kapitalisirten Ertrags des Pflanzgeländes)	735,757	50	584,017	—	151,740	50
2. Hochwaldungen und Nutzungsrechte in den Liestaler-Waldungen	360,855	02	1,776	87	359,078	15
3. Aktivschulden:						
a. Anlehn bei den Ständen Ury und Tessin . .	109,815	58	109,815	58		
b. Darlehn an die Gemeinden Thürnen und Diepflingen	1,244	44	. . .	. .	1,244	44
c. Ausstand bei der Gemeinde Mönchenstein . . .	2,398	80	. . .	. .	2,398	80
d. Vorschüsse bei der Brandversicherungsanstalt . .	22,125	—	13,694	64	8,430	36
e. Vorschüsse bei der landwirthschaftlichen Kommission für Kadasterkosten bei den Gemeinden Fr. 22,655 - 29						
Nachtrag an den Geometer Wenk . „ 865 - 50						
	23,520	79	. . .	. .	23,520	79
4. Exstanz bei dem Postbüreau in Liestal	374	85	. . .	. .	374	85
5. Exstanz bei der Forstkasse	2,725	50	. . .	. .	2,725	50
per Transport	1,258,817	48	709,304	09	549,513	39

Generalabtheilung des Staatsguts.

Aktiva. Gegenstände:	Totalbetrag. Frk.	Rp.	Davon erhalten: der Stadttheil. Frk.	Rp.	die Landschaft. Frk.	Rp.
Transport	1,258,817	48	709,304	09	549,513	39
6. Kapital des Hattstatter-Lehens	60	—	60	—		
7. Kapital des Liestaler-Waldzinses	2,000	—	. . .	. .	2,000	—
8. Salzvorrath	46,787	43	27,093	56	19,693	87
9. Baumaterialien Fr. 52,439 - 60 Hievon abgezogen, was dem Stadttheil laut Vertrag über die Rheinbrücke eigenthümlich überlassen wird mit . . . . „ 30,826 - 16						
Verbleiben	21,613	44	21,613	44		
10. Baarer Rezeß bei der Staatskasse laut rektifizirter Rechnung . . .	172,353	37	172,353	37		
Bemerkung. In dem primitiv eingegebenen Status war der baare Rezeß nur Fr. 131,182 - 77 Rp.; durch Einverständnisse und Urtheile erlitt derselbe verschiedene Modifikationen, welche in einer rektifizirten Rechnung angebracht sind, die sich hienach sub No. IV. unter den Beilagen befindet.						
11. Rezeß der landschaftlichen Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben .	277	19	. . .	. .	277	19
Transport	1,501,908	91	930,424	46	571,484	45

Aktiva.	Totalbetrag.		Davon erhalten			
			der Stadttheil.		die Landschaft.	
Gegenstände:	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Transport	1,501,908	91	930,424	46	571,484	45
12. Zeughausmaterial . . .	214,958	53	93,812	44	121,146	09
13. Material für den Unterricht der Artillerie . .	496	30	178	70	317	60
14. Magazin der Montirungskasse	3,363	13	1,210	73	2,152	40
15. Magazin der Militärverwaltung	15,861	38½	5,710	10½	10,151	28
16. Material beim Landkollegium und bei der landwirthschaftlichen Kommission.	1,908	74	349	20	1,559	54
17. Gegenstände hinter der Forstverwaltung in Basel	433	50	161	97	271	53
18. Kirchenschatz	20,262	15	3,781	80	16,480	35
19. Mobiliar in den Staatsgebäuden	16,241	88	10,657	28	5,584	60
20. Schatzung von Holzfällungen von Arisdorf und Lampenberg	1,145	60	. . . .		1,145	60
21. Erlös von verkauftem Holz im Blosenberg	336	68	336	68		
22. Realisirte illiquid gewesene Posten:						
a. Vergütung von M. Elsäßer für veruntreutes Staatsgut	1,211	56	1,211	56		
b. Betrag des im Jahr 1831 in Binningen aufgefangenen Geldes	892	80	892	80		
c. Betrag des e. a. in Mutenz weggenommenen Geldes	980	05	980	05		
Transport	1,780,001	21½	1,049,707	77½	730,293	44

Generalabtheilung des Staatsguts.

Aktiva.	Totalbetrag.		Davon erhalten der Stadttheil.		die Landschaft.	
Gegenstände:	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Transport	1,780,001	21½	1,049,707	77½	730,293	44
d. Vergütung für zu viel eingeschmolzene helvetische Münze.	14,062	15	14,062	15		
c. Einige kleine Bestandzinse von Staatsgütern in der Landschaft . .	170	96	. . .	. .	170	96
23. Invalidenfonds. . . .	40,851	56	14,706	56	26,145	—
24. Universitätsgut	466,875	—	466,680	—	195	—
Summa der Aktiven	2,301,960	88½	1,545,156	48½	756,804	40

Passiva.	Totalbetrag.		Davon übernimmt der Stadttheil.		die Landschaft.	
Gegenstände:	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
1. Das im Jahr 1831 gemachte Staatsanlehn gegen Versatz der Urner- und Tessineraktien	109,925	92	109,925	92		
2. Das am 1 Hornung 1832 gemachte Anlehn. . . .	207,407	40	207,407	40		
3. Schuld der Staatskasse an das Kirchen- und Schulgut mit 15 März 1832 . . .	61,499	79	61,499	79		
4. Bezahlte Kosten der ersten eidgenössischen Okkupation, dem ganzen Kanton aufgelegt, eidgenössische Währung . . Fr. 208,636-61 dazu Agio auf Kurrentgeld . „ 6,136-30	214,772	91	214,772	91		
Transport	593,606	02	593,606	02		

Generalabtheilung des Staatsguts.

Passiva.	Totalbetrag.		Davon übernimmt der Stadttheil.		die Landschaft.	
Gegenstände:	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Transport	593,606	02	593,606	02		
5. Ausgaben für die Hauensteinstraße seit 15 März 1832:						
a. laut Abrechnung vom 31 Mai 1834 Fr. 95,066-75						
b. laut Schlußrechnung . „ 42,780-16						
	137,846	91	137,846	91		
6. Ausgaben für den ganzen Kanton seit 15 März 1832, laut Abrechnung v. 31 Mai und Urtheil vom 6 August 1834.	80,852	51	80,452	51	400	—
7. Nachträgliche Brandsteuer von verschiedenen Staatsliegenschaften in Kleinbasel	189	37	189	37		
8. Nachträgliche Brandsteuer von den Staatsliegenschaften in der Landschaft . .	212	62	. . .	. .	212	62
9. Schuld an Herrn Mesmer von Muttenz	61	—	. . .	. .	61	—
Summa der Passiven	812,768	43	812,094	81	673	62

Abtheilung.

Die Aktiva betragen wie vorsteht . . . . . Fr. 2,301,960 - 88½
Hievon ziehen sich ab die Passiva. . . . . „ 812,768 - 43

Es verbleiben an reinem Vermögen Fr. 1,489,192 - 45½

Hievon gebühren:

1. Dem Kanton Basel-Stadttheil 36 p% Fr. 536,109 - 28½
2. Dem Kanton Basel-Landschaft 64 p% „ 953,083 - 17

Summa wie oben Fr. 1,489,192 - 45½

*

Generalabtheilung des Staatsguts.

Ausweisung.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
A. Basel-Landschaft gebührt:						
a. Laut Inventar und Abtheilung über das reine Vermögen					953,083	17
b. Sodann hat sie als besondere Forderung bei dem Stadttheil zu gut:						
α. Für ihren Antheil an dem Transitzoll vom März 1832 bis 1 April 1834 laut Verglich			40,607	46		
β. Entschädigung vom Ertrag der Posten für denselben Zeitraum laut Verglich			5,600	—		
γ. Beitrag des Stadttheils an die Brandschäden zu Binningen, Läufelfingen und Arlesheim, so nach dem Brandkadaster Fr. 4,640 betragen . .			2,889	12		
und						
δ. Zins von Fr. 298,605 als dem Antheil der Landschaft an dem Universitätsgut für 2¾ Jahre, vom 15 März 1832 bis 15 December 1834, zu 4 p%			32,846	55		
			81,943	13		
Hingegen hat Basel-Landschaft als besondere Schuld an Basel-Stadttheil zu vergüten:						
a. Auslagen für sie ausschließlich bestritten, laut						
Transport			81,943	13	953,083	17

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Transport	. . .	. .	81,943	13	953,083	17
Abrechnung vom 31 Mai und Urtheil vom 6 August 1834, konfiszirte Waaren und Fuhrwerk in Aesch, Straßenunterhalt u. s. w.	8,756	25				
b. Kostgeld für den Unterhalt der Sträflinge, ihren Antheil vom 15 März 1832 bis 31 Juli 1834 . . .	13,596	12				
c. Ersatz an die Stadt Basel für das von den Gemeinden Muttenz u. Pratteln in der Hardt geschlagene Holz.	1,165	—				
d. Vergütung für das nach dem 15 März 1832 angeschaffte Zeughausmaterial, laut Theilungsvertrag vom 20 März 1834	1,533	57				
e. Passivsaldo von der Abtheilung des Materials der Standestruppe. . . .	934	44				
f. 57 p% an die Prozeßkosten sammt Agio, von Fr. 61,764 - 70 Rp. . .	35,205	88				
g. Zins von d. Guthaben des Stadttheils auf den Hochwaldungen, de Fr. 128,130 94 Rp. für 2¾ Jahre, zu 3 p%.	10,570	80				
Summa der Schuld des Kantons Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil.	. . .	. .	71,762	06		
Abgezogen von obigem Guthaben desselben, so verbleibt als besonderes Guthaben des Kantons Basel-Landschaft	. . .	. .	. . .	. .	10,181	07
Transport	. . .	. .	. . .	. .	963,264	24

Generalabtheilung des Staatsguts.

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Transport	. . .	. .	963,264	24
Dazu kommt, was er an Passiven übernimmt	. . .	. .	673	62
Es gebührt dem Kanton Basel-Landschaft sonach im Ganzen. . .	. . .	. .	963,937	86
Er empfängt aber laut vorstehendem Inventar und Abtheilung bloß	. . .	. .	756,804	40
Folglich zu wenig welche Summe ihm von Basel-Stadttheil zu vergüten ist.	. . .	. .	207,133	46
B. Der Kanton Basel-Stadttheil empfängt laut Inventar und Abtheilung	. . .	. .	1,545,156	48½
Ihm gebührt hingegen:				
a. Für seinen Antheil an dem reinen Vermögen	536,109	28½		
wovon sich abzieht die Schuld, welche er laut vorstehender Ausweisung L.[a] A. an Basel-Landschaft zu entrichten hat	10,181	07		
Es verbleiben	525,928	21½		
b. Für die übernommenen Passiven. .	812.094	81		
In Summa	. . .	. .	1,338,023	02½
Basel-Stadttheil erhält also zu viel welchen Betrag derselbe an Basel-Landschaft zu vergüten hat.	. . .	. .	207,133	46
So wie auch noch besonders vom kleinen Gymnasialfonds	. . .	. .	1,598	29½

Bei Vorlegung der vorstehenden Endrechnung und Abtheilung erklärten die Partheien, daß sie einverstanden seyen, daß dem Stadttheil zur unverzinslichen Bezahlung derjenigen Summen, welche der Landschaft vom Staatsgut zugutkommen, eine Zeitfrist von 4 Wochen, also bis zum 15 Januar 1835, eingeräumt werde.

Worauf von beiden Theilen sowohl als von dem Schiedsgericht am 15. December 1834 das Theilungsgeschäft in Bezug auf das Staatsvermögen und alles Uebrige als geschlossen erklärt wurde. Generalabtheilung des Staatsguts.

Die Ausbezahlung von Basel-Landschaft fand dann auch wirklich am 15 Januar 1835 statt und dieselbe stellte e. d. für den ihr zugefallenen und erhaltenen Antheil an dem gesammten Staatsvermögen und an dem kleinen Gymnasialfonds diejenige General-Quittung aus, welche hienach sub No. V. abschriftlich den Beilagen beigefügt ist.

C. II.

Kirchen- und Schulgut.

Kirchen- und Schulgut.

Laut Urtheilen vom 18 October und 9 November 1833 (No. 5. u. 7.) theilbar
zu 40 p% für Basel-Stadttheil
und zu 60 p% für Basel-Landschaft.

Das am 11 November 1833 vorgelegte, auf den 15 März 1832 abgeschlossene Inventarium zeigte außer den Gebäuden, Liegenschaften und Waldungen (welche nicht in Geld angeschlagen waren) ein evaluirtes Vermögen von Fr. 2,688,258-22 Rp.

Die der Landschaft mitgetheilte Rechnung sammt Status auf 15 März 1832 hat das Schiedsgericht durch Spruch vom 18 Februar 1834 als richtig anerkannt, mit Ausnahme folgender zwei beanständeter Punkte, welche später erörtert worden; nämlich:

a. Berechnungsart der Baukosten vom 1 Januar bis 15 März 1832.
Am 24 Februar verglichen sich die Partheien hierüber dahin: daß es bei dem Ansatz in der Stuckrechnung auf den 15 März 1832 sein Bewenden haben soll, hingegen in der noch aufzustellenden Verwaltungsrechnung seit dem 15 März 1832, die in besagtem Jahr bestrittenen Baukosten nicht mehr eingebracht werden sollen.

b. Pensionen.
Die Landschaft hatte gegen mehrere derselben Einwendungen erhoben, ließ solche aber am 24 Februar wieder fallen, so daß also beid obige Anstände gehoben sind.

Gebäude und Liegenschaften.

a. Solche, die nicht in die Theilung fallen:
Laut einer am 21 November 1833 zwischen den Partheien abgeschlossenen Uebereinkunft werden folgende Gegenstände von der Schatzung und Theilung ausgeschlossen und jedem Kantonstheil, in dessen Gebiet sie liegen, ausschließlich überlassen:

Kirchen- und Schulgut.

1. Sämmtliche Kirchen und Begräbnißplätze
2. — — Pfarrhäuser
3. — — Siegristenwohnungen
4. Das Gymnasialgebäude
5. Die Wohnung des Realschullehrers
6. Die 5 Wohnungen für Lehrer am Gymnasium

} in Basel-Stadttheil.

7. Sämmtliche Pfarrhäuser, Pfrundgüter und daherige Gefälle

} in Basel-Landschaft.

Folgende von der Landschaft angesprochene Gegenstände sind durch Sprüche des Schiedsgerichts als nicht auf das Inventarium gehörend erklärt:

8. Die Fruchtschütten hinter dem Münster, zum Kirchgebäude und Kreuzgang gehörend.
9. Das Chor in der französischen Kirche als Salzmagazin,
10. Die Fruchtschütte auf dem Kreuzgang bei St. Peter,
11. Die St. Peters-Kapelle,
12. Zwei Lokalitäten beim Schellenhaus,
13. Ehemaliges Ehegerichtshaus,

} Zu den betreffenden Kirchen gehörend.

14. Der Sennenhof, Appartenenz des Frey-Grynäusischen Instituts.
15. Das Todtenhäuslin bei St. Elisabethen, gehört zum Begräbnißplatz.
16. Schopf am Steinenberg, Appartenenz des Pfarrhauses.

---

b. Geschätzte und in Theilung fallende Liegenschaften.

Zu den durch die vorangeführten Erörterungen bereinigten Verzeichnissen der Kirchen- und Schulguts-Liegenschaften kamen später noch folgende zwei Gegenstände:

1. Die Fruchtdörre im Steinenkloster, ohne das Innere, welches der Stadt gehört.
2. Die Siegristen-Matte in Läufelfingen.

Die Schatzung der Gebäude nahmen die für die Staatsgebäulichkeiten ernannten Herren Experten, und diejenige der landwirthschaftlichen Gegenstände die besonders hiefür bezeichneten Herren Experten, nach Anleitung der ihnen ertheilten Instruktionen, vor.

Einzig bei dem St. Albankloster waren die Herren Experten in ihrer Schatzung getheilt, so daß der Oberexpert darüber entscheiden mußte; ihre Schatzungen waren: . . . . . 1. Fr. 24,000.
2. „ 24,600.
3. „ 32,700.
4. „ 34,000.

Der Herr Oberexpert werthete dieses Gebäude auf Fr. 26,000.

Schatzung der Liegenschaften.

Kirchen- und Schulgut.

Die vorgenommenen Schatzungen zeigen folgendes Hauptergebniß.

A. In Basel-Stadttheil gelegen:

(1) a.	Gebäude, laut Schatzungsprotokoll vom 24 Februar und 4 April 1834	Fr.	81,830 - —
b.	Die Fruchtdörre im Steinenkloster, laut Protokoll vom 4 April.	„	900 - —
c.	Das St. Albankloster, vom Oberexpert geschätzt, laut Bericht vom 28 Juli	„	26,000 - —
d.	Landwirthschaftliche Liegenschaften, laut Schatzungsprotokoll vom 22 Merz.	„	13,653 - 84
	Summa	Fr.	122,383 - 84

B. In Basel-Landschaft gelegen:

a.	Gebäud (Kornhaus in Liestal), laut Schatzungsprotokoll vom 24 Februar	Fr.	11,050 - —	
(2) b.	Landwirthschaftliche Liegenschaften, laut Schatzungsprotokoll vom 22 Merz	„	163,339 - 50	
c.	Die Siegristenmatte in Läufelfingen, laut Expertise vom 19 Mai	„	675 - —	„ 175,064 - 50
	Totalschatzung			Fr. 297,448 - 34

Das spezifizirte Verzeichniß dieser sämmtlichen Liegenschaften befindet sich hienach unter No. VI. bei den Beilagen.

(1) Nota. Unter diesen Gebäuden befinden sich auch die einte Zehntenscheuer bei St. Elisabethen, geschätzt für Fr. 2,465, und diejenige zu Riehen, per Fr. 1,050.

Basel-Stadttheil hatte in verschiedenen Verhandlungen versucht zu bewirken, daß diese zwei Gebäude, als zum Zehnten gehörend, nicht auf das Theilungsinventarium gebracht würden, oder daß wenigstens die Auszahlung des landschaftlichen Antheils daran, erst dann zu erfolgen habe, wenn die betreffenden Zehnten ganz losgekauft seyn werden, wurde aber in diesen Begehren durch Urtheile vom 22 Juli und 13 November 1834 (No. 63. und 64.) abgewiesen, und angehalten, diese beiden Zehntenscheuren um den Schatzungspreis zu übernehmen.

(2) Nota. Unter den landwirthschaftlichen Liegenschaften befindet sich das Schloßgut Farnspurg, mit Fr. 38,500.

Nichtinbegriffen in diese Schatzung sind: 12 Jucharten Holzland in der Einigung des Schloßguts, welche die Gemeinde Orma-

Kirchen- und Schulgut.

lingen abgeholzt und als Eigenthum angesprochen hat. Durch Urtheil vom 9 Mai (No. 61.) wurde sie aber mit diesem Anspruch abgewiesen und die Schatzung jener 12 Jucharten Holzland durch die Herren Waldungsexperten vorgenommen.

Dieselbe befindet sich laut Protokoll vom 18 August mit Fr. 810 unter der Schatzungssumme der Kirchen- und Schulgutswaldungen.

Zutheilung der Liegenschaften.

Durch Spruch vom 29 Juli (No. 25.) beschloß das Schiedsgericht, „daß von „den sämmtlichen in dem Inventar des Kirchen- und Schulguts enthaltenen Ge„bäuden und landwirthschaftlichen Grundstücken, jedem Landestheil diejenigen, „welche auf seinem Gebiete liegen, zu dem ausgemittelten Schatzungspreise zuge„theilt seyen.

Waldungen des Kirchen- und Schulguts.

Die Herren Experten zur Schatzung der Hochwaldungen hatten unterm 21 Juli den Auftrag erhalten, die Kirchen- und Schulgutswaldungen nach der ihnen ertheilten Instruktion vorzugsweise in Schatzung zu nehmen; dieses geschah, und aus dem von ihnen eingereichten Schatzungsprotokoll vom 18 August ergibt sich folgendes Resultat:

Waldungen: A. in Basel-Landschaft gelegen	Fr.	98,325 - —
Unter diesen befand sich das Predigerholz im Reinacher Bann . . . . . per	Fr.	21,338 - —
Auf diesem sprach die Gemeinde Reinach verschiedene Nutzungsrechte an, welche, nachdem diese Ansprüche von den Partheien vor Schiedsgericht einläßlich verhandelt worden, von demselben durch Urtheil vom 15 December 1834 (No 68.) auf ⅛ des Werths bestimmt wurden, also auf	„	2,667 - 25
Verbleibt an Schatzung des Predigerholzes	Fr.	18,670 - 75
Es müssen demnach von obiger Hauptsumme für erwähnte Nutzungsrechte der Gemeinde Reinach abgezogen werden	„	2,667 - 25
Verbleiben	Fr.	95,657 - 75
Waldungen: B. in Basel-Stadttheil gelegen	„	40,929 - —
C. im Großherzogthum Baden gelegen. .	„	58,075 - —
Summa	Fr.	194,661 - 75

Das spezifizirte Verzeichniß dieser Waldungen befindet sich hienach sub No. VII. unter den Beilagen.

Ansprüche der Gemeinde Muttenz auf die Rothhalden und den Wartenberg.

Kirchen- und Schulgut.

Erst im November 1834 trat Basel-Landschaft mit einer Ansprache der Gemeinde Muttenz auf, es möchten ihr nämlich in der Kirchen- und Schulgutswaldung Rothhalden (de 123 Jucharten, geschätzt für Fr. 38,376) und im Wartenberg (16 Jucharten für Fr. 1,275) die gleichen Nutzungsrechte wie den sämmtlichen Gemeinden in den Hochwaldungen eingeräumt werden; Basel-Stadttheil nahm die Präklusion in Anspruch und das Schiedsgericht erkannte unterm 17 November (No. 67.): „Es sey Basel-Stadttheil nicht schuldig sich auf dieses Begehren der Landschaft einzulassen.

Zutheilung der Waldungen.

Ueber die Zutheilung und Uebernahme der Waldungen, und sonderheitlich über diejenigen im Badischen, haben sich die Partheien gütlich verstanden, wie solches hienach aus dem Endverglich des Nähern zu ersehen ist.

Verwaltungs- und Schlußrechnung vom 15 Merz 1832 bis 15 December 1834.

Die von Basel-Stadttheil gestellte und der Landschaft mitgetheilte Verwaltungsrechnung vom 15 Merz 1832 bis Ende April 1834, laut welcher dem Stadttheil während diesem Zeitraum bei der Landschaft ein Saldo von Fr. 23,692 - 50 Rp. zugutkäme, und in welche auch die von der Landschaft über ihre Einnahmen und Ausgaben gestellte Rechnung aufgenommen worden ist, hat das Schiedsgericht am 24 Mai als richtig anerkannt, mit Ausnahme nachgemeldter 4 beanständeter Punkte, welchen der Entscheid des Schiedsgerichts beigefügt ist:

1. Besoldungen der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer vom Land per 1832 und 1833.

   Dieselben waren in der Rechnung bis Ende August 1833 (Zeitpunkt der Totaltrennung) angesetzt, während die Landschaft sie nur bis zum Tag ihrer Entlassung admittiren wollte. (Ein Unterschied von circa Fr. 24,000.)

   Das Schiedsgericht beschloß unterm 31 Juli (No. 65.): „daß diese Be„soldungen blos bis zu dem Zeitpunkt der Entlassung oder Entfernung der „betreffenden Beamten in Ausgabe zu bringen seyen.“

2. Ausgaben für Haus- und Bestandzinse an 4 Herren Pfarrer, de Fr. 244 - 50 Rp.

   Diese sollen laut gleichem Spruch gestrichen werden und eben so auch der folgende Posten No. 3.

3. 5 ungewöhnliche Ausgaben per Holz ꝛc., zusammen Fr. 345 - 91 Rp. betragend.

4. Eingebrachte Verwaltungskosten de Fr. 6,849 - ⅛ Rp.

   Durch erwähntes Urtheil (No. 65.) ist die Landschaft mit ihrer Einsprache gegen diesen Posten abgewiesen.

*

Kirchen- und Schulgut.

Nach Anleitung der obangeführten schiedsrichterlichen Sprüche wurde sodann eine abgeänderte Verwaltungs- und Schlußrechnung von der Kirchen- und Schulgutsverwaltung über alle ihre seit 15 März 1832 bis in October 1834 für Rechnung der Landschaft gemachten Einnahmen und Ausgaben verfertigt, der Landschaft mitgetheilt, von ihr genehmigt und am 18 November 1834 dem Schiedsgericht vorgelegt.

Dieselbe ist in dem Protokoll über die schiedsgerichtlichen Verhandlungen pag. 2118 bis 2164 wörtlich eingetragen.

Die Gesammteinnahme beträgt	Fr.	102,933 - 20⅚
Die Ausgabe hingegen	„	97,905 - —
Es kommt also der Landschaft ein Soldo zu gut von . .	Fr.	5,028 - 20⅚
Dazu ist noch zu schlagen:		
Der Antheil des Stadttheils an der durch Einverständniß zwischen den Partheien vom 29 October 1834 dem Schullehrer Buser vonZunzgen zuerkannten Entschädigungssumme v. 400 Fr. hievon 40 p%	„	160 - —
Total des Verwaltungs-Guthabens der Landschaft . . .	Fr.	5,188 - 20⅚

Mobiliar des Kirchen- und Schulguts.

Bei Inventarisirung und Theilung des Mobiliars ergaben sich folgende zwei streitige Punkte, die theils durch richterlichen Entscheid, theils durch gütliches Einverständniß erörtert worden:

1. Sechs Betten aus der ehemaligen Schullehreranstalt zu Muttenz:

   Diese wollte Stadttheil der Landschaft zu 70 Fr. per Stück überlassen, sie wurden ihr aber durch Spruch vom 25 November 1834 und infolge Erklärung Basel-Stadttheils vom 8 December zu 40 Fr. also im Ganzen für 240 Fr. überlassen.

2. Die Schriften-Korpora im Steinenkloster:

   Durch Verglich vom 1 December 1834 ist folgendes darüber bestimmt worden:

   a. Der ganze Korpus im Archivgebäude ist nagelfest und bleibt Eigenthum des Stadttheils.

   b. Ein vierthüriger Kasten in der Registraturkammer bleibt zum Aufbewahren gemeinschaftlicher Akten unentgeldlich an Ort und Stelle.

   c. Drei andere Kästen allda mit 140 Schiebladen übernimmt der Stadttheil für 70 Fr.

Die Werthung des gesammten Mobiliars gestaltet sich demnach, wie folgt:

a. An Mobiliar, vom Stadttheil übernommen, laut Inventarium . . . . . Fr. 2,205 - —
Dazu für 3 Registraturkästen . . . . . „ 70 - —
Fr. 2,275 - —

Kirchen- und Schulgut.

b. An dito, von der Landschaft übernommen, laut Inventar Fr. 3,862 - —
Dazu für 6 Betten . . . . . „ 240 - — „ 4,102 - —

Total . . . Fr. 6,377 - —

welche hienach in General-Status und Abtheilung aufgenommen werden. In Natura ohne Anschlag sind 1732 Schulgeldlin und 13,921 Schreibvorlagen zwischen den Partheien vertheilt worden.

Die Fässer in Basel (746 Saum haltend) bleiben bis zu Ende des Bestand-Accords über den einten Keller (10 März 1837) unvertheilt; dann sollen sie entweder in Natura vertheilt, oder für gemeinsame Rechnung versteigert werden; der Stadttheil hat der Landschaft ihre 60% daran, vom Tag der Theilung des Gesammtvermögens an, à 4 p% zu verzinsen.

Vermögens-Status mit 15 März 1832 und Abtheilung desselben.

Ueber den s. Z. der Landschaft mitgetheilten Status des gesammten Kirchen- und Schulgutsvermögens, mit 15 März 1832, sowie über einige streitige Punkte und über die Abtheilung desselben, haben die beidseitigen Delegirten in ihren Conferenzen vom 25 September und 2 October 1834, einen Endverglich abgeschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen in folgendem bestehen:

Verglichene Punkte:

1. Die aus den Waldungen des Kirchen- und Schulguts bisher abgegebenen Holz-Kompetenzen erhalten keinen Anschlag, und werden demnach nicht in Abzug des Schatzungswerths der Waldungen gebracht.
2. Von den Waldungen übernimmt ein jeder Landestheil die in seinem Gebiet liegenden zum Schatzungspreis, nach Abzug des auszumittelnden Werthes der auf denselben lastenden Servituten; diejenigen im Auslande hingegen sollen für gemeinsame Rechnung in möglichst kurzer Frist unter noch festzusetzenden Bedingnissen versteigert werden.
3. Um dem Wunsche der Gemeinde Läufelfingen zu entsprechen, und sie dadurch wegen ihrem Zehntenloskauf zufrieden zu stellen, übernimmt die Landschaft bei dem H. Stand Solothurn womöglich auszuwirken, daß der demselben per Fr. 1958 - 72 Rp., abgetretene Hauensteinzehnten an Läufelfingen und dagegen der von dem Stand Solothurn per Fr. 271 - 72 Rp. übernommene Zehnten auf dem Bizenfeld, an diesen wieder zurückfalle.

Kirchen- und Schulgut.

Sollte dieses jedoch nicht erhältlich seyn, so sollen die mit der Gemeinde Läufelfingen obwaltenden Anstände dem competenten Richter zum Entscheid vorgelegt und der allfallsige Verlust nebst Kosten, zu 40 p% von dem Stadttheil, und zu 60 p% von der Landschaft getragen werden.

4. Die Pensionen und lebenslänglichen Entschädigungen, (welche bis dahin ganz durch den Stadttheil auf Abrechnung hin ausbezahlt worden sind), fallen zu 40 p% auf den Stadttheil und zu 60 p% auf die Landschaft. Ein jeder Theil hat die Ansprüche seiner resp. Kantonsangehörigen in Zukunft abzuführen; beide Theile vereint aber am Ende jeden Jahrs eine gegenseitige Abrechnung zu stellen, deren Resultat der obigen Bestimmung entsprechen soll.

Die Landschaft gestattet die Nachholung der s. Z. auf den Rodel zu tragen vergessenen Pension an Alt-Vorsinger Rauft von Zeglingen, im Betrag von 9 Fr. jährlich.

Ein gleicher Ausweisungs- und Verrechnungs-Modus soll in Betreff der Guthaben verschiedener Herren Geistlichen, zusammen Fr. 4,305 - 61 Rp. betragend, welche Summe successive und theilweise jeweilen bei dem Absterben eines jeden dieser Kreditoren abzuführen ist, befolgt werden.

5. Von den vorhandenen Kapitalien, Gefällen, Liegenschaften, Exstanzen und Recessen übernimmt ebenfalls ein jeder Theil die in seinem Gebiet liegenden.

Von den ausländischen Anlagen aber erhält:

a. Der Stadttheil, 5 Posten (die genannt sind), zusammen Fr. 13,260 - —
b. Die Landschaft hingegen 8 specific. Posten, zusammen . „ 73,984 - 25

Fr. 87,244 - 25

wozu dann jedem Theil noch die betreffenden Zinsexstanzen gerechnet werden.

Die ausländischen Anlagen mit einer gegenseitigen zweijährigen Währschaft.

6. Die Ausgleichungssumme, welche infolge dieser Abtheilung der eine Theil an den andern herauszubezahlen haben wird, soll im Lauf des gegenwärtigen Jahrs nebst Zins zu 3¼ p%, vom 15 Merz 1832 an gerechnet, in beliebigen Stößen bezahlt, jede Lieferung aber wenigstens 14 Tage vorher avisirt werden.

Durch alles hievor behörigen Orts Angeführte, waren alle sich erhobenen streitigen Punkte theils richterlich, theils gütlich erlediget, bis an nachstehenden Anstand, der zu Vervollständigung der Sache hier noch angeführt werden muß.

Kapitalisirung der unablöslichen Gantgeldzinse.

Dieselben, im jährlichen Ertrag von Fr 1003 - 05¼ Rp. waren in dem schon früher aufgestellten Status zu 5% also mit 20, auf Fr. 20,061 - 05 Rp. kapitalisirt; nun verlangte die Landschaft, daß solche zu 3 p% also mit 33⅓ auf Fr. 33,435 kapitalisirt werden sollten, welchem sich aber Basel-Stadttheil widersetzte und auf Präklusion antrug.

Durch Urtheil vom 4 November 1834 (No. 66.) beschloß das Schiedsgericht: „Es sey Basel-Stadttheil nicht schuldig sich auf das fragliche Begehren der Land-„schaft einzulassen.“ Kirchen- und Schulgut.

Folglich blieb der erwähnte Posten unverändert in dem Status stehen.

Status und Abtheilung wurden demnach gefertigt und am 18 November 1834, die End-Rechnung darüber aber am 15 December, unter beidseitiger Gutheißung derselben, dem Schiedsgericht vorgelegt, wie sie denn auch als End-Resultat der Kirchen- und Schulgutstheilung hienach folgen:

Status, Abtheilung und Ausweisung des Kirchen- und Schulguts auf 15 Merz 1832.

Vermögensgegenstände	im Stadttheil.		in der Landschaft.		im Ausland.		Total.	
	Frk.	R.	Frk.	R.	Frk.	R	Frk.	R.
1. Rezeß in Baarschaft . .	1,068	20	. . .	.	. .	.	1,068	20
2. „ in Frucht und Wein	1,498	60	984	—	. .	.	2,482	60
3. „ in Brennholz . . .	508	19	. . .	.	. .	.	508	19
4. Guthaben bei d. Staatskasse	61,499	79	. . .	.	. .	.	61,499	79
5. Angelegte Kapitalien auf Obligationen	870,933	33	982,465	56	87,244	25	1,940,643	14
Angelegte Kapitalien auf Gantrödeln	. . .	.	68,983	21	. .	.	68,983	21
6. Zinsexstanzen: a. volle Zinse	9,185	47	32,976	59	192	87	42,354	93
„ b. Marchzahlen	14,105	41	18,789	93	1,885	09	34,780	43
7. Noch stehende Zehnten:								
Abgekündeter Loskauf . .	5,804	04	9,410	14	. .	.	15,214	18
Nicht abgekündeter Loskauf	43,856	17	16,404	75	. .	.	60,260	92
Wo kein Loskauf ist . . .	114,418	80	118,030	26	. .	.	232,449	06
8. Exstanzen von Zehntenloskaufsterminzinsen:								
a. volle Zinse . . .	. . .	.	432	81	. .	.	432	81
b. Marchzahlen . .	60	46	98	02	. .	.	158	48
9. Exstanzen von Zehntenloskaufsterminen per 1830	. . .	.	21	63	. .	.	21	63
10. Ausstehende Heuzehnten und Einschlaggelder . . .	1	37	493	55	. .	.	494	92
11. Ausstehende Fruchtzehnten .	. . .	.	1,618	28	. .	.	1,618	28
12. Noch stehende Bodenzinse .	75,411	77	96,874	48	. .	.	172,286	25
Transport	1,198,351	60	1,347,583	21	89,322	21	2,635,257	02

Kirchen- und Schulgut.

Vermögensgegenstände.	im Stadttheil.		in der Landschaft.		im Ausland.		Total.	
	Frk.	R.	Frk.	R.	Frk.	R.	Frk.	R.
Transport	1,198,351	60	1,347,583	21	89,322	21	2,635,257	02
13. Ausstehende Bodenzinsloskaufstermine	15	60	824	19	. .	.	839	79
14. Ausstehende Zinse von Bodenzinsloskaufsterminen:								
a. volle	. . .	.	24	—	. .	.	24	—
b. Marchzahlen . .	. . .	.	2	50	. .	.	2	50
15. Ausstehende Geldbodenzinse	1,489	29	314	01	. .	.	1,803	30
16. „ Frucht- u. Weinbodenzinse	1,029	59	3,229	88	. .	.	4,259	47
17. Unablösige Gantgelder . .	16,556	20	3,504	85	. .	.	20,061	05
18. Ausstehende Gantgeldzinse	1,045	83	290	30	. .	.	1,336	13
19. „ Bestandzinse:								
a. volle	. . .	.	174	—	. .	.	174	—
b. Marchzahlen . .	2,319	33	4,699	71	. .	.	7,019	04
20. Gebäude u. landwirthschaftliche Grundstücke . . .	122,383	84	175,064	50	. .	.	297,448	34
21. Waldungen . . . . . wobei von dem Gesammtwerth der im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Waldungen (Fr. 98,325) für die der Gemeinde Reinach auf dem Predigerholz zustehende Servitut Fr. 2,667 Rp. 25 in Abzug gebracht sind.	40,929	—	95,657	75	58,075	—	194,661	75
22. Mobiliar	2,275	—	4,102	—	. .	.	6,377	—
23. Kapitalwerth der Erblehenzinse	2,560	—	120	—	. .	.	2,680	—
	1,388,955	28	1,635,590	90	147,397	21	3,171,943	39

Passiva.

1. Guthaben des Fürstbischofs am Selbisbergerzehnten, Termine und Zinse bis und mit 1833	Fr. 3,975 - —	
2. Guthaben einiger Geistlichen infolge Großrathsbeschlusses vom 14 August 1832	„ 4,305 - 61	
Summe der Passiven		8,280 61
Dieselben abgezogen von den Aktiven, so verbleibt als wirklicher Bestand des Kirchen- u. Schulgutes mit 15 Merz 1832		3,163,662 78

Abtheilung und Ausweisung über das Kirchen- und Schulgut.

Dasselbe enthält laut Status vom 15 Merz 1832 an reinem Vermögen
Fr. 3,163,662 - 78

Hievon gebühren:

1. Dem Kanton Basel-Stadttheil 40 p%, mit . . . . . Fr. 1,265,465 - 11
2. Dem Kanton Basel-Landschaft 60 p%, mit . . . . . „ 1,898,197 - 67

Summa wie oben „ 3,163,662 - 78

Ausweisung.

	Fr.	Np.	Fr.	Np.
A. Basel-Stadttheil erhält:				
a. Das in seinem Gebiet liegende Vermögen	. . .	.	1,388,955	28
b. Von den Anlagen im Ausland:				
1. An Kapitalien . Fr. 13,260 - —				
2. An Zinsexstanzen „ 434 - 34				
	. . .	.	13,694	34
c. 40 p% von den Waldungen im Badischen	. . .	.	23,230	—
(Gesammtbetrag Fr. 58,075.)				
In Summa	. . .	.	1,425,879	62
Ihm gebühren aber nur:				
a. Für seinen obigen Antheil am reinen Vermögen	1,265,465	11		
b. Für die übernommenen 40 p% an den Passiven	3,312	24		
			1,268,777	35
Der Stadttheil empfängt also zu viel und hat an die Landschaft zu vergüten.	. . .	.	157,102	27
B. Basel-Landschaft gebührt:				
a. Für obigen Antheil an dem reinen Vermögen	. . .	.	1,898,197	67
b. Für die übernommenen 60 p% an den Passiven	. . .	.	4,968	37
In Summa	. . .	.	1,903,166	04

Kirchen- und Schulgut.

Ausweisung.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport	. . .	.	1,903,166	04
Sie empfängt aber nur:				
a. Das in ihrem Gebiet liegende Vermögen	1,635,590	90		
b. Von den Anlagen im Ausland: an Kapitalien Fr. 73,984 - 25 Rp. und an Zinsexstanzen Fr. 1,643 - 62 Rp., also zusammen	75,627	87		
c. 60 p% von den Waldungen im Badischen	34,845	—		
Zusammen	. . .	.	1,746,063	77
Also zu wenig	. . .	.	157,102	27

welche ihr, nebst Zins vom 15 Merz 1832 an, zu 3¼ p% von dem Stadttheil zu vergüten sind.

Zusammenstellung

dessen so Basel-Stadttheil vom Kirchen- und Schulgut an Basel-Landschaft baar herauszubezahlen hat.

a. Das bei der Theilung des Vermögens vom 15 Merz 1832 zu wenig erhaltene . . . . . Fr. 157,102 - 27

b. Zins davon laut Verglich, vom 15 Merz 1832 bis Ende 1834, 2 Jahr, 9½ Monat à 3¼ p% . . . . . „ 14,253 - 75⅙

c. Saldo der Verwaltungsrechnung vom 15 Merz 1832 bis 15 December 1834 . . . . . „ 5,188 - 20⅚

Total Fr. 176,544 - 23

Die Landschaft erhielt obige Summe auf bedungene Zeit baar ausbezahlt, und sie stellte dafür sowohl, als für Alles was ihr vom Kirchen- und Schulgut, von der Landarmenkammer und der Birseck-Verwaltung zugefallen, unterm 20 Merz 1835 diejenige General-Quittung aus, wovon sich hienach unter den Beilagen sub No. VIII. eine Abschrift befindet.

C. III.

Landarmenkammergut.

Dieses Vermögen soll nach dem Verhältniß der bürgerlichen Bevölkerung der 3 Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen, auf der einen Seite, und zwar zu 6 p%, und aller übrigen Gemeinden der 4 alten Landbezirke, auf der andern Seite, zu 94 p%, zwischen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft getheilt werden, laut Spruch vom 16 (No. 6.) und Verglich vom 30 October 1833.

Ueber das der Landschaft mitgetheilte Inventarium sammt Rechnung, abgeschlossen auf 30 November 1833, erhoben sich einige Anstände, welche durch Urtheile vom 17 Februar 1834 folgendermaßen entschieden wurden:

1. Die jährlich an verschiedene Gemeinden mit Fr. 1,767 entrichteten Armenfrüchten sollen, mit 25 multiplicirt, ein Kapital von Fr. 44,175 ausmachend, als Passivum auf das Inventar gebracht werden. (No. 69.)
2. Die Servitut der sogenannten Liestaler Waldungen, zu Beheizung der beiden Landarmenspitäler in Liestal, sey in einer Kapitalsumme von Fr. 6,650 als Aktivum auf das Inventarium zu tragen. (No. 70.)
3. Der Anspruch der Gemeinde Liestal auf 7 Gratispfründer in den dortigen Landarmenspitälern werde abgewiesen. (No. 70.)

Ueber die Abtheilung dieses Vermögens haben sich am 13 Merz 1834 die beidseitigen Delegirten verglichen und die daherige Uebereinkunft ist am 24 gleichen Monats dem Schiedsgericht eingelegt worden, woraus sich folgendes Resultat ergibt:

Vermögensstatus.

Laut Status auf 30 November 1833 bestuhnd das Vermögen an Rezeß, Kapitalien, Gantrödeln, Exstanzen ꝛc. in . . . . . Fr. 480,197 - 38

Hiezu kommt:

1. Error in der Marchzinsberechnung . . . . . „ 11 - 27
2. An Liegenschaften (durch die Herren Experten geschätzt):
   a. Der obere Spital sammt Garten und Matten Fr. 14,000
   b. Der Garten am G'stadeckweg . . . . . „ 183
   c. Die Bündten im Oristhal . . . . . „ 80
   d. Der untere Spital sammt Garten und Pflanzland. . . . . „ 23,800 „ 38,063 - —

Transport Fr. 518,271 - 65

Landarmen-kammer.

Status; an Aktiven.

	Transport	Fr. 518,271 - 65
3. Mobiliar beider Armenhäuser	„	5,891 - 90
4. Kapitalisirter Bodenzins zu Lupsingen	„	175 - 20
5. Kapitalwerth der Holzservitut in den Liestaler Waldungen	„	6,650 - —
6. Vermißt gewesener Rezeß bei der Pfarrei Sissach . . .	„	31 - 56
Summa der Aktiven		Fr. 531,020 - 31

Passiva:

1. Rückständige Armenschullöhne . . .	Fr.	2,233 - 43	
2. — — Armenfrüchten	„	1,376 - —	
3. — — Legatenzinse	„	58 - 67	
4. Zwei vergessene Conti	„	8 - —	
5. Kapitalwerth der Legaten im Land . .	„	7,314 - 66	
6. Dito von Fr. 1,767 jährlicher Armenfrüchten, mit 25 kapitalisirt	„	44,175 - —	„ 55,165 - 76
Verbleiben an theilbarem Vermögen			Fr. 475,854 - 55
Hievon gebühren:			
a. Dem Stadttheil für die Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen 3/50 oder 6 p%	Fr.	28,551 - 27	
b. Der Landschaft 47/50 oder 94 p%	„	447,303 - 28	„ 475,854 - 55

Ausweisung.

A. Basel-Stadttheil hat erhalten:

a. An angelegten Kapitalien	Fr.	26,360 - —
b. Zinsexstanzen und Marchzahlen. . . .	„	524 - 22
c. Sechs Betten, welche die drei Gemeinden in Natura erhalten haben	„	215 - —
d. An Baarschaft	„	1,452 - 05
womit	„	28,551 - 27

also Basel-Stadttheil zu Handen jener drei Gemeinden vollständig ausgewiesen ist.

B. Basel-Landschaft erhielt alles übrige Vermögen an Titeln, Exstanzen, Kapitalwerth, Liegenschaften, Mobiliar nebst Fr. 3,387 - 05 Rp. in Baarschaft, zusammen mit . . . . . Fr. 502,469 - 04

womit sie gänzlich gedeckt und ausgewiesen ist:

a. für ihren Antheil an dem reinen Vermögen de	Fr.	447,303 - 28
b. für die von der Landschaft ganz übernommenen Passiven, mit	„	55,165 - 76
	„	502,469 - 04

Unvertheiltes, und Bestimmungen darüber, laut Vertrag. Landarmenkammer.

1. Erblehen zu Zyfen, Frenkendorf und Reigoldswil.

Im Fall diese Erblehen (welche nicht angeschlagen und nicht in Status gebracht worden) je heimfallen, so kommen den drei Landgemeinden von Basel-Stadttheil 6 p% vom Kapitalwerth dieser Liegenschaften zu, und es haben diese Gemeinden vom Zins des Erblehens zu Zyfen, welcher Fr. 23-01 Rp. in Geld, 4 Vierzel Korn und 2 Vierzel Haber beträgt, jährlich 6 p% zu beziehen.

2. Hälfte Antheil des Spitals zu Liestal an dem Raillardischen Vermächtniß des Alpguts Marchmatt und Röthelen.

Nach dem Absterben von Frau Zwilchenbart fallen den drei Landgemeinden von Basel-Stadttheil 6 p% von diesem Erb zu.

3. Zinse an die Pfründerinnen Maria Lüdin von Ramlisburg und Verena Bürgin von Buus, und Pension an Herrn Altpfleger Pfaff.

Die genannten Gemeinden haben an jene Zinse ab Fr. 559 und Fr. 150 à 4 p%, so lange diese Pfründerinnen leben, jährlich 6 p%, also Fr. 1 70 Rp., und an die Pension des Herrn Pfaff de Fr. 300 jährlich 18 Fr. beizutragen.

4. Archiv der Landarmenkammer.

Dasselbe, wie es im Inventarium enthalten ist, fällt ganz der Landschaft zu, die Gemeinden jenseits aber behalten sich vor, zu jeder Zeit in demselben nachsehen zu dürfen, und falls sie es verlangen, sollen auf Kosten beider Theile die auf sie bezüglichen Akten abgeschrieben und für sie ein besonderes Protokoll verfertigt werden.

Der Uebereinkunft vom 13 Merz ist eine gegenseitige Quittung über die vollständige Vollziehung dieses Theilungsvertrags und über den richtigen Empfang des jedem Theil Zugefallenen angehängt.

Kleiner Pfründerfonds.

Dieser Fonds, welcher kein integrirender Theil des Landarmenkammerguts, sondern Eigenthum der einschießenden Pfründer ist, bestand in . . Fr. 598 - 04

Daran hatten Antheil:

3 Pfründer aus den 3 Landgemeinden von Basel-Stadttheil, mit Fr. 69 - 54

38 — aus den übrigen Landgemeinden . . . „ 528 - 50 „ 598 - 04

Landarmenkammer.

welche laut Verglich vom 21 Merz 1834 auf obige Weise zwischen beiden Landestheilen zu Handen der betreffenden Pfründer abgetheilt worden.

Die sub No. VIII. unter den Beilagen befindliche Generalquittung bescheinigt auch die Ausweisung des Landarmenkammerguts.

C. IV.

Birseckverwaltung.

Birseckverwaltung.

Infolge schiedsrichterlichen Urtheils vom 16 Oktober 1833 (No. 71.) fällt der ganze Fonds der Verwaltung des Bezirks Birseck, sowohl die Verwaltungskasse als die Wehrlische Waisenstiftung, mit Nutzen und Beschwerden, seiner Bestimmung für den Bezirk Birseck gemäß, dem Kanton Basel-Landschaft zu.

Die vorgelegten Rechnungen darüber wurden am 28 Januar 1834 als richtig anerkannt; nur hinsichtlich der Militärpensionen erhob die Landschaft eine Einwendung; sie verlangte nämlich, daß

1. die Pension an Altlieutenant Madeux von Arlesheim, de Fr. 800 jährlich
und 2. „ dito an Soldat Hauser von Allschwil, de „ 66⅔ „
vom Staat übernommen werden sollen.

Das Schiedsgericht beschloß aber unterm 15 Februar 1834 (No. 72.): „daß „die beiden in Frage stehenden Militärpensionen unter die Passiva des „Fonds der Birseck-Verwaltung aufzunehmen seyen.“

Diese Fonds bestehen laut den eingelegten Rechnungen in Folgendem:

A. Verwaltungskasse mit Ende Septembers 1833.

a. An baarem Rezeß	Fr.	10,294 - 17½
b. Gutschein auf die Gemeinde Ettingen	„	700 - —
c. Dito auf die — Oberwil	„	450 - —
Summa	Fr.	11,444 - 17½

Zu dieser Verwaltung gehören noch Bodenzinse im Bezirk Birseck, von einem jährlichen Ertrag von circa Fr. 1500, die aber seit 1829 nicht mehr bezogen worden.

B. Wehrlische Waisenstiftung, mit ultimo August 1833.

a. An angelegten Kapitalien	Fr.	13,541 - 50
b. An Zinsexstanzen	„	1,159 - 60
c. An baarem Rezeß	„	626 - 34
Summa	Fr.	15,327 - 44

Birseckverwaltung.

Unterm 15 Merz 1834 wird eine Quittung eingelegt, laut welcher von Basel-Stadttheil am 10 Merz der Landschaft nicht nur die oberwähnten Fonds in Titeln und Baarschaft, sondern auch die Bodenzinsberaine und alle auf die Verwaltung des Bezirks Birseck bezüglichen Akten, Protokolle und Rechnungen, laut Spezifikation richtig und vollständig überliefert worden, und am Schluß übernimmt die Landschaft alle der Verwaltung des Birsecksfonds obliegenden Lasten, und spricht die Regierung des Kantons Basel-Stadttheil der bisherigen deßfallsigen Verpflichtungen frei und los.

D.

Verschiedene nicht in die Theilung fallende Gegenstände.

a. Beamtenentschädigung.

Beamtenentschädigung.

Basel-Stadttheil hatte zuerst im Allgemeinen darauf angetragen, daß zu Gunsten der Beamten, geistlichen und weltlichen Standes, welche von ihren Stellen verdrängt und vertrieben worden, von dem Schiedsgericht der Grundsatz einer Entschädigung ausgesprochen werden möchte, und zwar von demjenigen Landestheile zu leisten, welcher die Verfassung gebrochen.

Als aber unterm 27 Januar 1834 (No. 73.) das Schiedsgericht beschloß: „Es sey die fragliche Forderung angebrachtermaßen abgewiesen," so stellte Basel-Stadttheil später seinen Antrag dahin, daß den fraglichen Beamten, wie sie in einer eingelegten Tabelle verzeichnet waren, der doppelte Betrag ihres jährlichen Einkommens, zusammen Fr. 61,893 ausmachend, mit Fr. 123,786 als Entschädigung zuerkannt und diese Summe als Passivum auf das gemeinschaftliche Inventarium gesetzt werden möchte, wurde aber durch Urtheil vom 31 Merz 1834 (No. 74.) mit dieser Forderung abgewiesen.

---

b. Brandassekuranz.

Brandassekuranz.

Hinsichtlich der zwischen allen Gemeinden des Kantons Basel bestandenen gegenseitigen Verbindlichkeit einer Brandversicherungsanstalt kam zwischen beiden Theilen unterm 25 November 1833 eine Uebereinkunft zu Stande, im Wesentlichen dahin gehend:

„daß die aus der Brandversicherungsanstalt des ehemaligen Gesammt-
„kantons Basel hervorgehende Gemeinschaftlichkeit, und jede damit ver-
„bundene gegenseitige Verpflichtung mit dem 26 August 1833 als dem
„Zeitpunkt der Totaltrennung zwischen den zwei nunmehrigen Landes-
„theilen des Kantons Basel gänzlich aufgehört habe, und daß demnach
„auf den 26 August 1833 die definitive Rechnung über jene Brandver-
„sicherungsanstalt gestellt und abgeschlossen werden soll."

Kammergut.

c. Kammergut.

Die Landschaft hatte im December 1833 bei dem Schiedsgericht den Antrag gestellt, daß das sogenannte Kammergut, oder die Wittwen- und Waisenkasse für die Landgeistlichen des Kantons Basel, zwischen beiden Landestheilen nach dem Verhältniß der beidseitigen Landpfarreien getheilt werden solle. — Basel-Stadttheil aber verlangte, daß von dem Schiedsgericht in diese Sache nicht eingetreten werde; dasselbe beschloß jedoch unterm 28 December 1833:

„daß die Competenz des Schiedsgerichts über die vorliegende Frage be-
„gründet und Basel-Stadttheil schuldig sey, auf die von der Landschaft
„gestellte Forderung einläßlich zu antworten;“

und als bei den weitern Verhandlungen die Landschaft bei ihrer Ansprache beharrte, Basel-Stadttheil aber neuerdings darauf antrug, dieses Begehren abzuweisen und diese Korporation bei ihrem Eigenthumsrecht zu schützen, so entschied das Schiedsgericht unterm 11 Januar 1834 (No. 75.):

„daß das sogenannte Kammergut nicht zu dem in Theilung fallenden
„Staatsvermögen gehöre, daß aber die Partheien über die fernere Com-
„petenzfrage noch weiter zu vernehmen seyen.“

Nach fernerer Diskussion über die Frage: ob das Schiedsgericht zu Beurtheilung der Forderung: daß das sogenannte Kammergut zwischen beiden Landestheilen nach Verhältniß beiderseitiger Landpfarreien getheilt werde, kompetent sey? erfolgte am 30 Januar 1834 (No. 76.) der Beschluß:

„daß das Schiedsgericht nach seinen dermaligen Vollmachten zu Beur-
„theilung der bezeichneten Streitfrage inkompetent sey, und daß dieses
„Urtheil sammt allen Verhandlungen und Akten dem hohen Vorort über-
„macht und demselben die gutfindenden Verfügungen anheimgestellt wer-
„den sollen.“

Polizeiwache der Stadt.

d. Polizeiwache der Stadt.

Gestützt auf den 3ten Artikel der Dotationsurkunde, welcher bestimmt, „daß „die Stadt Basel eine Polizeiwache haben müsse, und daß die Kantonsregierung „schuldig sey, dem Stadtrath jährlich 12,000 Fr. hiefür zu bezahlen,“ begehrte Basel-Stadttheil: „daß diese jährlichen 12,000 Fr. zu Gunsten der Stadt bei der „Theilung des Staatsvermögens als Passivum auf das Inventarium gebracht wer-
„den sollen.“

Durch Urtheil vom 3 December 1833 (No. 77.) beschloß aber das Schiedsgericht, „daß Basel-Stadttheil mit dieser Forderung abgewiesen sey.“

---

e. Pratteler Brandschaden und weitere Folgen vom 3 August 1833.

1. Prattelen.

Die infolge Tagsatzungsbeschlusses vom 18 September 1833 von Basel-Stadttheil zu leistende Entschädigung für den erlittenen Verlust bei dem am 3 August stattgehabten Brand von mehreren Häusern in Prattelen, ist in Bezug auf Häuser-, Feld- und Mobiliarschaden, theils durch die gestellten Rechnungen, theils durch die Urtheile des Schiedsgerichts vom 20 und 31 Januar, 4 und 5 Merz, 22 April, 5, 6, 15 und 30 Mai 1834 (No. 78. à 82.) ausgemittelt und festgestellt worden, wie solche hienach in der Generalrechnung (4. pag. 100.) in ihren Hauptresultaten angegeben ist, und nachdem die Mobiliarbeschädigten, welche mehr als 100 Fr. forderten, vor dem Schiedsgericht ihre Angaben beschworen hatten.

2. Weitere Entschädigungsforderungen.

Basel-Landschaft stellte noch folgende Forderungen für Folgen vom 3 August:

I.	Für 20 Verwundete und die Nachgelassenen von 14 Getödteten, dahin und weg	Fr.	13,550 - —
	Sodann jährliche Pensionen an Verstümmelte und an Hinterlassene . . . . . Fr. 4,990		
II.	Für die den landschaftlichen Truppen abgelieferte Munition	„	10,725 - —
III.	Für Verpflegung und Einquartierung der vom 5 bis 14 August unter den Waffen gestandenen landschaftlichen Truppen	„	4,173 - 40
	Nota. Aus der eingegebenen spezifizirten Rechnung zeigte sich jedoch, daß sich diese Forderung nicht nur auf die Truppenverpflegung vom 5 bis 14 August beschränkte, sondern daß sich auch 374 Rationen darin angesetzt befanden, für landschaftliche Truppen, die schon am 1 und 2 August (?) unter den Waffen gestanden.		
IV.	Für Aufbesserung der für die Einquartirung der eidgenössischen Truppen bezogenen Entschädigung à 25 Rp. pr. Mann	„	1,918 - 25
V.	Für gefallene und in Requisition gesetzte Pferde . . .	„	1,542 - —
VI.	Für Besoldung und Verpflegung der am 3 und 4 August in Dienst gestandenen landschaftlichen Truppen à 1 Fr. täglich per Mann	„	4,290 - —
VII.	Für die am 3 August und nachher von Partikularen erlittenen Verluste	„	22,665 - 94
	Nota. Unter dieser Summe befanden sich Fr. 8,760 - 30 Rp. als Entschädigungsforderung für den am 3 August im Blarerischen Gut zu Aesch stattgehabten Brandschaden,		
	Transport	Fr.	58,864 - 59

Pratteler Brandschaden und Folgen vom 3 August.

2. Weitere Entschädigungsforderungen.

Transport Fr. 58,864 - 59

dessen Veranlassung ungerechterweise auch dem Stadttheil aufgebürdet werden wollte.

VIII. Für Auslagen der landschaftlichen Staatskasse per Truppensold ꝛc. . . . . „ 6,008 - 05

Summa Fr. 64,872 - 64

nebst Fr. 4,990 jährliche Pensionen.

Basel-Stadttheil glaubte sich auf diese übertriebenen Forderungen nicht einlassen zu sollen, sondern trug im Allgemeinen auf deren Abweisung an; allein das Schiedsgericht beschloß am 15 Merz 1834 (No. 83. a.): daß Basel-Stadttheil schuldig sey, auf die von Basel-Landschaft eingeklagten Entschädigungsforderungen einläßlich zu antworten.

Demnach bestritt Basel-Stadttheil in spätern Verhandlungen, auch im Einzelnen, alle diese Forderungen, und durch Urtheil vom 22 April 1834 (No. 83. b.) gab das Schiedsgericht seinen Entscheid darüber dahin:

„daß Basel-Stadttheil schuldig sey an Kanton Basel-Landschaft, theils „für sich, theils zu Handen der betheiligten Personen, die Summe von „Fr. 16,000 zu bezahlen, deren Vertheilung den Behörden von Basel-„Landschaft im Sinn der Erwägungen und in den darin bezeichneten „Schranken überlassen bleibe; und daß Basel-Landschaft mit der gesamm-„ten Mehrforderung abgewiesen sey."

Gegenforderungen von Basel-Stadttheil.

3. Gegenforderungen von Basel-Stadttheil.

Gestützt auf den Tagsatzungsbeschluß vom 18 September 1833 stellte Basel-Stadttheil folgende Gegenforderungen an die Landschaft:

Gelterkinder Schaden.

α. Beschädigungen zu Gelterkinden Anno 1832, durch Plünderung und Brandstiftung:

1. an Gebäuden . . . . . Fr. 20,500 - —
2. an Mobilien ꝛc. . . . . „ 48,720 - —

Summa Fr. 69,220 - —

Durch Urtheil vom 22 April 1834 (No. 84) ist jedoch Basel-Stadttheil mit dieser Forderung für Gelterkinden abgewiesen.

Wirzische Forderung.

β. Schadenersatz für Herrn Rathsherr Wirz in Maisprach . . . . . Fr. 1,936 - 50

Nachher stand aber Basel-Stadttheil von dieser Forderung wieder ab, weil dieselbe auch von der Landschaft in der VII. Rubrike ihrer Ansprachen geltend gemacht wird.

γ. Gefälltes Holz in der Hardt.

Pratteler Brandschaden und Folgen vom 3 August.

1. Die Gemeinde Prattelen hatte in der städtischen Hardt für die Brandbeschädigten Holz gefällt, laut amtlicher Schatzung für . Fr. 624 - —
und 2. die Gemeinde Muttenz, ebendaselbst . . . . . „ 541 - —

Gefälltes Holz in der Hardt.

Fr. 1,165 - —

welche zu Handen der Stadt Basel reklamirt werden.

Am 7 Merz 1834 (No. 85.) beschloß das Schiedsgericht: „daß die Gemeinden „Prattelen und Muttenz, unter dem Vorbehalte, daß sie ihre allfälligen Eigen„thumsrechte auf die Hardtwaldung vor dem Schiedsgericht geltend machen können, „schuldig seyen, den in Frage gebrachten Holzschaden, nach Ausweisung der statt„gefundenen Schatzung und zwar Prattelen mit Fr. 624 und Muttenz mit Fr. 541, „zusammen im Betrag von Fr. 1,165, der Stadt Basel zu ersetzen."

Unterm 15 August 1834, als Basel-Stadttheil die definitive Zuerkennung dieses Ersatzes und die Anerkennung des Eigenthumsrechts der Stadt Basel auf die Hardt verlangte, räumte das Schiedsgericht den genannten Gemeinden einen peremtorischen Termin von 14 Tagen zu der fraglichen Beweisantretung ein.

Am 30 August erklärte Basel-Landschaft, daß diese Gemeinden nicht geneigt seyen, diesen Beweis vor dem Schiedsgericht zu führen, Basel-Stadttheil aber beharrte auf seinem Rechtssatz vom 15 August.

Das Schiedsgericht beschloß hierauf e. d. (No. 86.): In Erwägung, daß die Gemeinden Prattelen und Muttenz den Beweis über ihre Eigenthumsansprachen auf die Hardtwaldung nicht geleistet haben,

„Es seyen diese Gemeinden schuldig, der Stadt Basel die laut amtlicher „Schatzung festgesetzten Entschädigungssummen, betragend zusammen „Fr. 1,165, zu bezahlen;"

für welche Summe auch Basel-Landschaft in der Abrechnung über die Staatskasse belastet worden.

Die im November 1834 neuerdings vor Schiedsgericht gebrachte Frage über das Eigenthum der Hardtwaldung wird hienach sub L.[a] h. pag. 103. besonders aufgeführt.

---

4. Generalrechnung über sämmtliche Entschädigungen.

Generalrechnung.

Infolge der ergangenen Urtheile sind laut der dem Schiedsgericht eingelegten Rechnung von Basel-Stadttheil an Basel-Landschaft im Ganzen folgende vom 3 August herrührende Entschädigungen bezahlt worden.

A. Häuser-Brandschäden in Prattelen . . . . . Fr. 21,516 - 67
Nachträgliche Baukosten . . . . . „ 580 - —

Transport Fr. 22,096 - 67

Pratteler Brandschaden und Folgen vom 3 August. Generalrechnung.

4. Generalrechnung über sämmtliche Entschädigungen.

		Transport	Fr. 22,096 = 67
B. Räumungskosten	Fr. 1,791 = 31		
Nachträglich zu bestreitende	„ 300 = —		
		„	2,091 = 31
		Fr.	24,187 = 98
C. Verzugszinse		„	263 = 10
D. Mobiliarschaden in Prattelen		„	44,488 = 60
E. Reiseentschädigungen zur Beeidigung		„	192 = —
F. Feldschäden zu Prattelen		„	230 = —
G. Freiwillige Entschädigung an Peter Mohler		„	200 = —
Prattelen		Fr.	69,561 = 68
H. Weitere Folgen vom 3 August		„	16,000 = —
Totalentschädigungssumme		Fr.	85,561 = 68

Als am 11 Juli 1834 dem Schiedsgericht die verschiedenen Spezialquittungen der Landschaft für obige Entschädigungen vorgelegt wurden, beschloß dasselbe:

„Es seyen die Verhandlungen über die Entschädigungsansprüche des einen „Theils an den andern, welche durch Beschluß der Tagsatzung vom „18 September 1833 dem eidgenössischen Rechtsverfahren unterlegt wor„den, als geschlossen erklärt.“

Eine später erhaltene, der obigen Generalrechnung angehängte Generalquittung von Basel-Landschaft de 13 Juli, über die empfangene Auszahlung der vollständigen Entschädigungssumme de Fr. 85,561 = 68 Rp., legte Basel-Stadttheil noch am 19 Juli dem Schiedsgerichte vor, welches dieselbe als Schlußaktenstück zu Protokoll nahm.

Schlußurkunde.

5. Schlußurkunde.

Da zu Behandlung der vorstehenden Entschädigungssache das Schiedsgericht sowohl als die Theilungsausschüsse besonders und speziell bevollmächtiget werden mußten, so führte das Schiedsgericht auch ein besonderes Protokoll über die daherigen Verhandlungen und stellte unterm 7 April 1835 eine eigene Schlußurkunde über diesen Gegenstand aus, wovon ein Abdruck hienach den schiedsrichterlichen Urtheilen unter No. 87. beigefügt ist.

Zurückgenommene Protestation des Landraths.

f. Zurückgenommene Protestation des Landraths von Basel-Landschaft.

Das Schiedsgericht, in Kenntniß gesetzt, daß seiner Zeit vom Landrath von Basel-Landschaft eine Protestation gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts dekretirt

worden sey, verlangte am 13 November 1834 von den landschaftlichen Ausschüssen Auskunft hierüber; dieselben erklärten, daß zwar seiner Zeit eine solche Protestation beschlossen, allein später wieder zurückgenommen worden sey, und wurden daher aufgefordert, diese beiden Beschlüsse beizubringen; dieses geschah, und sie legten am 18 November 1834 sowohl den Protestationsbeschluß des Landraths vom 23 October 1833, als die Zurücknahme desselben vom 25 April 1834 dem Schiedsgericht vor, welches unterm 20 November beschloß: „daß diese beiden Aktenstücke dem „Protokoll einverleibt werden sollen.“

Zurückgenommene Protestation des Landraths.

---

g. Nachbarliche Verhältnisse.

Nachbarliche Verhältnisse.

Nachdem in Basel vergeblich versucht worden, mit Delegirten der Landschaft über gewisse nachbarliche Verhältnisse, zu Sicherung der Flußkorrektionen, der städtischen Kanal- und Brunnleitungen u. s. w., eine gütliche Uebereinkunft abzuschließen, sah sich Basel-Stadttheil veranlaßt, am 28 August 1834 vor Schiedsgericht folgende Anträge zu stellen:

1. Festzusetzen: daß von dem Ueberfallswuhr unter dem Wasserhause bis zum Ausflusse der Birs in den Rhein, in und an dem Birsfluß, ohne gegenseitiges Einverständniß, und ohne gemeinschaftliches Zugeständniß der Behörden beider Kantonstheile, keine neuen Flußbauten, Uferbauten oder Korrektionsarbeiten angelegt oder vorgenommen werden sollen, daß hingegen die bereits bestehenden Flußbauten und Korrektionsarbeiten von einem jeden Kantonstheil, ohne weitere Verständigung und Genehmigung des andern Kantonstheils, reparirt und hergestellt werden können.

2. Daß Basel-Landschaft das Eigenthum der Stadt Basel an dem Ueberfallswuhr in der Neuenwelt unter dem Wasserhaus, und an dem Gewerbskanal gewährleiste, und den Besitzern die Handhabung ihrer Rechte und die freie und ungehinderte Benutzung ihres Eigenthums zusichere.

3. Daß Basel-Landschaft das Recht der Stadt Basel auf die Fischwaiden in der Birs von dem Ueberfallswuhr bis zum Einfluß der Birs in den Rhein, wie solches bisher ausgeübt worden, anerkenne.

4. Daß zur Sicherung der obern Wasserbauten von dem Binninger Steg bis zum Ueberfallswuhr des Birsigs (Birsigschutz genannt) ohne gegenseitiges Einverständniß und gemeinschaftliches Zugeständniß der Behörden beider Kantonstheile keine neuen Wasserbauten und Korrektionsarbeiten in und an dem Birsigfluß vorgenommen und angelegt werden sollen, daß hingegen die bereits bestehenden Wasserbauten von jedem Kantonstheil ohne weitere Verständigung reparirt und hergestellt werden mögen.

Nachbarliche Verhältnisse.

5. Daß Basel-Landschaft angehalten werde, das Eigenthum der Stadt Basel an dem Ueberfallswuhr (Birsigschutz genannt) und an dem Gewerbskanal (Rümmelinbach genannt) zu gewährleisten und den Besitzern die Handhabung ihrer Rechte und die freie und ungehinderte Benutzung ihres Eigenthums zuzusichern.

6. Daß der Binninger Steg von den beiden Gemeinden Basel und Binningen in gegenseitigem Einverständniß unterhalten und hergestellt, und die dießfälligen Kosten zu gleichen Theilen getragen werden.

7. Daß Basel-Landschaft rücksichtlich der Wässerungsrechte bei der Birs und dem Birsig anerkenne, daß es bei den dießfälligen alten Verkommnissen sein Verbleiben habe, und daß die Gewerbe bei ihrem Rechte, und zwar bei jeweiligem Begehren unverzüglich geschützt werden sollen.

8. Daß Basel-Landschaft das Eigenthum aller dermalen bestehenden und auf dem landschaftlichen Gebiete befindlichen, der Stadt Basel angehörigen Brunnquellen, Wasserstuben und Wasserleitungen zu gewährleisten, und die freie und ungehinderte Benutzung dieses Eigenthums zuzusichern habe; wogegen Basel-Stadttheil verpflichtet sey, alle zu Gunsten von Gemeinden und Privaten von Basel-Landschaft darauf haftenden Lasten und Benutzungen ungeschmälert anzuerkennen und zu handhaben.

Die landschaftlichen Ausschüsse wollten sich nur über den 1. Artikel (die Birskorrektion betreffend) in eine Verhandlung einlassen, bestritten hingegen in Bezug auf alle übrigen Punkte die Competenz des Schiedsgerichts, indem alles Angeführte Privatrechte betreffe, gegen deren allfällige Verletzung jeweilen vor dem betreffenden Richter Schutz zu suchen und zu finden seyn werde.

Das Schiedsgericht gab hierauf über die Competenzfrage durch Urtheil vom 15 September 1834 (No. 88.) seinen Entscheid dahin:

1. Es sey Basel-Landschaft nicht schuldig, sich über die Begehren des Stadttheils No. 2. bis 8. vor dem Schiedsgericht einzulassen.

2. Finde über das Begehren No. 1. nöthigenfalls weitere und einläßliche Verhandlung statt.

Am 4 November erklärte jedoch Basel-Stadttheil, er halte es für jetzt nicht für nöthig, eine weitere Verhandlung über No. 1. (Birskorrektionsarbeiten) zu verlangen, indem sich das Schiedsgericht für die wichtigern Punkte incompetent erklärt habe, und somit blieb die ganze Angelegenheit in ihrem dermaligen Zustande auf sich beruhen.

h. Eigenthumsrecht der Hardtwaldung.

Hardtwaldung.

Im November 1834 sah sich Basel-Stadttheil im Fall, das Schiedsgericht zu ersuchen, die von den Gemeinden Muttenz und Prattelen erhobenen Ansprüche auf das der Stadt Basel, laut Dotationsurkunde, zustehende Eigenthum der Hardtwaldung, durch Partheiverhandlung in Untersuchung zu nehmen und zu dem Ende Tag anzusetzen, bezog sich auch deshalb auf frühere Verhandlungen, wo die genannten zwei Gemeinden vom Schiedsgericht zum Ersatz des in der Hardt gefällten Holzes an die Stadt Basel verfällt worden; (siehe hievor pag. 99.)

Allein Basel-Landschaft bestritt die Competenz des Schiedsgerichts in dieser Sache, indem es ein Streit zwischen Gemeinden sey, welcher vor den ordentlichen Richter gehöre.

Durch Urtheil vom 29 November 1834 (No. 89.) entschied das Tribunal diese Competenzfrage dahin:

„Es sey das Schiedsgericht nach seinen dermaligen Vollmachten zur Be-
„urtheilung dieser Streitfrage incompetent.

E.

Bestimmungen über künftige Verhältnisse.

1. Transitzoll.

Transitzollvertrag.

Unterm 9 Merz 1834 schlossen die beidseitigen Delegirten über den künftigen Bezug des gemeinschaftlichen Transitzolls einen Vertrag ab, gültig auf drei Jahre vom 1 April 1834 an; wenn derselbe alsdann nicht erneuert wird, so soll der dießmalige faktische Zustand, bis zu schiedsrichterlicher Verfügung, wieder eintreten.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrags, (welcher hienach unter den Beilagen sub No. IX. in wörtlicher Abschrift befindlich ist,) bestehen darin:

a. Daß der bisher bezogene Transitzoll von 15 Rp. per Centner vom abgeladenen und 20 Rp. per Centner vom unabgeladenen transitirenden Gut, durchgehends auf 7½ Rp. per Centner herabgesetzt wird; hinsichtlich des sogenannten kleinen Zolls bleibt es bei dem Tarif von 1830.

b. Daß die eigenen Kaufmannsgüter und Produkte von beiden Landestheilen wie bisher vom Transitzoll ganz befreit seyn sollen.

c. Daß außer dem Transitzoll keine andern Gebühren bezogen werden sollen, als die gewöhnlichen Berg- und Weggeldzölle, der Rheinbruckzoll, der Wagenzoll und das Krahngeld.

d. Daß die Kaufhausgebühren nach dem Vorschlag vom 3 August 1830 herabgesetzt, und das Sperrgeld der Stadt für Güterfuhren abgeschaft werde.

e. Daß der Transitzoll wie bisanhin von den Behörden in Basel bezogen, und dessen Gesammtertrag nach Abzug von 10 p% Bezugskosten von der Brutto-

Transitzollvertrag.

Einnahme, zwischen beiden Kantonstheilen nach dem Maßstab von 36 und 64 p%, vierteljährlich vertheilt werden soll.

f. Daß von Transitgütern die allenfalls den Stadttheil nicht berühren, durch Anordnung der Landschaft der Zoll dort bezogen, und nach Abzug von 10 p% der Regierung von Basel-Stadttheil vierteljährlich verrechnet werden.

g. Daß die Servitut auf dem Kaufhaus als gemeinschaftliches Recht zu betrachten und ebenso auch das Rheinlagerhaus als gemeinschaftliches Eigenthum beider Landestheile, zur Lagerung der Güter zu benutzen, und daher auf dem Theilungsinventar zu streichen, jedoch von der durch die Herren Experten bereits aufgenommenen Schatzung dieser beiden Gegenstände, zu allfälliger Berücksichtigung Notiz zu nehmen sey. (Siehe hievor pag. 18.)

Der Große Rath von Basel-Stadttheil ertheilte am 13 Merz, und der Landrath von Basel-Landschaft am 21 g. M. dem obangeführten Vertrag, die vorbehaltene Ratifikation.

Rheinbrücke und deren Unterhalt.

2. Unterhaltung der Rheinbrücke.

Vermöge der zwischen beiden Theilen unterm 10 Merz 1834 abgeschlossenen Uebereinkunft hat Basel-Stadttheil für die Zukunft mit der Rheinbrücke, auch die Last der Unterhaltung derselben, mit allen damit verbundenen sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen Ausgaben ausschließlich übernommen.

Dagegen werden dem Stadttheil zu Ausgleichung der daherigen Kosten, als freies und nicht in die Theilung fallendes Eigenthum überlassen und zugesichert:

Die Rhein- und Rheinbruckzölle; sodann

einige Gebäulichkeiten und eine Parthie Bauholz und Geräthschaften, wie solches Alles hievor bei den Staatsgebäuden (pag. 13) des Nähern beschrieben ist.

Postvertrag.

3. Postvertrag.

Zwischen beiden Landestheilen ist unterm 25 Merz 1834 über die künftigen Postverhältnisse ein Vertrag abgeschlossen und dessen Dauer bis Ende December 1839 festgesetzt worden, der, wofern nicht wenigstens 6 Monate vor dessen Ablauf, eine beiderseitig freistehende Aufkündung erfolgt, jeweilen auf fernere 5 Jahre fortbestehen soll.

Das Hauptsächliche dieser Uebereinkunft besteht darin, daß der Postverwaltung von Basel-Stadttheil der freie und ausschließliche Post- und Diligence-Verkehr durch den ganzen Kanton, überhaupt das gesammte Postwesen mit Lasten und Nutzen unter gewissen Bedingungen und Vorschriften übertragen und zugesichert wird, und

daß dagegen Basel-Stadttheil sich verpflichtet, der Regierung von Basel-Landschaft eine jährliche Vergutung von Fr. 2,800, zu bezahlen, welche quartaliter mit 700 Fr. an das Postamt Liestal abgeführt, oder mit selbigem verrechnet werden soll.

---

4. Beitrag an die reformirte Kirche in Luzern.

Reformirte Kirche in Luzern.

Laut früherer Verpflichtung hat der Gesammt-Kanton noch während 3 Jahren an die Kosten des reformirten Gottesdienstes in Luzern, jährlich 300 Fr. beizutragen.

Durch Verglich vom 1 Juli 1834 haben sich beide Theile dahin verstanden, und zwar für die Jahre 1834, 1835 und 1836,

daß an besagte Fr. 300, Basel-Stadttheil 40 p%, also . . Fr. 120 - —
und Basel-Landschaft 60 p%, also . . . . . „ 180 - —
Fr. 300 - —

jährlich beitragen soll;

wobei ferner festgesetzt worden:

a. Daß jeder Landestheil jährlich sein hieoben ausgemitteltes Betreffniß unmittelbar an den H. Vorort Zürich zu übermachen habe.

b. Daß beide Landestheile an den üblichen Verhandlungen der beitragenden Stände, in Bezug auf diese Angelegenheit, durch ihre Abgeordneten Theil zu nehmen haben.

c. Daß nach Ablauf der angeführten Verpflichtungsjahre sich jeder Theil vorbehalte, von sich aus, hinsichtlich der allfälligen Fortdauer eines solchen Beitrags und seines Betrags, das Gutfindende zu beschließen.

---

5. Unterstützung der Waldenser Studenten.

Waldenser Studenten.

Der Gesammtkanton hat ferner noch für zwei Jahre die Verpflichtung auf sich, an die Unterstützung der Waldenser Studenten aus den Thälern Piemonts jährlich 200 Fr. beizutragen.

Infolge vorangeführten Verglichs zwischen beiden Landestheilen vom 1 Juli 1834 sollen nun diese 200 Fr. für die Jahre 1834 und 1835 von ihnen folgendermaßen getragen werden:

Basel-Stadttheil 40 p%, also jährlich . . . . . Fr. 80 - —
und Basel-Landschaft 60 p%, „ „ . . . . . „ 120 - —
Fr. 200 - —

Die hievor bei dem Verglich über den Beitrag an die reformirte Kirche in Luzern sub a, b und c enthaltenen Bestimmungen kommen auch für diese Unterstützung in Anwendung.

---

6. Vorsitz in der Tagsatzung.

Vorsitz in der Tagsatzung.

Beide Theile hatten, infolge eines unterm 4 April 1834 abgeschlossenen Verglichs, unter Vorlegung spezieller Vollmachten das Schiedsgericht ersucht, die zwischen ihnen streitige Frage:

„ welchem Landestheile in dem laufenden Jahr 1834 der Vorsitz in der
„ eidgenössischen Tagsatzung zukomme?

Vorsitz in der Tagsatzung.

zu entscheiden, dabei aber zu Protokoll erklärt, daß sie auf jeden Fall infolge oberwähnten Verglichs über folgende zwei Punkte einverstanden seyen:

1. Daß das Vorsitzjahr jeweilen vom 1 Jenner bis Ende December zählen soll.
2. Daß der vorsitzende Theil in dem betreffenden Jahr das Mitglied in den eidgenössischen Verwaltungsrath zu geben habe.

Die Streitfrage entschied sodann das Schiedsgericht durch Urtheil vom 2 Juli 1834 (No. 90.) dahin:

„Daß der Vorsitz in der dießjährigen Tagsatzung (1834) dem Kanton „Basel-Landschaft gebühre.

Gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse.

7. Gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse; Anerkennung der eidgenössischen Konkordate.

Eidgenössische Konkordate.

In eine zwischen beiden Theilen unterm 13 August 1834 abgeschlossene Uebereinkunft (hauptsächlich die Theilung des Staats-Archivs betreffend), nahmen dieselben auch folgenden Artikel auf:

„Hinsichtlich der gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse sind beide „Theile einverstanden, daß kein besonderer Vertrag desfalls nöthig, in„dem dafür schon durch eidgenössische Konkordate und die Kantonalgesetz„gebung gesorgt sey; wobei von Seite der Landschaft die Zusicherung er„theilt wird, die desfallsigen eidgenössischen Konkordate, denen der Kan„ton Basel beigetreten, (so lange solche in Kraft verbleiben) seinerseits „als bindend für beide Theile anzuerkennen und in Kraft treten zu lassen."

Weggeld und Birsbrücke.

8. Weggeld und Unterhalt der Birsbrücke.

Unterm 23 August 1834 wurde zwischen beiden Theilen über die Theilung des Weggelds und über die Unterhaltung der Birsbrücke ein Vertrag abgeschlossen, und zwar auf 10 Jahre, und wenn er dann 6 Monate vorher nicht aufgekündet wird, auf fernere 10 Jahre.

Seine Bestimmungen gehen dahin:

1. Daß Basel-Stadttheil für die Straßenstrecken vom St. Albanthor bis zur Birsbrücke, und vom Aeschenthor bis zur Gebietsgrenze (unweit des Dreispitzes) ein Weggeld von einem halben Batzen für jedes Pferd eines aus der Stadt fahrenden Fuhrwerks zu beziehen haben soll, — während Basel-Landschaft für die Straßenstrecke nach Liestal einen Batzen und für jene nach Augst einen halben Batzen für jedes von der Stadt herkommende Pferd als Weggeld zu beziehen hat. Von den aus der Landschaft in die Stadt kommenden Fuhrwerken wird an den benannten Thoren kein Weggeld entrichtet, da von Basel-Landschaft das ganze Weggeld für die nach der Stadt fahrenden Fuhrwerke bezogen wird.

2. Daß dagegen Basel-Stadttheil die gewöhnlichen Unterhaltungskosten der Birsbrücke, bis auf einen Betrag von 1000 Fr. übernimmt; übersteigen jedoch diese gewöhnlichen Unterhaltungskosten in einem Jahr die Summe von 1000 Fr., so hat die Landschaft die Hälfte des Ueberschusses beizutragen, welche von derselben nach gepflogener Abrechnung an die Finanzbehörde von Basel-Stadttheil abzuführen ist. Weggeld und Birsbrücke.

4. Daß größere Arbeiten, nämlich die Reparatur der Joche oder Landpfeiler, etwaige Herstellung beschädigter Theile oder der ganzen Brücke, nur in gemeinschaftlichem Einverständniß beider Landestheile vorgenommen werden können, und daß jeder Kantonstheil an den ergangenen Kosten die Hälfte zu bezahlen habe.

F.

Gerichts- oder Prozeßkosten.

Prozeßkosten.

Zu Bestreitung der Kosten des Schiedsgerichts und der Schatzungs-Experten hatte die eidgenössische Centralkasse nach und nach die erforderlichen Vorschüsse gemacht, die aber der eidgenössischen Kanzlei zu Stellung ihrer Rechnung wieder vergutet werden mußten, demnach forderte das Schiedsgericht Basel-Stadttheil auf: „der eidgenössischen Centralkasse die von ihr vorgeschossenen Summen aus dem „Gesammtstaatsgut zurückzuzahlen, in der Meinung, daß hiedurch dem endlichen „Entscheide über Vergütung der Prozeßkosten nicht vorgegriffen sey.“

Erst im November 1834 kam die Frage, in welchem Verhältniß die Prozeßkosten von den Partheien getragen werden sollen, zur Verhandlung.

Basel-Stadttheil verlangte, daß der Theilungsmaßstab zu 36 und 64 p% auch hier in Anwendung komme, während Basel-Landschaft die Kosten, wie zwischen zwei litigirenden Partheien, zur Hälfte auflegen wollte.

Durch Urtheil vom 21 November (No. 91.) beschloß das Schiedsgericht:

1. „Es sollen die sämmtlichen bereits ergangenen und noch zu ergehenden Kosten „in zwei gleiche Hälften getheilt und von den Partheien die einte Hälfte im „Maßstab zu 36 p% für den Stadttheil und zu 64 p% für die Landschaft, „die andere aber zur Hälfte getragen werden.“

2. „Der Stadttheil habe in diesem Verhältniß die gemachten und noch zu machenden Vorschüsse mit der Landschaft zu verrechnen.“

Infolge dessen hat an den Gesammtkosten Basel-Stadttheil 43 und Basel-Landschaft 57 p% zu tragen.

*

Prozeßkosten.

Die Vorschüsse, welche Basel-Stadttheil gemacht hatte, bestehen in folgendem:

1. infolge Beschlusses vom 5 Mai 1834	Fr.	25,000 - —
2. — — — 7 August —	„	16,000 - —
3. — — — 8 December —	„	19,000 - —
	Fr.	60,000 - —
Agio hievon zu eidgenössischer Währung	„	1,764 - 70
	Fr.	61,764 - 70
Hieran nun wurden in der Endrechnung über die Staatskasse von der Landschaft dem Stadttheil vergutet 57 p% .	„	35,205 - 88
Verbleiben zu Lasten des Stadttheils 43 p%	Fr.	26,558 - 82

Laut der am 21 April 1835 von dem Schiedsgericht genehmigten Generalrechnung über die Prozeßkosten, und laut einer nachträglichen Rechnung des Sekretariats, belaufen sich dieselben im Ganzen auf folgendes:

1. Entschädigungen und Taggelder:		
a. An das Schiedsgericht	Fr.	32,397 - 85
b. An das Sekretariat	„	6,640 - 60
c. An die verschiedenen Schatzungsexperten	„	18,133 - 10
2. Kanzleiausgaben	„	6,959 - 52½
3. An Verschiedenem	„	1,914 - 92½
Summa	Fr.	66,046 - —
Hiezu ist noch zu schlagen: das Agio von den von Basel-Stadttheil vorgeschossenen 60,000 Fr.	„	1,764 - 70
Total	Fr.	67,810 - 70

Hieran haben zu tragen:

Basel-Stadttheil 43 p%, mit . . .	Fr.	29,158 - 60	
Basel-Landschaft 57 p%, mit . . .	„	38,652 - 10	„ 67,810 - 70

Basel-Stadttheil hat seinen Antheil berichtiget, wie folgt:

1. Durch die in der Endrechnung und Abtheilung mit der Landschaft an den gemachten Vorschüssen getragenen 43 p%	Fr.	26,558 - 82
2. Durch den am 11 April 1835 direkte an die Theilungskommission nach Bern gesandten Antheil an die verlangte Summe von Fr. 5,500, 43 p% in eidgenössischer Währung	„	2,365 - —
3. Durch den im Mai c. a. dem Sekretariat des Schiedsgerichts auf sein Begehren übersandten diesseitigen Antheil an den nachträglichen Schlußkosten de Fr. 546, 43 p% in eidgenössischer Währung	„	234 - 78
Summa der von Basel-Stadttheil bezahlten Prozeßkosten	Fr.	29,158 - 60

G.

Schlußurkunde.

Schlußurkunde.

Nachdem das Schiedsgericht am 15 December 1834 seine eigentlichen Verrichtungen als beendigt und die Theilung als geschlossen erklärt hatte, und nachher unter Aufsicht des Herrn Obmanns die Protokolle und Akten durch das Sekretariat in definitive Ordnung gebracht worden, trat dasselbe nebst den Theilungsausschüssen im April 1835 in Bern wieder zusammen, um die Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft zu berathen und ins Reine zu bringen.

Dieses, so wie auch die Abfassung eines summarischen Berichts an den hohen Vorort, wurde vom 7 bis zum 21 April bewerkstelliget und dann hatte die Uebergabe aller Protokolle, Akten und Schlußurkunden, in Begleitung des erwähnten Berichts, an den hohen Vorort statt.

Die besonders gefertigte Schlußurkunde über die Pratteler und andere Entschädigungsforderungen befindet sich bereits hievor bei Behandlung dieses Gegenstandes erwähnt und ist sub No. 87. den schiedsrichterlichen Urtheilen beigefügt.

Die Hauptschlußurkunde aber, wovon ein Abdruck hienach sub No. 92. den schiedsgerichtlichen Urtheilen beigelegt ist, enthält eine Zusammenstellung der Theilungsresultate des gesammten Staats-, Kirchen-, Schul- und Armenvermögens, wie solche bereits hievor bei jedem einzelnen Theil dieses Vermögens angeführt sind, so daß hier eine Wiederholung derselben überflüssig wäre.

Generaltheilung.

Derselben sind auch nachgenannte aus den einzelnen Inventarien und Theilungen zusammengetragene Generalverzeichnisse einverleibt:

1. Illiquides und Unvertheiltes.

   Illiquides und Unvertheiltes.

   Darunter befindet sich vorzüglich das verzinsliche Guthaben auf beiden Hauensteinstraßen, das für Basel-Stadttheil circa Fr. 156,600.— beträgt.

2. Gegenstände, welche nicht in Schatzung und Theilung gefallen, sondern ausschließlich dem einen oder andern Theil überlassen worden sind, worunter besonders Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfrundland, Gottesäcker u. s. w.

   Nicht in die Theilung Gefallenes.

3. Gegenstände, die, ohne ihnen eine Schatzung zu geben, zwischen den Partheien in Natura vertheilt worden.

   In Natura Vertheiltes.

Ohngeachtet der summarische Bericht an den hohen Vorort, ohne Mitwirken der Partheien, unmittelbar von dem Schiedsgericht ausgegangen, so wird dennoch, zu Vervollständigung der Akten, ein Abdruck desselben hienach sub No. 93. den schiedsgerichtlichen Urtheilen angeschlossen.

Bericht an den h. Vorort.

Schlußurkunde.

Herausgabe der Bürgschafts-instrumente.

Die in diesem Bericht sowohl als in der Schlußurkunde enthaltene Erklärung: daß Basel-Stadttheil alle ihm durch den Tagsatzungsbeschluß vom 26 August 1833 und durch die Theilungsverhandlungen auferlegten Verpflichtungen getreulich erfüllt habe, hatte dann auch zur Folge, daß den Theilungsausschüssen von Basel Stadttheil, ihrem Ansuchen gemäß, unterm 21 April 1835 von dem hohen Vorort Bern die seiner Zeit für das an die Landschaft auszuliefernde Vermögen eingelegten Bürgschaftsinstrumente, zu Handen ihrer Regierung, zurückgestellt wurden.

Die Weitläufigkeit dieses Berichts, den wir hiemit schließen, möge in der Vielfältigkeit der Gegenstände, die behandelt und erörtert werden mußten, und in unserer Absicht eine vollständige Uebersicht des ganzen Theilungsgeschäfts zu geben, ihre Entschuldigung finden.

Wenn auch diese Zusammenstellung für unsern Stand nicht das erfreulichste Resultat gewährt, — wenn mancher Entscheid über einzelne und wesentliche Objekte, nach unsern Ansichten, den diesseitigen Rechten und Ansprüchen keineswegs genügende Rechnung getragen hat, — und wenn vorzüglich in der Universitätsangelegenheit die Beurtheilung des Hauptprinzips sich auf irrige Grundsätze stützt, so können wir nur unser inniges Bedauern darüber ausdrücken, glauben aber, in dieser Beziehung, für die Theilungsausschüsse darin Beruhigung finden zu dürfen, daß von ihrer Seite nach bestem Wissen und Gewissen Alles gethan und angewendet worden, um die Interessen und Rechte unseres Standes zu wahren, und die erhaltenen Aufträge getreulich zu erfüllen.

Mögen nun allseitiges, getreues Mitwirken zu Erleichterung der Lasten, die unser Gemeinwesen bedrücken, — wohlberechnete Vorsorge für den richtigen Gang unseres neuen Hauswesens, — gegenseitiges Vertrauen und ächter Gemeinsinn — die heilsamen Mittel seyn, um die bedeutenden Opfer zu tragen und zu verschmerzen, die unserm kleinen engern Vaterlande Ereignisse, Mißkennung und harte Behandlung zugezogen und auferlegt haben!

Indem wir schließlich noch eine angenehme Pflicht dadurch erfüllen, daß wir es laut aussprechen, in welchem hohen Grade sich die beiden von Hochdenselben erwählten Theilungskommissarien und Schiedsrichter, die HGAHerren Herzog und v. Tscharner, durch einsichtsvolle, ausharrende Thätigkeit, durch warme Theilnahme an unsern Angelegenheiten, und durch kräftiges Wirken zu Erzielung bestrittener Rechte und zu Abwendung unbegründeter Ansprüche, um unsern Stand verdient gemacht haben, — erstatten wir zugleich Hochdenselben unsern geziemenden Dank für das uns in dieser wichtigen Sache geschenkte, durch unbeschränkte Vollmachten um so werthvollere Zutrauen, und haben die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu verharren,

Hochgeachter Herr Bürgermeister!

Hochgeehrte Herren!

Hochderselben

Treuergebene

Basel, den 26 September 1835.

die Theilungsausschüsse von Basel-Stadttheil

(unterschrieben:)

Wilh. Vischer, d. R.
G. LaRoche.
A. Heußler, J. U. D. d. R.
Abel Merian, Stadtschreiber.
Braun, Staatsschreiber, Berichterstatter.
Leonhard Bernoulli-Baer.

Beilagen.

Register.

Beilage No. I.

I. Geschätzte Staatsliegenschaften.

Verzeichniss
der geschätzten Staatsliegenschaften.

A. In Basel-Stadttheil.

1.	Das Rathhaus in Basel		Fr.	110,000 - —
	Ab: die Servitut der Stadt darauf		„	25,000 - —
		Restiren	Fr.	85,000 - —
2.	Der Eptinger Hof		„	11,000 - —
3.	Der Falkensteiner Hof.		„	25,500 - —
4.	Die Gerichtschreiberei am Bäumlein		„	25,900 - —
5.	Der Mäntelinhof		„	38,000 - —
6.	Der Reischacher Hof		„	28,500 - —
7.	Der Lohnhof.		„	42,220 - —
8.	Die Wohnung am Aeschenschwibbogen		„	8,000 - —
9.	Die Münzmeister-Wohnung		„	3,400 - —
10.	Das Münzgebäude (Laminoir)		„	4,000 - —
11.	Die Wohnung des Scharfrichters		„	7,200 - —
12.	Die Wohnung der Kohlinberger		„	3,050 - —
13.	Die Wohnung des Zeugwarts		„	7,100 - —
14.	Die Wohnung des Stadtschlossers		„	4,800 - —
15.	Die Wohnung des Bauverwalters.		„	8,550 - —
16.	Die Wohnung des Thurmwarts beim Spahlenthurm		„	6,200 - —
17.	Das Zeughaus a. das große	Fr. 34,500 - —		
	b. das kleine	„ 23,000 - —		
	c. die Werkstätte	„ 6,800 - —		
			„	64,300 - —
—	Das Land allda zur Ab- und Zufuhr		„	900 - —
18.	Das Schellenhaus		„	23,000 - —
		Transport	Fr.	396,620 - —

I. Geschätzte Staatsliegenschaften.

A. In Basel-Stadttheil.

		Transport	Fr. 396,620 - —
19.	Die Kaserne auf dem Blömlin	„	57,000 - —
20.	Die Kaserne im Gnadenthal.	„	5,000 - —
21.	Das Laboratorium und die Profosenwohnung	„	1,200 - —
22.	Die Appellationsgerichtschreiberei	„	12,100 - —
23.	Das Richthaus	„	9,300 - —
24.	Das Klingenthal:		
	a. Kaserne . . . . . Fr. 14,000 - —		
	b. Markedenterei . . . . . „ 2,000 - —		
	c. Halbe Kirche . . . . . „ 16,000 - —		
	d. Reitschule . . . . . „ 4,800 - —		
	e. Großes Holzmagazin. . . . . „ 2,800 - —		
	Fr. 39,600 - —		
	f. Schlagwerkmagazin. . Fr. 525 - — NB. Fällt durch den Verglich über die Rheinbrücke hinweg.		
	g. Boden des ehemaligen Salzmagazins . „ 500 - —		
		„	40,100 - —
	h. Land vom Hof zur Ab- und Zufuhr à 7 p% von Fr. 39,600	„	2,772 - —
25.	Die Ziegelhütte zu St. Jakob	„	10,400 - —
26.	Das Lutzische Haus beim Kaufhaus	„	7,800 - —
27.	Die Staatsservitut auf dem Posthaus	„	36,000 - —
		Summa	Fr. 578,292 - —
	Hiezu wird nun noch geschlagen:		
28.	Der kapitalisirte Ertrag des Pflanzgeländes bei den Festungswerken in der Stadt, laut Verglich vom 18 December	„	5,725 - —
		Summa	Fr. 584,017 - —
	Auf 3 Jahre bleiben unvertheilt, wurden aber dennoch geschätzt:		
1.	Das Rheinlagerhaus	Fr.	27,700 - —
2.	Die Staatsservitut im Kaufhaus	„	15,000 - —
		Fr.	42,700 - —

B. In Basel-Landschaft

1.	Die Statthalterei zu Waldenburg	Fr.	16,500 - —
2.	Die Bezirksschreiberei allda	„	13,600 - —
3.	Landjägerposten allda.	„	2,050 - —
		Transport	Fr. 32,150 - —

B. In Basel-Landschaft.

I. Geschätzte Staatsliegenschaften.

	Transport	Fr.	32,150	—
4.	Statthalterei zu Sissach	„	21,000	—
5.	Bezirksschreiberei allda	„	8,745	—
6.	Landjägerposten allda	„	2,100	—
7.	Prison allda	„	400	—
8.	Waisenhaus in Tenniken	„	2,750	—
9.	Statthalterei zu Liestal	„	27,500	—
10.	Bezirksschreiberei allda	„	13,250	—
11.	Landjägerposten allda	„	2,950	—
12.	Romaine allda	„	2,800	—
13.	Zeughaus allda	„	8,760	—
14.	Zollhaus zu Augst	„	675	—
15.	Wohnhaus auf der Hülftenschanze	„	800	—
16.	Wohnhaus auf der St. Jakobsschanze sammt Land	„	1,900	—
17.	Zollhaus zu Mönchenstein	„	2,500	—
18.	Bezirksschreiberei in Arlesheim	„	11,500	—
19.	Landjägerposten in Läufelfingen	„	1,500	—
20.	Konstanzerthurm in Liestal	„	960	—
21.	Gabisches Häuschen in Augst	„	740	—
22.	Landjägerposten in der Hardt	„	250	—
23.	Muttenzer Steinbruch, Wohnung ꝛc.	„	2,300	—
	Landwirthschaftliche Gegenstände.			
24.	Das Muttenzer Weidenland an der Birs	„	1,423	—
25.	Das Land um die Hülftenschanze	„	200	—
26.	Pflanzland bei der Frenkenbrücke	„	175	—
27.	Ein Stücklein Land im Oristhal	„	107	50
28.	Die Rümmlinger Matten	„	4,285	—
29.	Das Waisenmättlin im Zunzgerbann	„	20	—
	Summa	Fr.	151,740	50

Es fallen dermalen in Theilung:

A.	In Basel-Stadttheil	Fr.	584,017 —
B.	In Basel-Landschaft	„	151,740 50
	Summa der Liegenschaften	Fr.	735,757 50

Ueber alle Schatzungen haben sich die beidseitigen Schatzungsmänner verständigen können, bis an nachgenannte Gegenstände, welche der Oberexpert definitiv gewerthet hat:

I. Geschätzte Staatsliegenschaften.

	Schatzung der Experten vom Stadttheil.		Schatzung der Experten der Landschaft.		Schatzung des Obererperten.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Das Rathhaus in Basel	95,648	96,000	137,000	212,000	110,000
Ab: die Servitut der Stadt	22,217	22,937	23,200	42,000	25,000
Restirt	73,431	73,063	113,800	170,000	85,000
2. Die Blömlinkaserne. .	52,000	52,000	74,000	75,000	57,000
3. Die Posthausservitut .	29,000	32,000	40,000	50,500	36,000
4. Zufuhrland im Klingenthal	2,006	2,006	4,815	4,815	2,772

II. Mobiliar im Kaufhaus und Rheinlagerhaus.

Beilage No. II.

Inventarium
über
das Mobiliar und die Utensilien in dem Kaufhaus und im Rheinlagerhaus.

a. Kaufhaus.
Im Zollbureau.

1 Dutzend Handtücher.
1 einsitziges Pult.
1 zweisitziges Pult.
1 runde eiserne Kasse.
3 Scapellen.
1 Goldwaage.
Kantonsblätter bis 1834.
1 Exemplar Gesetze und Verordnungen des Kantons Basel.
3 hölzerne Laden.
5 papierene dito.
1 zinnernes Waschgeschirr.
1 kleiner Spiegel.
2 Lichtstöcke.

Im Sitzungszimmer.

1 Kasten als kleines Archiv.
1 Sitzungstisch.
1 grünes Tischtuch.
18 gefütterte Sessel.

Im Archiv.

2 Handfeuerspritzen.
2 Wägelein nebst 4 Vorrathsräder.
4 Pistolen.
1 altes Gewehr.
2 Säbel.
3 Jagdtaschen und altes Holzwerk.

Auf dem Pleinpied des Kaufhauses.

Im Arrestgemächlein.

1 alte Kiste, mit altem Eisen, Stahlblättern und Flaschenzug.

Im Gemächlein.

Nichts.

Im Reishaus.

Nichts.

Im Bureau der Fuhrbeamten.

Nichts.

Im Holzhaus.

Nichts.

Im Kaufhaus selbst.

1 große Waage beim Krahnen.
1 dito dito im Platteisleinhaus.
1 dito dito im alten Waaghaus.
55 Zentner Eisengewicht.
4 kupferne Dintenhäfen.
3 Leitern.
2 alte Waagschalen.
2 Schubkärren.
12 hölzerne Schaufeln.

Erster Boden.

Hölzerne Geräthschaften von einem abgebrochenen Zug, 2 alte Kisten, 1 großer alter Kasten und 4 Stangen.

Zweiter Boden.

Nichts.

b. Rheinlagerhaus.

1 große Waage.
28½ Zentner Eisengewicht.

III.
Schatzungs-instruktion für die Universitäts-sammlungen.

Beilage No. III.

Instruktion
für
die Experten zur Werthung der Bibliothek, der Kunstsachen und der naturwissenschaftlichen Gegenstände.

1.

Die zur Werthung der Universitätssammlungen an Büchern, Kunstsachen und Naturalien in der Stadt Basel, ernannten Experten werden ersucht, sich auf die ihnen zu bestimmende Zeit am Sitzungsorte des eidgenössischen Schiedsgerichts in Aarau einzufinden, um sich nach erfolgter Beeidigung vor demselben, nach Basel zu begeben und daselbst aus vorzulegenden Verzeichnissen der abzuschätzenden Sammlungen von dem Gegenstand ihres Auftrags bestimmtere Kenntniß zu erheben.

2.

Bei dieser Schatzung werden ihnen von jedem der streitenden Theile ein oder zwei Ausschüsse zum Behuf der ersten Besichtigung, so wie etwaiger Auskunft und Rücksprache beigegeben werden, welche jedoch an den Berathungen der Herren Experten, sey es über die weitern zweckdienlichen Veranstaltungen, sey es über die Behandlungsweise und die Grundsätze der Schatzung selbst keinen Antheil zu nehmen, sondern blos auf jeweiliges Verlangen sich zu etwaigen Besprechungen bei denselben einzufinden haben.

3.

Die einzelnen Sammlungen, nämlich:

a. die Büchersammlung,
b. die Kunstsammlung,
c. die naturwissenschaftliche Sammlung, von deren Hauptbestandtheilen die Beilage L. A. eine vorläufige Uebersicht und zwar nach ihrer Aufstellung an den verschiedenen Aufbewahrungsorten geordnet enthält,

sollen jede besonders und als ein Ganzes geschätzt werden, so daß die Experten ihr Urtheil je über den Werth der ganzen Sammlung, nicht aber über einzelne Stücke derselben abzugeben haben, wobei in Anschlag zu bringen ist, daß der Geldwerth solcher Sammlungen, wenn sie als solche zum Gegenstand ökonomischen Verkehrs werden, sich niedriger stellt, als wenn dieser sich auf die einzelnen Stücke bezieht, und der Werth aller zusammengezählt würde.

4.

Das Resultat der Schätzung soll derjenige billige Werth sein, welcher nach Sitte und Gebrauch und billigem Ermessen etwa in einem Falle angenommen würde, wo diese Sammlungen sich in der Erbschaft eines Vaters vorfänden, der zwei Söhne und neben jenen Sammlungen ein zinstragendes Vermögen von mehrern Millionen Schweizerfranken hinterlassen hätte, wo ferner der eine dieser Erben nach den Verhältnissen des Falls sich vorzugsweise zur gänzlichen Uebernahme dieser Sammlungen eignen würde, und wo man endlich in der unzweifelhaften Voraussetzung stände, daß der Uebernehmer auf diesen Sammlungen keinerlei ökonomischen Vortheil suchen, sondern dieselben als Schätze der Wissenschaft und Kunst ungeschmälert bewahren, und sie ihrer Bestimmung, als solche benutzt zu werden, erhalten werde.

5.

Auf bereits anerkannte oder noch in Frage liegende Servituten, mögen dieselben in Stiftungen oder anderweitigen Verhältnissen ihren Grund haben, eben so auf die Frage, woher und aus wessen Mitteln einzelne Gegenstände oder Theile dieser Sammlungen herstammen, werden die Experten vorerst keinerlei Rücksicht nehmen, indem sich das Schiedsgericht vorbehält, über solche Verhältnisse, so weit deren Würdigung technische Kenntnisse erfordert, nachher den Experten die nöthigen Fragen vorzulegen, und die allfälligen weitern Instruktionen zu ertheilen.

6.

Die für jede der drei bezeichneten Hauptabtheilungen ernannten vier Experten werden zum Behuf der Schatzung dieser Gegenstände in besondere Berathung treten, und deren Ergebniß in ein besonderes Protokoll niederlegen, und welches von sämmtlichen Mitgliedern dieser Abtheilung unterzeichnet wird, und worinn sie bemerken werden, ob dieses Ergebniß einstimmig oder mit Mehrheit der Stimmen gefaßt worden, oder, bei getheilten Meinungen, unentschieden geblieben ist. In jedem dieser drei Fällen bleibt es den Herren Experten im Ganzen oder jedem Einzelnen unter ihnen insbesondere überlassen, ob und wie weit sie die Begründung ihrer Abstimmungen im Protokoll selbst zu entwickeln, oder seiner Zeit dem Schiedsgericht mündlich vorzutragen gutfinden werden.

Die bestimmtere Ausscheidung der zu jeder der drei angenommenen Hauptabtheilungen gehörigen Gegenstände bleibt dem gemeinschaftlichen Einverständniß der sämmtlichen Experten überlassen.

7.

Eben so bleibt es ihnen freigestellt, sachkundige Männer außer ihrer Mitte in Betreff solcher Gegenstände, deren Werth besondere Kunstkenntnisse oder Erfahrungen erfordert, zu diesem Zweck einzuberufen und bei ihrer Schatzung in dem

III. Schatzungsinstruktion für die Universitätssammlungen.

Sinne zu Rathe zu ziehen, daß der darzulegende Anschlag immer als das Ergebniß der eigenen Ueberzeugung der dazu bestellten Herren Experten erscheine.

Die hierüber ergehenden Unkosten werden sie der Kanzlei des Schiedsgerichts in Rechnung bringen.

8.

Zum Behuf eines geordneten Geschäftsganges in ihrem Verfahren wird das Schiedsgericht sogleich nach erfolgter Beeidigung, einen der ernannten Experten aus jeder der drei Abtheilungen zu einem Vorstand derselben bezeichnen, welchem es zukommt, sowohl die Besichtigung als Schatzung der verzeichneten Gegenstände anzuordnen, die Berathung und Umfrage darüber in ihrer Mitte zu halten, und für Abfassung des Protokolls, so wie anderer etwaiger Ausfertigungen bedacht zu seyn.

Mittheilungen und Einfragen an das Schiedsgericht werden von den sämmtlichen Mitgliedern einer Abtheilung, oder im Fall sie von den sämmtlichen vereinigten Herren Experten ausgingen, von den drei Vorständen derselben unterzeichnet werden.

Eidesformel.

Inhalt des Eides.

Ihr als bestellte Schatzleute zur Werthung der unter Aufsicht und Verwaltung der Universität Basel stehenden wissenschaftlichen Sammlungen werdet schwören zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß Ihr dieses Euch anvertraute Geschäft mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit best Eures Wissens und Gewissens vollziehen, und ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst, Niemand zu lieb und Niemand zu leid, den Preisanschlag der abzuschätzenden Gegenstände also bestimmen wollet, wie Ihr es nach Anleitung und im Sinne der Euch ertheilten Instruktion für billig erachten werdet, und Ihr es Euch getraut, vor Gott und Eurem Gewissen zu verantworten.

L. A. Beilage zur Instruktion.

Vorläufige Uebersicht der verschiedenen Sammlungen nach ihrer Aufstellung in den verschiedenen Aufbewahrungsorten geordnet.

I. Die Universitätsbibliothek mit Zubehörde, nämlich:

a. Die eigentliche Bibliothek.
b. Die Gemäldesammlung.
c. Die Sammlung von Handzeichnungen, Kupferstichen und Holzschnitten.
d. Das Münzkabinet.
e. Die Antiquitäten.
f. Uebrige Curiosa.

II. Das naturwissenschaftliche Museum.
   a. Die Bibliothek mit Ausnahme der Bücher der naturforschenden Gesellschaft.
   b. Die Zoologische Sammlung.
   c. Mineralien und Petrefakten.
   d. Das physikalische Kabinet.
   e. Das chemische Laboratorium.

III. Die botanische Anstalt.
   a. Die botanische Bibliothek.
   b. Das Herbarium.

IV. Die anatomische Sammlung.

V. Die Bibliothek der Alumnen.

III. Schatzungsinstruktion für die Universitätssammlungen.

Beilage No. IV.

IV. Rektifizirter Rezeß der Staatskasse.

Rektifizirte Rechnung
über den
baaren Rezeß der Staatskasse.

Laut Status auf den 15 Merz 1832 war an baarem Rezeß vorhanden . . . . . Fr. 131,182 - 77

Hiezu kommen noch:
in Folge Einverständnisses sowohl als ergangener schiedsrichterlicher Sprüche:

1. Lehenzinse und Marchzahlen von Liegenschaften bis 15 Merz 1832	Fr.	1,045 - 28	
2. Zinse und Marchzahlen von den Urner- und Tessineraktien bis 15 Merz 1832 .	„	1,028 - 84	
3. $\frac{5}{6}$tel am 1 Quartal 1832:			
a. vom Bier- und Weineingangszoll . .	„	2,364 - 38	
b. vom Consumo von fremden Getränken	„	706 - 90	
c. vom Kaufhaus- und Transitzoll . .	„	8,655 - 37	
d. von der Eidg. Zollbezugs Provision .	„	698 - 21	
e. von dem Postregal	„	8,923 - 39	
Transport	Fr.	23,422 - 37	Fr. 131,182 - 77

IV. Rektifizirter Rezeß der Staatskasse.

Transport Fr. 23,422 - 37 Fr. 131,182 - 77

4. Rückvergutung der Militärausgaben vom 15 Merz bis Juni 1832, welche irrig in die Standesrechnung aufgenommen waren, mit . . . . . „ 9,662 - 64

Fr. 33,085 - 01

Wovon wieder abgehen:

a. Marchzahl von zwei Staatsanlehn bis 15 Merz 1832 . . . Fr. 2,964 - 14

b. 5/6tel Antheil an den Bezugskosten obiger Intraden . . . . . „ 1,044 - 39

„ 4,008 - 53

restiren „ 29,076 - 48

5. Im Status vom 15 Merz 1832 sind die Ausgaben für die Hauensteine als baares Geld angesetzt, für . . . . . „ 418,671 - 82

In der Abrechnung vom 31 Mai 1834 worin die Hauensteinausgaben wieder vom Vermögen abgezogen worden, sind sie aber nur eingebracht, für . . . „ 410,853 - 57

also weniger um Fr. 7,818 - 25

und zwar aus dem Grund, weil diese gleiche Summe aus Versehen in zwei Standesrechnungen zweimal in Ausgabe gebracht worden. Dieselbe muß also hier wieder zum baaren Rezeß geschlagen werden, mit . . . . . „ 7,818 - 25

6. Bestandzinse der Staatsliegenschaften vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834 . . . . . „ 4,774 - 10

7. Kapitalzinse und Marchzahlen von den Aktivschulden vom gleichen Zeitraum wie oben . . . . . „ 7,665 - 07

Summa Fr. 180,516 - 67

Hingegen gehen wieder davon ab:

1. Die nach dem 15 Merz 1832 an Geometer Wenk bezahlten Kadasterarbeiten, welche zu dem Guthaben bei der landwirthschaftlichen Kommission für Kadastervorschüsse an die Landgemeinden geschlagen werden, mit Fr. 865 - 50

Transport Fr. 865 - 50 Fr. 180,516 - 67

IV. Rektifizirter Rezeß der Staatskasse.

Transport Fr.	865 . 50	Fr. 180,516 . 67	
2. Die im Status unter der Baarschaft befindlich gewesene Restanz der einzuschmelzenden Baseler Scheidemünze de . . deren Ertrag, wenn sie eingeschmolzen seyn wird, s. Z. zwischen beiden Landestheilen zu 36 u. 64 p% zu theilen ist .	„ 7,298 . —		
ab . . .	„ 8,163 . 50		
Verbleiben an baarem Rezeß Fr.		172,353 . 17	

V. Generalquittung der Landschaft für das Staatsgut.

Beilage No. V.

Generalquittung
der
Landschaft für ihren Antheil am gesammten Staatsvermögen und am kleinen Gymnasialfond.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft urkunden hiemit, daß nachdem uns in Folge der stattgehabten Naturaltheilungen, der geschlossenen Vergliche und Verkommnisse, der verschiedenen schiedsrichterlichen Sprüche, und der unterm 15 December 1834 vom Schiedsgerichte genehmigten Endrechnung vom gesammten mittelbaren und unmittelbaren Staatsgut, worunter auch das Universitätsgut, der Invalidenfond und der Gymnasialfond inbegriffen, die Summe von Fr. 208,731 . 75 Rp. und zwar:

vom Gymnasialfond	Fr.	1,598 . 29
und vom übrigen Staatsgut	„	207,133 . 46
Zusammen Fr.		208,731 . 75

schreibe zweihundert und achttausend, siebenhundert und ein und dreißig Franken und fünfundsiebenzig Rappen, beim Stadttheil zugutkam, und diese Summe uns von demselben herausbezahlt worden, wir nunmehr den Kanton Basel-Stadttheil für Alles, was derselbe laut den ergangenen Sprüchen des eidgenössischen Schiedsgerichts vom Vermögen des ehemaligen Gesammtkantons Basel an den Kanton Basel-Landschaft zu verabfolgen hatte, in bester Form Rechtens quittiren und die

V. Generalquittung der Landschaft für das Staatsgut.

durch Tagsatzungsbeschluß vom 26 August 1833 verfügte Abtheilung als vollzogen und vollendet erklären.

Liestal den 15 Jenner 1835.

(L. S.)

Namens des Regierungsraths,
der Präsident:
(Sign.) Meyer.
Der Landschreiber:
(Sign.) Hug.

VI. Geschätzte Liegenschaften des Kirchen- u. Schulguts.

Beilage No. VI.

Spezifizirtes Verzeichniss
der
Gebäude und Grundstücke des Kirchen- und Schulguts.

A. In Basel-Stadttheil.

		Schatzung.
1. Die Augustiner Kirche	Fr.	21,800 - —
2. Das St. Alban-Kloster (nach der Schatzung des Oberexperten)	„	26,000 - —
3. „ Magazin zu St. Alban	„	2,500 - —
4. „ Steinenkloster	„	25,500 - —
5. Die Fruchtdörre im Steinenkloster	„	900 - —
6. a. Die eine Zehntenscheuer zu St. Elisabethen, welche verliehen ist Fr. 1,885 - —		
b. Die andere allda, welche noch zum Zehnten gebraucht wird „ 2,465 - —		
	„	4,350 - —
7. Stall, Remise ꝛc. im obern Kollegio	„	2,680 - —
8. Stall, Remise ꝛc. im botanischen Garten	„	2,500 - —
9. Töchternschulhaus zum Sessel	„	22,500 - —
Landwirthschaftliche Gegenstände:		
10. Die Schorrenmatte vor dem Riehenthor Fr. 7,225 - —		
Ab: die Servitut des Wuchers und Ebers „ 3,000 - —		
restiren	„	4,225 - —
Transport	Fr.	112,955 - —

A. In Basel-Stadttheil.

	Transport		Fr. 112,955 - —
11. Die Vogts- und Waibelmatte zu Riehen	Fr.	7,478 - 84	
Die Heuscheuer darauf	„	900 - —	
			„ 8,378 - 84
12. Die Zehntenscheuer in Riehen			„ 1,050 - —
		Summa	Fr. 122,383 - 84

B. Basel-Landschaft.

1. Kornhaus zu Liestal	Fr.	11,050 - —
Landwirthschaftliche Gegenstände:		
2. Das Alpgut zu St. Romay	„	16,000 - —
3. „ Schloßgut Ramstein	„	60,000 - —
4. „ Quidumgut zu Höllstein	„	600 - —
5. „ Schloßgut Waldenburg	„	44,511 - —
6. Die Ziegelmatte zu Rickenbach	„	3,300 - —
7. Das Schloßgut Farnsburg	„	38,500 - —
8. Die Siegristenmatte in Läufelfingen	„	428 - 50
9. Die Schulmatte allda	„	675 - —
	Summa	Fr. 175,064 - 50

Zusammenziehung.

A. Gebäude und Liegenschaften in Basel-Stadttheil	Fr.	122,383 - 84
B. Gebäude und Liegenschaften in Basel-Landschaft	„	175,064 - 50
	Total	Fr. 297,448 - 34

VII. Geschätzte Waldungen des Kirchen- und Schulguts.

Beilage No. VII.

Spezifizirtes Verzeichniss der Waldungen des Kirchen- und Schulguts.

	Juchart.	Ruthen.	Schuh.	Schatzung. Frk.	Rp.
A. In Basel-Landschaft.					
1. In Biel vom alten Meyerwald . .	8	152	28	3,703	—
2. In Diegten, Kirchenholz im Hasel	16	—	—	1,448	—
3. Heiligenholz im Mönchensteinerbann	90	35	—	15,200	—
4. Käfer oder Schmidshölzlin allda .	6	105	—	1,760	—
5. Klosterfiechten, Mönchensteinerbann	24	22	46	14,415	—
6. Predigerholz im Reinacherbann: Fr. 21,338 - —	46	285	—		
Hievon gehen ab: die Nutzungsrechte der Gemeinde Reinach, welche durch Spruch vom 15 December auf ⅛ des Werths bestimmt worden, also . . . . . „ 2,667 - 25					
verbleiben				18,670	75
7. Rothhalde beim Grueth, Muttenzerbann	123	85	—	38,376	—
8. Wartenberg, Muttenzerbann . . .	16	330	45	1,275	—
9. 12 Jucharten Holzland im Farnspurger Schloßgut	. .	. .	. .	810	—
Summa				95,657	75
B. In Basel-Stadttheil.					
1. Augustiner Holz an der Wiese bei Kleinhüningen	19	118	38	3,990	—
Transport				3,990	—

VII. Geschätzte Waldungen des Kirchen- und Schulguts.

	Juchart.	Ruthen.	Schuh.	Schatzung. Frk.	Bz.
				3,990	—
B. In Basel-Stadttheil.					
2. Klingenthal Holz im Kleinhüningerbann	15	351	—	2,080	—
3. St. Chrischona bei Bettingen	48	43	21	13,104	—
4. Klosterfiechte, Baselbann in der großen Wannen	9	36	65	6,200	—
Klosterfiechte, Baselbann	22	64	74	11,490	—
5. Riehen; Kirchenwaldungen 9 St.	14	117	95	4,065	—
Summa	..	..	..	40,929	—
C. Im Badischen.					
1. Bischoffs Holz im Lörracherbann	53	125	—	25,000	—
2. St. Klara Holz im Maulburgerbann	17	189	—	1,060	—
2 Mättlin daselbst	..	..	..	666	—
3. 12 Stück im Inzlingerbann	72	124	26	19,389	—
4. Nonnenholz im Weilerbann 89 Juch. Die Gemeinde Weil hat die halbe Holznutznießung laut Vertrag vom 14 April 1807; also nur die Hälfte geschätzt	44	144	—	11,960	—
Summa	..	..	..	58,075	—
Rekapitulation.					
A. In Basel-Landschaft	..	..	..	95,657	75
B. In Basel-Stadttheil	..	..	..	40,929	—
C. Im Badischen	..	..	..	58,075	—
Summa	..	..	..	194,661	75

VIII. Generalquittung der Landschaft für das Kirchen-, Schul- und Armengut.

Beilage No. VIII.

Generalquittung von Basel-Landschaft für den ihr zugefallenen Antheil am Kirchen-, Schul- und Armengut.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft

beurkunden hiemit, daß nachdem uns in Folge stattgehabter Naturaltheilungen, der geschlossenen Vergleiche und Verkommnisse, der verschiedenen Sprüche und der unterm 15 December 1834 vom Schiedsgericht genehmigten Endrechnung vom gesammten Kirchen-, Schul- und Armengute die Summe von Fr. 190,851 - 79½ Rp. und zwar:

a.	Vom Birseckfonds	Fr.	10,294 - 17½
b.	Von der Wehrlischen Waisenstiftung	„	626 - 34
c.	Vom Fonds der Landarmenkammer	„	3,387 - 05
d.	Vom Kirchen- und Schulfonds des reformirten Kantonstheils	„	176,544 - 23
	Zusammen	Fr.	190,851 - 79½

schreibe einhundert neunzig tausend achthundert einundfünfzig Schweizerfranken, neunundsiebenzig und ein halber Rappen zu gut kam, und diese Summe uns von den verschiedenen Verwaltungen nach Ausweis der ausgestellten Empfangsbescheinigungen herausbezahlt worden, wir nunmehr den Kanton Basel-Stadttheil für Alles, was derselbe laut den ergangenen Sprüchen des eidgenössischen Schiedsgerichts vom Kirchen-, Schul- und Armengut des ehemaligen Gesammtkantons Basel an den Kanton Basel-Landschaft zu verabfolgen hatte, in bester Form Rechtens quittiren und die durch Tagsatzungsbeschluß vom 26 August 1833 verfügte Abtheilung als vollzogen und vollendet erklären.

Liestal, den 20 Merz 1835.

Namens des Regierungsraths:

(L. S.)

Der Präsident,
(Sign.) Meyer.

Der Landschreiber,
(Sign.) Hug.

Beilage No. IX.

Vertrag
betreffend den Transitzoll;
vom 9 Merz 1834.

Art. I.

Die Regierung von Basel-Landschaft gibt unter nachstehenden Bedingungen ihre Einwilligung, den bisher bezogenen Transitzoll von 15 Rappen per Zentner von abgeladenem, und 20 Rappen per Zentner von unabgeladenem, durch den Kanton transitirendem Gut, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche laut bestehendem Tarif den sogenannten kleinen Zoll bezahlen, sie mögen in der Stadt Basel oder anderwärts im Gebiet des gesammten Kantons abgeladen werden oder nicht, auf sieben und einen halben Rappen per Zentner herabzusetzen.

Art. II.

Die eigenen Kaufmannsgüter und Produkte von beiden Landestheilen sollen wie bis dahin vom Transitzoll gänzlich befreit seyn.

Art. III.

Von allen fremden Gütern und Produkten, welche zu Land durch die beiden Landestheile oder einen derselben transitiren, sollen außer dem festgesetzten Transitzoll keine anderweitigen Zollgebühren zu Gunsten des einen oder des andern Landestheils bezogen werden, als die gewöhnlichen Berg- und Weggeldzölle, der Rheinbruckzoll und der Wagenzoll, so wie auch das Krahngeld.

Art. IV.

Die Regierung von Basel-Landschaft macht die Herabsetzung des Transitzolls von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, daß im Kanton Basel-Stadttheil die Kaufhausgebühren nach dem Vorschlag vom 3 August 1830 herabgesetzt und das Sperrgeld für die Güterfuhren, welche während der Sperrzeit ein- oder ausgehen, abgeschafft werden.

Art. V.

Der Zoll ab den von allen Straßenstrecken her den Stadttheil berührenden Transitgütern soll wie bis dahin in Basel bezogen und dessen Gesammtbetrag nach Abzug von zehn Prozent Bezugskosten von der Bruttoeinnahme vierteljährlich zwischen den beiden Kantonstheilen nach dem Maaßstab von $^{64}/_{100}$ für die Landschaft und von $^{36}/_{100}$ für Basel-Stadttheil vertheilt werden.

*

IX. Transitzoll-vertrag.

Art. VI.

Im Fall Transitgüter oder Produkte den Kanton Basel-Landschaft durchziehen sollten, ohne den Stadttheil zu berühren, so wird die dortige Regierung dafür sorgen, daß der Zoll davon bezogen und vierteljährlich der Regierung von Basel-Stadttheil gegen zehn Prozent Bezugskosten verrechnet werde.

Art. VII.

Die sogenannten kleinen Transitzölle betreffend, welche bisher weniger als 15 Rappen per Zentner betrugen, sind die Contrahenten dahin übereingekommen, es sollen dieselben so angenommen werden, wie der kleine Zolltarif in dem oberwähnten Gesetzesvorschlag vom Jahr 1830 an den Großen Rath sie bestimmt hat.

Art. VIII.

Die zu Gunsten des ganzen Kantons auf dem Kaufhaus zu Basel lastende Servitut soll als ein gemeinschaftliches Recht betrachtet, und ebenso soll das Rheinlagerhaus als gemeinschaftliches Eigenthum beider Landestheile zur Lagerung der Güter benutzt und daher auf dem Theilungsinventar gestrichen werden; jedoch ist von der durch die Herren Experten bereits aufgenommenen Schatzung dieser beiden Gegenstände zu allfälliger künftiger Berücksichtigung Notiz zu nehmen.

Art. IX.

Dieser Vertrag ist auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen, vom 1 April 1834 an gerechnet, als mit welchem Tag derselbe in Ausübung kommen soll; sechs Monate vor Verfluß dieses Termins haben die Contrahenten über Erneuerung des Vertrags in Unterhandlung zu treten.

Findet eine solche Erneuerung nicht statt, so tritt nach Ablauf des Vertrags bis zu einer einzuholenden schiedsrichterlichen Verfügung in jeder Beziehung der dermalige faktische Zustand wieder ein, dahin verstanden, wie derselbe vor Abschluß dieses Vertrags bestanden hat, so daß sowohl hinsichtlich der Herabsetzung des Transitzolls als in Betreff der Quotenausmittlung für jeden Landestheil nichts Präjudicirliches oder irgend ein Nachtheil aus diesem Vertrag gefolgert werden, sondern alles auf der fernern gegenseitigen Einwilligung der beiden Landestheile beruhen soll.

Art. X.

Jeder Kantonstheil hat dafür zu sorgen, daß die vorbehaltene Ratifikation seiner betreffenden Landesbehörde bis spätestens den 15 Merz nächstkünftig erfolge.

So geschehen in Aarau den 9 Merz 1834.

Die Ausschüsse von Basel-Landschaft:	Die Ausschüsse von Basel-Stadttheil:
(Sig.) Stephan Gutzwiller.	(Sig.) Matth. Oswald d. R.
„ Meyer.	„ Lhd. Bernoulli-Bär.

IX. Transitzoll-vertrag.

Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Basel-Stadttheil urkunden hiemit, daß wir auf den Antrag des Kleinen Raths den vorstehenden zwischen den Ausschüssen der beiden Kantonstheile in Aarau unterm 9 dieses Monats unter Vorbehalt der Ratifikation der betreffenden Landesbehörden, über die Zoll- und Transitverhältnisse abgeschlossenen Vertrag in allen Theilen ratificirt und genehmigt haben.

Dessen zu Urkunde haben wir Gegenwärtiges mit den üblichen Unterschriften und unserm Standesinsiegel verwahren lassen.

Gegeben in unserer Großrathsversammlung den dreizehnten Merz eintausend achthundert dreißig und vier. (Den 13 Merz 1834.)

Der Amtsbürgermeister,
(Sign.) Frey.

(L. S.)

Für den Staatsschreiber:
der Rathschreiber,
(Sign.) Lichtenhahn.

Auch der Landrath des Kantons Basel-Landschaft ertheilte, unterm 21 Merz 1834, dem vorstehenden Vertrag seine unbedingte Ratifikation.

Urtheile und Beschlüsse

des

eidgenössischen Schiedsgerichts

in der

Theilungs - Angelegenheit

des

Kantons Basel.

1833 bis 1835.

No. 1.

Bestimmung des Theilungszeitpunkts auf den 15 Merz 1832; vom 8 October 1833.

Wir Obmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichts, in Sachen des Kantons Basel-Stadttheil gegen den Kanton Basel-Landschaft, betreffend: Theilung des Staatsguts des ehemaligen Kantons Basel,

urkunden andurch,

daß wir über die Vorfrage: auf welchen Zeitpunkt das über das Staatsgut des Kantons Basel, Behufs dessen Theilung zu ziehende Inventar zu stellen sey?

Nachdem sich aus den Vorträgen der Partheien ergeben:

A. Der Kanton Basel-Stadttheil verlange, daß der 26 August 1833 als Termin der Ausscheidung angenommen werde, weil erst durch den Tagsatzungsbeschluß von benanntem Tage die beiden Landestheile in ihrem gegenwärtigen Umfang sich zu selbstständigen Gemeinwesen konstituirt haben und als solche von der Tagsatzung anerkannt worden seyen, indem namentlich:

a. Bis zum 15 Merz 1832 der Kanton Basel unzweifelhaft ein ungetrenntes Ganzes gebildet habe, auch die von dem Großen Rath revidirte Verfassung von der Mehrheit der Staatsbürger angenommen, wirklich eingeführt, von der Tagsatzung am 19 Juli 1831 gewährleistet und diese Garantie niemals zurückgezogen worden sey.

b. Durch den Beschluß vom 22 Hornung 1832, vollzogen den 15 Merz gleichen Jahrs, zwar der Große Rath von Basel nothgedrungen 46 Gemeinden provisorisch seiner Verwaltung entlassen habe, wobei aber 32 Gemeinden mit der Stadt vereinigt geblieben seyen, auch der Vorort gegen die ausgesprochene Entlassung am 25 Hornung Namens der Eidgenossenschaft Verwahrung eingelegt, dieselbe also nicht anerkannt habe.

c. Auch nach der am 14 September und 5 October 1832 von der Tagsatzung ausgesprochenen partiellen Trennung noch fortwährend 25 Gemeinden im Verbande mit der Stadt geblieben seyen und überdies diese Beschlüsse nie eine vollständige Vollziehung erhalten haben.

No. 1.

Bestimmung des Theilungszeitpunkts auf den 15 Merz 1832.

B. Der Kanton Basel-Landschaft stelle den 6 Christmonat 1830 als Termin der Ausscheidung auf, indem damals die Wirren im Kanton Basel durch die Schuld der Stadt Basel entstanden und der politische Prozeß, welcher endlich durch den Beschluß der Tagsatzung vom 26 August 1833 zum Nachtheil der letztern entschieden worden sey, seinen Anfang genommen habe.

C. Zur Unterstützung dieser Behauptung werde ferner angeführt:

a. Der seit 1814 bestehende Große Rath habe sich am 6 Dezember 1830 ohne Grund das konstitutive Recht angemaßt, indem er mit Umgehung eines Verfassungsrathes die Revision der Verfassung selbst vorzunehmen beschlossen.

b. Die Abstimmung über die neu entworfene Verfassung sey nicht freiwillig, also auch nicht rechtsgültig gewesen.

c. Der Große Rath habe sich von da an in die Stadtinterressen aufgelöst und zum Besten der Stadtbürgerschaft, so wie zum Nachtheil des Landes, namentlich für Verbesserung der Schanzen und andere militärische Vorkehrungen aus der gemeinsamen Staatskasse bedeutende Ausgaben gemacht, so daß auch bei Ansetzung eines spätern Termins der Inventarisation wenigstens diese Kosten allein dem Stadttheil überbunden werden müßten, indem es ungerecht wäre, wenn die Landschaft die gegen sie gerichteten Anstrengungen mitbezahlen müßte, während sie hinwieder alle Kosten für ihre nunmehr auch von der Tagsatzung als gerecht anerkannten Sache einzig getragen habe.

Mit Rücksicht auf den Beschluß des Baslerischen Großen Raths vom 22 Hornung und die vorörtliche Verwahrung vom 25 Hornung 1832, auf die Verwahrung der eidgenössischen Repräsentanten vom 17 Merz und die betreffende Tagsatzungsverhandlung vom 20 Merz 1832, auf die Verwahrung der eidgenössischen Repräsentanten vom 8 Mai 1832, auf die Tagsatzungsbeschlüsse vom 12 und 18 Mai und 14 Brachmonat 1832, auf den Tagsatzungsbeschluß vom 9 August, die Verwahrung der eidgenössischen Repräsentanten vom 11 August und den Tagsatzungsbeschluß vom 17 August 1832, auf die Tagsatzungsbeschlüsse vom 21 August und 14 Herbstmonat, vom 17 Herbstmonat und 5 Weinmonat 1832, auf den Tagsatzungsbeschluß vom 26 August 1833,

und in Erwägung:

1. daß die einzige Beziehung und Bedeutung des aufzunehmenden Inventars diejenige auf die bevorstehende Theilung, namentlich Feststellung des Bestandes und der Größe des Theilungsobjektes ist;
2. daß aber diese Theilung des Basel'schen Staatsgutes nicht als ein zufälliger oder willkürlicher Akt, der zu Gunsten oder Ungunsten der einen oder andern Parthei, in Folge ihrer politischen Bestrebungen und deren endlichen Schicksals verhängt worden wäre, sondern lediglich als nothwendige Folge der Trennung des Kantons Basel in zwei Gemeinwesen erscheint;

No. 1.

Bestimmung des Theilungszeitpunkts auf den 15 Merz 1832.

---

3. daß sonach von einer Theilung des Staatsgutes und allen dazu gehörigen Maßnahmen, wie Inventarisation u. dgl., in keinem frühern Zeitpunkte die Rede seyn kann, als da, wo wirklich eine Trennung des Kantons in zwei Theile vorhanden ist;

4. daß nun aber, welches auch der politische Zustand und das Verhältniß der gegenseitigen Bestrebungen im Kanton Basel im December 1830 gewesen seyn mag, jedenfalls dieser Kanton in diesem Zeitpunkt als ein ganzer und ungetheilter Staat bestanden hat;

5. daß mithin kein Grund vorhanden ist, den Zeitpunkt der Inventarisation und Theilung des Staatsgutes, so weit, als es die eine Parthei verlangt, nämlich bis auf den 6 December 1830 zurückzuverlegen;

6. daß dagegen auch die Behauptung der Gegenparthei, als müsse erst der 26 August 1833 als eigentlicher Anfangspunkt der Trennung und Theilung angesehen werden, nicht Stich hält, indem nicht allein schon durch die Tagsatzungsbeschlüsse vom 21 August und 14 September 1832 die Trennung des Kantons Basel in zwei Theile anerkannt, sondern sogar noch früher, nämlich am 15 Merz gleichen Jahrs durch die Vollziehung des Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Basel vom 22 Februar gleichen Jahrs von der einen, und die unmittelbar darauf folgende Konstituirung der 46 Landgemeinden zu einem eigenen Gemeinwesen, von der andern Seite, die Trennung in der That bewerkstelliget wurde;

7. daß zwar der erwähnte Beschluß des Großen Rathes von Basel, vom 22 Februar 1832 nicht ausdrücklich von Trennung, sondern bloß von Entziehung der Verwaltung spricht, jedoch wirkliche Trennung als die einzige rechtlich mögliche Bedeutung und Wirkung dieser Verfügung angesehen werden muß;

8. daß zwar ferner von dem Vorort am 25 Februar 1832 gegen Vollziehung des Beschlusses vom 22 desselben Monats, ebenso von den eidgenössischen Repräsentanten am 17 Merz gegen Konstituirung der Verwaltungskommission in Liestal und am 8 Mai gegen die Annahme und Beschwörung der Verfassung von Basel-Landschaft, Verwahrung, endlich von der Tagsatzung über die im August geschehene Beschwörung dieser Verfassung, Mißbilligung ausgesprochen wurde, allein diese Erklärungen, welches auch ihre ursprüngliche Meinung gewesen seyn möchte, jede weitere Bedeutung verlieren mußten, als die Tagsatzung, durch die Beschlüsse vom 21 August und 14 September und fernerhin, den Kanton Basel-Landschaft, wie er sich vom 15 Merz an formirt hatte, mit seiner Verfassung und seinen Behörden, und ohne irgend den Willen zu äußern, das seit dem 15 Merz in dieser Beziehung Geschehene aufzuheben oder rückgängig zu machen, anerkannte;

9. daß übrigens auch die ursprüngliche Meinung und Absicht jener Verwahrungen nach ihrem ausdrücklichen Inhalt, keine andere war, als der Tagsatzung ihre freie Verfügung in den fraglichen Angelegenheiten für die Folge zu sichern, und die allfällige Behauptung, als habe sie den erwähnten Maßregeln des einen oder andern Theiles stillschweigend ihre Zu-

stimmung ertheilt, auf unzweifelhafte Weise auszuschließen, folglich die rechtliche Wirkung jener Erklärungen mit dem Augenblick erfüllt und beendigt war, als die Tagsatzung von der ihr vorbehaltenen freien Verfügung Gebrauch machend, durch ihre Beschlüsse vom 21 August und 14 September 1832, die Trennung wirklich aussprach, wodurch nach der Art, wie dies laut Erw. 8. geschah, die Trennung nicht bloß für die Zukunft angeordnet, sondern auch, so weit sie seit dem 15 Merz bereits eingetreten war, gutgeheißen wurde;

10. daß nach allem diesem und in Gemäßheit sowohl der Willenserklärung und Handlungen beider Theile, als der Verfügungen der Tagsatzung, der 15 Merz 1832 faktisch und rechtlich als der Zeitpunkt der Trennung des Kantons Basel in zwei Gemeinwesen anzusehen ist, auf welchen daher die Theilung des Staatsvermögens und die Behufs derselben zu veranstaltende Inventarisation zurückgeführt werden muß;

11. daß nun zwar von den 75 Gemeinden, welche gegenwärtig den Kanton Basel-Landschaft ausmachen, 7 erst durch den Tagsatzungsbeschluß vom 5 October 1832 und 22 durch denjenigen vom 26 August 1833 demselben einverleibt worden sind, durch diesen Umstand aber darum kein abweichendes Resultat, betreffend den Zeitpunkt, auf welchen die Theilung zu setzen ist, begründet werden kann, weil einerseits die Natur der Sache für Ausmittelung von Bestand und Größe des Theilungsobjektes Einen und denselben Zeitpunkt erfordert, anderseits in den Tagsatzungsbeschlüssen vom 5 October 1832, und 26 August 1833, die ursprüngliche Trennung als der Hauptakt, die spätern Zutheilungen nur als Ergänzung und Modifikation gedacht worden zu seyn scheinen, so daß diese Vergrößerung des Kantons Basel-Landschaft die wesentliche Organisation desselben, namentlich seine Verfassung und die daraus hervorgegangenen Einrichtungen unangetastet ließ, und die neu zugetheilten Gemeinden lediglich in das schon bestehende Gemeinwesen eingereiht wurden; wozu schließlich noch der Umstand kommt, daß keiner der beiden streitenden Theile eventuell die Ansetzung verschiedener Zeitpunkte verlangt hat;

12. daß übrigens die angeführten Gründe für Annahme eines und desselben Zeitpunktes bloß auf die Ausmittelung des Bestandes und der Größe des Theilungsobjektes ihre unmittelbare Anwendung finden, dagegen rücksichtlich des Ertrages des Vermögens und der Gefälle des Staates und der Verwendung derselben sich in Folge der ungleichzeitigen Einverleibung der verschiedenen Gemeinden allerdings Forderungen des einen Theils an den andern denken lassen, über welche jedoch, da dieselben schon jetzt weder gestellt noch verhandelt wurden, gegenwärtig nicht weiter eingetreten werden kann;

13. daß endlich, gesetzt auch, es könnte über den angenommenen Zeitpunkt der Trennung und Theilung zurück, überhaupt irgend eine Anfechtung einzelner von der zuständigen Behörde ausgegangener Verwaltungsakte und irgend eine Ableitung von Forderungen aus derselben als zulässig anerkannt werden, doch wenigstens bei der gegenwärtigen Sachlage das von

No. 1.

Bestimmung des Theilungszeitpunkts auf den 15 Merz 1832.

Seite des Kantons Basel-Landschaft betreffend Anrechnung der außerordentlichen Verwendungen auf die Befestigung der Stadt Basel und andere Kriegsrüstungen gestellte Begehren außer alle Berücksichtigung fallen muß, da dieser Streitpunkt gleich allen andern, welche sich bei Aufstellung der einzelnen Posten des Inventars ergeben können, erst mit und neben diesen behandelt und nicht mit der gegenwärtig einzig vorliegenden Vorfrage vermischt werden kann.

Bei getheilten Stimmen der Herren Schiedsrichter sowohl hinsichtlich der Begründung als des Dispositivs, durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sey der 15 Merz 1832 als der Zeitpunkt festgesetzt, auf welchen das Inventarium des in Theilung fallenden Staatsgutes zu stellen ist.
2. Sey dieses Urtheil beiden Partheien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Aarau den 8 Weinmonat 1833.

Der Obmann,
D. F. L. Keller.

(L. S.)

Der Sekretär,
H. Mousson.

No. 2.

Festsetzung des Theilungsmaßstabs für die Staatskasse, nach der Bevölkerung; vom 12 October 1833.

Wir Obmann ꝛc. haben über die Rechtsfrage: Nach welchem Maßstab die jedem Theile zukommende Quote an demjenigen Stücke des Basel'schen Staatsgutes, welches den Namen Staatskasse trägt, auszumitteln sey? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge

und in Erwägung,

1. Daß das Staatsgut an und für sich, und abgesehen von dem Falle einer Theilung irgend welcher Art, als Eigenthum der Corporation oder ideellen Person des Staates, des Volkes, des Inbegriffs oder der Gesammtheit der Staatsbürger erscheint, so daß dasselbe mit

No. 2.

Festsetzung des Theilungsmaßstabs für die Staatskasse, nach der Bevölkerung.

Beziehung auf das Eigenthum außer aller direkten Beziehung zu dem einzelnen Staatsbürger steht, und sich dadurch namentlich von Gesellschaftsgut und andern ähnlichen Gemeinschaften wesentlich unterscheidet.

2. Daß sonach die einzelnen Bürger rücksichtlich des Eigenthums an dem Staatsgut nicht als Antheilhaber betrachtet, insbesondere ihnen auf keine Weise weder bestimmte noch unbestimmte Antheile, gleiche oder ungleiche Quoten zugeschrieben werden, sonach auch die Begriffe von Rechtsgleichheit und Rechtsungleichheit, da den Einzelnen eben gar keine Rechte zustehen, nicht zur Sprache kommen können.

3. Daß dieses Rechtsverhältniß auch von der Art der Entstehung eines vorhandenen Staatsgutes völlig unabhängig ist, insbesondere also durch das größere oder geringere Maß, in welchem der Einzelne oder eine Mehrheit einzelner Individuen zu dessen Bildung beigetragen haben möchte, auf keine Weise geändert wird.

4. Daß aber die eintretende Theilung des Basel'schen Staatsgutes jene sonst nicht vorhandene rechtliche Beziehung desselben auf die einzelnen Bürger nicht hervorruft, weil der ehmalige Kanton Basel sich keineswegs, selbst nicht übergangsweise in die Individuen seiner Bürger aufgelöst, sondern in zwei Theile, welche wieder Staaten sind, getrennt hat; sonach auch die Theilung nur auf diese, nicht auf jene sich bezieht und daher keinerlei Rechte der Einzelnen sich darstellen, aus welchen sie selbst oder der Kantonstheil, dem sie angehören, irgend welche Rechte für sich ableiten könnte.

5. Daß folglich auch bei der Regulirung der Theilung der vorliegenden Vermögensmaße, deren Eigenschaft als Staatsgut beständig festgehalten und auf die innere Natur und Bestimmung des Staatsgutes im Allgemeinen zurückgegangen werden muß.

6. Daß nun in dieser Hinsicht das Staatsgut als der Kapitalstock für Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu betrachten ist, mithin bei der Theilung desselben unter die zwei neuentstandenen Gemeinwesen das Verhältniß der beiderseitigen Staatsbedürfnisse als das richtige Theilungsprinzip erscheint.

7. Daß für Ausmittlung dieses Verhältnisses als der einzige allgemeine Maßstab, die Gesammtbevölkerung, nicht aber die bürgerliche Bevölkerung, als auf welche die Staatsbedürfnisse sich nicht beschränken, anerkannt werden kann.

8. Daß zwar dieser Maßstab in seiner concreten Anwendung durch verschiedene spezielle Umstände und Eigenthümlichkeiten, wie z. B. die örtliche Lage und Ausdehnung, die Gestaltung der geselligen Verhältnisse und des Verkehrs, den Grad, die Richtung der Kultur u. s. w. einer Berichtigung fähig und bedürftig werden kann.

No. 2.

Festsetzung des Theilungsmaßstabs für die Staatskasse, nach der Bevölkerung.

---

9. Daß nun im vorliegenden Falle wohl von beiden Seiten gewisse Punkte dieser Art geltend gemacht werden, jedoch soweit dieselben als wirklich ausgemittelt erscheinen, sich bei Abwägung derselben ein entschiedenes Uebergewicht weder für den einen noch für den andern Theil ergibt.

10. Daß sonach kein Grund vorhanden ist, von dem bezeichneten allgemeinen Maßstab abzuweichen.

11. Daß namentlich das Maß der bisherigen Verwendung des Staatsgutes zum Besten des einen oder andern Kantonstheiles auf keine Weise als Richtschnur gelten kann, indem selbst wenn dasselbe nicht blos faktisch ausgemittelt, sondern auch als absolut richtig anerkannt wäre, doch schon die inzwischen eingetretene Constituirung von Theilen eines Kantons zu selbstständigen Staaten ein ganz verändertes Resultat hervorbringen müßte.

12. Daß übrigens nach dem Stande der Partheiverhandlungen gegenwärtig über den faktischen Bestand der beiderseitigen Gesammtbevölkerung und das hieraus sich ergebende Zahlverhältniß der Theilung noch nicht entschieden werden kann.

Bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter sowohl hinsichtlich der Erwägungen, als des Dispositivs, durch Entscheid des Obmanns

erkennt:

1. Es sey die s. g. Staatskasse des ehemaligen Kantons Basel nach der Gesammtbevölkerung oder Einwohnerschaft der beiden Kantonstheile zu theilen.

2. Sey den Partheien überlassen, sich über das dießfällige arithmetische Verhältniß gütlich oder rechtlich auseinander zu setzen.

3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 12 October 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 3.

Bestimmung des Theilungsmaßstabs für das Zeughausmaterial; vom 14 October 1833.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch,

daß wir über die Rechtsfrage: Nach welchem Maßstabe die jedem Theile zukommende Quote an demjenigen Stücke des Basel'schen Staatsgutes, welches unter dem Titel Zeughaus begriffen wird, auszumitteln sey? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge,

und in Erwägung,

1. Daß die fragliche Klasse von Vermögensstücken ganz einfach unter den Begriff des Staatsgutes fällt, sonach die in dem Urtheil vom 12 dies bei Gelegenheit der s. g. Staatskasse, betreffend das Staatsgut und dessen Theilung, im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze ihre volle Anwendung finden.
2. Daß auch durch die nach beiderseitiger Uebereinkunft von der Tagsatzung am 16 September d. J. angeordnete Verlegung des eidgenössischen Contingentes des ehemaligen Kantons Basel auf die jetzigen beiden Kantonstheile sich in der rechtlichen Natur dieses Theiles des Staatsgutes oder in den Rechten der beiden Partheien, bezüglich auf die Größe der ihnen zukommenden Quoten, durchaus nichts geändert hat, sondern daraus höchstens das Recht eines jeden der beiden Kantonstheile, die für das ihm zugetheilte Contingent erforderliche Ausrüstung, so weit solche vorhanden, zum voraus in Natura, jedoch unter Anrechnung des Werthes zu beziehen, gefolgert werden kann, in welch letzterer Rücksicht indessen zur Zeit unter den Partheien noch kein Streit obwaltet, daher auch eine dießfällige Verfügung nicht erforderlich, vielmehr dieser Punkt einstweilen ihrer freiwilligen Verständigung anheimzustellen ist.

Bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter, durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es finden die Bestimmungen des Urtheils vom 12 dies auch auf den in Frage stehenden Theil des Basel'schen Staatsvermögens ihre Anwendung.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 14 October 1833.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 4.

Festsetzung des Theilungsmaßstabs für die Staatsliegenschaften; vom 15 October 1833.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch,

daß wir über die Rechtsfrage: Nach welchem Maßstabe die jedem Theile zukommende Quote an den Staatsliegenschaften auszumitteln sey? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge

und in Erwägung,

1. Daß auch der in Frage stehende Vermögenstheil geradezu unter den Begriff des Staatsgutes fällt, sonach die in dem Urtheil vom 12 dies bei Gelegenheit der s. g. Staatskasse, betreffend das Staatsgut und dessen Theilung, im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze ihre volle Anwendung finden.
2. Daß insbesondere die von Basel-Stadttheil vorgeschlagene Theilungsweise da wo es sich um den eigentlichen Theilungsfuß oder die jeder Parthei zukommende Quote handelt, ohne rechtliches Fundament ist, und nur theils zum Behuf gütlicher Ausgleichung, theils allfällig auch rechtlich bei der endlichen Zutheilung der einzelnen Grundstücke in Betrachtung kommen kann.

Bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter, durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es finden die Bestimmungen des Urtheils vom 12 dies auch auf den in Frage stehenden Theil des Basel'schen Staatsvermögens ihre Anwendung.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 15 October 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 5.

Theilungsmaßstab für das Kirchen- und Schulgut nach der Bevölkerung, mit Weglassung des Bezirks Birseck; vom 18 October 1833.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch,

No. 5.

Theilungsmaßstab für das Kirchen- und Schulgut nach der Bevölkerung, mit Weglassung des Bezirks Birseck.

---

daß wir über die Rechtsfrage: Nach welchem Maßstabe die jedem Theile zukommende Quote an dem s. g. Kirchen- und Schulgut auszumitteln sey? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge,

und in Erwägung:

1. Daß das Eigenthum des Staates an der fraglichen Vermögensmasse anerkannt ist, mithin ihre Qualität als Staatsgut im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegt;

2. Daß ebenso als unbestritten angenommen werden kann, einerseits, es sey dieser Theil des Staatsgutes zu bestimmter Verwendung für die öffentlichen Kirchen- und Schulbedürfnisse gesetzlich ausgeschieden und unter abgesonderte Verwaltung gestellt worden, anderseits, es sey hieraus auch für die Zukunft die moralische oder rechtliche Verpflichtung entstanden, dieses Gut der erwähnten allgemeinen Bestimmung nicht zu entfremden.

3. Daß jedoch aus diesen Umständen für die in Frage stehende Theilung nichts gefolgert werden kann, da die angeführte Bestimmung dieses Gutes sich wesentlich auf den einen, wie auf den andern, der beiden Kantonstheile bezog;

4. Daß namentlich rücksichtlich der Art der Entstehung und der bisherigen speziellen Verwendung ganz die in dem Urtheil vom 12 d., Erw. 3. und 11. ausgesprochenen Ansichten zur Anwendung kommen, insbesondere aber in der letztern Beziehung durch die rücksichtlich einzelner geistlicher und Lehrerstellen u. dgl. nach Uebung oder Gesetz bestandenen Einrichtungen die rechtliche Natur dieses Gutes auf keine Weise geändert, noch demselben eine rechtliche Last aufgelegt, noch an demselben irgend jemanden Rechte erworben wurden, kraft deren sich das Eigenthum des Staates beschränkt oder die Befugniß der zuständigen Behörden, für andere Zeiten andere Bestimmungen zu treffen, ausgeschlossen oder geschmälert fände;

5. Daß sich zwar wohl andere Rechtsgründe, wie besondere Stiftungen, Verträge u. dgl. denken lassen, durch welche die Verwendung des fraglichen Gutes ganz oder theilweise an gewisse Ortschaften oder größere Kantonstheile gebunden wäre, in welchem Falle allerdings der für das Staatsgut im Allgemeinen geltende Theilungsmaßstab in Anwendung auf das vorliegende Gut einer Modifikation unterliegen könnte;

6. Daß nun aber in der That ein einziges Verhältniß dieser Art als ausgemittelt vorliegt, nämlich dasjenige des erst in neuerer Zeit dem Kanton Basel durch Staatsvertrag zugetheilten Bezirkes Birseck, welcher durch die ausdrückliche Bestimmung der Vereinigungsakte vom 7 November 1815 von dem Genuße dieses Staatsgutes ausgeschlossen, und für seine Bedürfnisse im Kirchen-, Schul- und Armenwesen durch Anlegung eines besondern Fonds bedacht worden ist;

No. 5.

Theilungsmaßstab für das Kirchen- und Schulgut nach der Bevölkerung, mit Weglassung des Bezirks Birseck.

---

7. Daß endlich das Vorhandenseyn einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von solchen Bewohnern der Stadt Basel, die sich nicht zur christlich-reformirten Religion bekennen, keine Abweichung von dem durch die Entscheidungsgründe des Urtheils vom 12 d. für das gesammte Staatsgut nachgewiesenen Maßstabe rechtfertigt, indem jener Umstand, abgesehen davon, daß er sich auch in andern Ortschaften in größerm oder geringerm Maße wieder finden kann, und daß er nur die eine Bestimmung des fraglichen Fonds, nämlich diejenige für das Kirchenwesen, berührt, jedenfalls in Zusammenfassung dieses Theiles des Staatsgutes mit den übrigen Bestandtheilen desselben zu denjenigen Punkten gehört, welche nach Erw. 8. und 9. des angeführten Urtheils vom 12 d. einzeln genommen in verschiedener Richtung eine Modifikation des Theilungsfußes wohl bewirken könnten, die aber gegen einander gehalten, als sich gegenseitig aufhebend betrachtet werden müssen.

Bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter, durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es finden die Bestimmungen des Urtheils vom 12 dies auch auf den in Frage stehenden Theil des Basel'schen Staatsvermögens ihre Anwendung, jedoch mit dem Unterschied, daß dabei die Bevölkerung des Bezirkes Birseck nicht in Anschlag komme.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 18 October 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 6.

Bestimmung des Theilungsmaßstabs für das Landarmenkammergut; vom 16 October 1833.

Wir die Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichts, in Sachen des Kantons Basel-Stadttheil gegen den Kanton Basel-Landschaft, betreffend die Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel,

urkunden andurch,

*

No. 6.

Bestimmung des Theilungsmaßstabs für das Landarmenkammergut.

daß wir über die Rechtsfrage: Nach welchem Maßstab die jedem Theil zukommende Quote an demjenigen Theil des Basel'schen Staatsguts, welches den Namen der Landarmenkammer trägt, auszumitteln sey? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge

und in Erwägung,

1. Daß der Maßstab der Beiträge, abgesehen davon, daß er bei Gelegenheit der s. g. Staatskasse, Urtheil vom 12 dieses Monats, Erw. 3., als rechtlich unbegründet bezeichnet wurde, schon deßhalb im speziellen Falle als unzulässig erscheint, weil er nur auf einen Theil des Vermögens der Landarmenkammer anwendbar wäre.
2. Daß aber, sobald der Maßstab der Beiträge als unzulässig erklärt ist, über den Theilungsfuß zwischen den Partheyen, nach ihren eigenen Erklärungen, kein wirklicher Streit obwaltet,

mit Stimmenmehrheit erkennt haben:

1. Es solle das Vermögen der Landarmenkammer nach dem Verhältniß der bürgerlichen Bevölkerung der drei Gemeinden, Riehen, Bettingen und Kleinhüningen auf der einen, und aller übrigen Gemeinden der vier alten Landbezirke auf der andern Seite, zwischen dem Kanton Basel-Stadttheil und dem Kanton Basel-Landschaft getheilt werden.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 16 October 1833.

(L. S.)

Der Präsident,
Herzog von Effingen.
Der Sekretär,
H. Mousson.

No. 7.

In Zahlen ausgedrückter Theilungsmaßstab, für das Staats- und für das Kirchen- und Schulgut; vom 9 November 1833.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch,

No. 7.

In Zahlen ausgedrückter Theilungsmaßstab, für das Staats- und für das Kirchen- und Schulgut.

---

daß wir über die Rechtsfrage: In welcher bestimmten Ziffer das Verhältniß der Bevölkerung der beiden Kantonstheile als Theilungsmaßstab für die verschiedenen Theile des Staatsgutes auszudrücken sey? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und

in Erwägung:

1. Daß die Vornahme einer neuen Volkszählung der einzige Weg wäre, auf welchem mit rechtlicher Gewißheit das Verhältniß der Bevölkerung beider Theile in bestimmter Bruchzahl ausgemittelt werden könnte;
2. Daß nun aber, da die Partheien sich über Unterlassung einer neuen Volkszählung verständigt, und einen Entscheid ohne eine solche verlangt haben, nichts anderes übrig bleibt, als die vorliegende Volkszählung vom Jahr 1815, gegen deren ursprüngliche Richtigkeit keine Einwendung gemacht wird, in der Hauptsache zum Grunde zu legen;
3. Daß dabei die allgemeine Erfahrung, wonach in einem Zeitraum, wie der seit 1815, die natürliche Zunahme der Bevölkerung auf dem offenen Lande, in etwas stärkerem Verhältniß als in geschlossenen Städten Statt findet, einiger Maßen in Anschlag zu bringen ist;
4. Daß dieser Moment auch durch die von Basel-Stadttheil mit Beziehung auf die künstliche Zunahme der Bevölkerung in entgegengesetzter Richtung vorgebrachten Thatsachen, so weit solche erwiesen, und nicht durch anderweitiges Vorbringen der Gegenparthei aufgewogen werden, keineswegs seine ganze Bedeutung verliert;

Bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter, durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sey das Verhältniß der Gesammtbevölkerung der beiden Kantonstheile, so weit solches als Theilungsmaßstab gilt, zu 36 p% für Basel-Stadttheil und zu 64 p% für Basel-Landschaft zu berechnen.
2. In Anwendung auf das Kirchen- und Schulgut sey das Verhältniß unter Abrechnung des Bezirkes Birseck auf 40 p% für Basel-Stadttheil und 60 p% für Basel-Landschaft festgesetzt.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 9 Wintermonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 8.

betreffend die Wohnungen am Aeschen- und Spahlenschwibbogen; vom 22 October 1833.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch,

daß wir, Behufs der Vereinigung des Inventars der Staatsliegenschaften, nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge,

erkennt haben:

1. Es sollen zwar die Wohnungen beim Aeschen- und Spahlenschwibbogen, als unversprochenes Staatsgut auf dem Inventar der Staatsliegenschaften als Aktiva erscheinen, jedoch die zu Gunsten der Stadt bestehende Servitut eines Zuganges zu den auf den benannten Schwibbogen befindlichen Stadtuhren bei der Schatzung in Anschlag gebracht werden.
2. Falls über das Eigenthum der Schwibbogen selbst beharrlicher Streit zwischen den Partheien obwalten sollte, behält sich das Schiedsgericht vor, über diesen Punkt definitiv abzusprechen.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 22 October 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 9.

In Betreff des Rheinlagerhauses; vom 22 October 1833.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch,

daß wir, Behufs der Vereinigung des Inventars der Staatsliegenschaften, nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge,

erkennt haben:

1. Das s. g. Rheinlagerhaus soll auf das Inventar der Staatsliegenschaften als Aktivum getragen, und folglich geschätzt werden, jedoch unter Vorbehalt derjenigen

No. 9.

In Betreff des Rheinlagerhauses.

---

weitern Bestimmungen, welche durch das Schiedsgericht in Folge der speziellen Behandlung der Transitzölle, oder auch sonst getroffen werden möchten.

2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 22 October 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 10.

bezüglich auf die Kaserne im Gnadenthal; vom 23 October 1833.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch,

daß wir über die Rechtsfrage: Ob an der s. g. Kaserne im Gnadenthal der Stadt Basel irgend ein Nutzungsrecht zustehe, welches bei der Schatzung in Abrechnung zu bringen sey? Nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge,

und in Erwägung,

1. Daß die Stadt Basel zwar die Kaserne im Gnadenthal temporär benutzt habe, aus einer rein faktischen Benutzung aber weder eine Schmälerung des Eigenthumsrechts, noch die Erwerbung eines Nutzungsrechts hergeleitet werden könne,
2. Daß das Vorhandenseyn eines dem temporären Benutzer zustehenden Mobiliars in dem benutzten Gebäude für denselben kein anderes Recht begründe als dasjenige ein solches Mobiliar wieder an sich zu ziehen.
3. Daß wenn der temporäre Benutzer in dem benutzten Gebäude von sich aus irgend welche Einrichtungen angebracht habe, er dadurch keine Entschädigungsansprache an den Eigenthümer, sondern lediglich die Befugniß erwerbe, nach Aufhebung des gegenseitigen Verhältnisses, solche Einrichtungen wegzunehmen, sofern es ohne Beschädigung des Gebäudes geschehen könne:

Theils ohne, theils mit Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

No. 10.

bezüglich auf die Kaserne im Gnadenthal.

1. Es stehe der Stadt Basel kein Nutzungsrecht an der Kaserne im Gnadenthal zu.
2. Sey die Stadt Basel befugt, das ihr zugehörende Mobiliar aus besagter Kaserne zurückzuziehen.
3. Sollen die von der Stadt auf ihre Kosten angebrachten Einrichtungen bei der Schatzung nur in so fern in Abrechnung kommen, als dieselben ohne Beschädigung des Gebäudes wieder weggenommen werden können.
4. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 23 October 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 11.

betreffend die Kaserne im Klingenthal; vom 23 October 1833.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob an der s. g. Klingenthalkaserne der Stadt Basel irgend ein Nutzungsrecht zustehe, welches bei der Schatzung in Abrechnung zu bringen sey?

erkennt haben:

1. Sowohl die Erwägungen als das Dispositiv des Urtheils vom heutigen Tage über die Verhältnisse der Kaserne im Gnadenthal finden auf die s. g. Klingenthalkaserne ihre volle Anwendung.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 23 Weinmonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 12.

In Bezug auf das Richthaus in der kleinen Stadt; vom 23 October 1833.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir Behufs der Vereinigung des Inventars der Staatsliegenschaften

erkennt haben:

1. Die Bestimmungen des Urtheils vom 22 d. M. betreffend die der Stadt Basel zustehende Servitut eines Zugangs zu den auf dem Aeschen- und Spahlenschwibbogen befindlichen Stadtuhren sind auf das s. g. Richthaus jenseits, wo sich ebenfalls eine Stadtuhr befindet, vollständig anzuwenden.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 23 Weinmonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 13.

hinsichtlich des alten Salzmagazins im Klingenthal; vom 29 October 1833.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir Behufs der Vereinigung des Inventars der Staatsliegenschaften nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge,

und in Erwägung:

1. Daß für die Feststellung der Theilungsobjekte der 15 Merz 1832 als Termin der Abrechnung ins Auge zu fassen sey;
2. Daß einerseits das auf dem Inventar der Staatsliegenschaften eingetragene alte Salzmagazin im Bläsinhof am benannten Tage nicht mehr bestand, andrerseits aber das an dessen Stelle erbaute Holzmagazin erst seitdem errichtet worden ist, sonach am 15 Merz 1832 nur der leere Bauplatz vorhanden war,

No. 13.

hinsichtlich des alten Salzmagazins im Klingenthal.

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sey statt des alten Salzmagazins im Bläsinhof der Flächenraum auf welchem dasselbe seiner Zeit gestanden habe, auf das Inventar der Staatsliegenschaften zu setzen.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 29 Weinmonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 14.

über die Nutzungsrechte der Stadt im Rathhaus zu Basel; vom 29 October 1833.

Wir die Theilungskommissarien, haben nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge

einmüthig beschlossen:

1. Es sollen, gemäß den übereinstimmenden Erklärungen der Partheien bei der Schatzung des Rathhauses die der Stadt Basel Kraft der Dotationsurkunde vom 7 Weinmonat 1803 und des Großrathsbeschlusses vom 18 Dezember 1810 zustehenden Berechtigungen vom Gesammtwerth des benannten Rathhauses in Abrechnung gebracht werden.
2. Könne der Werth jener Berechtigungen und die dießfalls vom Schatzungspreis des ganzen Gebäudes abzuziehende Quote erst bei der wirklichen Schatzung ausgemittelt werden, weßhalb auf diesen Gegenstand dermalen nicht eingetreten werden könne.
3. (Mittheilung dieses Beschlusses an die Partheien.)

Aarau den 29 Oktober 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 15.

In Betreff der Reitschule im Klingenthal; vom 29 October 1833.

Wir die Theilungskommissarien haben nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge

einmüthig beschlossen:

1. Die der Stadt Basel, nach Inhalt des von beiden Partheien anerkannten und zu den Akten gegebenen Kleinrathsbeschlusses vom 5 Juni 1819 an der Reitschule zustehenden Ansprüche, sind bei der Schatzung dieses Gebäudes in Abrechnung zu bringen.
2. Hinsichtlich der dießfalls abzuziehenden Quote findet der Art. 2. des heutigen Beschlusses über die Verhältnisse des Rathhauses seine volle Anwendung.
3. (Mittheilung dieses Beschlusses an die Partheien.)

Aarau den 29 Weinmonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 16.

bezüglich auf die Nutzungsrechte des Staats im Kaufhaus; vom 31 October 1833.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die nach Art. I. § 3. der Dotationsurkunde dem Staat zustehenden Nutzungsrechte an den zum Kaufhaus der Stadt Basel gehörenden Gebäuden als Aktivum auf das Inventar der Staatsliegenschaften gesetzt und in Schatzung genommen werden sollen? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und

in Erwägung:

1. Daß die dem Staat zustehenden nutzbaren Rechte allerdings einen Theil des Staatsvermögens ausmachen, und somit auf das Inventar zu bringen und zu werthen sind.
2. Daß die Frage, ob solche nutzbare Rechte im Interesse beider Kantonstheile lediglich fortbestehen sollen, oder ob deren Werth bei der endlichen Ausscheidung in die Theilungsmasse zu fallen hat, der künftigen Abfindung unter den Partheien oder, wenn eine solche nicht erhältlich wäre, einem fernern Urtheil des Schiedsgerichts vorbehalten bleiben muß;

*

No. 16.

bezüglich auf die Nutzungsrechte des Staats im Kaufhaus.

---

erkennt haben:

1. Die dem Staat zustehenden Nutzungsrechte an den zum Kaufhaus der Stadt Basel gehörenden Gebäuden sollen, wie sie durch die Dotationsurkunde vom 7 Weinmonat 1803 Art. I. §. 3. festgesetzt sind, auf das Inventar der Staatsliegenschaften getragen und in Schatzung genommen werden. Durch diese Bestimmung soll jedoch der endlichen Abfindung über die fraglichen Nutzungsrechte auf keine Weise vorgegriffen seyn.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 31 Weinmonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 17.

über die Nutzungsrechte des Staats auf dem Posthaus; vom 14 November 1833.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage:

1. Ob das nach Art. II. §. 13. der Dotationsurkunde und nach dem Großrathsbeschluß vom 18 Dezember 1810 dem Staat zustehende Nutzungsrecht an den der Stadt Basel zugehörenden Postgebäuden als Aktivum auf das Inventar der Staatsliegenschaften getragen und in Schatzung genommen werden solle? — und im Bejahungsfalle
2. welches — laut Inhalt der Dotationsurkunde und des erwähnten Großrathsbeschlusses, der Umfang jenes Nutzungsrechtes sey?

nach Anhörung der beidseitigen Vorträge

und in Erwägung:

a. Daß auf die erste Rechtsfrage die im Urtheil vom 31 Weinmonat 1833 betreffend die Nutzungsrechte des Staats am Kaufhaus zu Basel, angegebenen Erwägungsgründe ihre volle Anwendung finden;

No. 17.

über die Nutzungsrechte des Staats auf dem Posthaus.

---

b. Daß hinsichtlich der zweiten Rechtsfrage beide Partheien den Art. II. §. 13. der Dotationsurkunde und den Großrathsbeschluß vom 18 Dezember 1810 im Allgemeinen als maßgebend anerkennen, insbesondere aber auf die in diesem Beschluß erwähnte Benutzung des großen Saals auf dem mittlern Stock als Sitzungsort der Hohen Tagsatzung von Seite der Landschaft aus dem Grunde verzichtet worden ist, weil eine Benutzung zu dem benannten Zwecke nach Aufhebung der Mediationsakte überall nicht mehr statt findet, —

erkennt haben:

1. Das dem Staat zustehende Nutzungsrecht an den zum Posthaus der Stadt Basel gehörenden Gebäuden soll als Activum auf das Inventar der Staatsliegenschaften getragen und in Schatzung genommen werden; jedoch soll durch diese Bestimmung der endlichen Abfindung über das fragliche Nutzungsrecht auf keine Weise vorgegriffen seyn.

2. Das dem Staat zustehende Nutzungsrecht erstreckt sich nach Art. II. §. 13. der Dotationsurkunde vom 7 Weinmonat 1803 und nach dem Großrathsbeschluß vom 18 Dezember 1810, so weit letzterer am 15 Merz 1832 als Termin der Ausscheidung noch wirklich anwendbar war,

   a. auf den untersten Stock des Posthauses für das Postbüreau, die Postwagen u. dgl.

   b. auf den obersten Stock desselben für die Wohnung des Postmeisters,

   c. auf die Benutzung zweier Zimmer des mittlern Stocks zu Haltung der Sitzungen der Postkammer und Verwahrung ihrer Schriften.

3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 14 Wintermonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 18.

hinsichtlich der Rheinbrücke, des Rheinbruckzolls u. s. w.; vom 16 November 1833.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die Rheinbrücke, das Bruckhaus und das auf der Rheinbrücke stehende Zollhaus zu Basel auf das Inventar der Staatsliegenschaften getragen werden solle? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge

und in Erwägung:

1. Daß die benannten Objekte nur in sofern eines Ertrags fähig sind, als sich bei'm Bezug des Rheinbrückenzolls ein reiner Ueberschuß ergeben könnte, daß folglich das Eigenthumsrecht an und für sich und abgesehen von dem Bezug des Zolles keinen schätzbaren Werth hat;
2. Daß die Dotationsurkunde Art. I. §. 4. d. und Art. II. §. 4. dem Kanton einerseits den Unterhalt der Rheinbrücke auferlegt, anderseits aber den Rheinbrückenzoll überlassen hat; letzterer somit als ein belastetes Staatsgefälle, welches eines Ertrags und daher auch einer Schatzung fähig ist, erscheint;
3. Daß, da es sehr zu bezweifeln ist, ob der Rheinbrückenzoll nach Abzug der Kosten für den Brückenunterhalt einen reinen Ertrag abwirft, die Landschaft kein hohes Interesse haben kann, denselben aufs Inventarium des Staatsvermögens gebracht zu sehen, während der Stadttheil aus andern als ökonomischen Rücksichten wünschen muß, daß ihm der Zoll nebst der damit verbundenen Unterhaltspflicht überlassen werde; —

erkennt haben:

1. Es soll der Rheinbrückenzoll sammt der entsprechenden Pflicht des Unterhalts der Rheinbrücke auf das Inventar des Staatsvermögens getragen und in Schatzung genommen werden.
2. Sind die Partheien dringend eingeladen, sich in Betreff des Zollbezugs und des entsprechenden Brücken-Unterhalts gütlich einzuverstehen, und zwar so, daß der ganze Gegenstand aus dem Inventarium wegfalle.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 16 Wintermonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 19.

über die Festungswerke, Schanzen u. s. w.; vom 19 November 1833.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob und in wie fern die um die Stadt Basel befindlichen Festungswerke, Schanzen, Graben und Zubehörde zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehören und dem diesfälligen Inventar einzuverleiben seyen? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge und Prüfung der eingelegten Akten —

und in Erwägung:

1. Daß unter den Gegenständen, über welche dem Staate das Recht der Verfügung und des Gebrauches zukommt, ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen solchen, welche als einfaches fiscalisches Eigenthum erscheinen, und in dieser Eigenschaft gleich jedem Privat-Eigenthum dem bürgerlichen Verkehr unterliegen oder desselben wenigstens fähig sind und solchen, welche nach Wesen und Individualität in Rücksicht auf Verfügung, Veräußerung, Nutzung, kurz in jeder Beziehung dem bürgerlichen Verkehr entzogen und desselben unfähig sind und nur durch Aufhebung ihres Wesens und ihrer Individualität zum Gegenstande desselben werden können; —

2. Daß in die erstere Klasse z. B. das dem Staate gehörende baare Geld und alle andern gewöhnlichen Vermögensstücke, in die zweite dagegen anerkannter Maßen und nach allgemeiner Ansicht z. B. die öffentlichen Gewässer, Straßen, Brücken u. dgl. gehören;

3. Daß nun dem eigentlichen Eigenthum oder Vermögen des Staates bloß die Gegenstände der erstern Art beigezählt werden können, bei denjenigen der letztern hingegen sich das Recht des Staates vielmehr zu einem reinen Hoheitsrechte gestaltet;

4. Daß sonach da, wo es sich um eine Theilung des Staatsvermögens, als welche ihrer allgemeinen rechtlichen Natur nach selbst eine Handlung des bürgerlichen Verkehrs ist, handelt, einzig die Gegenstände der erstern Klasse in Anschlag kommen dürfen, wogegen die letztern mit allen andern dem Staate zustehenden Hoheitsrechten von selbst und ohne weder einer Schätzung noch einem sonstigen Akte des Theilungsverkehrs zu unterliegen, an denjenigen Theil, in dessen Gebiethe sie sich befinden, übergehen; —

5. Daß nun Schanzen und andere Festungswerke der Hauptsache nach in die zweite der angeführten Klassen gehören, indem sie, ohne ihre ganze Natur und Wesen, wonach sie zunächst zum Schutze der anliegenden Oertlichkeit bestimmt sind, abzulegen, nicht als Gegenstand des bürgerlichen Verkehrs, weder in Beziehung auf Theilung noch auf anderweitige Veräußerung, noch auf Benutzung gedacht, folglich auch nicht in einem Tausch oder Geldwerth ausgedrückt werden können; —

No. 19.

über die Festungswerke, Schanzen u. s. w.

---

6. Daß diese rechtliche Natur der Festungswerke sich auch durch den Umstand, daß dieselben ganz oder theilweise durch den gesammten Kanton Basel, mithin auch durch Beiträge der Landschaft errichtet und unterhalten wurden, um so weniger ändert, als selbst bei den anerkannten Theilungs-Objekten die Art ihrer Entstehung und das Verhältniß der von dem einen oder andern der jetzigen Kantonstheile geleisteten Beiträge laut frühern Urtheilen außer alle Berücksichtigung fällt; —

7. Daß aber die im Streite liegenden Festungswerke, wenn gleich nicht in der Hauptsache doch auf untergeordnete Weise in einer gedoppelten Beziehung auf den bürgerlichen Verkehr gedacht, und in so weit auch bei der Aufzählung und Theilung des Staatsvermögens in eine gewisse Berücksichtigung gezogen werden müssen, indem namentlich

   a. es möglich und wirklich der Fall ist, daß einzelne Theile der Schanzen, Graben, u. dgl. unbeschadet ihrer wesentlichen Bestimmung und unabhängig von derselben einen gewöhnlichen Ertrag und Nutzen ähnlich ordentlichen Vermögensstücken abwerfen und so eines gewissen privatrechtlichen Verkehrs fähig werden,

   b. es nicht bloß als denkbar sondern nach vielfachen Erfahrungen der neuern Zeit als eine nahe liegende Möglichkeit erscheint, daß Festungswerke geschleift und die dazu gewidmeten Grundstücke in gewöhnliche Vermögensstücke verwandelt und zum Gegenstande des bürgerlichen Verkehrs gemacht werden; —

8. Daß nun in der erstern Beziehung (Litt. a.) der fragliche Ertrag nach seinem Durchschnittswerthe geschätzt und in einem Kapital-Betrag oder sonst dem Inventar als Gegenstand der Theilung einverleibt werden muß, wobei wohl solche Unkosten, welche allfällig für wirkliche Hervorbringung und Perception jenes Nutzens besonders erlaufen, nicht aber diejenigen, welche die allgemeine Erhaltung der Festungswerke in dem für ihre Hauptbestimmung erforderlichen Zustand mit sich bringt, in Abrechnung fallen;

9. Daß in der zweiten Rücksicht (Litt. b.) zwar einerseits die bezeichnete Möglichkeit des Uebergangs in wirkliches Staatsvermögen im Ganzen näher als bei andern dem Verkehr entzogenen Gegenständen liegt, sonach dieselbe bei der gegenwärtigen Theilung allerdings nicht außer Acht gelassen werden darf, anderseits aber es nach der gegenwärtigen Lage der Akten durchaus unmöglich ist, den Grad der Wahrscheinlichkeit jener Veränderung so zu berechnen, daß daraus ein bestimmtes, in einem Geldwerth auszudrückendes, Resultat gezogen werden könnte;

10. Daß folglich in dieser Beziehung nichts anderes übrig bleibt, als dem Kanton Basel-Landschaft auf jenen möglichen Fall hin seine Rechte so, wie wenn derselbe schon jetzt eingetreten wäre, vorzubehalten; es wäre denn, daß die Partheien sich diesfalls schon jetzt anderweitig verständigen könnten; —

No. 19.

über die Festungswerke, Schanzen u. s. w.

11. Daß endlich die in dem Obigen ausgesprochenen Ansichten sowohl mit der Aussteurungsurkunde von 1803 als mit dem Tagsatzungsbeschluß vom 26 August 1833 in völligem Einklange stehen, indem namentlich die erstere nach ihrer ganzen Fassung die Verfügung über die Festungswerke mit der Pflicht der Unterhaltung derselben der Regierung von Basel offenbar keineswegs als ein Vermögensrecht des Staates zutheilte, sondern dabei vielmehr von der Ansicht ausging, es könne mit Beziehung auf eine Militär-Anstalt dieser Art beides nicht den Municipal-Behörden, sondern nur der Landes-Regierung in deren Kreise sie sich befindet, zustehen; —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es stehe die Verfügung über die fraglichen Festungswerke fortan einzig dem Kanton Basel-Stadttheil zu, und seien dieselben sonach ihrer Substanz nach von dem Inventar des in Theilung fallenden Staatsvermögens ausgeschlossen.

2. Sey der in Erw. 7. und 8. erwähnte Ertrag abzuschätzen und auf das Inventar zu tragen, wobei über Umfang und Berechnung desselben allfällig weitere Partheiverhandlungen Statt finden mögen.

3. Sey auf den Fall, daß durch die zuständige Behörde des Kantons Basel-Stadttheil die Schleifung der Festungswerke verfügt, und dadurch nach Abzug der Kosten wirkliches Staatsvermögen begründet werden sollte, dem Kanton Basel-Landschaft sein Recht daran in gleichem Verhältniß wie bei der gegenwärtigen Theilung des Staatsgutes Antheil zu nehmen, vorbehalten, es wäre denn, daß sich die Partheien dießfalls schon jetzt durch freiwilliges Einverständniß abfinden würden.

4. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 19 Wintermonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 20.

In Betreff der Schifflände; vom 19 November 1833.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die s. g. Schifflände in Basel zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre, und in das dießfällige Inventar aufzunehmen sey? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge

und in Erwägung:

1. Daß nach allem Vorgebrachten keinem Zweifel unterliegt, es habe die Verfügung über den fraglichen Platz dem Staate und keineswegs der Stadt Basel zugestanden; —

2. Daß derselbe aber eben so gewiß zu denjenigen Gegenständen gehört, welche dem allgemeinen Gebrauche dahin gegeben, dem bürgerlichen Verkehr entzogen, auf keine Weise dem fiscalischen Eigenthum oder dem eigentlichen Staatsvermögen beigezählt werden dürfen; —

3. Daß sonach die in dem Urtheil vom heutigen Tage, betreffend die Festungswerke der Stadt Basel, Erw. 1—4., aufgestellten allgemeinen Grundsätze ihre volle Anwendung finden;

4. Daß hiebei der Umstand, daß auf die Befestigung und Unterhaltung dieses Raums von Seite des Staates Kosten verwendet worden sind, ohne alles Gewicht ist, indem hierin nichts weniger als ein eigenthümliches Merkmal, wodurch sich die Gegenstände der einen der dort bezeichneten Klassen von denen der andern unterscheiden würden, liegt; —

5. Daß endlich bei dem vorliegenden Gegenstand weder irgend ein besonderer Ertrag, noch eine als nahe Möglichkeit erscheinende Umwandelung der erwähnten rechtlichen Natur desselben durch veränderte Bestimmung zur Sprache gekommen ist; —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es stehe die Verfügung über die s. g. Schifflände gemäß ihrer gegenwärtigen Bestimmung fortan einzig dem Kanton Basel-Stadttheil zu, und sey dieselbe sonach von dem Inventar des in Theilung fallenden Staatsvermögens ausgeschlossen;

2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 19 Wintermonat 1833.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 21.

über die Wachthäuser bei den Stadtthoren; vom 21 November 1833.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: ob die Wachhäuser zu Basel zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehören und dem dießfälligen Inventar einzuverleiben seien? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge

und in Erwägung,

Daß diese Gebäude ihrer Natur und Bestimmung nach als Zubehörde der um die Stadt Basel befindlichen Festungswerke zu betrachten seien, da es sich nicht denken läßt, daß die Eingänge einer befestigten Stadt der Wachhäuser für Unterbringung militärischer Posten entbehren könnten, daß somit die Erwägungen des Urtheils vom 19 d. Mts. über jene Festungswerke auch hier ihre Anwendung finden,

erkennt haben:

1. Es stehe die Verfügung der Wachhäuser zu Basel fortan einzig dem Kanton Basel-Stadttheil zu und seyen dieselben sonach von dem Inventarium des in Theilung fallenden Staatsvermögens ausgeschlossen,
2. Sey auf den Fall, daß durch die zuständige Behörde des Kantons Basel-Stadttheil die Schleifung der Festungswerke verfügt werde, und in Folge dessen die Wachhäuser zu einem verfügbaren Staatsvermögen erwachsen, dem Kanton Basel-Landschaft sein Recht, daran in gleichem Verhältniß wie bei der gegenwärtigen Theilung des Staatsguts Theil zu nehmen, vorbehalten, es wäre denn, daß sich die Partheien diesfalls schon jetzt durch freiwilliges Einverständniß abfinden würden;
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 21 November 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

---

*

No. 22.

betreffend die Landesfläche im Klingenthal, — die Keller in den Kasernen, — die Umfangsmauer im Klingenthal, — das Richthaus, — und die Krahne auf der Schifflände; vom 31 Jenner 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

haben,

nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge über verschiedene bei der Schatzung der Staatsgebäude sich erhobene Anstände,

in Erwägung:

1. Daß die Landesfläche um die im Klingenthal gelegenen Häuser, von denen nur einige als Staatsgebäude zu betrachten sind, nicht besonders zu diesem oder jenem Haus gehört, sondern den betreffenden Hauseigenthümern nur der Gebrauch davon zusteht;
2. Daß die Keller in den Kasernen des Klingenthals, Gnadenthals und Blömlins unzertrennliche Bestandtheile dieser Gebäude bilden, welche bei deren Schätzung in Anschlag zu bringen sind und daß eine besondere Schätzung der Keller nur in Beziehung auf den auszumittelnden Kapitalwerth der jährlichen Nutzungen, die von daher dem Kirchen- und Schulgut zuflossen, statt finden kann;
3. Daß nach den eigenen Ansichten von dreien der 4 bestellten Experten die Umfangsmauer im Klingenthal in die Klasse der Fortifikationen gehört, und daß demnach, gemäß den bereits erlassenen Urtheilen über die Festungswerke, eine Abschätzung dieser Umfangsmauer nicht zulässig erscheint;
4. Daß seiner Zeit, als über das Richthaus vor dem Schiedsgericht verhandelt wurde, Basel-Stadttheil das nun angesprochene Recht zu einem Feuerspritzengehalt im untern Raume dieses Hauses und zu einer Wachtstube und einem Offizierszimmer in demselben nicht geltend gemacht hat;
5. Daß überdies alle Ansprüche der Stadt durch die Dotationsurkunde von 1803, in so weit sie in derselben nicht anerkannt und ausgewiesen sind, als beseitigt erklärt werden; dieser angeblichen Servituten des Richthauses aber darin keine Erwähnung geschieht;
6. Daß von den an der Schifflände befindlichen drei Aufzügen oder Krahnen, einer an das als Staatsgebäude anerkannte Lagerhaus befestiget ist und vorzüglich für diejenigen Waaren dient, die in dieses Lagerhaus gebracht werden sollen; die beiden andern Krahne hingegen frei stehen und um so mehr als Pertinenz der nicht in Schätzung fallenden Schifflände zu betrachten sind, als sie, wie diese selbst, zum allgemeinen öffentlichen und unentgeldlichen Gebrauch dienen; —

No. 22.

betreffend die Landesfläche im Klingenthal, — die Keller in den Kasernen, — die Umfangsmauer im Klingenthal, — das Richthaus, — und die Krahne auf der Schifflände.

---

in Beziehung auf die Erwägungen 1. 2. 3. 5. und die Dispositive 1. 2. 3. 4. einstimmig, bezüglich auf die Erwägungen 4. und 6. und das Dispositiv 5. durch Stimmenmehrheit

beschlossen:

1. Bei der Schätzung der im Klingenthal gelegenen Staatsgebäude soll auch auf die um dieselben befindliche Landesfläche in dem Sinne Rücksicht genommen werden, daß, ohne besondere Schätzung dieser letztern, die Vortheile, welche aus deren Gebrauch und aus der freiern Lage für die erwähnten Staatsgebäude hervorgehen, in gehörigen Anschlag zu bringen sind.

2. Daß die Kasernen im Klingenthal, Gnadenthal und Blömlin mit den dazu gehörigen Kellern geschätzt und über diese letztern dann noch eine besondere Schatzung vorgenommen werden solle; damit auf dieselbe bei Bestimmung des Kapitalwerths der von daher in das Kirchen- und Schulgut geflossenen jährlichen Nutzungen die der Sache angemessene Rücksicht genommen werden könne.

3. Daß die Umfangsmauer im Klingenthal nicht geschätzt werden solle.

4. Daß bei Abschätzung des Richthauses auf die von Basel-Stadttheil behaupteten Rechte zu einem Feuerspritzengehalt, Wachtstube und Offizierszimmer keine Rücksicht genommen werden solle.

5. Daß von den drei Aufzügen oder Krahnen an der Schifflände, derjenige der am Lagerhaus befestiget ist abgeschätzt werde, die beiden andern aber nicht in Schatzung zu nehmen seyen.

6. Soll dieses Dekret den beiden Partheien und den mit der Werthung der Staatsgebäude beauftragten Schatzmännern in schriftlicher Ausfertigung zugestellt werden.

Aarau den 31 Jenner 1834.

(L. S.)

Der Präsident,
Herzog von Effingen.

Der Sekretär,
F. Rothpletz.

No. 23.

bezüglich auf das Rathhaus, — 2 Lokalitäten im Schellenhaus, — den Kreuzgang im Lohnhof, — und Platz im Werkhof für die Zeughäuser; vom 7 Hornung 1834.

Wir Obmann ꝛc. haben, nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge in Betreff der fernern Anstände, die sich bei der Abschätzung der Staatsgebäude in Basel erhoben, —

in Erwägung:

1. Daß in Beziehung auf das Rathhaus, gemäß dem frühern Beschluß vom 29 October 1833, der Groß-Rathsbeschluß vom 18 December 1810, dessen Verbindlichkeit von beiden Partheien anerkannt wird, rücksichtlich der Berechtigungen, die der Stadt Basel auf diesem Gebäude zustehen, und von dessen Gesammtwerth in Abrechnung zu bringen sind, bei der Schatzung zur Grundlage dienen muß;
2. Daß die zwei streitigen Lokalien im Erdgeschoß des Schellenhauses, die von jeher von den Vorstehern der französischen Kirche benutzt worden, als eine Zubehörde derselben zu betrachten sind und anzunehmen ist, daß bei deren Ueberlassung an die Stadt diese zwei Lokalien miteinverstanden gewesen seyen; —
3. Daß die Gefängnisse im Lohnhof zum Theil auf den streitigen Kreuzgang gebaut sind, und dieser, wie der von demselben umschlossene und nicht mehr als Begräbnißplatz dienende Raum, als Theile der zu den Gefängnissen dienenden Lokalität zu betrachten sind; —
4. Daß der sogenannte Zeughaushof eine Abtheilung des Werkhofs bildet, und von demselben erst in der jüngsten Zeit durch eine Pallisadenwand geschieden worden ist, gegen welche der Stadtrath von Basel protestirt, und daß durch die Dotations-Urkunde vom 7 October 1803 von dem Werkhof nur der für die Zeughäuser benöthigte, der Kantons-Regierung anzuweisende Platz vorbehalten wurde;
5. Daß der Artikel 1. des schiedrichterlichen Urtheils vom 31 October 1833 einer endlichen Abfindung über die Nutzungsrechte des Staats an den zum Kaufhaus der Stadt Basel gehörenden Gebäuden nicht vorgreifen will, eine Abfindung, die, nach der übereinstimmenden Erklärung der Partheien am füglichsten bei der gegenwärtigen Unterhandlung über die gegenseitigen Zoll- und Transit-Verhältnisse statt finden kann; —

in Beziehung auf die Erwägungen und die Dispositive 1. 4. 5. einstimmig, auf die Erwägungen und die Dispositive 2. 3. bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

beschlossen:

1. Es solle bei der Schatzung des Rathhauses der Werth der hienach stehenden Berechtigungen, die der Stadt Basel auf diesem Gebäude zustehen, von dem Gesammtwerth desselben in Abrechnung gebracht werden, nämlich das unbeschränkte Benutzungsrecht auf das mittlere Stockwerk des vordern Gebäudes und den freien

No. 23.

bezüglich auf das Rathhaus, — 2 Lokalitäten im Schellenhaus, — den Kreuzgang im Lohnhof, — und Platz im Werkhof für die Zeughäuser.

Zugang durch die beiden Stiegen in die Sitzungszimmer und die Kanzlei, auf die Hälfte des durch das vordere und hintere Gebäude sich erstreckende Archiv, auf den vierten Theil der Wohnung des Rathhausammanns im obern Stockwerk, auf das obere kleine Nebengewölbe im hintern Gebäude und auf die Hälfte der daselbst befindlichen Abtrittsstube des Großen Raths.

2. Die zwei in Frage liegenden Lokalien im Erdgeschosse des Schellenhauses sollen, als Zubehörde der französischen Kirche, gemäß der über die Kirchen unter den Partheien getroffenen allgemeinen Uebereinkunft, nicht in Schatzung genommen werden.

3. Der Kreuzgang im Lohnhof und der von demselben umschlossene Raum sollen abgeschätzt, in Betreff dieses letztern aber darauf Rücksicht genommen werden, daß derselbe, wegen seiner frühern Bestimmung zu einem Begräbnißplatz, noch nicht sobald in unbeschränkte Benutzung fallen kann.

4. In Betreff des sogenannten Zeughaushofes soll bei der vorzunehmenden Schatzung nach den Bestimmungen der Dotations-Urkunde verfahren und, im Fall die Partheien sich deshalb nicht verständigen können, durch die Experten bestimmt werden, wie viel der für die Zeughäuser auf dem Werkhof nöthige Platz betragen und werth seyn möge.

5. Mit der Werthung der dem Staat zustehenden Nutzungsrechte an den zum Kaufhaus der Stadt Basel gehörenden Gebäuden soll bis zur nähern Erörterung der Zoll- und Transit-Verhältnisse zugewartet werden.

6. Sey dieses Dekret den beiden Partheien und den mit der Werthung der Staatsgebäude beauftragten Schatzmännern in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Aarau den 7 Februar 1834.

(L. S.)

Der Obmann,
D. F. L. Keller.

Der Sekretär,
F. Rothpletz.

No. 24.

Abweisung der Landschaft mit 30 neuen Angaben von Liegenschaften; vom 9 Mai 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch,

daß wir über die Rechtsfrage: Ob die in dem von Basel-Landschaft unterm 30 April eingereichten Verzeichniß bezeichneten Liegenschaften auf das Inventar des Staatsvermögens, oder des Kirchen- und Schulguts zu tragen und abzuschätzen seyen? Nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Einsicht der eingelegten Akten,

in Erwägung:

Daß von Basel-Landschaft weder ein hinreichender Klaggrund, noch irgend ein Beweis hiefür beigebracht worden, —

mit Einmuth erkennt:

1. Es sey Basel-Landschaft mit ihrem in der Rechtsfrage bezeichneten Begehren abgewiesen.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 9 Mai 1834.

(L. S.)

Der Präsident,
Herzog von Effingen.
Der Sekretär,
Dr. K. E. Fahrländer.

No. 25.

Zutheilung der Liegenschaften des Staats und des Kirchen- und Schulguts; vom 29 Juli 1834.

Auszug aus dem II. Protokoll der 123sten Sitzung vom 29 Juli 1834.

Nach Anhörung dieser Vorträge hat das Schiedsgericht

in Berücksichtigung:

1. Daß sowohl nach den eigenen Erklärungen der Partheien, als mit Rücksicht auf die gesammten Verhältnisse und Interessen derselben für die Zutheilung der dem Staate gehörigen

No. 25.

Zutheilung der Liegenschaften des Staats und des Kirchen- und Schulguts.

Auszug aus dem II. Protokoll der 123sten Sitzung vom 29 Juli 1834.

Liegenschaften als Regel anzunehmen ist, daß jeder Kantonstheil das auf seinem Gebiete liegende zu dem durch Schätzung ausgemittelten Preise übernehme; —

2. Daß jedoch nach der Lage des Prozeßes auf das Begehren des Stadttheils rücksichtlich der Zutheilung der Waldungen gegenwärtig noch nicht eingetreten werden kann;

einmüthig beschlossen:

1. Es seyen von den sämmtlichen in dem Inventar der s. g. Staatsliegenschaften und des Kirchen- und Schulguts enthaltenen Gebäuden und landwirthschaftlichen Grundstücken jedem Landestheil diejenigen, welche auf seinem Gebiete liegen, zu dem ausgemittelten Schatzungspreis zugetheilt,
2. Haben die Partheien über die dießfällige Abrechnung sich auseinander zu setzen.

Für getreuen Auszug.

(L. S.)

Der Sekretär des
eidgenössischen Schiedsgerichts,
Dr. K. E. Fahrländer.

No. 26.

Abweisung der Landschaft mit der Zinsforderung von den Staatsgebäuden; vom 15 December 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch,

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Kanton Basel-Stadttheil schuldig sey, dem Kanton Basel-Landschaft von derjenigen Summe, welche er für die durch Urtheil vom 29 Juli d. J. ihm adjudicirten Staatsgebäude an denselben herauszubezahlen hat, den Zins seit dem 15 März 1832 bis 15 December 1834 à 4 p. Ct. zu vergüten? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Akten,

in Erwägung:

No. 26.

Abweisung der Landschaft mit der Zinsforderung von den Staatsgebäuden.

1. Daß dieses Begehren der Landschaft am geeignetsten in jenem Zeitpunkte zu formiren war, als es sich von der Zutheilung der Liegenschaften des Staats und des Kirchen- und Schulguts gehandelt hat; —

2. Daß die Partheien durch den Beschluß vom 31 October aufgefordert worden sind, die zwischen ihnen noch streitig gebliebenen Punkte zu bezeichnen, und zwar unter der Androhung, daß sich das Schiedgericht den Entscheid über die rechtlichen Folgen dieser Unterlassung vorbehalte; —

3. Daß in der hiefür bestimmten Sitzung vom 4 November die Landschaft das in der Rechtsfrage bezeichnete Begehren nicht gestellt hat; —

4. Daß dieselbe vielmehr die hiebei von Basel-Stadttheil eingelegten Rechnungen und insbesondere das Inventarium und Abtheilung des Staatsvermögens unter'm 18 November abhin genehmigt und ratificirt hat; —

5. Daß somit, abgesehen von den Einsprachen des Stadttheils, die Forderung der Landschaft als verspätet erscheint:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sey Basel-Landschaft mit ihrem in der Rechtsfrage bezeichneten Begehren als präcludirt abgewiesen;

2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 15 Christmonat 1834.

(L. S.)

Der Obmann,
D. F. L. Keller.

Der Sekretär,
Dr. K. E. Fahrländer.

No. 27.

Nichtanwendung des §. 18. der Verfassung von 1831 auf die Hochwaldungen; vom 29 October 1833.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob der §. 18. der Verfassung des Kantons Basel vom 9, 10 und 11 Hornung 1831 als rechtsgültig anzusehen sey und somit an und für sich über das Eigenthum der s. g. Hochwaldungen entscheide? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge

und in Erwägung:

Daß die Verfassung des Kantons Basel vom Jahr 1831, abgesehen davon, ob sie jemals gültig gewesen sey oder nicht, durch spätere Ereignisse dahin gefallen ist und folglich nicht als gültige Rechtsnorm für die vorliegende Frage angerufen werden kann,

mit Stimmenmehrheit erkennt haben:

1. Der §. 18. der Verfassung des Kantons Basel vom 9, 10 und 11 Hornung 1831 sey nicht als rechtsgültig anzusehen und entscheide somit auch nicht über das Eigenthum der s. g. Hochwaldungen,
2. Demnach bleibe die Frage über das Eigenthumsrecht an den Hochwaldungen einer fernern Partheiverhandlung vorbehalten.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 29 Weinmonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 28.

Die Hochwaldungen als Staatsgut erklärt, mit einigen Ausnahmen; — weitere Beweisauferlegung; — Nutzungsrechte der Gemeinden; vom 17 Juni 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch,

daß wir über die Rechtsfrage: Ob die in dem von Basel-Stadttheil vorgelegten Inventar der

*

No. 28.

Die Hochwaldungen als Staatsgut erklärt, mit einigen Ausnahmen; — weitere Beweisauferlegung; — Nutzungsrechte der Gemeinden.

Hochwälder des Kantons Basel verzeichneten Grundstücke als Eigenthum des Staates oder der Gemeinden, in deren Bann sie liegen, zu betrachten seyen, und ob und welche Nutzungs- oder andere dingliche Rechte im einen oder andern Falle dem vom Eigenthum ausgeschlossenen Ansprecher zukommen? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung einerseits:

1. Daß die vom Stadttheil vorgelegten allgemeinen Erwerbstitel der ehemaligen Herrschafts-Rechte über die Landschaft, bei fast durchgängiger Unbestimmtheit der Lage und Namen der darinn begriffenen Waldungen, zum Beweise des Eigenthums-Rechtes auf die dermal im Streite liegenden, nach beiden Beziehungen genau verzeichneten Grundstücke nicht hinreichen, und die Kaufbriefe für bestimmte und benannte Theile dieses gesammten Inbegriffs der sogenannten Hochwälder nur die geringere Zahl derselben umfassen;

2. Daß hingegen aus den vom Stadttheil nachgewiesenen Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen der höchsten Kantonsbehörden, so wie aus den vorgelegten Rechnungen des Forstamtes und andern Aufschlüssen über die Verwaltung und Bewirthschaftung der sogenannten Hochwälder (laut Klage §. 6—15. sammt Beilagen) ein genugsamer Zusammenhang von Thatsachen jeder Art erhellt, um im Allgemeinen auf Seiten des verfügenden Staates sowohl die wirkliche Ausübung aller derjenigen Befugnisse und Handlungen, welche zur Geltendmachung des Eigenthums an einer Sache gehören, als auch die bestimmte Willensmeinung ihrer Ausübung in eben diesem Sinne zu beweisen, daß die Dauer des so beschaffenen Verhältnisses größtentheils einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten ohne Unterbrechung, wie ohne erweislichen Widerspruch von Seiten der Landgemeinden, umfaßt, und daß die Behauptung, als wäre dieser nur durch die abhängige Stellung der Landschaft fortwährend unterdrückt oder zurückgehalten worden, sich bloß auf unbelegte Voraussetzungen stützt, welche keinen Grund zu einer rechtlichen Entscheidung darbieten können; —

3. Daß aus dieser Sachlage schon durch den Rechtstitel einer unvordenklichen Verjährung, in Ermanglung jedes andern, eine hinlänglich feste Begründung des Eigenthumsrechtes für den Stand Basel erwachsen muß, um es in allen denjenigen Fällen, wo weder die thatsächliche Ausübung desselben geschichtlich bezweifelt werden kann, noch dessen rechtlicher Entstehung oder Fortdauer ein gültiger Beweis des Gegentheils im Wege steht, gegen jede vorgebrachte Einwendung zu schützen, und nur bei Eintritt solcher schwächender Umstände eine fernere Erörterung über den Gehalt beidseitiger Gründe zuzulassen;

4. Daß weder aus Urkunden, noch gesetzlichen Vorschriften oder standhafter Uebung irgend ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Rechtsverhältniß gewisser sogenannter Staatswaldungen von den im Allgemeinen als Hochwälder bezeichneten erhellt, demnach jene abweichende, erst in neuester Zeit und aus rein administrativen Gründen entstandene Benen-

nung bei gegenwärtiger Beurtheilung ohne alle Bedeutung bleibt, und die im vorliegenden Inventar enthaltenen Grundstücke Einer und derselben Hauptregel zu unterwerfen sind; —

5. Daß die Eigenthums-Rechte des Standes Basel auf diese Hochwälder, als Verhältnisse von bloß ökonomischer und nicht von politischer Natur, durch die Umgestaltung seiner Verfassung im Jahr 1798 keinen Abbruch erleiden konnten, sondern bloß von dem ausschließlichen Besitz der ehmals herrschenden Stadt in die Gemeinschaft der Gesammtbürgerschaft des neugebildeten Kantons übergegangen sind; —

In Erwägung anderseits:

6. Daß, in gleich ununterbrochener Uebung seit unvordenklichen Zeiten, auf Seiten der Gemeinden, in deren Bännen Hochwaldungen liegen, gewisse Nutzungen sowohl vom Waldland als von Allmenden und Weitwaiden, die sich unter jenem Namen begriffen finden, mit Wissen und Zulassung der jeweiligen obersten Staatsbehörden genossen, auch von diesen selbst bei zahlreichen Anlässen durch Vergleiche, Spruchbriefe und obrigkeitliche Verordnungen geregelt worden sind, wodurch jener Genuß zu einem anerkannten Dienstbarkeitsrecht auf diesen Staatsbesitzungen erwachsen ist;
7. Daß diese Nutzungsrechte, so weit sich deren Bestand aus Partheivorträgen, Urkunden und gesetzlichen Vorschriften entnehmen läßt, in Art und Umfang nicht durchgehends übereinstimmen, sondern daß neben denjenigen, welche allen jenen Gemeinden in gleichem Sinne und Maße zukommen, noch besondere Ansprüche einzelner unter ihnen obwalten, bei welchen jedoch die erforderliche Nachweisung, theils über die Identität der benutzten Grundstücke mit den im Inventar verzeichneten Hochwäldern, theils über die Natur der angesprochenen Nutzung selbst, in mehrern Fällen abgeht;
8. Daß auf ähnliche Weise mehrere Gemeinden zwar den eigenthümlichen Erwerb gewisser Wald- oder Landstriche durch Kaufbriefe und andere genügende Beweismittel dargethan, aber sich gleichfalls über die Identität derselben mit den vom Stadttheil, Namens des Staates, angesprochenen und also allein im Streit liegenden Inventarstücken, nicht durchgängig ausgewiesen haben;
9. Daß von Seiten der Gemeinde Liestal zwar kein Erwerbstitel für die in ihrem Bann liegenden Waldungen vorgelegt, aber theils durch die Fassung obrigkeitlicher und schiedsrichterlicher Spruchbriefe über Gränzanstände mit Nachbargemeinden, theils durch unwidersprochene Ausübung wesentlicher Verfügungs-Rechte über die Benutzung und den Fruchtgenuß dieser Grundstücke, theils durch den Umstand der vom Staate selbst an ihre Gemeindskasse entrichteten Stammlöse für bezogenes Bauholz zu öffentlichen Gebäuden, so wie durch diejenige der Bestreitung der Aussteinungskosten für alle Hochwaldungen ihres Bannes aus ihren eigenen Mitteln, dem Eigenthumsbeweise des Staates triftige Gründe entgegen-

gestellt hat, welche von seiner Seite nicht genugsam widerlegt worden sind; daß, bei diesem gegenseitigen Abgang eines vollständigen Beweises dieser Art, der letzte Besitzstand allein zur Entscheidungsnorm über diesen besondern Streitpunkt dienen kann, und der Innhaber des streitigen Gutes dadurch gegen mangelhaft belegte Ansprachen geschützt werden muß, dieser Besitzstand aber seit der Entziehung der öffentlichen Verwaltung unterm 15 Merz 1832 unbezweifelter Maßen, sowohl nach Macht als Willen, bei der Gemeinde Liestal statt gefunden, und dieselbe sich darinn bis zur Anhebung des Rechtsstreites behauptet hat; —

In Erwägung endlich:

10. Daß sowohl das von der Gemeinde Gibenach angesprochene sogenannte Zankholz, als auch der der Gemeinde Olsberg durch Vertrag zwischen den Ständen Basel und Aargau vom 20 April 1814 eigenthümlich abgetretene Antheil der ehemals Olsbergischen Stiftswaldungen, und endlich die laut Raths-Erkanntniß vom 2 October 1669 der Gemeinde Wintersingen vom Stande Basel selbst überlassene sogenannte Bruderhalde, weder auf dem Inventar der Hochwälder erscheinen, noch diesen Ansprachen von Seiten des Stadttheils widersprochen wird, demnach diese Gegenstände dem vorschwebenden Rechtsstreite fremd bleiben;

11. Daß die Beholzungsansprache der Gemeinde Reinach auf einen dem Kirchen- und Schulgut zuständigen Waldstrich, im sogenannten Bruderholz, gleichfalls aus demselben wegfällt, weil diese Besitzung keinen Bestandtheil der im Inventar der Hochwälder verzeichneten Grundstücke ausmacht;

12. Daß über die im Inventar S. 70. verzeichneten Striche Weidenland und Steingruben an der Birs und zu St. Jacob, im Umfange von ohngefähr 50 Jucharten, allbereits durch schiedsrichterliches Urtheil vom 2 April d. J. entschieden worden ist; —

theils einstimmig, theils durch Mehrheit, theils bei getheilten Stimmen der Schiedrichter, durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

I. Die im vorgelegten Inventar der Hochwälder des Kantons Basel verzeichneten Grundstücke seyen im Allgemeinen, und unter Vorbehalt besonderer abweichender Rechtsverhältnisse, bei einzelnen Gemeinden als Staatsgut anerkannt, und demnach mit Ausnahme des bereits eingetragenen Weidenlands und der Steingruben an der Birs und zu St. Jacob, so wie der hienach als Gemeind-Eigenthum erklärten und noch zu erklärenden Stücke, auf das Inventar des Staats-Vermögens einzutragen.

No. 28.

Die Hochwaldungen als Staatsgut erklärt, mit einigen Ausnahmen; — weitere Beweisauferlegung; — Nutzungsrechte der Gemeinden.

II. Zu Gunsten derjenigen Landgemeinden, in deren Bännen Hochwaldungen liegen, sey hingegen ein Recht auf nachbenannte Nutzungen in ebendenselben als allgemeine Regel und ohne Abbruch an den umfassendern Rechten einzelner Gemeinden gleichfalls anerkannt.

Diese allgemeinen Nutzungen bestehen:

a. in jährlichem unentgeldlichen Bezug der Brennholzgaben nach dem vereinigten Maßstab des Bedürfnisses, des jeweiligen Holzbestandes und der bisherigen Uebung und zwar für die Gemeindsbürger und für die Einsassen, welche Kantonsbürger sind, für letztere jedoch mit Bewilligung der Gemeinde und gegen Vergutung zu Handen der Gemeindskassa; alles laut Verordnung vom 10 Juni 1815 nebst einer Zugabe Gabholzes an die Mitglieder der Gemeindräthe, laut Verordnung vom 4 Weinmonat 1806;

b. in Bezug von Bauholz auf specielles Gesuch und nach erhaltener Bewilligung von der Staatsbehörde oder ihren Beamten, gegen Entrichtung einer Stammlöse;

c. in Bezug oder Erlös des Abholzes von den zu öffentlichen Gebäuden, wie hienach bemerkt, abzugebenden Stämmen;

d. im Weidgang auf offnen Allmenden und Weitweiden, so wie in unverbannten Waldungen;

e. in Benutzung des Ackerigs oder des Einsammelns der Eicheln und der Waldfrüchte überhaupt;

f. in der Benutzung der Weitweiden nach gesetzlicher Vorschrift laut Verordnung vom 6 November 1816 und insbesondere der Rütenen für Arme.

III. Bei diesen Nutzungen bleibe vorbehalten:

a. hinsichtlich der Brennholzgaben; daß zuerst das Bedürfniß des Staates für die an Bezirksstatthalter, Pfarrer und Schullehrer, Gerichtspräsidenten und Forstbeamte, sodann für die Polizeiposten und für den Wachtposten zu Augst, abzureichenden Kompetenzen, so wie

b. hinsichtlich des Bauholzes; daß dasjenige für die Errichtung und den Unterhalt der Staatsgebäude und anderer öffentlicher Anstalten in der Stadt und auf der Landschaft, und auf letzterer namentlich für die Statthaltereien, Bezirksschreibereien, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, dann für das nöthige Holz zu Brücken, Straßen und Wasserbauten, welche auf Kosten des Staates unterhalten werden, gedeckt seyen;

c. daß dem Staate die Befugniß zustehe, gewisse Waldstriche und Weitweiden nach obwaltendem Bedürfniß einzuschlagen und zu verbannen.

No. 23.

Die Hochwaldungen als Staatsgut erklärt, mit einigen Ausnahmen; — weitere Beweisauferlegung; — Nutzungsrechte der Gemeinden.

IV. Sey das Recht nachbenannter einzelner Gemeinden auf den von ihnen besonders nachgewiesenen faktischen Bezug folgender Nutzungen, jedoch unter nachstehenden Bedingungen, anerkannt.

Diese besondern Nutzungen bestehen:

1. Bei der Gemeinde Häfelfingen; im Bezug von Gras- und Weidgeld, so wie bei den Gemeinden Zyfen, Wenslingen, Rümlingen, Oltigen, Muttenz, Lausen und Mönchenstein, in dem Bezug des Geld- oder Natural-Ertrags von Allmenden und Weitweiden, unter den verschiedenen Benennungen von Allmendzinsen, Allmendheu, Raubzinsen, Rütenzinsen und anderm bestimmten und unbestimmten; alles unter der Bedingung der Beweisleistung, daß und wo die Grundstücke, wovon sie erhoben werden, auf dem vorgelegten Inventar der Hochwälder verzeichnet stehen.

2. Bei der Gemeinde Buus:

   a. in der Nutzung der ihr durch Vergleich vom Jahr 1828 auf 30 Jahre zum Genuß überlassenen Allmend, für diese bestimmte Zeitdauer mit Nachweis wie oben, und

   b. in Betreff aller weiter gehenden Ansprachen unter der Verpflichtung des Nachweises, daß die ihr zugeflossenen Nutzungen an Feldfrüchten von andern im Inventar enthaltenen, aber nicht in jenem Vergleich begriffenen Grundstücken erhoben worden seyen;

3. Bei der Gemeinde Aristorf:

   a. im Bezug von Zinsen und Feldfrüchten von den Allmenden und Weitweiden ihres Bannes, welche in den 765 Jucharten, S. 59. des Inventars, begriffen sind, ohne fernern Nachweis;

   b. im Bezug von Windfällen und andern abgehenden Eichen in dem durch Vertrag vom 14 April 1698 mit Füllinsdorf bestimmten Sinn und örtlichen Umfang, welcher letztere im Inventar nachzuweisen ist;

4. Bei den Gemeinden Nußhof und Herrsberg; im unentgeldlichen Bezug des benöthigten Brenn- und Bauholzes aus den ehemals Olsbergischen Waldungen, welche mit ihnen, kraft Vergleichs vom 31 Mai 1664 an den Stand Basel gekommen sind, so wie erforderlichen Falles aus andern Waldungen des Standes überhaupt;

5. Bei der Gemeinde Rothenfluh:

   a. im Bezug der halben Stammlöse von dem aus den Hochwäldern ihres Bannes abgereichten Bauholz, ohne fernern Beweis,

No. 28.

Die Hochwaldungen als Staatsgut erklärt, mit einigen Ausnahmen; — weitere Beweisauferlegung; — Nutzungsrechte der Gemeinden.

---

b. im Bezug von Allmendzinsen, Raubzinsen und Feldfrüchten von Allmenden und Weitweiden, mit Nachweis wie bei den Gemeinden Zyfen, Wenslingen und nachfolgenden;

6. Bei der Gemeinde Frenkendorf:

a. in der Befreiung von der Stammlöse für das Bauholz aus gewissen Hochwaldungen, welche ihr obliegt im Inventar nachzuweisen,

b. in Erlös von verkauftem Holz unter Verpflichtung zum Nachweis, daß dasselbe aus den im Inventar verzeichneten und als Staatsgut anerkannten Waldungen bezogen, aber nicht unter der Abholznutzung laut II. c. begriffen sey.

7. Bei der Gemeinde Muttenz; im Holzerlös unter gleicher Bedingung;

8. Bei der Gemeinde Waldenburg, in der Befreiung von der Stammlöse, in so fern sie erweisen kann, daß dieselbe bis zum Jahr 1830 nicht entrichtet worden sey.

V. Die Eigenthumsansprache der Gemeinden Bubendorf, Zyfen und Lupsingen auf ein Gut, genannt auf Blooms (oder Bloomd), sey anerkannt, aber der Landschaft der Beweis auferlegt, daß und in welchem Maß und Umfang das in der Urkunde vom 26 Mai 1576 als erkauftes Eigenthum derselben aufgeführte Grundstück dieses Namens unter den im Inventar verzeichneten Hochwaldungen von gleicher Benennung begriffen sey.

VI. Der Gemeinde Prattelen bleibe die Beweisführung vorbehalten, ob und welche der im Inventar enthaltenen Hochwaldungen ihres Bannes, kraft der beiden Kaufbriefe vom 27 Mai 1664 und 6 Juni 1773 in ihr Eigenthum übergegangen seyen.

VII. Das Eigenthumsrecht der Gemeinde Waldenburg sey anerkannt:

a. auf die in der Urkunde vom 29 Juli 1741 als ihr gehörig benannten Waldungen im vordern und hintern Eck an Kellenberg gränzend, S. 66. des Inventars, zusammen 105 Jucharten haltend, ohne fernern Nachweis;

b. auf die in den Auszügen der Gemeindsrechnungen von 1736 und 1742 verzeichneten erkauften Grundstücke, in 6 Posten enthalten, unter Verpflichtung zum Nachweis, daß und wo dieselben im Inventar der Hochwälder begriffen seyen.

VIII. Das Eigenthumsrecht der Gemeinde Reigoldswyl sey anerkannt:

a. auf den laut Kaufbrief vom 18 August 1823 erworbenen Waldstrich von 25 Jucharten in dem sogenannten Bürtenberg, so wie

b. auf die laut Auszügen der Gescheidsprotokolle von 1769 bis 1782 in dreizehn Posten, und von 1748 in vier Posten erkauften Grundstücke; alles (in a. und b. Enthaltene) unter Verpflichtung zum Nachweis wie bei Waldenburg.

No. 28.

Die Hochwaldungen als Staatsgut erklärt, mit einigen Ausnahmen; — weitere Beweisauferlegung; — Nutzungsrechte der Gemeinden.

IX. Das Eigenthumsrecht der Gemeinde Sissach auf den als Hochwald bezeichneten Waldstrich, der Burgerrain oder Burgenrain genannt, (S. 9. des Inventars, ohne Maßangabe) sey anerkannt, ohne fernern Nachweis.

X. An die sämmtlichen im Bann der Gemeinde Liestal gelegenen Hochwaldungen mit Einschluß des Beholzungsbezirks der Gemeinde Frenkendorf in ebendenselben, nämlich:

Juchart	3099	Ruthen	330	Schuh	28 und
„	325	„	214	„	88

im Ganzen Juchart 3425 Ruthen 185 Schuh 16 laut S. 6. des Inventars komme dem Staat kein Eigenthumsrecht, wohl aber

a. im Allgemeinen die Ansprache auf Bezug der Competenzen an Brennholz für die dortigen Beamten laut Art. III. a. hievornen, so wie auf Bezug von Bauholz für Staatsgebäude, dieses jedoch gegen Entrichtung der Stammlöse, und

b. im Besondern die Erhebung eines jährlichen Lehenzinses von 50 ℔ auf dem laut Raths-Erkanntniß vom 2 October 1669 dieser Gemeinde überlassenen Theil der Olsbergischen Waldungen insofern zu, als die Gemeinde nicht die rechtliche Befreiung von dieser Verpflichtung erweisen kann.

XI. Das Eigenthumsrecht der Gemeinde Lausen, auf einen ihr von Liestal abgetretenen Waldstrich im Grammel, 12 Jucharten betragend, laut Vergleich vom 20 Juni 1792 und Aussteinung vom 21 Mai 1793 sey anerkannt unter Verpflichtung des Nachweises wie bei Waldenburg.

XII. Zur Erfüllung der hier oben der Landschaft auferlegten Bedingungen wird derselben ein peremtorischer Termin zur contradictorischen Verhandlung auf Montag den 30 d. M. unter Beibehaltung des Actenschlusses in Bezug auf Produktion von Urkunden in dem Sinne anberaumt, daß dieselbe mit allen auf diesen Termin nicht angebrachten Beweisgründen präcludirt erklärt werde.

XIII. Alle übrigen von der Landschaft erhobenen, aber in voranstehenden Entscheidungen nicht berührten Ansprachen, sey es auf Eigenthums- oder Nutzungsrechte an den im Inventar der Hochwälder verzeichneten Grundstücken, werden abgewiesen.

XIV. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 17 Juni 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 29.

Entscheid über die Vorbehalte im Urtheil vom 17 Juni und über Ansprüche einzelner Gemeinden; vom 1 Juli 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch:

daß wir über die Rechtsfrage: Ob und welche vorzugsweisen Nutzungs- und resp. Eigenthumsrechte auf einzelne in dem Inventario der Hochwaldungen begriffenen Grundstücke der Landschaft vermöge geleisteten Beweises nach Auflage des Urtheils vom 17 Juni d. J. zuzusprechen seyen? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten,

in Erwägung:

I. Ad Disp. IV. No. 1. daß die Gemeinden Häfelfingen, Zyfen, Wenslingen, Rümlingen, Oltingen, Muttenz, Lausen und Mönchenstein den ihnen vorbehaltenen Beweis nicht geleistet haben; —

II. Ad Disp. IV. No. 2.

1. ad a, daß die Partheien mit einander einverstanden sind, daß die Verhältnisse der Gemeinde Buus nach Inhalt des Vergleichs vom Jahr 1828 bestimmt werden sollen; —
2. ad b, daß dieselbe den ihr vorbehaltenen Beweis in Betreff weiter gehender Ansprachen nicht geleistet hat; —

III. Ad Disp. IV. No. 3. litt. b. daß die Gemeinde Arisdorf auf den ihr vorbehaltenen Beweis verzichtet hat; —

IV. Ad Disp. IV. No. 5. b. daß die Gemeinde Rothenfluh den ihr vorbehaltenen Beweis nicht geleistet hat; —

V. Ad Disp. IV. No. 6.

1. ad a, daß die Gemeinde Frenkendorf die Befreiung von der Stammlöse im Adlerberge, in der Bruderhalden und im Asp durch Einverständniß der Partheien bewiesen hat; —
2. ad b, daß dieselbe auf den ihr vorbehaltenen Beweis verzichtet hat; —

VI. Ad Disp. IV. No. 7. daß die Gemeinde Muttenz auf den ihr vorbehaltenen Beweis verzichtet hat; —

VII. Ad Disp. IV. No. 8. daß die Gemeinde Waldenburg auf den ihr vorbehaltenen Beweis verzichtet hat; —

VIII. Ad Disp. V.

1. daß durch das Disp. XII. des Urtheils vom 17 Juni die Beibehaltung des Actenschlusses in Bezug auf Production von Urkunden ausdrücklich ausgesprochen wird,
2. daß das Beweismittel durch Augenschein in demselben Urtheil stillschweigend vorbehalten worden, zwischen den Partheien unbestritten geblieben ist, und auf den rechtlichen Entscheid der Streitfrage von Einfluß seyn kann; —

*

No. 29.

Entscheid über die Vorbehalte im Urtheil vom 17 Juni und über Ansprüche einzelner Gemeinden.

IX. Ad Disp. VI.

1. daß der Gemeinde Prattelen lediglich die Beweisführung vorbehalten worden war, ob und welche der im Inventar enthaltenen Hochwaldungen ihres Banns, kraft der beiden Kaufbriefe vom 27 Mai 1664 und 6 Juni 1773 in ihr Eigenthum übergegangen seyen,
2. daß demnach die Beweisführung in einem andern Sinne und die Production von neuen Urkunden unzuläßig sey,
3. daß dieselbe den ihr vorbehaltenen Beweis nicht rechtsgenüglich geleistet hat; —

X. Ad Disp. VII. litt. b. daß die Gemeinde Waldenburg zum Beweise ihres Eigenthumsrechtes auf die Schindellegi und Hornussenrüti, die brochene Fluh, den Schellenberg und Neubrunn, und den Gerstel einen Augenschein verlangt hat, welcher vom Stadttheil nicht bestritten wurde, und daß dieses Beweismittel durch das Urtheil vom 17 Juni nicht ausgeschlossen ist; —

XI. Ad Disp. VIII. litt. a. b. daß die Gemeinde Reigoldswyl auf den ihr vorbehaltenen Beweis Verzicht geleistet hat; —

XII. Ad Disp. X. litt. b. daß die Gemeinde Liestal auf den ihr vorbehaltenen Beweis Verzicht geleistet hat; —

XIII. Ad Disp. XI. daß die Gemeinde Lausen den ihr vorbehaltenen Beweis nicht geleistet hat; —

theils einstimmig, theils bei getheilten Stimmen der Schiedrichter, durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

I. Werden die Gemeinden Häfelfingen, Zyfen, Wenslingen, Rümlingen, Oltigen, Muttenz, Lausen und Mönchenstein mit den im Disp. IV. No. 1. bemerkten Ansprüchen auf besondere Nutzungsrechte auf den im Inventar verzeichneten Hochwäldern abgewiesen.

II. In Beziehung auf die Gemeinde Buus:

1. werde das Nutzungsrecht auf die in Disp. IV. No. 2. litt. a. erwähnten 30 Jucharten Allmentland, welche in der pag. 51. des Inventars aufgeführten, circa 80 Jucharten haltenden Allment inbegriffen sind, für eine Zeitdauer von 30 Jahren nach Inhalt des Vergleichs von 1828 anerkannt, und solle bei der Schatzung derselben berücksichtiget werden.
2. Werde dieselbe mit den weiter gehenden in litt. b. bemerkten Ansprachen abgewiesen.

III. Werde die Gemeinde Arisdorf mit den in Disp. IV. No. 3. litt. b. bemerkten Ansprüchen auf besondere Nutzungsrechte abgewiesen.

No. 29.

Entscheid über die Vorbehalte im Urtheil vom 17 Juni und über Ansprüche einzelner Gemeinden.

IV. Werde die Gemeinde Rothenfluh mit den in Disp. IV. N°. 5. litt. b. bemerkten Ansprüchen auf besondere Nutzungsrechte auf den im Inventar verzeichneten Hochwaldungen abgewiesen.

V. In Beziehung auf die Gemeinde Frenkendorf:

1. Sey dieselbe von der Entrichtung der Stammlöse für das Bauholz aus dem Adlerberge, der Bruderhalden und dem Asp pag. 7—8. des Inventars befreit, nach Disp. IV. N°. 6. litt. a.
2. Werde dieselbe mit den in Disp. IV. N°. 6. litt. b. gedachten Ansprüchen auf besondere Nutzungsrechte abgewiesen.

VI. Werde die Gemeinde Muttenz mit den in Disp. IV. N°. 7. erwähnten Ansprüchen auf besondere Nutzungsrechte abgewiesen.

VII. Werde die Gemeinde Waldenburg mit dem in Disp. IV. N°. 8. bemerkten Anspruch auf Befreiung von der Stammlöse abgewiesen.

VIII. In Beziehung auf die Gemeinden Bubendorf, Zyfen und Lupsingen, hinsichtlich des in Disp. V. erwähnten Gutes Bloond:

1. Werden die von diesen Gemeinden producirten neuen Urkunden als unzulässig zurückgewiesen,
2. Soll der Augenschein über die in Frage liegende Localität angeordnet werden, um auszumitteln, ob dadurch die Identität des in der Urkunde vom 26 Mai 1576 als erkauftes Eigenthum derselben aufgeführten Grundstücks Bloond, mit den auf dem Inventar verzeichneten Hochwaldungen gleichen Namens hergestellt oder wahrscheinlich gemacht werde,
3. Werde über die Art und Weise der Vornahme des Augenscheins die gutfindende Schlußnahme vorbehalten.

IX. In Beziehung auf die Gemeinde Prattelen: Werde dieselbe mit den in Disp. VI. bemerkten Eigenthumsansprüchen abgewiesen.

X. In Beziehung auf die Gemeinde Waldenburg: Soll der Augenschein über die in Frage liegenden Grundstücke angeordnet werden, um auszumitteln, ob dadurch die Identität der laut Disp. VII. litt. b. in den Gemeindsrechnungen von 1736 und 1742 verzeichneten erkauften Grundstücke mit den auf dem Inventar pag. 66. enthaltenen Hochwaldungen gleichen Namens hergestellt oder wahrscheinlich gemacht werde.

XI. Werde die Gemeinde Reigoldswyl mit den in Disp. VIII. litt. a. und b. bemeldten Eigenthumsansprachen abgewiesen.

No. 29.

Entscheid über die Vorbehalte im Urtheil vom 17 Juni und über Ansprüche einzelner Gemeinden.

XII. Habe die Gemeinde Liestal einen jährlichen Lehenzins von 50 ß von den in Disp. X. litt. b. gedachten Olsbergischen Waldungen zu entrichten.

XIII. Werde die Gemeinde Lausen mit der in Disp. XI. bemerkten Eigenthumsansprache abgewiesen.

XIV. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 1 Juli 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 30.

Ansprüche der Gemeinden Bubendorf, Zyfen und Lupsingen auf den Hochwald Bloomd (oder Bloond); vom 11 December 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch:

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der auf S. 56. des Inventars der Hochwaldungen verzeichnete Hochwald Bloond in Folge des durch die Urtheile vom 17 Brachmonat und 1 Heumonat angeordneten Beweisverfahrens als Eigenthum der Gemeinden Bubendorf, Zyfen und Lupsingen anerkannt und auf dem Inventar der Hochwaldungen gestrichen werden müsse? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß, da der Weg, auf welchem die Lupsinger nach der Urkunde von 1576 von einem gewissen Punkte (dem Fluele) in ihr Gut Bloond fahren sollen, gerade in entgegengesetzter Richtung von dem Hochwald Bloond weg führt, die Identität des s. g. Gutes Bloond mit dem fraglichen Hochwaldstück durch die Vergleichung der erwähnten Urkunde mit der Oertlichkeit keineswegs nachgewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht wird; —

2. Daß aber durch die von Basel-Landschaft versuchte Auslegung dieser Urkunde den Worten derselben allzu großer Zwang angethan wird, auch dieselbe der in Urkunden dieser Art und

No. 30.

Ansprüche der Gemeinden Bubendorf, Zyfen und Lupsingen auf den Hochwald Bloomd.

Zeit gewöhnlichen Redeform viel zu wenig entspricht, als daß darauf irgend ein Gewicht gelegt werden könnte:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sey die in der Rechtsfrage bezeichnete Ansprache abgewiesen, und habe der Hochwald Bloond auf dem Inventar zu verbleiben;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 11 Christmonat 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 31.

betreffend die Waldstücke, welche sich nicht auf dem Inventarium befunden haben; vom 11 December 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob die in dem von Basel-Stadttheil gefertigten Inventar nicht enthaltenen, von den Experten eventuell auf den Gesammtwerth von Fr. 25955 geschätzten angeblichen Hochwaldstücke dem Inventar einzuverleiben und mit den übrigen Hochwaldungen in Theilung zu ziehen seyen, oder ob vielmehr Präclusion dieses Begehrens Statt finde? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß die von Basel-Landschaft wirklich angeführten Gründe auf keine Weise hinreichen, um die verlangte Präclusion zu rechtfertigen; —
2. Daß indessen, da die frühern Verhandlungen sich einzig auf die in dem Inventar enthaltenen Grundstücke bezogen, der Landschaft alle Einwendungen gegen die fragliche Vermehrung des Inventars vorbehalten bleiben müssen:: —

No. 31.

betreffend die Waldstücke, welche sich nicht auf dem Inventarium befunden haben.

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es finde die von der Landschaft geforderte Präclusion nicht Statt,
2. Sey über das von Basel-Stadttheil gestellte Begehren nöthigenfalls weiter zu verhandeln;
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 11 Christmonat 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

Am 12 December 1834 haben sich die Partheien über oberwähnten Gegenstand gütlich verglichen wie folgt:

Von der Schatzungssumme dieser Waldstücke, de.	Fr. 25,955
wird die Schatzung der 40 Jucharten Waid, auf dem Wald, bei Waldenburg, abgezogen, mit.	- 4,800
Die restirenden	Fr. 21,155

aber, sollen dem Gesammtschatzungswerthe der Waldungen beigefügt werden.

No. 32.

Werthung der Nutzungsrechte des Staats in den Liestaler Waldungen; vom 11 December 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Welcher Theil des Gesammtwerthes der durch das Urtheil vom 17 Juni in Disp. X. als Eigenthum der Gemeinde Liestal anerkannten Waldungen in Folge der zu Gunsten des Staates darauf haftenden Servituten auf das Inventar des Staatsvermögens zu tragen sey? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

No. 32.

Werthung der Nutzungsrechte des Staats in den Liestaler Waldungen.

---

in Erwägung:

1. Daß die der Berechnung des Stadttheils zum Grunde liegende Behauptung, es stehen dem Staate an den fraglichen Waldungen mit Ausnahme des nackten Eigenthums dieselben Rechte zu wie an den eigentlichen Hochwaldungen, schon deswegen als unrichtig erscheint, weil dabei die nach Disp. III. litt. c. des gedachten Urtheils dem Staate zustehende, in Verbindung mit dem Eigenthum auch für die Benutzung wichtige Befugniß ganz übersehen worden ist; —
2. Daß auf der andern Seite die Berechnung der Landschaft vorerst durch die Beseitigung der Kompetenzen für die drei Schullehrer dem angeführten Urtheil zuwider läuft, und in dieser Beziehung einer wesentlichen Berichtigung bedarf; —
3. Daß dieselbe zwar im Uebrigen als in ihren Ansätzen und Schätzungen im Allgemeinen bestritten nicht ohne weiteres befolgt, wohl aber, da von Seite des Stadttheils, dem dieß als Ansprecher obgelegen hätte, keine speciellen Daten zu Begründung eines wesentlich verschiedenen Resultates angegeben und nachgewiesen worden sind, und mithin in thatsächlicher Beziehung auf das von der Landschaft Zugegebene zurück gegangen werden muß, als ungefähre Grundlage angenommen werden kann; —
4. Daß zufolge des Gesagten eine arithmetisch genaue Ausmittelung des Resultates auch in diesem Falle nach der Acten Lage nicht möglich ist, und sonach in gewissem, jedoch untergeordnetem Maße das billige Ermessen des Richters zu walten hat; —
5. Daß hiebei der in dem Urtheil vom 17 Juni Disp. X. litt. b. erwähnte Lehenzins von 50 ℔, als ein in seinem Capital-Werth bereits ausgemittelter Posten in keine Berücksichtigung fällt:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es seien von dem Gesammtwerth der durch mehrerwähntes Urtheil als Eigenthum der Gemeinde Liestal anerkannten Waldungen 4 p. Ct. als Staatsvermögen auf das Theilungs-Inventar zu tragen;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 11 Christmonat 1834.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 33.

Nutzungsrechte der Landgemeinden von Basel-Stadttheil in den Hochwaldungen; vom 11 December 1834.

Wir Präsident und Mitglieder des eidgenössischen Schiedgerichts

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob den zum Kanton Basel-Stadttheil gehörenden Landgemeinden die gleichen allgemeinen Nutzungsrechte auf den in ihren Bännen liegenden Hochwäldern gleich allen übrigen zuzusprechen seien, oder ob in Beziehung auf dieses Begehren die Präclusion statt finde? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung,

1. Daß die Landschaft in der Antwort auf den Klagsatz des Stadttheils unter'm 5 Aprill d. J. diese Nutzungen aus allgemeinen, d. h. allen Ortschaften der ehemaligen Landschaft Basel ohne Ausnahme zu gute kommenden Gründen angesprochen hat; —

2. Daß für zwölf Gemeinden des dermaligen landschaftlichen Kantonstheils, nämlich Thürnen, Witinsburg, Känerkinden, Bukten, Läufelfingen, Bärenwyl, Langenbruck, Zeglingen, Kilchberg, Anweil, Oberdorf, Mönchenstein, — wirklich niemals irgend welche spezielle Rechtstitel in Betreff dieser Ansprache vorgelegt worden sind, und

3. dennoch das Urtheil vom 17 Juni sie sämmtlich, sowohl als alle übrigen, zu jenen allgemeinen Nutzungen berechtiget anerkannt hat, hiemit kein Grund vorliegt, warum diese Anerkennung andern unter gleichen Umständen verweigert werden sollte:: —

einmüthig erkennt haben:

1. Es seien den im Gebiet des Stadttheils liegenden Landgemeinden die im Urtheil vom 17 Juni Disp. II. bestimmten Nutzungsrechte auf die in ihrem Bann gelegenen Hochwälder gleich allen übrigen zuerkennt;

2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 11 Christmonat 1834.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 34.

Nutzungsrechte der Gemeinde Gibenach im Blosenberg, K. Aargau; vom 11 December 1834.

Wir Präsident ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Gemeinde Giebenach die in Disp. II. des Urtheils vom 17 Juni bestimmten Nutzungsrechte auf den im Kanton Aargau gelegenen Hochwald Blosenberg zuzusprechen seien? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß es sich nach den eigenen Vorträgen und Schlußanträgen der Partheien in den über die Hochwaldungen gepflogenen Verhandlungen vom 5 und 21 Aprill außer der Eigenthumsfrage eventuell um die Nutzungsrechte der Gemeinden an den in ihren Bännen gelegenen Hochwaldungen gehandelt hat; —

2. Daß mithin durch die, auf diese Verhandlung gegründeten Urtheile vom 17 Juni und 1 Juli d. J. der Gemeinde Giebenach ihr behauptetes Nutzungsrecht auf den außer ihrem Bann und selbst außer dem Kanton gelegenen Hochwald Blosenberg weder zu- noch abgesprochen werden konnte; —

3. Daß dieselbe bei den frühern Verhandlungen ihre Nutzungsrechte an dem Blosenberg urkundlich bewiesen hat und von den Partheien weder ein Grund angeführt worden ist noch sonst vorliegt, aus welchem die erst jetzt verlangte Anerkennung derselben als verspätet erscheint:: —

mit Einmuth erkennt haben:

1. Es seien die Nutzungsrechte der Gemeinde Giebenach auf den im Kanton Aargau gelegenen Hochwald Blosenberg nach den Bestimmungen von Disp. II. des Urtheils vom 17 Juni anerkennt;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 11 Christmonat 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

*

No. 35.

Bestimmung der Quote, welche von der Totalschatzung der Waldungen auf das Staats-Inventar kommen soll; vom 11 December 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Welche Quote des durch Experten-Schätzung ausgemittelten Werthes der durch die Urtheile vom 17 Brachmonat und 1 Heumonat als Staatseigenthum anerkannten Hochwaldungen des Kantons Basel, nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinden darauf haftenden Servituten als reines Staatsvermögen zu betrachten und auf das Theilungs-Inventar zu tragen sei? nach Anhörung der gegenseitigen Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß sowohl nach der Natur der Sache als nach dem ausdrücklichen Inhalt der angeführten Urtheile keinem Zweifel unterliegen kann und auch wirklich unbestritten vorliegt, es seien die den Gemeinden zustehenden Nutzungsrechte einfache dingliche Rechte, und zwar ordentliche Servituten an den fraglichen Hochwaldungen; —

2. Daß ferner die vorliegende Experten-Schätzung, abgefaßt ohne irgend welche Rücksicht auf Servituten und so wie wenn das Eigenthum völlig unbeschwert wäre, in ihrer Richtigkeit von beiden Partheien anerkannt wird; —

3. Daß nun aber das Eigenthum, voll und frei gedacht, alle an einer Sache möglichen und denkbaren Rechte in sich begreift, sonach Servituten und andere dingliche Rechte an derselben Sache nur dadurch entstehen können, daß einzelne im Eigenthum enthaltene Befugnisse von demselben ausgeschieden und in einer andern Person als besondere und selbstständige, das Eigenthum ausnahmsweise beschränkende Rechte constituirt werden; —

4. Daß sonach unmöglich eine oder mehrere Servituten an einer Sache jemals mehr werth seyn können als das freie und unbeschwerte Eigenthum derselben, eben so gewiß als der Theil nie größer als das Ganze seyn kann; —

5. Daß sonach die Rechnung, durch welche Basel-Landschaft den Werth der fraglichen Servituten im Gegensatz des beschwerten Eigenthums auszumitteln sucht, schon durch ihr bloßes Resultat, wonach derselbe weit höher als das durch die Experten-Schätzung ausgedrückte unbeschwerte Eigenthum ansteigt, sich als so entschieden unrichtig darstellt, daß eine weitere Nachweisung, wie diese Unrichtigkeit durch eine gänzliche Mißdeutung der in dem Urtheil vom 17 Brachmonat, Disp. II. Litt. a. enthaltenen Bestimmung im Einzelnen entstanden sei, völlig überflüssig wird; —

No. 35.

Bestimmung der Quote, welche von der Totalschatzung der Waldungen auf das Staats-Inventar kommen soll.

---

6. Daß dagegen der Werth des Eigenthums durch die rechtskräftig anerkannten Servituten allerdings weit zum größten Theil und namentlich in viel höherm Maße erschöpft wird als die von Basel-Stadttheil geltend gemachten Ansichten mit sich brächten; wobei insbesondere die von demselben angeführten ausländischen Gesetze und Autoritäten darum nichts verfangen können, weil die Aehnlichkeit der dabei vorgelegenen factischen und rechtlichen Verhältnisse mit den hier in Frage stehenden auf keine Weise nachgewiesen worden ist, und die letztern durch eine auch nur annähernde Anwendung von jenen anderwärts beobachteten Regeln auf eine völlig unrichtige und mit dem Bestand der beiderseitigen Rechte und der Art, wie sich dieselben in der bisherigen Ausübung gestalteten, völlig widersprechende Weise beurtheilt würden; —

7. Daß indeß eine genaue Berechnung der auf die Servituten und der auf das durch sie geschmälerte Eigenthum fallenden Quote des Schatzungswerthes sowohl nach der Natur der Sache im Allgemeinen als nach der Lage der Acten insbesondere als unmöglich erscheint, sonach nichts anderes übrig bleibt, als mit sorgfältiger Rücksicht auf die durch die frühern Urtheile festgesetzten beiderseitigen Rechte und die sämmtlichen in den Acten liegenden Thatsachen, so weit dadurch ihre bisherige Gestaltung in der Wirklichkeit sich darstellt, die Ausscheidung nach billigem Ermessen zu treffen; —

8. Daß dabei endlich auch das Verhältniß derjenigen Gemeinden, welchen durch die angeführten Urtheile über die allgemeinen Nutzungsrechte hinaus noch einzelne außerordentliche Befugnisse zuerkannt worden sind, nicht speziell gewürdigt, sondern nur im Allgemeinen in einen gewissen Anschlag gebracht werden können, weil die Partheien es völlig unterlassen haben, in dieser Beziehung besondere Rechtsbegehren zu stellen, oder Thatsachen anzuführen, welche einer speziellen Würdigung zum Grunde gelegt werden könnten:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei von dem Gesammtwerth der in der Rechtsfrage bezeichneten Grundstücke ein Achttheil als freies Staatsvermögen auf das Theilungs-Inventar zu tragen;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 11 Christmonat 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 36.

Verzinsung des Mehrbetrags der Waldungen ab Seite der Landschaft; vom 15 December 1834.

Wir Präsident ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Kanton Basel-Landschaft schuldig sei, dem Basel-Stadttheil den Zins seit 15 März 1832 bis 15 December 1834 von derjenigen Summe à 3 p. Ct. zu vergüten, welche demselben durch die Urtheile vom 11 December von dem Schatzungswerthe der Hochwälder zugesichert ist? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

Daß der vorliegenden Rechtsfrage wesentlich die gleichen thatsächlichen Verhältnisse wie bei derjenigen über die Zinsforderung der Landschaft vom Universitätsgute zu Grunde liegen, und daß mithin die in diesem Urtheile erwähnten Entscheidungsgründe auch in dem gegenwärtigen Falle zur Anwendung kommen müssen:: —

mit Mehrheit erkennt haben:

1. Sei Basel-Landschaft schuldig, dem Basel-Stadttheil den in der Rechtsfrage bezeichneten Zins à 3 p. Ct. zu vergüten;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 15 Christmonat 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 37.

Guthaben auf den Hauensteinstraßen bleibt unvertheilt; Unterhalt dieser Straßen; vom 14 August 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfragen:

No. 37.

Guthaben auf den Hauensteinstraßen bleibt unvertheilt; — Unterhalt dieser Straßen.

I. Ob Basel-Landschaft schuldig sei, gegen Uebernahme der von der Tagsatzung, durch die Beschlüsse vom 17 Heumonat 1826 und vom 16 August 1828 bewilligten Zölle auf den neu erbauten Straßen über den untern und über den obern Hauenstein so wie des Guthabens auf den Kanton Solothurn die Summe von Fr. 404,464. 63. als diejenige Hälfte der bereits gemachten Auslagen, welche durch jene Zölle in Capital und Zins vergütet werden soll, zu 36 p. Ct., sonach mit Fr. 145,607. 22. an Basel-Stadttheil zu vergüten, oder ob vielmehr diese Zölle fernerhin auf gemeinsame Rechnung zu beziehen seien?

II. Ob Basel-Landschaft schuldig sei, die weitern von Basel-Stadttheil seit dem Rechnungsabschluß vom 15 März 1832 theils wirklich gemachten, theils noch bevorstehenden und in ihrem Betrage erst durch die Endrechnung mit dem Kanton Solothurn festzustellenden Auslagen vollständig zu ersetzen, oder ob dieselben gleich den frühern Auslagen von beiden Theilen gemeinsam zu tragen seien?

III. Ob Basel-Stadttheil auch fernerhin an allfällige außerordentliche Unterhaltungskosten dieser beiden Straßen nach Verhältniß beizutragen habe, oder ob solche dem Kanton Basel-Landschaft in Zukunft allein zur Last fallen?

nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Ad I. Daß die fraglichen Zölle (neben dem nicht besonders im Streite liegenden Guthaben an den Kanton Solothurn) das einzige wahre Activum sind, um dessen Zutheilung es sich bei der vorliegenden Streitfrage handeln kann; —

2. Daß nun zwar diese Zölle einzig zur Deckung eines gewissen Theils der über die erste Erbauung der fraglichen Straßen erlaufenen Kosten in Capital und Zinsen bestimmt sind, und deßwegen auch unbestrittener Maßen zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehören; —

3. Daß aber, wenn es sich um Bestimmung des wahren Capital-Werthes dieser Zölle Behufs der Zutheilung und Abfindung handelt, als solcher der Betrag des Capitals, welches dadurch nach und nach wieder eingebracht werden soll, unter den vorliegenden Umständen keineswegs anzunehmen ist, indem

   a. es nach dem bisherigen Ertrag des Zolles auf dem untern Hauenstein als sehr ungewiß erscheint, ob das Capital in einer mäßigen Reihe von Jahren erhältlich seyn werde,

   b. das Eintreten von Umständen und Verhältnissen, durch welche eine Herabsetzung der fraglichen Zölle oder eine sonstige Verminderung ihres Ertrages veranlaßt, und dadurch das Einbringen des Capitals noch mehr verzögert oder ganz vereitelt, oder sogar die Deckung des Zinses gefährdet würde, bei dem gegenwärtigen Gange der Dinge als eine nicht sehr entfernte Möglichkeit erscheint,

c. für Berechnung des Zollertrags von der Straße über den obern Hauenstein noch keine irgend genügende Daten vorliegen,

d. der Zinsfuß von 3½ p. Ct. wenigstens unter diesen Umständen als ein für den Uebernehmer ungünstiges Verhältniß zu betrachten ist; —

4. Daß aber durch die Ungewißheit über die ersterwähnten drei Punkte (a—c.) auch eine anderweitige Ausmittelung des in Frage stehenden Capital-Werthes für den Augenblick ausgeschlossen wird; wie sich denn auch hiefür weder in den bisherigen Partheiverhandlungen irgend eine Grundlage findet, noch eine solche von weiterer Fortsetzung derselben zu erwarten stände; —

5. Daß sonach mit Beziehung auf diese Zölle eine gänzliche und definitive Auseinandersetzung der Partheien einstweilen als unmöglich erscheint; —

6. Ad II. Daß der fragliche Straßenbau als Ein Ganzes zu betrachten ist, und der zufällige Umstand, daß einzelne Zahlungen dafür später als andere Statt finden, die Gemeinschaft der dießfälligen Lasten nicht aufzuheben vermag; —

7. Ad III. Daß dagegen diese Gemeinschaft sich keineswegs auf die künftige Unterhaltung der betreffenden Straßen erstrecken kann, diese vielmehr nach der allgemeinen Regel demjenigen Theil, in dessen Gebiethe die Straße sich befindet, allein obliegt, — und zwar um so gewisser, als mit diesen Straßen dem Kanton Basel-Landschaft anderweitige besondere Zölle und Weggelder zugefallen sind, worauf sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Unterhaltungskosten gesucht werden müssen:: —

theils einstimmig (bezüglich auf Rechtsfrage II.) theils bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns (bezüglich auf Rechtsfrage I. und III.)

erkennt haben:

1. Es fallen die in Rechtsfr. I. bezeichneten Zölle dem Kanton Basel-Landschaft einstweilen nur in dem Sinne zu, daß derselbe sie auf gemeinsame Rechnung zu beziehen, darüber dem Kanton Basel-Stadttheil alljährlich Rechnung zu stellen und von dem zu Tilgung von Capital und Zinsen der erwähnten Kostenssumme bestimmten reinen Ertrag 36 p. Ct. herauszubezahlen habe,

2. Sei Basel-Stadttheil mit dem in Rechtsfr. II. erwähnten Begehren abgewiesen, und vielmehr auch die nach dem 15 März 1832 erlaufenen Kosten der fraglichen Straßen-Anlagen gemeinsam zu 64 und 36 p. Ct. zu tragen,

3. Sei Basel-Landschaft mit dem in Rechtsfr. III. bezeichneten Begehren abgewiesen,

4. Sei jedem Theil das Recht vorbehalten, unter veränderten Umständen gänzliche und definitive Auseinandersetzung über die fraglichen Zölle zu verlangen,

No. 37.

Guthaben auf den Hauensteinstraßen bleibt unvertheilt; — Unterhalt dieser Straßen.

---

5. Solle durch gegenwärtiges Urtheil den Rechten des Kantons Solothurn nichts gegeben noch benommen seyn;
6. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 14 August 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 38.

Der s. g. Kirchenschatz als Staatsgut erklärt; vom 25 November 1833.

Wir die Theilungskommissarien

urkunden andurch:

Daß Wir nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge

und in Erwägung:

Daß beide Partheien den auf dem Rathhaus verwahrten Kirchenschatz als ein in die Theilung fallendes Staatsgut anerkennen, daß dagegen die Frage, unter welche besondere Kategorie des Staatsvermögens derselbe zu subsumiren sey, nicht erschöpfend behandelt worden ist —

beschlossen haben:

1. Es gehöre der auf dem Rathhaus verwahrte Kirchenschatz zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen.
2. Sey die Frage, unter welche besondere Klasse des Staatsguts derselbe zu subsumiren sey, einer allfälligen fernern Verhandlung vorbehalten.
3. Habe der Stadttheil das Inventar des Kirchenschatzes mit Beförderung vorzulegen.
4. (Mittheilung dieses Beschlusses an die Partheien.)

Aarau den 25 Wintermonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 39.

Ansprüche von Basel-Stadttheil auf einige Stücke des Kirchenschatzes; Bestimmung seines Theilungs-Maßstabs; vom 16 April 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch,

daß wir über die Rechtsfrage:

I. Ob nach dem Begehren von Basel-Stadttheil folgende unter dem s. g. Kirchenschatz befindliche vier Gegenstände, als

1. ein hölzernes und mit Gold überzogenes Altarblatt,
2. ein Kreuz mit Reliquie,
3. ein kleines goldenes Crucifix, angebracht auf einem Häuschen,
4. eine Monstranz mit dem Agnus Dei,

als Eigenthum der Münstergemeinde zu Basel anerkannt, und daher gleich wie

5. die silbervergoldete Krone der Kaiserinn Anna, mit drei Lilien, welches Stück muthmaßlich Privat-Eigenthum sey,

von der Theilung des Staatsgutes ausgeschlossen werden müssen,

II. Ob rücksichtlich des Theilungsfußes der s. g. Kirchenschatz zu dem allgemeinen Staatsgut oder zum Kirchen- und Schulgut zu rechnen sey?

nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten

in Erwägung:

Ad I. 1. Daß von Basel-Landschaft kein Beschluß des Schiedgerichtes angeführt worden ist, durch welchen das Begehren der Präclusion sämmtlicher fünf Forderungen gerechtfertigt würde; —

2. daß abgesehen von der bestrittenen Identität der erwähnten Stücke No. 1—4. mit den in den angerufenen geschichtlichen Nachrichten erwähnten, jedenfalls kein Beweis dafür vorliegt, daß die gegenwärtige Münstergemeinde in der fraglichen Beziehung in die Rechte des vor vielen Jahrhunderten beschenkten Domstiftes eingetreten sey, vielmehr aus der anerkannten Thatsache, daß die streitigen Gegenstände in und mit dem übrigen s. g. Kirchenschatz schon zur Zeit der Reformation von der Regierung zu Handen genommen und seither von ihr jederzeit nach Belieben darüber verfügt ward, der Schluß gezogen werden muß, es seyen alle diese Gegenstände damals säkularisirt worden, und in das Eigenthum des Staates übergegangen; —

3. daß bezüglich auf das Stück No. 5. von Basel-Stadttheil weder in eignem Namen noch für irgend eine bestimmte Person eine Eigenthumsklage auch nur erhoben worden ist,

mithin keinerlei Grund vorhanden ist den gegenwärtigen Besitzer, als welcher die Rechtsnachfolger des ehemaligen Kantons Basel, nämlich die beiden jetzigen Kantonstheile erscheinen, in Ausübung des Besitzes irgendwie zu beschränken, oder eine dazu gehörige Verfügung, wie namentlich die bevorstehende Theilung, zu hindern oder aufzuschieben; —

4. daß die bloße Möglichkeit einer künftig von irgend jemanden zu erhebenden Eigenthumsansprache gegenwärtig außer alle Berücksichtigung fällt; —

Ad II. 5. daß weder behauptet noch viel weniger nachgewiesen worden ist, es sey der s. g. Kirchenschatz jemals zu einem besondern Zwecke gewiedmet und deßhalb von dem allgemeinen Staatsgut ausgeschieden und dem Kirchen- und Schulgut einverleibt worden, vielmehr derselbe anerkannter Maßen jederzeit unter der unmittelbaren Verfügung der Regierung verblieben ist:: —

bezüglich auf Rechtsfrage II. und Erw. 1. und 5. mit Einmuth,
bezüglich auf Rechtsfrage I. No. 3. mit Stimmenmehrheit,
im Uebrigen bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sey Basel-Stadttheil mit sämmtlichen in der Rechtsfrage I. bezeichneten Ansprachen abgewiesen,
2. Finde der Theilungsfuß des allgemeinen Staatsvermögens auf den s. g. Kirchenschatz seine Anwendung;
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 16 Aprill 1834.

(L. S.)

Der Obmann,
D. F. L. Keller.

Für den Sekretär,
Dr. K. E. Fahrländer.

*

No. 40. a.

in Betreff einiger Gegenstände im Zeughaus-Inventar; vom 12 Hornung 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die in Betreff des Zeughausinventars einzig noch streitigen drei Gegenstände, nämlich

eine große Romaine,
zwei kleine Kanönlein mit vergoldeten Zierungen,
fünf 1½ bis 2Pfünder-Kanonen,

auf das Zeughaus-Inventar gehören oder nicht? Nach Einvernahme der beiden Partheien und nach Einsicht des Inventars,

in Erwägung:

1. Daß die benannten streitigen Gegenstände sich im Besitze des Staats befinden, und keinerlei Beweis vorliegt, daß dieselben nicht Staats-Eigenthum sind und nicht auf das Zeughausinventar gehören;

2. Daß auch die fünf 1½ bis 2Pfünder-Kanonen von den mit der Verifikation des Inventars beauftragten beiderseitigen Abgeordneten in Basel als Staatseigenthum anerkannt worden, unter dem Vorbehalt für die Gemeinde Liestal, ihr etwaiges Eigenthumsrecht auf dieselben zu begründen, wofür aber kein Beweis beigebracht worden ist;

3. Daß im übrigen das Zeughaus-Inventar von beiden Partheien als richtig anerkannt wird, und weitere Einwendungen, nachdem die bestimmte Frist, inner welcher dieselben hätten vorgebracht werden sollen, ausgelaufen, nicht mehr zuläßig sind;

einstimmig erkennt haben:

1. Die in der Rechtsfrage benannten Gegenstände gehören auf das Zeughaus-Inventar und seien mit Recht auf dasselbe getragen worden.

2. Das Zeughaus-Inventar sei nunmehr als abgeschlossen und als richtig anerkannt.

3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 12 Februar 1834.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 22.)

No. 40. b.

betreffend den der Landschaft zukommenden Saldo von der Zeughaustheilung; vom 2 April 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die Summe von Frk. 14,893. 80 Rpp., welche bei der geschehenen Real-Theilung des Zeughaus-Materials, laut Vertrag vom 20 März 1833 der Landschaft zu gute kommt, sogleich baar ausbezahlt, oder erst nach der Auseinandersetzung über die andern Theile des Staatsgutes und in Verbindung mit denselben verrechnet werden müße? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß die gesammte Theilung des in Frage liegenden Staatsvermögens Ein Rechtsgeschäft ausmacht, zu welchem sich die vielen einzelnen Eigenthumsübertragungen und Schuldverpflichtungen, wie sie durch Vertrag oder Urtheil begründet werden, als zusammenhängende Theile verhalten;
2. Daß die klägerische Forderung durch das angerufene Urtheil vom 14 October 1833 auf keine Weise unterstützt wird, indem dasselbe nach seinem unzweideutigen Inhalt lediglich den Theilungsfuß für diesen Theil des Staatsgutes im Allgemeinen bestimmte, dagegen den gesammten Punkt der Zutheilung, oder die Frage, was und wie viel jeder Kantonstheil in Natura zu beziehen habe, durchaus unentschieden ließ; —
3. Daß endlich auch der Vertrag vom 20 März d. J. keinerlei Bestimmung enthält, nach welcher anzunehmen wäre, es habe bei den Contrahenten der besondere Wille gewaltet, für diesen Theil des Staatsgutes von dem in Erw. 1. bezeichneten Verhältniß abzugehen, und den fraglichen Saldo in eine selbstständige, sofort zu tilgende Forderung umzuwandeln:: — bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei Basel-Landschaft mit seiner Forderung abgewiesen.
2. Bleibe für das fragliche Guthaben die spätere Verrechnung vorbehalten.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 2 Aprill 1834.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 39.)

No. 41.

In Betreff des Guthabens der Landschaft für Transitzoll und Postertrag; vom 28 April 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob die beiden Guthaben, welche sich bei der geschehenen Abrechnung über den Ertrag der Posten und des Transit-Zolles vom 15 März 1832 bis zum 31 März 1834, laut den beiden Verträgen vom 12 April d. J. zu Gunsten der Landschaft ergeben, sogleich baar ausbezahlt werden müssen oder einstweilen auf Rechnung zu stellen seien? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß gleich wie die Theilung des zur Zeit der Trennung vorhanden gewesenen Staatsgutes (gemäß dem Urtheil vom 2 April d. J.), so auch die Abrechnung über die seit jenem Zeitpunkte von dem einen Theil für den andern gemachten Bezüge oder Verwendungen Ein Rechtsverhältniß ausmacht, zu welchem sich die einzelnen Posten, wie sie durch Vertrag oder Urtheil begründet werden, als zusammenhängende Theile verhalten;

2. Daß sonach jede Parthei befugt ist, die Bezahlung eines einzelnen, wenn auch anerkannten Postens so lange zu verweigern, bis die Rechnung auch in ihren übrigen Bestandtheilen in's reine gebracht sein wird; —

3. Daß unter diesen Umständen allfällige andere Gründe, welche dem klägerischen Begehren entgegen stehen möchten, nicht weiter zu berühren sind:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei Basel-Landschaft mit dem gestellten Begehren abgewiesen,
2. Sei das fragliche Guthaben einstweilen auf Rechnung zu stellen;
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 28 April 1834.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 42.

bezüglich auf die Theilung der Sträflinge; vom 14 August 1834.

Wir Präsident ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfragen:

I. Ob die vor dem 15 März 1832 beurtheilten Sträflinge auf gemeinschaftliche Kosten nach dem festgesetzten Theilungs-Maaßstabe zu 64 und 36 p. % in der bisherigen Strafanstalt zu Basel zu verpflegen seien, oder ob eine subjektive Theilung derselben in der Art statt finden könne, daß jeder Kantonstheil den Unterhalt derjenigen Sträflinge in eigenen Kosten bestreite, welche das Verbrechen auf seinem Gebiete begangen haben?

II. Ob auch diejenigen Sträflinge, welche das Verbrechen nach dem 15 März 1832 begangen haben, in der Strafanstalt von Basel gemeinsam verwahrt bleiben sollen, und von jedem Kantonstheil die Verpflegungskosten derjenigen ausschließlich zu tragen seien, welche das Verbrechen auf seinem Gebiete begangen haben, oder ob eine subjektive Theilung derselben in diesem Sinne eintreten solle?

nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

Ad I. 1. Daß die vor dem 15 März 1832 beurtheilten Sträflinge das Verbrechen zu einem Zeitpunkte begangen haben, wo der Kanton Basel noch ein ungetheiltes Ganze gebildet hat;

2. Daß somit die Verpflegungskosten derselben als eine gemeinschaftliche Last des Gesammtkantons erscheinen, und daher als Passivum auf das Inventar des Staatsvermögens zu bringen, und von jedem Theile nach der ihn betreffenden Rata zu tragen sind;

3. Daß abgesehen davon, in wie weit durch eine subjektive Theilung der Sträflinge ihre durch das Strafurtheil erworbenen Rechte gefährdet würden, eine solche, wie sie von der Landschaft beantragt wird, schon aus dem in Erw. 2. angeführten Grunde, nicht statt finden kann; —

Ad II. Daß der Kanton Basel am 15 März 1832 in zwei getrennte Gemeinwesen zerfallen ist, und kein Grund entgegensteht, daß jeder Kantonstheil diejenigen Sträflinge übernehme, und auf eigene Rechnung verpflege, welche seit diesem Zeitpunkte beurtheilt worden sind, und in seinem Gebiete das Verbrechen begangen haben;

rücksichtlich auf Disp. I. mit Einmuth, rücksichtlich auf Disp. II. mit Mehrheit

erkennt haben:

1. Seien diejenigen Sträflinge, welche vor dem 15 März 1832 beurtheilt worden sind, in der Strafanstalt zu Basel bis zu Auslauf ihrer Strafzeit auf gemeinschaftliche Kosten zu 64 und 36 p. % zu verpflegen;

No. 42.

bezüglich auf die Theilung der Sträflinge.

2. Seien von den nach dem 15 März 1832 beurtheilten Sträflingen diejenigen von jedem Kantonstheile zu übernehmen, und in der von ihm bestimmten Strafanstalt in eigenen Kosten zu verpflegen, welche das Verbrechen in dem ihm zugefallenen Landestheil begangen haben; —
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 14 August 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 43.

Anerkannte Kadastrirungskosten; vom 17 Hornung 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die Ausgabe von Fr. 7189 für Kadastrirungen, in der Staatsrechnung als s. g. Stornoposten einfach wieder in der Einnahme (s. 1832. Rubr. XV.) erscheinen, oder vielmehr als illiquid behandelt und auf den Fall, daß diese Forderung der Landschaft zugetheilt würde, der richtige Eingang vorbehalten werden müsse? nach Anhörung der Vorträge der Partheien,

in Erwägung:

1. Daß weder die factische Richtigkeit der fraglichen Ausgabe, noch die Pflicht der einzelnen Gemeinden, die für solche Arbeiten erlaufenen Auslagen auf die in der Rechnung angenommene Weise an den Staat zu vergüten, im allgemeinen bestritten wird; —
2. Daß dagegen zwar wohl mehrfache Unrichtigkeit der stattgehabten Vermessungen behauptet, jedoch auf keine Weise näher angegeben, viel weniger nachgewiesen, noch endlich weiterhin dargethan worden ist, daß eine allfällige Unrichtigkeit die Pflicht des Ersatzes der ausgelegten Kosten aufheben würde; —
3. Daß unter diesen Umständen und gemäß den Beschlüssen vom 18 Jenner und 3 Februar d. J. eine definitive Abweisung der gegen den fraglichen Rechnungsposten erhobenen Einwendung Statt finden muß; —

No. 43.

Anerkannte Kadastrirungskosten.

rücksichtlich der Art der Abweisung bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns, sonst einstimmig

erkennt haben:

1. Sei der fragliche Stornoposten als richtig anerkannt und die Landschaft mit ihrer dießfälligen Einwendung abgewiesen.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 17 Februar 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 44.

betreffend die Pensionen des Staats; vom 24 Hornung 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die auf der Staatskaßerechnung erscheinenden 32 jährlichen Pensionen, im Betrag von Fr. 6494. 52 Rpp., bis auf die Summe von Fr. 571. 20 Rpp. für die acht Invaliden der alten Garnison (Verz. N°. 9—16.) aus den Passiven des Status zu streichen seien? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß die fraglichen Pensionen anerkannter Maßen in den Jahren 1809—1831 von dem Kleinen Rathe des Kantons Basel für geleistete Dienste auf Lebenszeit ertheilt und seither in allen Staatsrechnungen als Ausgabe erschienen und von dem Großen Rath mit derselben gutgeheißen worden sind, — mit Ausnahme
   a. der Pension von Fr. 400 an Ingroßist Gysi, (Verz. N°. 2.) welche am 1 Juli 1818 nur „bis auf weitere Verfügung,"
   b. derjenigen des Daniel Frei, Fr. 310. 25. (Verz. N°. 31.) welche am 10 August 1831 „einstweilen für zwei Jahre," — und
   c. derjenigen des Bernhard Vogt, Fr. 153. 62., welche unter gleicher Zeitbestimmung und zwar erst am 27 Juni 1832, — bewilligt wurde;

No. 44.

betreffend die Pensionen des Staats.

---

2. Daß nun von Seite der Landschaft die Verpflichtung, die in Frage stehenden 24 Pensionen auch in Zukunft zu leisten, aus folgenden allgemeinen Gründen bestritten wird,
   a. weil dem Kleinen Rath durch kein Gesetz die Befugniß eingeräumt gewesen sei, Pensionen zu bewilligen, im Gegentheil das Gesetz vom 12 December 1805 ausdrücklich bestimme, daß der Kleine Rath zwar die Invaliden-Pensionen, aber „keine wöchentliche oder lebenslängliche Steuern" ertheilen dürfe,
   b. weil durch die Ratifikation der Staatsrechnungen von Seite des Großen Rathes nur die bereits gemachte Auslage, keineswegs aber eine Verpflichtung für die Zukunft anerkannt worden sei; —
3. Daß nun aber nicht als erwiesen angenommen werden kann, es habe im Kanton Basel eine bestimmte Ausscheidung der dießfälligen Befugnisse des Kleinen und des Großen Rathes Statt gefunden, wonach die Ertheilung von andern als Invaliden-Pensionen ausschließlich dem letztern zugestanden hätte, indem
   a. es gar nicht ausgemacht ist, daß der in der angeführten Gesetzesstelle vorkommende Ausdruck „Steuern" mit „Pensionen" gleichbedeutend sei, vielmehr die von Seite des Stadttheils gegebene Erklärung, wonach unter „Steuern" solche Spenden, welche, ohne Rücksicht auf geleistete Dienste, in früherer Zeit armen Bürgern bewilligt zu werden pflegten, verstanden seien, mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat,
   b. es völlig undenkbar wäre, daß, wenn der Kleine Rath durch Ertheilung von Pensionen sich einer Verletzung des Gesetzes und einer Ueberschreitung seiner Befugnisse schuldig gemacht hätte, der Große Rath während einer so langen Reihe von Jahren und mit Kenntniß dieser großen Zahl solcher Fälle ohne irgend eine Einwendung die betreffende Ausgabe stets genehmigt und jede Zurechtweisung unterlassen haben würde; —
4. Daß übrigens, gesetzt auch, die Ertheilung von Pensionen hätte wirklich der Genehmigung des Großen Rathes bedurft, aus dem oben angeführten Umstande mit Sicherheit geschlossen werden darf, es habe dieselbe geradezu, und zwar in dem gleichen Umfange wie die Ertheilung durch den Kleinen Rath, Statt gefunden, zumal die Behauptung, daß dem Gr. Rathe der vollständige Sachverhalt, nahmentlich die Dauer der Pensionen, unbekannt geblieben, gar nicht aufgestellt wurde; —
5. Daß aus dem am 7 November 1831 im Gr. Rath gemachten Anzuge, alle Pensionen aufzuheben, schon darum kein abweichender Schluß gezogen werden darf, weil derselbe durch Beschluß des Gr. Rathes vom 11 Jenner 1832 „dahin gestellt" d. h. verworfen, oder wenigstens für unerheblich erklärt und darüber zur Tagesordnung geschritten wurde; —
6. Daß dagegen
   a. die (Erw. 1. litt. a.) erwähnte Pension des Ingroßisten Gysi auf eine Weise ertheilt ward, welche keine Verpflichtung des Staates für die Zukunft begründete,

No. 44.

betreffend die Pensionen des Staats.

b. diejenige des Daniel Frei (Erw. 1. litt. b.) sich auf eine bestimmte Zeit beschränkt findet, welche mit dem 10 August v. J. abgelaufen, folglich die dießfällige Verpflichtung des Staates erloschen ist,

c. die Ertheilung der Pension an Bernhard Vogt (Erw. 1. litt. c.) nach dem 15 März 1832 geschah, ohne daß derselbe einen bestimmten Anspruch auf Pensionirung gehabt hätte:: —

rücksichtlich des Disp. 1. einmüthig, rücksichtlich des Disp. 2. bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es seien die drei Pensionen des Ingroßisten Gysi, Daniel Frei und Bernhard Vogt, im Gesammtbetrag von Fr. 863. 87 Rpp. aus den Passiven des Inventars zu streichen, und den beiden Kantonstheilen die dießfällige Verfügung für die Zukunft anheimgestellt.
2. Seien die sämmtlichen übrigen Pensionen als Passiva anerkannt und der Kanton Basel-Landschaft mit seiner darauf bezüglichen Einsprache abgewiesen.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 24 Februar 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 45.

Abweisung der Landschaft mit ihrer Forderung wegen Beiträgen des Bezirks Birseck in das Kirchen- und Schulgut; vom 24 Hornung 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob zu Gunsten des Bezirkes Birseck die Summe von Frk. 56,794 als 1/15 der seit dem Jahr 1815 aus der Staatskasse an das Kirchen- und Schulgut geleisteten

*

No. 45.

Abweisung der Landschaft mit ihrer Forderung wegen Beiträgen des Bezirks Birseck in das Kirchen- und Schulgut.

---

auf Frk. 851,909 ansteigenden Beiträge unter die Passiva des Staats-Inventars zu setzen sei? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß die klägerische Forderung auf der Behauptung beruht, es sei durch die Verwendung der erwähnten Summe von Fr. 851,909 aus dem gemeinen Staatsgut zu Gunsten des Kirchen- und Schulwesens des alten Kantons, so weit dieselbe nicht für die höhern Kantonal-Lehranstalten Statt gefunden, was für den Drittheil anerkannt wird, eine Verletzung des Art. 6. der Vereinigungs-Urkunde vom 7 November 1815 zum Nachtheil des Bezirkes Birseck geschehen, welche denselben zu der aufgestellten Forderung, deren Betrag gemäß dem Verhältniß der Bevölkerung auf den zehnten Theil der widerrechtlichen Ausgabe gestellt sei, berechtige; —

2. Daß nun zwar durch den angerufenen Art. 6. wohl verordnet wird, es solle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen des Bezirkes Birseck aus dem Ertrag der Grundsteuer ein besonderer Fond gestiftet werden, gleichwie in dem alten Kanton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond bestehe, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen desselben bestritten werden; —

3. Daß aber in dieser Bestimmung keineswegs der Sinn gefunden werden kann, wonach den Staatsbehörden verbothen wäre, dem einen oder dem andern Landestheil, falls die ordentlichen Fonds für ihre Bestimmung nicht ausreichen sollten, mit Beiträgen aus dem gemeinen Gute, das unter ihrer Verwaltung und Verfügung steht, zu Hülfe zu kommen; —

4. Daß vielmehr erst dann von Verletzung der fraglichen Bestimmung die Rede sein könnte, wenn der eine oder andere der beiden Fonds oder die ihnen angewiesenen Einkünfte ihrer Bestimmung entfremdet, z. B. der Fond des Bezirkes Birseck ganz oder theilweise für das Kirchen-, Schul- oder Armenwesen des alten Kantons u. s. w. verwendet worden wäre; —

5. Daß aber, wenn die Beschwerde darauf gerichtet wird, es sei durch die Leistung der Erw. 3. erwähnten Beiträge der alte Kanton auf eine ungerechte Weise begünstigt und der Bezirk Birseck, da ihm nichts oder verhältnißmäßig weniger zukam, verkürzt worden, dieselbe in Anwendung auf die vorliegende Rechtsfrage aus den in dem Urtheil vom heutigen Tage, betreffend die außerordentlichen Militär-Ausgaben, angeführten Gründen, Erw. 1—3. als völlig unerheblich erscheint;

6. Daß unter diesen Umständen auf den Betrag der gestellten Forderung und die demselben zum Grunde liegenden Berechnungen nicht eingetreten werden darf;

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

No. 45.

Abweisung der Landschaft mit ihrer Forderung wegen Beiträgen des Bezirks Birseck in das Kirchen- und Schulgut.

---

1. Sei Kläger mit der in der Rechtsfrage bezeichneten Forderung abgewiesen.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 24 Februar 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 46.

betreffend die außerordentlichen Militärkosten vom Jahr 1831 und bis 15 Merz 1832; vom 24 Hornung 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die in der Staatskasse-Rechnung vom 1 Jenner 1831 bis 15 März 1832 enthaltenen Posten für außerordentliche Militär-Ausgaben, im Gesammtbetrag von Frk. 305,889 Rpp. 55, nahmentlich

a.	für Befestigungsarbeiten.	Fr. 177,483 - 37
b.	Mehrausgabe für die Standeskompagnie	„ 50,717 - 49
c.	andere außerordentliche Ausgaben	„ 77,688 - 69
	Summa wie oben	Fr. 305,889 - 55

auf dieser Rechnung gestrichen und dieser Betrag von Basel-Stadttheil vergütet werden müße? Nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Akten,

in Erwägung:

1. Daß das gesammte zur Zeit in der Verhandlung der Partheien begriffene Rechtsgeschäft sowohl nach der Natur der Sache als nach dem Beschluß der Eidg. Tagsatzung vom 26 August 1833 und dem schiedsgerichtlichen Urtheil vom 8 Oktober 1833 kein anderes ist, als die durch die Trennung des Kantons Basel in zwei Staaten begründete Theilung des Gesammtvermögens des ehemaligen Kantons Basel, hingegen keineswegs eine Prüfung und Correction der frühern, dem Zeitpunkt der Trennung vorangegangenen Staats- und Finanz-Verwaltung, vielweniger eine Rechenschaft des jetzigen Kantons Basel-Stadttheil über dieselbe in Frage liegt; —

No. 46.

betreffend die außerordentlichen Militärkosten vom Jahr 1831 und bis 15 Merz 1832.

---

2. Daß sonach lediglich der Betrag des im Augenblick der Trennung vorhanden gewesenen Staatsvermögens ausgemittelt, und zu diesem Behuf die einzelnen Verwaltungsakte, durch welche jener als Resultat hervorgebracht wurde, als gegebene Thatsachen berücksichtigt, auf keine Weise aber die diesfälligen Handlungen der zuständigen Behörden des ehemaligen Gesammtkantons Basel in ihrer Zweckmäßigkeit und Güte untersucht, noch von dieser Untersuchung die Gültigkeit und Verbindlichkeit derselben abhängig gemacht werden darf, vielmehr jede solche Verfügung für die Zeit vor der Trennung als formell gültig ebenso zu anerkennen ist, wie jede Verfügung über das Staatsvermögen, welche nach diesem Zeitpunkt von den Behörden der beiden Kantonstheile mit vereintem Willen getroffen worden wäre; —

3. Daß nun anerkannter Maßen im ehemaligen Kanton Basel dem Kleinen Rathe, unter der Mitwirkung und Aufsicht des Großen Rathes, wie solche unter anderm durch das Gesetz vom 5 Aprill 1826 des nähern regulirt war, die Verwaltung des Staatsgutes und die dazu gehörige Verfügung über die öffentlichen Gelder zustand; —

4. Daß ebenfalls unbestritten der Kleine Rath von Basel die fraglichen Ausgaben in der That, und zwar (mit Ausnahme des in Erw. 9. erwähnten Postens) vor dem 15 März 1832, auf die in der Rechnung angegebene Weise, gemacht hat; —

5. Daß auch die vor der Trennung geschehene Gutheißung dieser Ausgaben von Seite des Großen Rathes als vollständig erwiesen erscheint, indem derselbe

   a. auf den Bericht des Kl. Rathes über die vom 5 December 1830 bis zum 31 März 1831 erlaufenen, auf ungefähr Fr. 153,873 - 05 (nebst einigen in ihrem Betrage noch ungewissen Ausständen) ansteigenden Verwendungen, unter'm 4 Aprill 1831 wörtlich folgenden Beschluß faßte:

      „Werden die laut diesem Rathschlag getroffenen Anordnungen, so wie die dadurch „veranlaßten Ausgaben von UHGAHHrrn. und Obern gutgeheißen.;"

   b. auf den Antrag des Kl. Rathes das Budget für das Jahr 1832, worin sich das Militärwesen mit einer Ausgabe von Fr. 116,600 angesetzt fand, am 5 December 1831 genehmigte,

   c. am 9 Jenner 1832, auf den Bericht des Kleinen Rathes, laut welchem durch die außerordentlichen Ausgaben des verfloßenen Jahres, worunter namentlich Fr. 220,000 für Befestigungsarbeiten und außerordentliche Militär-Ausgaben, Fr. 21,000 für Anschaffung von Kaputröcken, Fr. 30,000 als Mehrausgabe der Zeughauskammer, und Fr. 40,000 als Mehrausgabe für die Standeskompagnie angeführt wurden, die disponible Staatskasse völlig aufgezehrt und zu Bestreitung der ordentlichen Ausgaben des laufenden Jahres unfähig sei,

dem Kl. Rathe ohne irgend eine Einwendung oder Vorbehalt rücksichtlich der erwähnten Ausgaben, lediglich „die Hand öffnete, je nach Maßgabe des Bedürfnisses eine Anleihe „bis auf die Summe von Fr. 300,000 aufzunehmen;" —

6. Daß unter diesen Umständen die von der Landschaft aufgestellte Behauptung,
es habe der Kl. Rath, indem er die meisten der erwähnten Ausgaben ohne vorgängige Bewilligung des Gr. Rathes verfügte und erst nachher die Ratifikation desselben einholte, das Gesetz vom 5 Aprill 1826 verletzt, weil die Worte desselben „oder andere nothwendige Ausgaben" nicht auf die in Frage liegenden Verwendungen anwendbar, auch bei diesen das gesetzliche Erforderniß der Dringlichkeit gefehlt habe,
als durchaus unerheblich erscheint, weil, auch wenn alles dieses richtig wäre, doch keinem Zweifel unterliegt, daß der Gr. Rath auch solchen Ausgaben, welche der Kl. Rath mit Ueberschreitung seiner Competenz gemacht hätte, seine Genehmigung zu ertheilen befugt war; —

7. Daß die fernere Behauptung der Landschaft,
der Beschluß des Gr. R. vom 4 Aprill 1831 (1. Erw. 4. litt. a.) sei ungültig, weil der Gr. Rath, nachdem am 28 Februar dess. J. die Annahme der neuen Verfassung erfolgt war, sich so schnell als möglich hätte auflösen und vorher nur noch die nöthigen laufenden Geschäfte besorgen sollen,
theils in sich ganz nichtig und grundlos ist, theils durch eine besondere Bestimmung des Uebergangsgesetzes vom 12 Februar 1831 so lautend
„der dermalige Große Rath setzt jedoch seine Verrichtungen fort, bis der neue aufgestellt ist,"
geradezu widerlegt wird; —

8. Daß die speziellen Gründe, womit die Ausgabe von Fr. 177,483. 37. für die Fortifikationen angefochten wird, nämlich:
„dieselbe sei einzig im Interesse der Stadt gemacht, und die Festungswerke seither durch „Urtheil vom 19 November 1833 der Stadt (oder vielmehr dem Kanton Basel-Stadt-„theil) zuerkannt worden,"
theils durch das bisher Gesagte, theils durch das Dispositiv und die Erwägungen des angerufenen Urtheils vom 19 November 1833, theils endlich durch die Betrachtung widerlegt werden, daß nach dieser Ansicht alle seit Jahrhunderten für Festungswerke, Straßen u. s. w. gemachten Auslagen, demjenigen Kantonstheil, welchem sie bei der Theilung zufallen, aufgerechnet und von ihm ersetzt werden müßten; —

9. Daß endlich auf gleiche Weise allen übrigen gegen einzelne Posten der in Frage stehenden Ausgabe erhobenen Einwendungen die in Erw. 1—7. angeführten Gründe entgegenstehen,

No. 46.

betreffend die außerordentlichen Militärkosten vom Jahr 1831 und bis 15 Merz 1832.

---

mit einziger Ausnahme der in der Staatsrechnung von 1831 erscheinenden Ausgabe von Fr. 9897. 19., welche größtentheils erst nach dem 15 März 1832 gemacht, und deswegen in Folge Einverständnisses der Partheien auf Frk. 234. 55. herabzusetzen ist:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei der K. Basel-Landschaft mit seiner Einsprache gegen die in der Rechtsfrage bezeichneten Ausgabeposten abgewiesen, mit Ausnahme der in Erw. 9. erwähnten Summe von Fr. 9897. 19., betreffend welche es bei dem unter den Partheien geschlossenen Vergleiche sein Verbleiben hat;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 24 Februar 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 47.

über die Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834, und über mehrere streitig gewesene Punkte; vom 6 August 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfragen:

I. Ob Basel-Landschaft mit ihren Einsprachen gegen die von ihr bezeichneten Posten in der den Zeitraum vom 15 März 1832 bis 31 May 1834 umfassenden, von Basel-Stadttheil gestellten Staatskassarechnung ganz oder zum Theil abzuweisen sei? oder in wie weit dieselben als zuläßig zu erkennen seien?

II. In wie weit die von Basel-Landschaft in 9 verschiedenen Artikeln gemachten weitern Ansprachen begründet seien?

No. 47.

über die Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834, und über mehrere streitig gewesene Punkte.

---

nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

Ad I.

1. a. Daß beidseitig anerkennt wird, es sei über das zur Rheinbrücke gehörende Baumaterial zwischen den Partheien eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, laut welcher dem Basel-Stadttheil nebst anderm das Schlagwerkmagazin im Klingenthal, der Holzschopf im St. Clara-Bollwerk, und das im größern Holzschopf im Klingenthal und den genennten zwei Localien befindliche Bauholz, so wie auch die vorhandenen Schlagwerke u. s. w. als freies und untheilbares Eigenthum überlassen worden ist,

   b. Daß von Seiten der Landschaft selbst erklärt wird, sie habe vor dem Abschlusse jenes Verkommnisses geglaubt, daß der Werth des in Frage stehenden Bauholzes sich über Fr. 50,000 belaufe,

   c. Daß von Basel-Stadttheil widersprochen wird, daß er diesem vermutheten Werthe gegenüber erklärt habe, daß der Werth der erwähnten Baumaterialien die Summe von 5 bis 6000 Fr. nicht übersteige,

   d. Daß jedenfalls den Ausschüssen oder Sachwaltern von Basel-Landschaft frei stund, oder vielmehr in ihrer Pflicht lag, das in Frage gebrachte Baumaterial vor Abschluß der Uebereinkunft gehörig zu besichtigen und zu würdigen oder würdigen zu lassen,

   e. Daß die Unterlassung dieser Befugniß und der sich nun ergebende bedeutende Mehrwerth des abgetretenen Baumaterials unter den obwaltenden Umständen nicht hinreicht, von den Bestimmungen der getroffenen Uebereinkunft abzugehen; —

2. Daß dem unterm 23 September 1833 in Zürich abgeschlossenen Verkommniß, in Betreff der künftigen Abtheilung der Beiträge an die eidg. Centralcassa, keine rückwirkende Kraft beigelegt werden und demnach für die bis zu diesem Abschluß vom Stadttheil gemachten Auslagen dieser Art, kein anderer Theilungsfuß, als der für sämmtliche übrige Gegenstände der Staatscassarechnung angenommene, gelten kann; —

3. Daß nach der am 15 März 1832 eingetretenen Trennung die Gesandtschaft von Basel-Stadttheil auf der eidgenössischen Tagsatzung nicht als Gesandtschaft beider Kantonstheile, noch in deren gemeinsamen Interesse abgeordnet erscheint, folglich auch dem Kanton Basel-Landschaft nicht zugemuthet werden kann, irgend einen Theil der dießfälligen Kosten zu tragen; —

4. Daß die Einsprache von Basel-Landschaft gegen die Ausgabe von Fr. 894. 56 Rpp. für die Birsbrücke unbegründet erscheint, zumal nicht widersprochen wird einestheils, daß diese Brücke die Grenze beider Kantonstheile und die Unterhaltung derselben eine gemeinschaftliche Last bildet, und anderntheils, der angebliche aber von Basel-Stadttheil nicht zuge-

gebene Bezug eines größern Weggeldes wohl eine daherige besondere Forderung veranlassen, keineswegs aber die gemachte Einrede gegen die in Frage gebrachten Ausgaben begründen könnte; —

5. a. Daß die in Rechnung gebrachten Fr. 4076. Rpp. 33. in Folge eines durch den Großen Rath am 11 October 1831 erlassenen, mithin für den ganzen Kanton gültigen, und von den competenten Behörden vollzogenen Gesetzes, an die betreffenden Beschädigten bezahlt worden sind,

b. daß auch von Seiten des Kantons Basel-Landschaft gegen die Richtigkeit dieses Ausgabepostens kein Widerspruch erhoben, sondern nur verlangt worden ist, daß noch andere Entschädigungsforderungen bezahlt werden sollen, wodurch sich die Gesammtausgabe auf Fr. 15,000 belaufen würde, welche Forderungen jedoch nicht näher begründet worden sind; —

6. Daß von Basel-Stadttheil selbst anerkennt wird, daß ein Theil der mit 15 März 1832 bestandenen Staats-Anleihen zu 3 p% verzinset werde, folglich die Billigkeit erheischt, die Landschaft bei der Abrechnung an dieser Erleichterung Theil nehmen zu lassen, und somit die aufgestellte Zinsberechnung einer gewissen Ermäßigung fähig ist; —

7. a. Daß von Seiten der Basel-Landschaft die Behauptung des Stadttheils, daß bei Aesch ein Wagen nebst Pferden und Kaufmannswaaren confiscirt, und in der Folge versteigert, und der Erlös in die landschaftliche Cassa bezogen worden sei, unbestritten geblieben ist,

daß diese Gegenstände nicht zum Kriegsbedarf gehörten, dessen sich die Landschaft zum Behuf eigener Sicherstellung zu bemächtigen veranlaßt finden konnte, demnach das Begehren um Vergütung des an die Eigenthümer bereits erstatteten Werthes dieser fraglichen Gegenstände, bei den seither eingetretenen Verhältnissen als wohlbegründet erscheint, und gegen die hiefür berechnete Summe von Fr. 4464. Rpp. 40. selbst kein Widerspruch erhoben worden ist;

b. daß die von Seiten der Basel-Landschaft gegen die Ausgaben für Straßen in den getrennten Gemeinden und den beiden Hauensteinen im Betrag von Fr. 4291. 85. seit dem 15 März 1832 gemachten Einwendungen nicht hinreichen, die bestrittenen Auslagen in der Rechnung zu streichen, zumal dieselben an und für sich nicht widersprochen, oder als überflüssig oder übel angewandt bezeichnet werden, sondern vielmehr im allgemeinen Interesse des Kantons angeordnet wurden;

c. daß wenn auch die den Gemeinden Bubendorf, Reinach und Niederdorf bewilligten Beiträge von Fr. 4690. Rpp. 1. für die Brücke in ersterer Gemeinde und die Arbeiten in den beiden andern, auf einem vor dem 15 März 1832 abgeschlossenen Schenkungsvertrage beruhen, dieser wie jeder andere Vertrag für den Gesammtkanton bindende Kraft hat; aber auch abgesehen von einem solchen, die Regierung, indem sie die fraglichen Beiträge leistete,

über die Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834, und über mehrere streitig gewesene Punkte.

---

die Befugniß einer administrirenden Behörde nicht überschritten, und die Summe im Interesse des gesammten Kantons verwendet hat:: —

Ad II.

1. Daß die in dem untern Spital verkostgeldeten beiden Heimathlosen Christoph Fischer und Elisabetha Schmied, und der im Irrenhause zu Basel verpflegte Heimathlose Vuillemet als solche anerkennt worden, und es dem Interesse der beiden Kantonstheile zuträglich ist, daß jeder die Unterhaltskosten der in seinem Gebiete befindlichen genennten Heimathlosen ausschließlich übernehme; —

2. Daß aus dem vorliegenden Gutachten des Land-Collegiums vom 12 März 1825 und dem hierauf erfolgten Regierungsbeschlusse vom 16 März 1825 nicht nur keineswegs zu entnehmen ist, daß der Staat mit den Gemeinden Arlesheim, Münchenstein und Reinach für gemeinschaftliche Unterhaltung der Birs-Correction einen verbindlichen Vertrag abgeschlossen hat, sondern vielmehr aus jenem Actenstücke das Gegentheil hievon erhellt; —

3. Daß kein Grund vorliegt, aus welchem der am 21 August 1831 verursachte Mobiliarschaden, vorgeblich betragend Fr. 6500, als eine gemeinschaftliche Schuld des Staates soll erklärt werden; —

4. a. Daß die Forderung für die beiden vor dem Trennungsbeschluß vom 22 Februar 1832 stattgefundenen Brandschäden des Glaser in Binningen mit Fr. 48, und des Strub in Läufelfingen mit Fr. 67 von Basel-Stadttheil nicht unbedingt verweigert wird, die Forderung aber für diejenigen Brandschäden, welche von verschiedenen Bürgern in Arlesheim im Februar 1833 im Betrag von Fr. 4525 erlitten worden, durch den in jenem Beschluß gemachten Vorbehalt des Fortbestandes der Brandassecuranzanstalt als begründet erscheinen würde, wenn die durch den erwähnten Beschluß getrennten Gemeinden den durch das Brandassecuranzgesetz ihnen obliegenden Verbindlichkeiten Genüge geleistet hätten;

b. daß von Basel-Stadttheil behauptet worden ist, es hätten die getrennten Gemeinden, entgegen der unterm 29 November 1832 an sie ergangenen Aufforderung, sich geweigert, den gesetzlichen Beitrag von 1¼ per mille in die Brandassecuranzcassa abzuführen,

c. daß diese Behauptung von Seiten der Basel-Landschaft nicht bestritten worden, folglich als wahr anzunehmen ist; —

5. a. Daß Basel-Stadttheil anerkennt, daß durch einen bereits vor dem 15 März 1832 ergangenen Kl. Rathsbeschluß der Gemeinde Lausen wirklich ein Beitrag von Fr. 300, und jener von Itingen ein solcher von Fr. 100 für die Herstellung ihrer Brücken zuerkennt worden ist,

b. daß das Vollbringen der Arbeit erst nach dem 15 März 1832 keinen hinreichenden Grund abgiebt, die zuerkennten Unterstützungen zurückzuhalten, zumal die Arbeit sowohl als die Unterstützung an keinen Termin gebunden worden; —

*

No. 47.

über die Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834, und über mehrere streitig gewesene Punkte.

---

6. Daß Basel-Stadttheil gegen die Berechnung der Brandsteuer mit 1¼ per mille von den Staatsliegenschaften auf der Landschaft keine Einwendung macht, hingegen den beiderseitigen Begehren die zu Fällung eines Urtheils erforderliche Bestimmtheit abgeht; —

7. a. Daß das Schiedgericht nach den Worten des Art. 9. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833 recht eigentlich für die Theilung des Staatsvermögens in Activen und Passiven aufgestellt ist,

b. daß die in Frage stehende Forderung des Hrn. Professor Troxler nach dem Antrage der einen Parthei als Passivum auf das Inventar des Staatsvermögens getragen werden soll, hingegen von dem andern Theil bestritten wird, mithin der Entscheid der Frage, ob die streitige Forderung als eine gemeinschaftliche Staatsschuld auf das Inventar zu bringen sei, vor das forum des Schiedgerichtes gehört; —

8. Daß von Seiten Basel-Stadttheils die Verpflichtung des Staats, den Steg bei St. Jacob herzustellen und zu unterhalten, nicht anerkennt, und diese von der Landschaft nicht nachgewiesen worden ist; —

9. Daß Basel-Stadttheil erklärt, wenn ein Wegmacher auf der Landschaft seine Besoldung bis zum 15 März 1832 nicht erhalten haben sollte, ihm dieselbe leisten zu wollen, die Thatsache aber ob solche Ausstände wirklich vorhanden seien oder nicht, sich aus den Parheivorträgen auf keine Weise ermitteln läßt:: —

theils einstimmig, theils mit Mehrheit, theils bei gleich getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

Ad I.

1. Sei Basel-Landschaft mit dem Begehren, daß der Mehrwerth des zur Rheinbrücke gehörenden Baumaterials mit Fr. 25,826. Rpp. 16. ihr vergütet werde, abgewiesen,

2. Sei Basel-Landschaft mit ihrer Einsprache gegen die Abtheilungsweise der Beiträge an die Centralkasse gleichermaßen abgewiesen,

3. Seien die für 1832 als Ausgabe auf Rechnung gesetzten Tagsatzungskosten von Fr. 8470. 80. als unzulässig zu streichen,

4. Sei Basel-Landschaft mit der gegen die Ausgaben für die Birsbrücke im Betrag von Fr. 894. Rpp. 56. erhobenen Einwendung abgewiesen,

5. Sei Basel-Landschaft mit der erhobenen Einwendung gegen die Ausgabe von Fr. 4076. Rpp. 33. für Beschädigungen im Jahr 1831 abgewiesen,

6. Werde die Zinsberechnungssumme für die gemachten Anleihen auf den Betrag von Fr. 18,000 ermäßiget,

No. 47.

über die Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834, und über mehrere streitig gewesene Punkte.

---

7. a. Sei Basel-Landschaft mit der gegen den in Rechnung gebrachten Betrag von Fr. 4464. 40. für den bei Aesch confiscirten und versteigerten Wagen, nebst Pferden und Kaufmannswaaren erhobenen Einwendung abgewiesen,

b. Sei Basel-Landschaft mit der Einwendung gegen die Ausgaben für Unterhalt der Straßen in den getrennten Gemeinden und auf den beiden Hauensteinen seit dem 15 März 1832 im Betrag von Fr. 4291. 85. abgewiesen,

c. Sei Basel-Landschaft mit der Einwendung gegen die zu Gunsten der Gemeinden Bubendorf, Reinach und Niederdorf gemachten Auslagen im Betrag von Fr. 4690. Rpp. 1. so weit abgewiesen, daß dieser Betrag der Staatskasse des gesammten Kantons zur Last zu schreiben ist.

Ad II.

1. Es seien die beiden Heimathlosen Christoph Fischer und Elisabetha Schmied ausschließlich von Basel-Landschaft, und der Heimathlose Vuillemet ausschließlich von Basel-Stadttheil zu unterhalten,

2. Sei Basel-Landschaft mit dem Begehren für gemeinschaftliche Unterhaltung der Birs-Correction abgewiesen,

3. Sei Basel-Landschaft mit dem Begehren, daß der am 21 August verursachte Mobiliarschaden von Fr. 6500 auf gemeinschaftliche Rechnung beider Kantonstheile falle, abgewiesen,

4. Sei Basel-Landschaft mit der Forderung für Glaser in Binningen von Fr. 48. für Strub in Läufelfingen von Fr. 67 und für verschiedene Bürger in Arlesheim von Fr. 4525 so lange abgewiesen, bis in Betreff der ersten beiden Forderungen die Beschädigten die amtliche Bescheinigung darüber beigebracht, und in Bezug auf die dritte die landschaftlichen Gemeinden ihre Beiträge an die Brandassecuranzcassa nachgetragen haben werden,

5. Es sei die in Beziehung auf die Gemeinden Lausen und Itingen gemachte Ansprache von Fr. 400 begründet, und auf die gemeinschaftliche Rechnung zu tragen,

6. Seien die Partheien in Hinsicht auf die Vergütung der Brandsteuer von den Staats-Liegenschaften auf der Landschaft angewiesen, sich über das daherige Rechnungsverhältniß auseinanderzusetzen,

7. Es sei das Schiedgericht, nach seinen dermaligen Vollmachten, zu Beurtheilung der von Hrn. Professor Troxler in Anregung gebrachten Forderung competent; und werde peremtorischer Termin zur contradictorischen Verhandlung der Partheien angesetzt auf Montag den 11 August,

No. 47.

über die Abrechnung vom 15 Merz 1832 bis 31 Mai 1834, und über mehrere streitig gewesene Punkte.

8. Sei Basel-Landschaft mit dem Begehren, daß Basel-Stadttheil den Steg zu St. Jacob herstelle und unterhalte, abgewiesen,

9. Es bedürfe Behufs der rückständigen Bezahlung der Wegmacher Börlin, Hug und Buser für einmal keines dießortigen Entscheids, und seien die Partheien angewiesen sich über diesen Gegenstand selbst auseinanderzusetzen;

10. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 6 August 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 48.

Abgewiesene Entschädigungsforderung von Alt-Prof. Troxler; vom 14 August 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob die Forderung von Basel-Landschaft, daß zu Gunsten von Hrn. Dr. Troxler seine Besoldung als Professor an der Universität Basel vom 1 September 1831 bis zum 15 März 1832 im Betrage von Fr. 975 unter die Passiven der Staatskassa aufgenommen werde, zuläßig sei? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß, abgesehen von der Frage in wiefern die in den Urtheilen vom 24 Februar und 31 März ausgesprochenen Ansichten der vorliegenden Forderung entgegenstehen, dieselbe jedenfalls in der modificirten Gestalt, in welcher sie von Basel-Landschaft geltend gemacht wird, sich zu einem einfachen Passiv-Posten des Inventars der Staatskassa, wie solches auf den 15 März 1832 gestellt worden, qualificirt; —

2. Daß nun aber dieses Inventar längst abgeschlossen, und in Folge des Beschlusses vom 18 Jenner und 17 Februar d. J. alle Einwendungen und Nachträge als ausgeschlossen zu betrachten sind:: —

No. 48.

Abgewiesene Entschädigungsforderung von Alt-Professor Troxler.

---

mit Mehrheit erkennt haben:

1. Sei Basel-Landschaft mit der in Frage stehenden Forderung abgewiesen;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 14 August 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 49.

Bestimmung daß der Invalidenfonds zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre; vom 6 Jenner 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob der s. g. Invaliden-Fond zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre oder dem Kanton Basel-Stadttheil für sich oder zu Handen der Stadt Basel ausschließlich anfalle? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß das Eigenthum des ehemaligen Kantons Basel an dem fraglichen Fond keinem Zweifel unterliegt, weil derselbe von der Kantons-Regierung durch Verordnung vom 24 Mai 1817 gestiftet, von einer Kantonal-Behörde verwaltet, und zu einem Kantonal-Zweck verwendet wurde; —
2. Daß insbesondere in letzterer Beziehung die s. g. Stadt-Garnison, d. h. die Garnison, welche die Kantons-Regierung in der Stadt Basel hielt, wenn dadurch auch nebenher und unter Anderm für ein wirkliches Municipal-Bedürfniß gesorgt worden sein sollte, jedenfalls eine Kantonal-Anstalt war, und nahmentlich auch in der Aussteurungs-Urkunde von 1803 als solche gedacht wurde; —
3. Daß der Staat, wenn er zu einem bestimmten Zwecke, wie hier für Pensionirung der Garnisons-Invaliden, einen Fond stiftet, anstatt die dießfälligen Ausgaben aus der allgemeinen Staatskasse zu bestreiten, deßwegen nicht aufhört, Eigenthümer dieses Fonds zu

No. 49.

Bestimmung daß der Invalidenfonds zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre.

---

sein, vielweniger im vorliegenden Falle aus diesem Umstand gefolgert werden kann, es sei die Mannschaft, aus welcher die Garnison besteht, zu einer Corporation formirt und als solche mit dem Eigenthum an dem fraglichen Fond ausgestattet worden, so daß nun, wenn der Kanton Basel-Stadttheil diese Mannschaft als seine Garnison beibehält, mit derselben das Eigenthum des Fonds auf ihn übergehen müßte; —

4. Daß die Frage, ob das Sperrgeld, welches dem Invaliden-Fond von der Regierung eine Zeit lang als Quelle angewiesen wurde, eine städtische oder eine Staatsabgabe sei, kein Interesse hat, weil nach den in dem Urtheil vom 12 Oktober 1833 näher entwickelten Grundsätzen, die Quelle, aus welcher das Staatsgut seiner Zeit geflossen ist, dessen rechtliche Natur auf keine Weise zu ändern vermag; —

5. Daß endlich auch das Urtheil vom 3 December 1833 auf den vorliegenden Fall keinen Einfluß zu Gunsten von Basel-Stadttheil ausübt, indem aus dem Satze, daß die Sorge für die Polizeiwache in der Stadt Basel fortan dem Kanton Basel-Stadttheil allein, und ohne Mitwirkung des Kantons Basel-Landschaft, obliegt, so wie der letztere auch für sein Gebieth die polizeilichen Bedürfnisse allein zu tragen hat, keineswegs gefolgert werden kann, daß ein Fond, welcher zur Pensionirung der im Dienste des ganzen Kantons gestandenen Garnisons-Invaliden bestimmt war, bei der Trennung in das ausschließliche Eigenthum der Stadt oder des Stadttheils übergehen sollte; —

6. Daß sonach kein Grund vorliegt, um den in Frage stehenden Theil des Staatsvermögens, entgegen dem Tagsatzungsbeschluß vom 26 August 1833, der Theilung zu entziehen; —

7. Daß übrigens mit Hinsicht auf die von beiden Partheien geschehenen Erklärungen die speciellen Ansprüche, welche der Stadt Basel oder andern Personen an den fraglichen Fond zustehen möchten, vorbehalten bleiben müßen; —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es gehöre der s. g. Invaliden-Fond zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen.
2. Habe der Kanton Basel-Stadttheil das dießfällige Inventar vorzulegen und sei über dessen speciellen Inhalt nöthigenfalls weiter zu verhandeln.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 6 Jenner 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 50.

Ansprüche des Stadttheils auf den Invalidenfond in Betreff eines Voraus und wegen den Pensionen; vom 11 Jenner 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfragen:

I. Ob der Stadt Basel zum Voraus zwei Fünftheile von dem Invaliden-Fond gebühren?

II. Ob nach dem Begehren von Basel-Stadttheil der Grundsatz auszusprechen sei, daß alle die Soldaten, welche sich einen Anspruch auf eine Invaliden-Pension erworben haben, dabei geschützt bleiben sollen?

III. Ob die für zehn Individuen bereits angewiesenen Pensionen als Passivum auf das Inventar des Invaliden-Fonds zu tragen seien?

nach Anhörung der beidseitigen Vorträge

und in Erwägung:

1. Ad I. Daß die Forderung einer Quote des gesammten in Frage stehenden Gutes keineswegs unter die speciellen Ansprachen, welche durch das Urtheil vom 6 Jenner 1834 vorbehalten worden sind, gezählt werden kann, vielmehr durch den, die gesammte Eigenthumsfrage betreffenden Entscheid als bereits beseitigt erscheint; —

2. Ad II. Daß das dießfällige Begehren in der gänzlichen Unbestimmtheit, in welcher es gestellt ist, gar nicht Gegenstand einer richterlichen Entscheidung sein kann; —

3. Daß sonach gegenwärtig auch noch keine definitive Abweisung desselben Statt findet, sondern bessere Anbringung und weitere Verhandlung vorbehalten bleiben muß; —

4. Ad III. Daß unter den zehn bereits ausgesetzten Pensionen ein Unterschied Statt findet, indem

   a. die drei den Joh. Ottenei, Jac. Durwell und Niklaus Ruch ertheilten, zusammen Fr. 315. 25 Rpp. betragenden Pensionen, unbestritten sind;

   b. Dagegen die sieben übrigen bestrittenen Pensionen, sowohl dem Zeitpunkt und den übrigen Umständen ihrer Ertheilung nach, als rücksichtlich ihres allgemeinen Rechtsgrundes und der speciellen Ansprüche der betreffenden Individuen, so mangelhaft bezeichnet sind, daß dabei der in Erw. 2. und 3. statuirte Fall eintritt: —

bezüglich auf Disp. 1. u. 3. einmüthig, bezüglich auf Erw. 3. und die daraus folgende Beschränkung der Disp. 2. u. 4. bei getheilten Stimmen der Schiedrichter, durch Entscheid des Obmanns,

erkennt haben:

1. Es sei der Kanton Basel-Stadttheil mit der ersten Forderung abgewiesen.

No. 50.

Ansprüche des Stadttheils auf den Invalidenfond in Betreff eines Voraus und wegen den Pensionen.

---

2. Sei derselbe mit der zweiten Forderung angebrachter Maßen abgewiesen.
3. Seien die drei in Erw. 4. a. bezeichneten Pensionen als Passivum auf das Inventar des Invalidenfonds zu tragen.
4. Sei dagegen der Kanton Basel-Stadttheil mit dem übrigen Theil der in Rechtsfrage III. bezeichneten Forderung angebrachter Maßen abgewiesen.
5. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 11 Jenner 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 51.

Admittirte Pensionen auf dem Invalidenfonds; vom 3 Hornung 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob nach dem Begehren des Kantons Basel-Stadttheil, außer den durch Urtheil vom 11 Jenner gutgeheißenen drei Pensionen, noch folgende Posten als Passiven auf das Inventar des Invaliden-Fonds zu tragen seien:

A. Für die am 21 August 1831 verwundeten

Conrad Hasler, Korporal,	eine jährliche lebenslängliche Pension von		Fr.	208.
J. G. Bleiker	dito	dito	dito	„ 208.
J. Hoof	dito	dito	dito	„ 208.
J. J. Walder	dito	dito	dito	„ 104.

B. Für die am 7 April 1832 verwundeten

Jakob Remund	eine wöchentliche Unterstützung von		Fr.	5.
Peter Beer	dito	dito	„ „	3.
Felix Brunner	dito	dito	„ „	2.

No. 51.

Admittirte Pensionen auf dem Invalidenfonds.

C. Für die seit mehr als zwanzig Jahren dienenden

J. J. Schellenbaum,	Adjutant,	eingetreten den	12 November	1804.
J. J. Fäs,	Sergeant,	dito	28 December	1804.
Rud. Hottinger,	dito	dito	20 Merz	1811.
J. J. Hegi,	Frater,	dito	7 November	1811.

eine Aversalsumme von Fr. 1000.

Nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge und

in Erwägung:

a. Rücksichtlich des Conrad Hasler und J. G. Bleiker.

1. Daß zur Zeit ihrer durch die competente Behörde geschehenen Pensionirung, nämlich am 15 Februar 1832, der Kanton Basel noch einen Gesammtstaat bildete, dessen Behörden als rechtmäßig anerkannt waren und deren eingegangene Verpflichtungen für den ganzen Kanton verbindlich sind;

b. Rücksichtlich des J. Hoof und J. J. Walder.

2. Daß zwar, betreffend diese beiden ebenfalls am 21 August 1831 verstümmelten aber erst am 4 Juli und 26 November 1832 nach ihrer Entlassung aus dem Spital pensionirten Individuen, bei dem gänzlichen Mangel gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmungen über die Fälle, in welchen Pensionirung Statt finde, nicht angenommen werden kann, es haben dieselben durch die erlittene Verstümmlung selbst schon ein wirkliches Zwangsrecht auf Pensionirung gegen den Kanton Basel, in dessen Dienst sie verwundet wurden, erworben; —

3. Daß aber durch dieselbe bei der notorischen Existenz eines öffentlichen Invaliden-Fonds doch eine so starke moralische Verpflichtung begründet wurde, daß es der Regierung von Basel-Stadttheil in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des gemeinsamen Vermögens beider Kantonstheile, nicht zur Schuld anzurechnen, vielmehr von ihnen in allen Folgen zu anerkennen und zu tragen ist, daß sie diesen vor der Trennung begründeten Anspruch durch wirkliche Zusicherung der Pension anerkannte, und so die dem Staate obliegende Gewissenspflicht in eine Zwangspflicht verwandelte; —

4. Daß gegen den Betrag der ertheilten Pensionen keine Einwendungen vorliegen; —

5. Daß die am 7 April 1832 bei Gelterkinden Verwundeten damals nicht mehr im Dienste des gesammten Kantons standen und die von daher entstandenen Lasten nicht den ganzen Kanton betreffen können; —

6. Daß in Beziehung auf diejenigen, welche seit mehr als zwanzig Jahren in der Standes-Compagnie gedient haben, nirgends weder gesetzlich noch durch eine Verfügung competenter Behörden bestimmt ist, daß nach einer gewissen Dienstzeit den Betreffenden das Recht des Anspruchs auf eine Pension oder Unterstützung zustehen solle; —

*

No. 51.

Admittirte Pensionen auf dem Invalidenfonds.

rücksichtlich des Dispositivs 1. einstimmig, rücksichtlich des Dispositivs 3. durch Stimmenmehrheit und rücksichtlich des Dispositivs 2. bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Seien die Pensionen des Conrad Hasler, Korporal, von . . . . . Fr. 208
   J. G. Bleiker. . . . . „ . . . . . „ 208
   und ferner
2. diejenigen des J. Hoof . . . . . „ . . . . . „ 208
   und J. J. Walder . . . . . „ . . . . . „ 104
   zusammen Fr. 728

   anerkannt und als Passiva auf das Inventar des Invalidenfonds zu tragen.
3. Sei der Kanton Basel-Stadttheil mit den fernern in Rechtsfrage sub litt. B. und C. bezeichneten Forderungen abgewiesen.
4. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 3 Februar 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 52.

Bestimmung daß das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre; vom 9 November 1833.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre, oder ob dasselbe als ein unabhängiges Corporations-Gut zu betrachten und der Kanton Basel-Landschaft von jeder Theilnahme daran auszuschließen sey? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten —

in Erwägung:

1. Daß die Competenz des Schiedsgerichtes für Entscheidung des diesfalls unter den Partheien waltenden Streites von keiner Seite bestritten wird, auch anderweitig keinem Zweifel unterliegt;

No. 52.

Bestimmung daß das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre.

---

2. Daß die Behauptung von Basel-Stadttheil
es sey das Universitäts-Gut schon darum von der Theilung auszuschließen, weil dasselbe in dem Tagsatzungs-Beschluß vom 26 August d. J. und zwar absichtlich und entgegen dem ausdrücklichen Begehren des Gesandten von Basel-Landschaft bei Aufzählung der in Theilung fallenden Güter nicht erwähnt werde, —
offenbar unrichtig ist, indem
einerseits der Wille der Tagsatzung, daß alles wirkliche Staatsvermögen in Theilung falle, unzweideutig vorliegt, auch das Universitäts-Gut, falls es Staatsgut ist, durch die Ausdrücke „das gesammte Staatseigenthum" und „mit Inbegriff der Kirchen- Schul- und Armenfonds" sich geradezu bezeichnet findet,
anderseits die Unterlassung ausdrücklicher Erwähnung des Universitäts-Gutes sich schon aus dem Umstande zur Genüge erklärt, daß es unmöglich weder in der Stellung noch in dem Sinne der Tagsatzung liegen konnte, bezüglich auf einzelne streitige Güter die Frage, ob sie Bestandtheile des Staatsvermögens seyen oder nicht, von sich aus und ohne Anhörung der Partheien zu entscheiden;

3. Daß auch die von Basel-Stadttheil angerufene Stelle der Aussteurungsurkunde für die Stadt Basel vom 7 Weinmonat 1803 das in der Rechtsfrage ausgedrückte Begehren nicht rechtfertigt, weil

a. durch diese Stelle, mit dem Anfang des Abschnittes (VS. Fünftens u. s. w.) zusammen gehalten, wohl der Gedanke ausgedrückt ist, es werde durch vorhandene öffentliche Fonds für die höhern Schulanstalten von Seite des Staats gesorgt, und dadurch auch die dießfälligen Bedürfnisse der Stadt Basel befriedigt werden, dagegen die Frage, ob das Universitäts-Gut Eigenthum des Staates oder einer Corporation sey, entweder gar nicht, oder doch nicht zu Gunsten der letztern (man vgl. a. a. O. N°. 1. a.) oder der Stadt Basel entschieden wird,

b. die angeführte Stelle allerdings verordnet, daß die betreffenden Fonds ihrer Bestimmung für das höhere Schulwesen u. s. w. im Allgemeinen nicht entfremdet werden sollen, keineswegs aber, daß die Universität zu Gunsten der Stadt Basel gerade in ihrem individuellen Bestand verbleiben müße,

c. wenn dieses letztere aber auch der Fall wäre, und damit die Behauptung von Basel-Stadttheil, daß durch Theilung des Universitäts-Gutes diese selbst zerstört und ihre fernere Existenz unmöglich gemacht würde, in Verbindung träte; doch alles dieses keinerlei Einfluß auf die Lösung der Frage hätte; ob das Universitäts-Gut Staatsgut und dem Staats-Inventar einzuverleiben sey, sondern bloß dann in Anschlag käme, wenn es sich nach bejahender Entscheidung dieser Frage darum handelte, zu bestimmen, ob dieser

No. 52.

Bestimmung daß das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre.

Theil des Staatsgutes reell getheilt, oder zu ideellen Theilen in Gemeinschaft belassen, oder dem einen Kantonstheil unter Anrechnung des Werthes ganz zugetheilt, und welchem von beiden er zugetheilt werden müße; —

4. Daß nun ferner eine selbstständige von dem Staate unterschiedene Corporation als ein besonderes Rechtssubjekt und Inhaber eines eigenen Vermögens nur durch die Anerkennung von Seite des Staats bestehen und nur durch diese ihre künstliche Existenz erhalten und rechtfertigen kann, folglich die Entscheidung ob die Universität Basel eine Corporation in dem bezeichneten Sinne sey, und als solche insbesondere zu den fraglichen Gütern in jenem Verhältniß stehe, zunächst aus den Landesgesetzen und anderweitigen Verordnungen der zuständigen Staatsbehörden geschöpft werden muß;

5. Daß dabei die frühern Verhältnisse deßwegen ganz bei Seite gelassen werden können, weil durch zwei in neuerer Zeit von dem Großen Rathe des Kantons Basel erlassene Gesetze die ganze frühere Einrichtung der Universität formell aufgehoben und eine durchgreifende Reorganisation derselben bewerkstelligt wurde, indem namentlich

   a. das Gesetz vom 19 Mai 1813 die Verfassungs-Urkunde, Statuten und Privilegien der Universität, so wie alle auf dieselben Bezug habenden Erkanntnisse und Verordnungen aufhebt, und die beförderliche Erlassung eines Gesetzes über neue Einrichtung der Universität, als allgemeiner höherer Lehranstalt des Kantons, anordnet;

   b. durch das Gesetz vom 17 Brachmonat 1818 aber die Universität wirklich reorganisirt und ihre Verfassung, Einrichtung, Rechte und Freiheiten für die Zukunft festgesetzt und bestimmt werden.

6. Daß sich nun aber in diesen beiden Gesetzen keinerlei Verfügung noch Andeutung findet, wonach die Universität als eine selbstständige Corporation in dem Erw. 4. bezeichneten Sinne, insbesondere aber als das von dem Staat getrennte rechtliche Subjekt des s. g. Universitätsfonds anerkannt würde, vielmehr alles unzweideutig darauf hinweist, es sey die Universität als einfache Lehranstalt des Staates, die fraglichen Fonds aber als s. g. mittelbares Staatsgut, d. h. als ein solcher Theil des Staatsvermögens, der für eine besondere Bestimmung von dem übrigen Staatsgut äußerlich geschieden und unter besondere Verwaltung gestellt ist, gedacht worden, zumal

   a. schon das Zeitalter der beiden Gesetze und ganz besonders der Umstand, daß in denselben die Universität geradezu als Cantonal-Lehranstalt bezeichnet und in dieser Rücksicht mit dem Gymnasium, Pädagogium u. s. w. auf Eine Linie gestellt wird, weit eher zu der letztern als zu der erstern Annahme paßt;

   b. die fortdauernde Nothwendigkeit, einen großen Theil der Universitäts-Bedürfnisse (wie z. B. drey Viertheile der Besoldungen der Professoren) unmittelbar aus anderweitigen

No. 52.

Bestimmung daß das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre.

Staatsfonds zu bestreiten, auf eine getrennte und selbstständige privatrechtliche Existenz der Universität keineswegs hinweist,

c. die der s. g. Regenz ertheilten Befugnisse, so weit sie sich auf Verhältnisse des öffentlichen Rechtes, wie z. B. Jurisdiction, Vormundschaft u. dgl. beziehen, zu keinem Schlusse auf die privatrechtliche Stellung der Universität berechtigen, in ihrer Beziehung auf das Universitäts-Gut selbst aber als einfache untergeordnete Verwaltungsbefugnisse erscheinen, welche mit der Annahme, daß das Universitäts-Gut ein mittelbares Staatsgut sey, in keinerlei Widerspruch stehen.

7. Daß aber, gesetzt auch, es wäre das fragliche Gut durch die erwähnten Gesetze als selbstständiges Corporations-Vermögen der Universität anerkannt worden, doch zufolge dem in Erw. 4. ausgesprochenen Grundsatze dieses Verhältniß aufhören muß, wenn der Staat, dessen Anerkennung seine Grundlage ausmacht, selbst untergeht, oder wie im vorliegenden Falle geschehen, in Theile zerfällt, welche einen vereinten Willen nicht haben, zumal kein Grund vorliegt, den Willen des einen der neuen Staaten mit Nichtachtung des andern zu anerkennen, vielmehr unter diesen Umständen, da die Bestimmung der fraglichen Corporation und ihres Gutes jedenfalls eine öffentliche und nicht den Privatzwecken ihrer Mitglieder gewidmet war, folglich bei der Auflösung des bestandenen Rechtsverhältnisses nicht die einzelnen gegenwärtigen Mitglieder als diejenigen Personen erscheinen, auf welche das bisherige Eigenthum der Corporation an ihrem Gute übergeht, es nur die beiden Kantonstheile, als die aus dem ehemaligen Staate hervorgegangenen neuen Staaten seyn können, denen dieses Eigenthum anfällt, und vorerst zu den gleichen ideellen Theilen wie das übrige Staatsgut zusteht; —

8. Daß endlich, wenn sogar im Widerspruch mit allem Angeführten das Universitätsgut bis auf die neueste Zeit als Corporations-Eigenthum der Universität zu betrachten wäre, doch anerkannter Maßen dasselbe einerseits seiner Verwendung nach einem reinen Staatszwecke, nämlich dem öffentlichen Unterricht gewidmet war, anderseits die Art der Verwendung von der Verfügung der Gesetzgebung des Staates in letzter Instanz abhing, hiedurch aber jenes Eigenthum der Corporation zu einer leeren Form herabsänke, aller Nutzen, alle Dispositions-Befugniß, kurz alles, was dem Eigenthum seinen wirklichen Werth gibt, auf Seite des Staates sich vorfände, so daß auch unter jener Voraussetzung die dem Staate zustehenden Rechte dem Geldwerthe des gesammten Vermögens wesentlich gleich zu schätzen wären, und sich wiederum kein Grund denken ließe, diese Rechte dem einen Kantonstheil allein mit Ausschluß des andern zuzusprechen; —

9. Daß übrigens auf die einzelnen Bestandtheile des Universitätsgutes in Folge des von Basel-Stadttheil gemachten Vorbehaltes der sowohl diesem Kantons-Theil als der Stadt Basel

No. 52.

Bestimmung daß das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre.

---

an solchen allfällig zustehenden besondern Rechte, gegenwärtig noch nicht eingetreten werden kann; —

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es gehöre das Universitäts-Gut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen.
2. Sey das Inventar desselben von Basel-Stadttheil vorzulegen und über dessen speziellen Inhalt nöthigenfalls weiter zu verhandeln.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 9 Wintermonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 53.

über die auf die Dotationsurkunde und die Gesetze von 1813 und 1818 gestützten Ansprüche des Stadttheils auf das Universitätsgut; vom 14 April 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob in Folge der Aussteurungs-Urkunde vom 7 October 1803 und der Gesetze vom 19 Mai 1813 und 17 Juni 1818 auf dem Universitäts-Gut zu Gunsten der Stadt Basel folgende Beschwerden haften:

I. Daß alles am 7 October 1803 schon zur Universität gehörig gewesene Vermögen sammt den seither daraus gewonnenen Ersparnissen nur für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe,

II. Daß alles am 17 Juni 1818 vorhanden gewesene Universitätsgut sammt dessen seitherigen Ersparnissen und eben so alle andern seitherigen Erwerbungen, sofern sie nicht aus Staatsmitteln herfließen, unter keinem Vorwand von dieser Universität getrennt, oder zu einer

No. 53.

über die auf die Dotationsurkunde und die Gesetze von 1813 und 1818 gestützten Ansprüche des Stadttheils auf das Universitätsgut.

---

andern Bestimmung als zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt, zur Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studierenden Jugend verwendet werden dürfen; —

Nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der Acten —

in Erwägung:

1. Daß durch das Urtheil vom 9 November v. J. einzig das Eigenthum des Staats an dem Universitäts-Gut anerkannt, dagegen über den Punkt der Zutheilung und die damit zusammenhängende Frage der Theilbarkeit auf keine Weise entschieden worden ist; —
2. Daß nun aber die von Basel-Stadttheil gegenwärtig für die Stadt Basel angesprochenen Rechte das Eigenthum des Staates weder aufheben noch damit in Widerspruch stehen würden, vielmehr mit und neben demselben im Verhältniß von Servituten an und für sich gar wohl denkbar sind; —
3. Daß sonach die von Basel-Landschaft vorgeschützte Einrede der abgeurtheilten Sache als unbegründet erscheint; —
4. Daß nun die erste der behaupteten Beschwerden zwar durch den bloßen Wortlaut der angerufenen Stelle der Aussteurungs-Urkunde in dem vierten Dispositiv des Art. 5. nicht hergestellt wird, indem
   a. die Worte „wie bis anhin" offenbar nicht eine neue und besondere Bestimmung enthalten, sondern vielmehr auf das daneben stehende „zu Besoldung der Geistlich„keit und für die höhern Schulanstalten bestimmt sein und bleiben," hinweisen, und lediglich den Nebengedanken ausdrücken, daß die beiden benannten Fonds nicht erst jetzt und kraft gegenwärtiger Verfügung für die Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten gewidmet werden, sondern daß dieß schon bisher so gewesen, und diese ihre Bestimmung jetzt bloß bestätigt werde,
   b. die Worte „nach bisheriger Uebung" sich auf die Art der Verwaltung, besonders die äußere Trennung von dem allgemeinen Staatsgut, beziehen,
   c. weder durch die angeführten Worte noch sonst gesagt wird, es müße die gesammte Verwendung des Gutes gerade in der Stadt Basel geschehen, eine solche Bestimmung auch um so weniger erwartet werden darf, da bei Abfassung der Aussteurungs-Urkunde wohl die Fälle der Verwendung des fraglichen Gutes für andere Zwecke als höhere Schulanstalten und der Aufhebung der abgesonderten Verwaltung, nicht leicht dagegen die jetzt zur Sprache kommende Frage vorschweben konnte, ob das Gut, ohne in einer jener Beziehungen eine Veränderung zu erleiden, ganz oder theilweise von Basel an einen andern Ort transportirt werden dürfe; —

No. 53.

über die auf die Dotationsurkunde und die Gesetze von 1813 und 1818 gestützten Ansprüche des Stadttheils auf das Universitätsgut.

---

5. Daß hingegen durch den gesammten Art. 5., wenn die Einleitung und der ganze Zusammenhang in's Auge gefaßt wird, sich unzweifelhaft der Gedanke ausgedrückt findet, es werde durch vorhandene öffentliche Fonds für die s. g. wissenschaftlichen Anstalten von Seite des Staates gesorgt und dadurch auch die dießfälligen Bedürfnisse der Stadt Basel befriedigt werden; —

6. Daß dabei als solche öffentliche Fonds, diejenigen der Universität ausdrücklich benannt werden, mithin die Pflicht dieser Obsorge, nicht bloß, wie anderwärts, im Allgemeinen dem Staate überbunden, sondern zugleich auch auf ein bestimmtes Vermögensstück des Staates verlegt wird; —

7. Daß insbesondere die von Basel-Landschaft versuchte Erklärung des Art. 5., wonach die Einleitung desselben als Vordersatz sich bloß auf die Dispositive 1. 2. und 3. als Nachsatz bezöge, dagegen mit dem Disp. 4. außer aller Verbindung stände, darum unzuläßig ist, weil jene Einleitung nicht bloß die Bedürfnisse benennt, für welche durch die in den Disp. 1. 2. u. 3. aufgezählten Gegenstände gesorgt wird, sondern auch und auf gleicher Linie dasjenige der wissenschaftlichen Anstalten nahmhaft macht, von welchen sodann im Disp. 4. in unmittelbarer Fortsetzung der vorangehenden Verfügungen die Rede ist; —

8. Daß nach allem diesem das Recht der Stadt Basel anerkannt werden muß, auf dem Universitätsgut für das Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten ihre Befriedigung zu suchen und jede Verfügung über dasselbe, namentlich in Hinsicht auf Bestand, Betrag und Zutheilung zu hindern, in Folge welcher für jenes Bedürfniß nicht mehr gesorgt wäre; —

9. Daß nun zwar diese Beschwerde auf den Gesammtwerth des Universitätsgutes und auf die Frage der Zutheilung einen gewissen, je nach den verschiedenen Bestandtheilen desselben möglicher Weise verschieden abzumessenden Einfluß ausübt, die genauern Bestimmungen hierüber jedoch gegenwärtig in Ermanglung vorangehender Partheiverhandlungen noch nicht getroffen werden können, so wie denn auch die Frage, ob und wie der schon am 7 October 1803 vorhanden gewesene Theil des Universitätsgutes nebst den seitherigen Ersparnissen von dem Ueberreste zu unterscheiden sei, mit den erwähnten Punkten am passendsten verbunden wird; —

10. Daß sodann das zweite von Basel-Stadttheil gestellte Begehren als völlig ungegründet betrachtet werden muß, weil

   a. aus einer rein gesetzgeberischen, also einseitigen Willenserklärung, betreffend die Verwaltung und Verwendung eines Theiles des Staatsvermögens die Entstehung einer Servitut zu Gunsten eines Dritten im Allgemeinen nicht gefolgert werden kann,

   b. der specielle Wille des Gesetzgebers, daß durch die angerufene Bestimmung des Gesetzes vom 17 Juni 1818 zu Gunsten der Stadt Basel dem Universitätsvermögen eine solche

über die auf die Dotationsurkunde und die Gesetze von 1813 und 1818 gestützten Ansprüche des Stadttheils auf das Universitätsgut.

Servitut aufgelegt werden solle, auf keine Weise ausgesprochen, noch auch nur wahrscheinlich ist, auch nicht das mindeste in dem Gesetze liegt, wodurch dem Gesetzgeber für die Zukunft die Befugniß abgeschnitten würde, jene Bestimmung durch einseitige Willenserklärung, wie sie erlassen worden, so auch wieder aufzuheben oder abzuändern,

c. das Anführen des Stadttheils, es müße das allegirte Gesetz, da es in dem Urtheil vom 9 November v. J. zum Nachtheil der Stadt Basel seine Anwendung gefunden, nunmehr auch zu ihrem Vortheil angewandt werden, ganz unerheblich ist, da aus der durch dieses Urtheil zu Gunsten des Einen geschehenen Anerkennung des wirklichen Willens des Gesetzgebers nicht folgen kann, daß nun aus diesem Gesetz auch eine nach dessen wahrem Sinne in jenem Willen gar nicht liegende Forderung eines Andern anerkannt werden müße; —

11. Daß endlich alles, was sich auf die angebliche Eigenschaft des Universitätsvermögens und einzelner Bestandtheile desselben als Stiftungsgut, bezieht, nicht hieher, sondern zu der Verhandlung über die aus allfälligen Stiftungen hervorgehenden Rechtsverhältnisse gehört:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es laste auf dem Universitäts-Gut zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über dasselbe, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt sein würde.
2. Sei über den Einfluß dieser Beschwerde auf den Werth des gesammten Universitäts-Gutes oder einzelner Theile desselben und auf die Frage der Zutheilung, so wie über den in Erw. 9 in fine berührten Punkt nöthigenfalls weiter zu verhandeln.
3. Sei der Kanton Basel-Stadttheil mit der zweiten Ansprache abgewiesen.
4. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 14 April 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 39.)

---

*

No. 54.

Theilungsmaßstab für das Universitätsvermögen; vom 10 Juni 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Welcher Theilungsfuß für das Universitätsgut gelte? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten,

in Erwägung:

1. Daß die Grundsätze, nach welchen der Theilungsfuß durch das Urtheil vom 12 October v. J. für die s. g. Staatskasse festgestellt wurde, nach dem ausdrücklichen Inhalt dieses Urtheils so wie derjenigen vom 14. 15. und 18. dess. M. sich auf das gesammte Staatsvermögen beziehen; —

2. Daß nun aber kein genügender Grund vorhanden ist, um bezüglich auf den vorliegenden Theil des Staatsgutes von der aus jenen Grundsätzen abgeleiteten Regel abzugehen, zumal

   a. der Stand der beiderseitigen Bedürfnisse, wie er von Seite Basel-Stadttheils angegeben wird, weder als richtig anerkannt werden kann, noch, abgesehen hievon, im Sinne der angeführten Urtheile zu den daraus abgeleiteten Folgerungen berechtigen würde,

   b. die Rechte, welche der Stadt Basel kraft der Dotations-Urkunde an dem Universitäts-Gut zustehen, durch das Urtheil vom 14 April d. J. bereits ihrem Umfange nach bestimmt sind, und als eine auf demselben haftende Beschwerde sowohl bei Bestimmung des Betrages als bei der Zutheilung dieses Theils des Staatsvermögens in Anschlag gebracht werden müssen, folglich auf den als reines Staatsgut übrig bleibenden Betrag und die Größe der jedem Theil zufallenden Quote desselben keinen weitern Einfluß ausüben können,

   c. der Umstand, daß das Universitäts-Gut großentheils aus Schenkungen von Bürgern der Stadt Basel entstanden sein soll, so weit er nicht durch entgegengesetzte Rücksichten (wie z. B. diejenige auf das frühere Verhältniß zwischen Stadt und Landschaft) aufgewogen wird, nicht bei der jetzt vorliegenden Frage, sondern vielmehr bei der Zutheilung und Preisbestimmung, als den Punkten im Theilungs-Processe, bei welchen das billige Ermessen des Richters vorzugsweise zu walten hat, seinen Einfluß ausübt,

   d. endlich ein positiver Rechtsgrund, durch welchen der Bezirk Birseck oder irgend ein anderer Landestheil von dem Universitäts-Gut ausgeschlossen würde, wie dieß bei dem Kirchen- und Schulgut laut Urtheil vom 18 October v. J. (Erw. 6.) der Fall war, keineswegs vorliegt:

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

No. 54.

Theilungsmaßstab für das Universitätsvermögen.

1. Es finden die Bestimmungen der Urtheile vom 12 October und 9 November v. J. (den Theilungsfuß betreffend) auch auf den in Frage stehenden Theil des Basel'schen Staatsvermögens ihre Anwendung.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 10 Juny 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 55.

bezüglich auf den Scepter, die Pokale und anderes Mobiliar der Universität; vom 17 Juny 1834.

Auszug aus dem II. Protokoll der 110ten Sitzung vom 17 Juny 1834.

3. Basel-Landschaft stellte unter Beziehung auf das bereits Vorgetragene den Antrag, daß der Scepter und Pocale nebst verschiedenen andern zum Universitätsvermögen gehörenden Mobilien als Bestandtheile desselben erklärt und sodann in die Theilung gezogen werden möchten.

Basel-Stadttheil wollte diese Gegenstände nicht als Theile des Universitätsvermögens ansehen, und machte insbesondere geltend, daß die Landschaft s. Z. von dem Inventar des Universitätsvermögens Einsicht genommen habe, daß sich diese Gegenstände nicht auf demselben befinden, und daß weil die Landschaft dagegen keine derartige Reclamationen gemacht habe, sie nun mit ihrem gegenwärtigen Begehren präcludirt sei.

Im Austritt der Partheien wurde dießfalls folgendes Urtheil gefällt, das ihnen eröffnet wurde:

In Erwägung:

Daß die von Basel-Stadttheil vorgebrachten Gründe nicht hinreichend seien um den Scepter, die Pocale und andere Mobilien von der Theilung auszuschließen, einmüthig

erkennt:

1. Scepter, Pocale u. s. f. gehören zum Universitätsvermögen und seien in die Theilung zu bringen und der Schatzung zu unterwerfen.

No. 55.

bezüglich auf den Scepter, die Pokale und anderes Mobiliar der Universität.

Auszug aus dem II. Protokoll der 110ten Sitzung vom 17 Juny 1834.

2. Behältnisse und Aufbewahrungsmittel derselben werden als Theile der betreffenden Sammlungen angesehen, und sind bei Schatzung derselben zu berücksichtigen.
3. Seien die Partheien aufgefordert sich über die Art der Schätzung und Theilung gütlich zu verständigen. Sollte dieses wider Erwarten nicht der Fall sein, so würde auf Verlangen der Partheien neuer Tag zur contradictorischen Verhandlung angesetzt werden.
4. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Für getreuen Auszug

(L. S.)

Der Sekretär
Dr. K. E. Fahrländer.

No. 56.

betreffend die verschiedenen Stiftungen im Universitäts-gut, und für das Gymnasium; vom 11 Juli 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob und welche Beschwerden auf dem Universitäts- und Gymnasial-Gut, in Folge seiner Entstehung im Allgemeinen, und der Art der Erwerbung und Bestimmung einzelner Theile desselben insbesondere haften, und in welchem Maße dadurch der Geldwerth des Gutes vermindert werde? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß die Darstellung des Stadttheils, wonach aus jeder Vergabung unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche entweder nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens oder durch die Worte der Vergabung, mit dem Namen einer Stiftung belegt wird, eine moralische Person oder ein neues Rechtssubject entstände, keineswegs als richtig angenommen werden kann; —

No. 56.

betreffend die verschiedenen Stiftungen im Universitätsgut, und für das Gymnasium.

---

2. Daß dieser Fall zwar als möglich erscheint, jedoch in der vorliegenden Sache nirgends als wirklich vorhanden sich nachgewiesen findet; —

3. Daß folglich alle auf dieser Ansicht beruhenden Begehren von gänzlicher Ausscheidung einzelner Theile des Universitätsgutes als unbegründet anzusehen sind; —

4. Daß dagegen eine große Anzahl von Vergabungen vorliegt, bei welchen die Urheber derselben eine specielle Zweckbestimmung oder eine eigene Art der Verwendung, Benutzung, Verwaltung vorgeschrieben haben; —

5. Daß nun aber solche Vorschriften, so weit es mit den durch den Lauf der Zeiten herbeigeführten Veränderungen der einschlagenden Verhältnisse und Lebensansichten irgend vereinbar ist, heilig gehalten und befolgt werden sollen; und zwar so, daß auch bei allfälligen Abweichungen, welche Zeit und Umstände gebiethen möchten, der muthmaßliche Sinn und Wille der Geber jederzeit so genau als möglich zu beachten ist; —

6. Daß diese Verpflichtung in der vorliegenden Sache nicht bloß da in Berücksichtigung fällt, wo ein bestimmter Berechtigter nachgewiesen werden kann, der die Erfüllung derselben als sein Recht zu fordern befugt wäre, sondern auch in den viel zahlreichern Fällen, wo in Ermangelung eines solchen streng rechtlichen Verhältnisses jene Verpflichtung mehr als eine bloße Gewissenspflicht erscheint; —

7. Daß nun durch Verpflichtungen dieser Art, welche dem Eigenthümer des fraglichen Gutes mit Bezug auf einzelne Bestandtheile obliegen, eine Verminderung des Werthes dannzumal in höherm oder geringerm Grade begründet wird, wenn diese Bestandtheile durch Beobachtung der gegebenen Vorschriften der eigentlichen Bestimmung des Gutes ihrer Verwendung nach mehr oder weniger entrückt, oder wenn dadurch wenigstens in der Vertheilung der Einkünfte auf die verschiedenen in jener allgemeinen Bestimmung an sich zwar wirklich begriffenen Bedürfnisse ein wahres Mißverhältniß entsteht; —

8. Daß hingegen die Werthverminderung, welche aus den angeführten Gründen bei den von Vergabungen herrührenden Capitalien vorkommt, sich keineswegs auch auf diejenigen Bestandtheile des gesammten Gutes, welche durch Ersparnisse von dem Ertrage der erstern entstanden, erstrecken kann, weil weder behauptet noch nachgewiesen worden ist, daß nach der gesammten Einrichtung und Verwaltung des Universitätsgutes die Ersparnisse der einzelnen Vergabungen bleibend mit denselben verbunden und die Beschränkungen in Verwendung der letztern auf jene ausgedehnt worden seien; —

9. Daß nun in Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf die einzelnen Abtheilungen des Geldvermögens vorerst der Fiscus legatorum medicus (Fr. 2,442. Rpp. 11.) als Bestandtheil desselben jeden Werth durch den Umstand verliert, daß unbestrittener Maßen der ge-

sammte Ertrag laut einem Vertrag mit dem städtischen Spital dem jeweiligen Spitalarzt abgeliefert werden muß;

10. Daß sodann die in den drei Fiscis alumnorum (Fr. 13,816. Rpp. 63⅙.), legatorum academicorum (Fr. 141,451. Rpp. 78⅓.), und Gymnasii (Fr. 90,437. 35½ Rpp.), enthaltenen Vergabungen aus dem in Erw. 7. a. E. angeführten Grunde schon deßwegen in ihrem Werthe bedeutend verlieren, weil sie beinahe ausschließlich für Stipendien bestimmt sind, und daß diese Herabsetzung durch die bei vielen derselben hinzugefügten speciellen Bestimmungen, wie z. B. zu Gunsten Angehöriger gewisser Ortschaften, Länder oder Familien u. a. m. noch namhaft verstärkt wird; —

11. Daß derselbe Fall auch bei den Fiscis vestiendorum (Fr. 12,022. Rpp. 90½.) und pauperum legatorum (Fr. 10,443. Rpp. 94⅓.) deßwegen eintritt, weil ihr Ertrag in Folge der mit den Vergabungen verbundenen Zweckbestimmungen und der bestehenden Uebung nicht bloß der freien Verfügung großentheils sich entzogen findet, sondern zum Theil sogar für Zwecke, welche der Universität selbst und dem Staate als solchem fremd sind, verwendet werden muß; —

12. Daß endlich ebenso bei dem fiscus universitatis (Fr. 143,605. Rpp. 70⅔.) mit Beziehung auf vier darin enthaltene, zusammen Fr. 920 betragende Vergabungen eine, jedoch ganz unbedeutende, Werthverminderung Statt findet; —

13. Daß ferner, anlangend die zur Universität gehörigen Sammlungen, auf den von Amerbach, Fäsch und Huber und d'Annone herstammenden vier Bestandtheilen der Bibliothek, und ebenso auf dem von den Erben des Hrn. Stadtraths-Präsidenten Bernoulli geschenkten Naturalien-Kabinet nach den Bestimmungen, unter welchen dieselben theils durch Kauf, theils durch Schenkung und Vermächtniß erworben wurden, eine Beschwerde haftet, kraft welcher sie bleibend an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind; —

14. Daß dagegen mit Beziehung auf die übrigen Theile der Sammlungen sowohl als des Geldvermögens der Universität und ebenso rücksichtlich des Gymnasial-Gutes von Basel-Stadttheil keine weitern speciellen Beschwerden, welche den Geldwerth derselben zu vermindern geeignet wären, genügend nachgewiesen worden sind; —

15. Daß namentlich der Ausdruck vieler Schenkungen und Vermächtnisse „der Universität Basel" oder „der Universität zu Basel" u. dgl. keineswegs hinreicht, um jedes Mal eine Special-Beschwerde, wonach das Geschenkte an die Stadt Basel gebunden wäre, zu begründen; —

16. Daß dagegen insbesondere folgenden Umständen

a. daß die Personen, welche das Universitäts-Gut durch ihre Vergabungen vermehrten, dasselbe als ein Ganzes, zu einem bestimmten Zwecke bleibend gewiedmet, vor Augen hatten,

No. 56.

betreffend die verschiedenen Stiftungen im Universitätsgut, und für das Gymnasium.

---

b. daß dieses Gut zum größern Theil mittelbar oder unmittelbar aus solchen Vergabungen entstanden ist,

c. daß die Schenker meistens Bürger der Stadt Basel waren, oder doch bei ihren Vergabungen ausdrücklich oder stillschweigend auf die Stadt Basel eine gewisse günstige Rücksicht nahmen,

in dem Theilungs-Proceß in der Art billige Rechnung getragen werden muß, daß einerseits das gesammte Gut seiner Bestimmung möglichst erhalten, anderseits der Kanton Basel-Stadttheil für die gänzliche Uebernahme desselben einiger Maßen erleichtert werde; —

17. Daß endlich die numeräre Bestimmung der in Erw. 9—12. anerkannten Verminderung des Nominalwerthes des Geldvermögens nach der Lage der Acten schon gegenwärtig Statt findet, wogegen rücksichtlich der in Erw. 13. gutgeheißenen Beschwerden, so wie der in Folge der Erw. 16. in Frage kommenden Ermäßigung des Preises die Partheien bei der ohnehin noch übrig bleibenden letzten Verhandlung über das Universitäts-Gut weiter zu hören sind:: —

theils einstimmig, theils durch Stimmenmehrheit, theils bei gleich getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei der Betrag des Fiscus legatorum medicus von Fr. 2,442. Rpp. 11., in Folge der darauf haftenden Beschwerde, bei der Abrechnung nicht in Anschlag zu bringen,
2. Sei der reelle Werth der Fisci alumnorum, legatorum academicorum und Gymnasii mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Eigenthümers zu Beobachtung der von den Schenkern gegebenen Vorschriften, für das vorliegende Theilungsgeschäft, auf die Summen von Fr. 12,500, Fr. 75,000, und Fr. 52,500 festgesetzt,
3. Sei in gleichem Sinne der Fiscus vestiendorum und der Fiscus pauperum jeder zu Fr. 5,000, und der Fiscus universitatis (mit Ausschluß des Reinacher-Hofes) zu Fr. 143,557. Rpp. 98½. zu berechnen,
4. Hafte auf den Sammlungen von Amerbach, Faesch, Huber, d'Annone und Bernoulli die Beschwerde, daß dieselben an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind,
5. Sei das gesammte Universitäts-Gut als eine untheilbare Einheit und dem Zwecke des höhern Unterrichtes bleibend gewiedmet zu betrachten,
6. Habe der Kanton Basel-Stadttheil einen billigen Anspruch, daß ihm auf den Fall, wenn er zur Uebernahme des gesammten Gutes als berechtigt oder als verpflichtet

No. 56.

betreffend die verschiedenen Stiftungen im Universitätsgut, und für das Gymnasium.

---

angesehen werden sollte, dießfalls eine gewisse Erleichterung, welche in der Bestimmung des Preises für das Ganze zu finden, verstattet werde,

7. Sei Basel-Stadttheil mit seinen übrigen Forderungen sowohl hinsichtlich des Universitätsgutes als des Gymnasial-Vermögens abgewiesen,

8. Sei über die numeräre Bedeutung der in Disp. 4. 5. und 6. enthaltenen Bestimmungen nöthigenfalls weiter zu verhandeln,

9. Seien jedoch die eben erwähnten Punkte mit allen andern bei der Universitäts-Sache noch übrig bleibenden Fragen, namentlich betreffend die Bedeutung und Werthung der Beschwerde aus der Aussteurungsurkunde von 1803, laut Urtheil vom 14 April d. J. und über die endliche Zutheilung, in einer einzigen, rein mündlichen Verhandlung zusammen zu fassen,

10. Sei für diese Verhandlung auf Montag den 28 d. M. peremtorischer Termin gesetzt;

11. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 11 Juli 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 57.

Zutheilung des Universitätsguts und Bestimmung der Summe, welche dafür auf das Staats-Inventarium kommen soll; vom 6 August 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob das Universitätsgut fernerhin zwischen den beiden Kantonstheilen in Gemeinschaft verbleiben müsse, oder ob und zu welchem Preise dasselbe dem Kanton Basel-Stadttheil zu adjudiciren sei? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

No. 57.

Zutheilung des Universitätsguts und Bestimmung der Summe, welche dafür auf das Staats-Inventarium kommen soll?

---

in Erwägung:

1. Daß schon nach der allgemeinen Natur und Bestimmung des gesammten dem Schiedsgerichte vorliegenden Rechtsgeschäftes über jeden Bestandtheil des Staatsvermögens eine wirkliche Auseinandersetzung der Partheien durch Aufhebung der bestehenden Gemeinschaft mittelst Real-Theilung oder totaler Zutheilung an die eine Parthei, unter Anrechnung des Werthes, eintreten muß, es wäre denn, daß beides als unmöglich erschiene, oder die Partheien sich anderweitig verständigen würden; —

2. Daß sonach die von dem Stadttheil angetragene Fortdauer der Gemeinschaft bei'm Widerspruche der Landschaft nicht gutgeheißen werden kann, unter diesen Umständen aber unbestrittener Maßen die Uebernahme des gesammten Universitäts-Gutes von Seite des Stadttheils, unter Anrechnung des Werthes, Statt findet, folglich auch das Recht sowohl als die Verpflichtung des letztern zu dieser Uebernahme keiner weitern Nachweisung bedarf; —

3. Daß sodann, anlangend die Werthung und Preisbestimmung, vor Allem die Folgerungen, welche Basel-Stadttheil aus dem Urtheil vom 14 April d. J. betreffend die durch dasselbe anerkannte Beschwerde aus der Aussteurungsurkunde von 1803, ableitet, und wonach in Folge derselben gleichsam eine besondere Dotirung der Stadt Basel für ihre wissenschaftlichen Bedürfnisse geschehen, und deren gesammter Capital-Betrag von dem Werthe des Universitätsgutes abgezogen werden müßte, dem Sinn und Ausdruck jenes Urtheils völlig zuwider läuft; —

4. Daß vielmehr für Ausmittelung des Einflusses einer Beschwerde, wodurch dem Eigenthümer einer Sache gewisse Verfügungen darüber abgeschnitten werden, auf den Werth derselben, theils die Bedeutung und Wichtigkeit der fraglichen Verfügungen an und für sich, theils der höhere oder geringere Grad von Wahrscheinlichkeit, daß der jeweilige Eigenthümer bei veränderten und unveränderten Umständen wirklich ein Interesse haben möchte, die durch die Beschwerde ausgeschlossenen Verfügungen vorzunehmen, wesentlich zu berücksichtigen sind; —

5. Daß nun, wenn von diesem Standpunkt ausgehend auch angenommen wird, es seien durch die erwähnte Beschwerde nicht allein die Sammlungen, sondern auch ein namhafter Theil des Geldvermögens an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden, durch diesen Umstand wohl eine gewisse, aber doch im Ganzen ziemlich unbedeutende Werthverminderung bewirkt wird, indem

   einerseits, unter Voraussetzung des Eigenthums in der Person des ungetrennten Kantons Basel oder des Kantons Basel-Stadttheil sich ein Interesse des Eigenthümers, das Universitäts-Gut aus der Stadt Basel zu entfernen, kaum denken läßt,

Zutheilung des Universitätsguts und Bestimmung der Summe, welche dafür auf das Staats-Inventarium kommen soll?

---

anderseits aber die Möglichkeit, daß dieses Gut einen andern Eigenthümer als vorbenannt erhalten, oder daß insbesondere der Kanton Basel-Stadttheil veranlaßt sein könnte, in der Uebertragung des Eigenthums an eine außer Basel befindliche Person seinen Vortheil zu finden, selbst bei Berücksichtigung nicht bloß der von den Partheien zur Sprache gebrachten, sondern auch aller andern in den menschlichen Gesichtskreis fallenden denkbaren Wechselfälle, als eine gar sehr entfernte erscheint, zumal der Fall, daß das Gut durch den Theilungsproceß ganz oder theilweise in das Eigenthum von Basel-Landschaft überginge, durch anderweitige, ganz außerhalb jener Beschwerde liegende Gründe, ausgeschloßen wird; —

6. Daß auch die durch das Urtheil vom 11 Juli anerkannte Eigenschaft des Universitäts-Gutes als einer untheilbaren Einheit, in ihrem Einfluß auf den Werth desselben in ähnlichem Sinne zu würdigen ist; —

7. Daß dagegen die Bedeutung dieser Eigenschaft sowohl als der Beschwerde aus der Dotations-Urkunde für die Frage der Zutheilung nach dem gegenwärtigen Stande der beiderseitigen Erklärungen über letztere (s. Erw. 2.) keiner weitern Entwickelung bedarf; —

8. Daß ferner die laut Disp. 4. des Urtheils vom 11 Juli auf fünf Bestandtheilen der Sammlungen haftende Beschwerde und insbesondere die Frage, welche Quote der letztern jene dem Werthe nach darstellen, deßwegen keine weitere Berücksichtigung verdient, weil die fragliche Beschwerde in derjenigen, welche aus der Aussteurungsurkunde fließt, zufolge Erw. 5. völlig aufgeht, und zwar um so gewisser, als die Landschaft gegen das von dem Stadttheil gestellte Begehren, daß rücksichtlich der letztern zwischen den Erwerbungen vor und nach 1803 kein Unterschied gemacht werde, nichts eingewendet hat; —

9. Daß sodann die von dem Stadttheil angeführte factische Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, aus den Sammlungen, sei es durch Gebrauch oder Veräußerung, irgend einen ökonomischen Vortheil zu ziehen, durch die für die Schätzung aufgestellten und von den Experten zufolge ihrer Instruction angewandten Grundsätze bereits in vollen Anschlag gekommen ist; —

10. Daß endlich neben den in Erw. 3—6. berührten Verhältnissen bei der endlichen Preisbestimmung für das gesammte Universitäts-Gut vorzüglich der Verfügung des Urtheils vom 11 Juli, Disp. 6., im Sinne der Erw. 16. dieses und der Erw. 2. litt. c. des Urtheils vom 10 Juni d. J. (betreffend den Theilungsfuß) Folge zu geben ist, in welcher Beziehung jedoch die gegenwärtig vorliegenden Partheiverhandlungen keinen neuen und in besondere Betrachtung fallenden Stoff darbiethen:; —

rücksichtlich der Zutheilung einstimmig, rücksichtlich der Preisbestimmung bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

No. 57.

Zutheilung des Universitätsguts und Bestimmung der Summe, welche dafür auf das Staats-Inventarium kommen soll.

1. Es sei das gesammte Universitätsgut mit Nutzen und Beschwerden, und unter der Verpflichtung, dasselbe seiner Bestimmung getreulich zu erhalten, dem Kanton Basel-Stadttheil allein und ausschließlich zugetheilt,
2. Sei der durch die bisherigen Schätzungen und Urtheile ausgemittelte Gesammtwerth von Fr. 621,060 (wovon Fr. 78,000 auf die Sammlungen, Fr. 120,060 auf die Gebäude und Fr. 423,000 auf das Geldvermögen fallen), mit Hinzurechnung des in seinem Werthe noch nicht ermittelten Mobiliar-Bestandes, um 25 (fünf und zwanzig) p. Ct. herabzusetzen, und der sich ergebende Betrag als der definitive Preis und als die von Basel-Stadttheil einzuwerfende und unmittelbar in Theilung fallende Summe festgesetzt,
3. Sei der Kanton Basel-Landschaft bei seiner Erklärung, das ihm zufallende Capital einzig für höhere wissenschaftliche Anstalten zu benutzen und zu verwenden, feierlich behaftet;
4. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 6 August 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 58.

über das Begehren der Landschaft hinsichtlich der Aufhebung oder Beschränkung der Universität; vom 17 November 1834.

Wir Präsident ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Kanton Basel-Stadttheil schuldig sei, dem Kanton Basel-Landschaft auf ihre Klage gegen Aufhebung der Universität einläßlichen Bescheid zu ertheilen? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

Daß die Klage von Basel-Landschaft bei der Unbestimmtheit, in welcher sie vorliegt, und woran namentlich der faktische Klaggrund leidet, sich gar nicht zur gerichtlichen Verhandlung eignet:: —

No. 58.

über das Begehren der Landschaft hinsichtlich der Aufhebung oder Beschränkung der Universität.

---

mit Einmuth erkennt haben:

1. Es sei Basel-Landschaft mit ihrer Klage angebrachter Maßen abgewiesen;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 17 November 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 59.

Verzinsung des landschaftlichen Antheils an dem Universitätsgut; vom 11 December 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob Basel-Stadttheil schuldig sei, für die der Landschaft von dem Universitätsgut gebührende Summe von Fr. 298,605 den Zins, vom 15 März 1832 bis zum 15 December 1834 zu 4 p. Ct. berechnet, zu entrichten? nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß die von Basel-Stadttheil verlangte Präclusion der fraglichen Forderung nicht Statt findet, weil
   a. der einzige dafür angeführte Grund, es hätte die Zinsforderung zugleich mit der schon am 6 August d. J. entschiedenen Hauptsache vorgetragen und verhandelt werden müssen, und könne nicht nachträglich als besondere Frage an's Recht gesetzt werden, keineswegs Stich hält,
   b. das Urtheil vom 11 Juli d. J., welches hier möglicher Weise in Betrachtung kommen könnte, von dem Stadttheil als Grund der Präclusion nicht angeführt, mithin auch der Landschaft keine Veranlassung gegeben worden ist, sich in dieser Beziehung zu vertheidigen,

c. auch abgesehen von diesem Umstand die in dem angeführten Urtheil enthaltene Terminbestimmung nicht bloß der Auslegung fähig ist, nach welcher sie sich auf alle denkbaren Streitfragen, betreffend das Universitätsgut bezöge, sondern auch eben so wohl bloß von den damals bereits vorliegenden und von den Partheien wenigstens vorläufig eröffneten Punkten verstanden werden konnte,

d. die letztere Auslegung theils im Allgemeinen als die für den mit Rechtsnachtheil Bedrohten günstigere, theils deßwegen vorzuziehen ist, weil die fragliche Zinsforderung, wenn gleich ihre eventuelle Anbringung bei der Verhandlung vom 28 Juli nichts geradezu unmögliches gewesen wäre, doch um so eher übersehen werden konnte, als die Capital-Forderung selbst noch keineswegs, und zwar weder ihrem Betrage noch auch nur ihrer Existenz nach, festgestellt war, vielmehr gerade die Frage erst zur Entscheidung gebracht wurde, ob das Universitätsgut in Gemeinschaft verbleiben oder dem einen Theil gegen Preisvergütung ganz zufallen solle; — wozu endlich noch der Umstand kommt, daß in dem Theilungsgeschäft bisher bei den wichtigern Vermögensmassen die Vereinigung des auf den 15 März 1832 zu stellenden Inventars und die Abrechnung über den spätern Zeitraum gänzlich aus einander gehalten zu werden pflegten; —

2. Daß nun die fraglichen Zinsen unzweifelhaft weder als bedungene noch als Verzugszinsen gefordert werden können; —

3. Daß dagegen die vorliegende Forderung theils durch den Satz, daß der Ertrag eines gemeinsamen Gutes gemeinsam ist, theils durch die Rechtsregel begründet wird, wonach bei gewissen Vertrags- und vertragsähnlichen Verhältnissen nicht der eine Betheiligte auf Kosten des andern sich den Genuß der Leistung und der Gegenleistung, der Sache und des Preises, u. s. w. zueignen soll; —

4. Daß nun — in Anwendung dieser Regel auf die streitige Forderung — auf der einen Seite das Universitätsgut von dem 15 März 1832, als dem Tage der Trennung an, als ein den beiden Kantonstheilen gemeinsames Gut, dessen Nutzen nach Verhältniß der Antheile dem einen wie dem andern gebührte, erscheint, diese Gemeinschaft aber durch das Urtheil vom 6 August d. J. sich in ausschließliches Eigenthum des Stadttheils unter der Verpflichtung einer gewissen Preisvergütung an die Landschaft verwandelte; —

5. Daß auf der andern Seite von dem Zeitpunkt der Trennung an jedem Kantonstheil die Bestreitung seiner Staatsbedürfnisse, mithin auch die Tragung der Kosten für seine Unterrichtsanstalten, allein und ohne Mitleidenschaft des andern oblag, so daß die Auslagen, welche Basel-Stadttheil für seine Universität machte, eben so wenig als diejenigen für das Gymnasium oder für andere Staatseinrichtungen, zu irgend einem Theil der Landschaft in Rechnung gebracht werden dürfen; —

No. 59.

Verzinsung des landschaftlichen Antheils an dem Universitätsgut.

---

6. Daß sonach, da Basel-Stadttheil selbst nicht behauptet, anderweitige und wirkliche Verwendungen für die Landschaft aus dem Universitätsgut seit dem 15 März 1832 gemacht zu haben, das Verhältniß eintritt, daß jener von diesem gemeinsamen Gute seit dem erwähnten Punkte allein und ausschließlich den ganzen Nutzen bezogen hat, folglich auch hiefür verhältnißmäßigen Abtrag zu thun verpflichtet ist; —

7. Daß dabei allerdings auf die dem Universitätsgut obliegenden Servituten und alle die andern Punkte, durch welche der reine ökonomische Werth desselben im Gegensatz seines Nominal-Werthes bestimmt wird, Rücksicht genommen werden muß, und deßwegen, da dieses bei Ausmittelung des Auskaufspreises in vollem Maße geschehen ist, das Guthaben der Landschaft allein in Zinsen von dieser Capitalsumme richtig ausgedrückt werden kann; —

8. Daß also das ganze Verhältniß sich so gestaltet, als wenn schon am 15 März 1832 der Stadttheil das Universitätsgut übernommen hätte, und dadurch gegenüber der Landschaft für den ihr gebührenden Theil des Preises Schuldner geworden wäre; — ein Verhältniß das sich um so natürlicher und nothwendiger darstellt, da über die Verwaltung des Universitätsgutes seit dem 15 März 1832 keinerlei Rechnung vorliegt, und alle seither gemachten Erwerbungen für die Sammlungen und sonst von dem Inventar anerkannter Maßen zu Gunsten Basel-Stadttheils ausgeschlossen worden sind; —

9. Daß endlich gegen den Betrag der gestellten Zinsforderung eventuell keine Einwendung gemacht worden ist:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei Basel-Stadttheil schuldig, von der Summe von Fr. 298,605 den Zins vom 15 März 1832 bis 15 December 1834 zu 4 p. Ct. berechnet, an Basel-Landschaft zu entrichten;

2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 11 Christmonat 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 60.

Bestimmung daß das Gymnasialgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre; vom 20 November 1833.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die Fonds und Gebäude des Gymnasiums zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehören, oder ob dieselben als Vermögen einer städtischen Lehranstalt zu betrachten und der Kanton Basel-Landschaft von jeder Theilnahme daran auszuschließen sey? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Akten —

in Erwägung:

1. Daß die zur Gymnasialanstalt in Basel gehörigen Gebäude und Fonds sich in der Dotations-Urkunde vom 7 Weinmonat 1803 nirgends erwähnt finden, während sie damals als unter öffentlicher Verwaltung stehend, in dem zur Ausscheidung bestimmten Gesammtvermögen des Kantons Basel an Staats- und Stiftungsgut nothwendig begriffen waren, daß sie folglich entweder aller Ansprache der ausgesteuerten Stadt entzogen, oder aber als Hülfsmittel einer höhern Lehranstalt den Zubehörden der Universität, als des Inbegriffs sämmtlicher höhern Lehranstalten, beigezählt worden sind;

2. Daß aus keinen seitherigen Verhandlungen, und insbesondere nicht aus dem Gesetz für die Lehranstalten in Basel vom 18 Juni 1817, eine spätere Zutheilung gewisser besonderer Rechte am Gymnasium von Seite des Staats an die Stadt Basel ersichtlich ist;

3. Daß dagegen anerkannter Maßen bisher einerseits die zum Gymnasium gehörenden Gebäude aus dem Kirchen- und Schulgut unterhalten, andererseits die Fonds dieser Anstalt von der Regenz der Universität verwaltet worden sind, in beiden Beziehungen also, und was insbesondere den letztern Punkt anbetrifft mit Rücksichtnahme auf das Urtheil des Obmanns vom 9 d. M. über das Universitätsgut die Verwaltung des Gymnasial-Vermögens als dem Staate zustehend, betrachtet werden muß;

4. Daß übrigens, in Folge des vom Basel-Stadttheil gemachten Vorbehalts, auf die einzelnen Bestandtheile jenes Vermögens dermalen nicht eingetreten werden kann, sondern zu gewärtigen steht, ob und welche Ansprachen derselbe an solchen einzelnen Bestandtheilen im Namen der Stadt Basel durch spezielle Rechtstitel darzuthun im Falle seyn wird; —

erkennt haben:

1. Es gehöre das Gymnasialgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen und zwar in dem Sinne, wie das Universitätsgut nach dem Urtheil vom 9 dies Monats.

2. Sey das Inventar desselben vom Basel-Stadttheil vorzulegen und über dessen speziellen Inhalt nöthigen Falls weiter zu verhandeln.

No. 60.

Bestimmung daß das Gymnasialgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre.

3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 20 Wintermonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 61.

Ansprüche der Gemeinde Ormalingen auf ein Stück Wald im Schloßbezirk Farnsburg, dem Kirchen- und Schulgut gehörig; vom 9 Mai 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Gemeinde Ormalingen das Eigenthum oder eventuel das ausschließliche Benutzungsrecht der im Schloßbezirk Farnsburg (so zum Kirchen- und Schulgut gehört) gelegenen zwölf Jucharten Waldungen zustehe? Nach Anhörung der beidseitigen Vorträge und nach Einsicht der eingelegten Akten,

in Erwägung:

1. daß von Basel-Landschaft selbst erklärt worden, daß das behauptete Eigenthums- oder ausschließliche Benutzungsrecht der Gemeinde Ormalingen nicht urkundlich dargethan werden könne, und hiefür auch keine Beweisurkunden beigebracht worden sind;
2. daß Basel-Landschaft den ihr auferlegten Beweis auch sonst auf keine Weise geleistet hat;
3. daß der antwortliche Schlußantrag von Basel-Stadttheil, daß untersucht werden möchte, ob und welche Benutzungs-Rechte dem Schloßgut Farnsburg auf anliegende Hochwälder zustehen, der gegenwärtigen Verhandlung fremd ist:: —

mit Einmuth erkennt haben:

1. Es sei Basel-Landschaft mit den in der Rechtsfrage bezeichneten Ansprüchen abgewiesen.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 9 May 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 62.

betreffend Lokalien im obern Kollegium und im botanischen Garten; vom 19 Mai 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der bei dem obern Collegio sich befindliche Hof und Stallung mit Holzhaus und Keller, und die Remise und Stallung beim botanischen Garten auf das Inventarium des Universitäts- oder dasjenige des Kirchen- und Schulguts gehören?

in Erwägung:

Daß der Zins für diese Gebäulichkeiten stets an die Verwaltung für Kirchen- und Schulgut abgeführt worden ist;

Daß somit in Ermanglung urkundlicher Titel die rechtliche Vermuthung des Eigenthums zu Gunsten dieser Verwaltung streitet;

Daß sich erzeigt, daß diese Gebäulichkeiten sowohl auf dem Inventarium des Universitäts-Vermögens als demjenigen des Kirchen- und Schulguts zum Vorschein kommen,

einmüthig erkennt haben:

1. Es gehören die in der Rechtsfrage bezeichneten Gebäulichkeiten auf das Inventarium für Kirchen- und Schulgut.
2. Es seien dieselben von dem Inventarium des Universitäts-Vermögens abzuschreiben.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 19 May 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 63.

über die Zehntenscheuer zu Riehen und eine solche bei St. Elisabethen; vom 23 Juli 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

No. 63.

über die Zehntenscheuer zu Riehen und eine solche bei St. Elisabethen.

---

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Schatzungswerth der Zehntenscheuer zu Riehen und des zum Zehntendröschen gebrauchten Theils der Zehntenscheuer zu St. Elisabeth auf das Inventar des Kirchen- und Schulguts zu tragen, oder ob der Werth derselben bereits im Zehntcapital inbegriffen sei? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß das Capital des Zehnten in seinem gesetzlichen Loskaufswerth auf dem Inventar des Kirchen- und Schulguts erscheint;
2. Daß kein besonderer Grund vorliegt, aus welchem anzunehmen wäre, daß die in Frage stehenden Zehntenscheuern einen Theil des Zehntcapitals ausmachen;
3. Daß die Behauptung des Stadttheils, daß diese Zehntenscheuern von der Ausübung des Zehntenrechts unzertrennlich seien, oder ohne großen Nachtheil von demselben nicht getrennt werden können, schon darum keine Berücksichtigung verdient, weil zur Beurtheilung der Streitfrage nach allgemeiner Uebung der Zeitpunkt des Zehntloskaufes selbst in's Auge gefaßt werden muß;
4. Daß zwischen den Partheien kein Streit darüber waltet, daß nach Loskauf des Zehnten die fraglichen Scheuern in die Theilung fallen würden;
5. Daß die etwaige Verschiedenheit der Ansichten über den relativen Werth dieses Loskaufscapitals, im Vergleich mit den übrigen Gegenständen des Kirchen- und Schulguts-Inventarium nicht bei dem Entscheid über die Schatzung, sondern nur bei der Verhandlung über die Zutheilung zur Sprache kommen kann;

mit Mehrheit erkennt haben:

1. Es soll der Schatzungswerth der Zehntenscheuer zu Riehen, im Betrage von Fr. 1050 und des zum Zehntendröschen gebrauchten Theiles der Zehntenscheuer zu St. Elisabeth, im Betrage von Fr. 2465 auf das Inventar für Kirchen- und Schulgut getragen werden.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 23 Juli 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 64.

Definitive Zutheilung der 2 vorgenannten Zehntenscheuern; vom 13 November 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob die beiden Zehntenscheunen zu Riehen und zu St. Elisabethen bis zum künftigen Loskauf des betreffenden Zehntens dem Kanton Basel-Stadttheil unentgeldlich zur Benutzung überlassen und erst dannzumal 60 p. Ct. des Schätzungspreises an den Kanton Basel-Landschaft herausbezahlt werden müssen, oder ob dieselben schon gegenwärtig dem Kanton Basel-Stadttheil zum Schätzungspreis zuzutheilen seien? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten,

in Erwägung:

Daß nach dem Inhalt des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 23 Heumonat, und da der Werth des Zehntens selbst nicht nach der Zeit seines Fortbestehens, sondern nach dem Zeitpunkt des Loskaufes bemessen wird, kein Grund vorliegt, die fraglichen Scheunen fernerhin in Gemeinschaft zu belassen, oder dem Uebernehmer des Zehntens die Benutzung derselben unentgeldlich oder das Eigenthum in herabgesetztem Preise zuzusprechen:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es seien die beiden Zehntenscheunen zu Riehen und zu St. Elisabethen dem Kanton Basel-Stadttheil zu dem Schätzungspreise von Fr. 1050 und Fr. 2465 zugetheilt.

2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 13 Wintermonat 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 65.

über die Verwaltungs-Rechnung des Kirchen- und Schulguts vom 15 März 1832 bis 1 Mai 1834, und über streitige Besoldungen und Auslagen; vom 31 Juli 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über folgende Rechtsfragen:

I. Ob Basel-Stadttheil befugt sei, in der Rechnung über die in der Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes vom 15 März 1832 bis zum 1 Mai 1834 für Basel-Landschaft gemachten Einnahmen und Ausgaben die Besoldung der von letzterm Landestheil entlassenen Pfarrer, Decane, Vicarien, Schullehrer und deren Vicarien, Schul-Inspektoren, Sigristen, Vorsinger, Organisten und Orgelzieher bis zum 31 August 1833 in Ausgabe zu bringen, oder ob diese Besoldungen bei jedem der erwähnten Beamten bloß bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung oder Entfernung verrechnet werden dürfen?

II. Ob die Ausgabe von Fr. 244. 50. für Haus- und Bestandzinse an vier Pfarrer, welche nach ihrer Entfernung aus landschaftlichen Gemeinden durch die Regierung des Stadttheils auf die zu ihren bisherigen Pfarreien gehörigen und noch nicht an die Landschaft übergegangenen Filialen versetzt wurden, aus der Rechnung zu streichen seien?

III. Ob die Einsprache der Landschaft gegen die ihr für die gesammte Rechnungs-Periode in Ausgabe gebrachte Summe von Fr. 6849. Rpp. ⅛. für Verwaltungskosten begründet sei?

IV. Ob der Ausgabe-Posten für Ungewöhnliches unter No. 17., im Ganzen Fr. 1557. Rpp. 54 1/24. betragend, um Fr. 345. 91. reducirt werden müße?

nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

Ad I.

1. Daß der Kanton Basel-Stadttheil, indem er nach dem 15 März 1832, als dem Zeitpunkte der eingetretenen Trennung, durch seine Regierung das Kirchen- und Schulgut auch in dem Antheil, welcher dem Kanton Basel-Landschaft zukam, fernerhin verwaltete, und daraus gewisse Bedürfnisse des letztern bestritt, zu demselben in das einfache Rechtsverhältniß der Geschäftsführung trat; —

2. Daß in diesem Verhältniß Basel-Stadttheil keinerlei Veranlassung hatte, für die Landschaft, und sogar gegen ihren Willen solche Anforderungen dritter Personen zu befriedigen, welche ihrem rechtlichen Grunde nach als zweifelhaft und jedenfalls als bestritten erscheinen mußten; weßwegen denn auch eine Verpflichtung der Landschaft, solche Auslagen zu ersetzen, nicht angenommen werden kann; —

3. Daß nun die Ausbezahlung der Besoldung an die aufgezählten Beamten, so weit sich dieselbe über den Zeitpunkt ihrer Entlassung hinaus erstreckt, um so gewisser in die bezeichnete

No. 65.

über die Verwaltungs-Rechnung des Kirchen- und Schulguts vom 15 März 1832 bis 1 Mai 1834, und über streitige Besoldungen und Auslagen.

Klasse von Ausgaben gehört, als einerseits weder durch Gesetz noch durch frühere Vorgänge ein dießfälliges Recht jener Personen unzweifelhaft festgestellt, anderseits aber unbestrittener Maßen von Seite der Landschaft sowohl die einzelnen Entlassungen, als der Wille, daß jene weitern Leistungen nicht Statt fänden, der Regierung von Basel-Stadttheil zu rechter Zeit zur Kenntniß gebracht wurden; — so daß es in der Stellung der letztern gelegen hätte, jenen Personen lediglich die beliebige Geltendmachung ihrer vermeintlichen Ansprüche gegen den Kanton Basel-Landschaft anheim zu stellen; —

4. Daß übrigens theils wegen der anerkannten Unrichtigkeit der von Basel-Landschaft gestellten Gegenrechnung, theils wegen anderweitiger Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der beiderseitigen Vorträge, ungeachtet des Beschlusses vom 27 Mai gegenwärtig eine numerische Festsetzung dieser streitigen Ausgabeposten nicht Statt finden kann; —

Ad II.

5. Daß die Zutheilung einer Gemeinde an den einen, und einer zu jener gehörigen Filial-Gemeinde an den andern Landestheil nach hergebrachter Ansicht keineswegs geeignet ist, den Filial-Verband aufzuheben, und eine besondere kirchliche Organisation und Besorgung der Filial-Gemeinde zu veranlassen, weßwegen denn die dießfällige Ausgabe als überflüssig erscheint; —

Ad III.

6. Daß dagegen in der Behauptung von Basel-Landschaft, es hätte nach eingetretener Trennung das Kirchen- und Schulgut entweder sogleich getheilt, oder doch eine gemeinsame Verwaltung für dasselbe aufgestellt werden sollen, an und für sich kein zureichender Grund liegt, um die Landschaft von der Tragung ihres Antheils an den Verwaltungskosten zu befreien, auch von derselben gegen die Nothwendigkeit und das Maß dieser Auslagen weder im Ganzen noch im Einzelnen irgend eine Einwendung erhoben wird; —

Ad IV.

7. Daß dagegen in Beziehung auf den bestrittenen Theil der außerordentlichen Ausgaben, von Seite des Stadttheils nicht nachgewiesen worden ist, daß der fragliche Betrag von Fr. 345. 91. wirklich im Sinne des in Erw. 1. bezeichneten Rechtsverhältnisses und im Interesse von Basel-Landschaft verwendet worden sei; —

8. Daß endlich die allgemeine Behauptung des Stadttheils, es sei die Rechnung für das Jahr 1832 im Ganzen von der Landschaft bereits als richtig anerkannt worden, und daher jede Bestreitung derselben wie für den früher verhandelten Zeitraum vom 1 Jenner bis 15 März jenes Jahres, so auch für den übrigen Theil desselben ausgeschlossen, jeder nähern Begründung ermangelt:: —

No. 65.

über die Verwaltungs-Rechnung des Kirchen- und Schulguts vom 15 März 1832 bis 1 Mai 1834, und über streitige Besoldungen und Auslagen.

---

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es seien die in Rechtsfrage I. erwähnten Besoldungen bloß bis zu dem Zeitpunkt der Entlassung oder Entfernung der betreffenden Beamten in Ausgabe zu bringen,
2. Sei der in Rechtsfrage II. benannte Ausgabeposten von Fr. 244. 50. aus der Rechnung zu streichen,
3. Sei Basel-Landschaft mit der Einsprache gegen die laut Rechtsfrage III. verrechneten Verwaltungskosten abgewiesen,
4. Sei der Ausgabeposten für Ungewöhnliches, betragend Fr. 1557. 54¼. (Rechtsfrage IV.) um Fr. 345. 91. zu vermindern.
5. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 31 Juli 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 66.

Capitalisirung der unablöslichen Gantgeldzinse; vom 4 November 1834.

Wir Präsident ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Kanton Basel-Stadttheil schuldig sei, dem Kanton Basel-Landschaft auf das von ihm gestellte Begehren, daß die zum Kirchen- und Schulgut gehörigen und auf der Rechnung desselben comparirenden unablöslichen Gantgelder, im Betrag von Fr. 1003 - 05¼ Rpp. zu 33⅓ capitalisirt werden sollen, Rede und Antwort zu geben? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

No. 66.

Capitalisirung der unablöslichen Gantgeldzinse.

1. Daß die vom Kanton Basel-Stadttheil gefertigte Rechnung des Kirchen- und Schulguts dem Kanton Basel-Landschaft zur Prüfung mitgetheilt worden ist;
2. Daß bereits am 18 Januar für Eröffnung allfälliger Einwendungen gegen diese Rechnung peremtorischer Termin auf Montag den 10 Februar bestimmt worden;
3. Daß unter'm 3 Februar aus den von der Landschaft vorgetragenen Gründen dieser peremtorische Termin bis Mittwoch den 18 Februar verlängert worden ist;
4. Daß an diesem Tage von der Landschaft zu Protokoll gegeben worden, sie habe nach vorgenommener Untersuchung die Kirchen- und Schulgutsrechnung mit Ausnahme zweier Posten: die berechneten Baukosten und Pensionen, als richtig befunden;
5. Daß in Folge dieser Erklärung die Kirchen- und Schulgutsrechnung mit Ausnahme dieser zwei berührten Anstände, auch durch das Schiedgericht als richtig anerkennt worden ist;
6. Daß mithin eine fernere Bemänglung dieser Rechnung nicht mehr statt finden kann, und die in dem Beschluß vom 18 Jenner enthaltene Androhung zur Anwendung kommen muß:: —

mit Einmuth erkennt haben:

1. Es sei Basel-Stadttheil nicht schuldig, sich auf das in der Rechtsfrage bezeichnete Begehren der Landschaft einzulassen.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 4 November 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 67.

Nutzungsrechte der Gemeinde Muttenz in der Rothhalden und im Wartenburg des Kirchen- und Schulguts; vom 17 November 1834.

Wir Präsident ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Kanton Basel-Stadttheil schuldig sei, dem Kanton Basel-Landschaft auf die für die Gemeinde Muttenz an dem zum Kirchen- und Schulgut gehörigen

No. 67.

Nutzungsrechte der Gemeinde Muttenz in der Rothhalden und im Wartenburg des Kirchen- und Schulguts.

Hochwaldstück Rothhalden geltend gemachten Nutzungsansprüche Rede und Antwort zu geben? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

In Erwägung:

1. Daß die Landschaft ihre Behauptung, es seien die Ansprüche der Gemeinde Muttenz auf die Rothhalden bei der Verhandlung über die Hochwaldungen im Allgemeinen vorbehalten und darauf bezügliche Urkunden eingelegt worden, auf keine Weise nachgewiesen hat;

2. Daß bei keiner Verhandlung, welche über die zum Kirchen- und Schulgut gehörenden Waldungen gepflogen worden, ein derartiger Vorbehalt zu Gunsten dieser Gemeinde ersichtlich ist;

3. Daß vielmehr aus dem Protokolle über die zwischen den Partheien in Basel gepflogenen Verhandlungen vom 25 September und 2 October 1834 hervorgeht, daß der in Frage stehende Gegenstand nicht als streitig betrachtet wurde, weil er unter den darin als streitig angeführten nicht zum Vorschein kommt;

4. Daß endlich die beiden Partheien in der Sitzung vom 4 Nov. abhin, mit Beziehung auf das erwähnte Protokoll und unter Einlegung einer vidimirten Abschrift desselben, die bei'm Kirchen- und Schulgut noch streitigen Punkte bezeichnet und alles übrige als abgethan und erlediget erklärt haben:: —

mit Einmuth erkennt haben:

1. Es sei Basel-Stadttheil nicht schuldig, sich auf das in der Rechtsfrage bezeichnete Begehren der Landschaft einzulassen.

2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 17 November 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 68.

Nutzungsrechte der Gemeinde Reinach im Predigerholz; vom 15 December 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Welcher Theil des durch Experten-Schatzung ausgemittelten Werthes des s. g. Predigerholzes nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinde Reinach auf demselben lastenden Servituten als reines Staatsvermögen auf das Inventar des Kirchen- und Schulgutes zu tragen sei? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß die Behauptungen und Forderungen von Basel-Landschaft sowohl mit den vorliegenden Urkunden von 1501, 1514 und 1808 als mit dem durch die unwidersprochenen Angaben und Belege von Basel-Stadttheil constatirten bisherigen Besitzstand in so grellem Widerspruche stehen, daß darauf gar keine Rücksicht genommen werden kann; —

2. Daß vielmehr durch die in den angeführten Urkunden genau normirten Servituten der Werth der fraglichen Waldung nur in untergeordnetem Maße geschmälert wird; —

3. Daß dabei die Behauptung von Basel-Stadttheil, es sei das Decret des Präfecten von 1808 nur als eine provisorische Verfügung zu betrachten, wenigstens insofern richtig ist, als die in Art. 3. desselben der Gemeinde Reinach zugestandene Befugniß ausdrücklich als Ersatz für die in Art. 1. entzogene Nutzung bezeichnet, diese Entziehung aber nach dem Inhalt von Art. 1. und 2. bloß temporär angeordnet wird:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei der Schatzungswerth der fraglichen Waldung zu sieben Achttheilen auf das Theilungs-Inventar zu tragen.

2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 15 Christmonat 1834.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 26.)

---

*

No. 69.

Landarmenfrüchte als Passivum des Landarmenkammerguts; vom 17 Hornung 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die sogenannten Landarmenfrüchte in einem Kapitalbetrage von Fr. 44,175 als Passivum auf das Inventar des Landarmenkammerguts zu tragen und Behufs der betreffenden Gemeinden zum voraus von dem Landarmenkammergut in Abzug zu bringen seien? Nach Anhörung der Partheien und nach Einsicht der Akten,

in Erwägung:

1. Daß aus dem in's Recht gelegten Gutachten vom 23 November 1821, das von dem Deputaten-Collegium zu Handen des Kleinen Raths unter erwähntem Datum ist entworfen worden, deutlich hervorgeht,
   a. daß die in Frage gebrachten Armenfrüchte seit undenklichen Zeiten, und schon vor 1798 theils von den damaligen Landvögten, theils aus den Gotteshaus-Bereinen ununterbrochen sind entrichtet worden;
   b. daß dieselben seit 1810 von der Zins- und Zehnten-Verwaltung ausgewiesen und seit 1816 von der Landarmenkammer mit der Kirchen- und Schulguts-Verwaltung bis dahin stets sind verrechnet worden;
   c. daß die berührten Früchte nicht an alle Gemeinden des Landes abgeliefert wurden, sondern nur an einige, und zwar alljährlich in einer bestimmten Quota, aber in ungleichem Verhältniß, so daß die 16 namentlich angeführten Gemeinden von den erwähnten Armenfrüchten nie etwas bezogen noch zu beziehen hatten;
   d. daß jene Gemeinden, die Armenfrüchte erhielten, sich sämmtlich in dem Kanton Basel-Landschaft befinden;
2. Daß aus dem Protokoll der Landarmenkammer vom 25 Jänner 1822 erhellet, daß das Gutachten des Deputaten-Collegiums vom 23 November 1821, — laut welchem solches vorgeschlagen hat, daß fürhin die Ausweisung der Armenfrüchte nicht mehr in Natura, sondern in Geld geschehen sollte, und zu dem Ende das alljährlich abzureichende Quantum im Werth von Fr. 1767 angeschlagen hat, — vom Kleinen Rath unterm 5 Jenner 1822 ist genehmiget worden, so daß seit 1822, statt der Armenfrüchte, obengedachte Geldsumme von Fr. 1767 jährlich an die betreffenden Gemeinden ist vertheilt worden, und zwar nach Maßgabe des Verhältnisses, nach welchem früher die Ablieferung der Früchte statt gefunden hatte;
3. Daß nichtbestrittener Maßen obige in Geld umgewandelte Früchte, zu 4 % kapitalisirt, die Summe von Fr. 44,175 auswerfen; —

No. 69.

Landarmenfrüchte als Passivum des Landarmenkammerguts.

einstimmig erkennt haben:

1. Es sei der erwähnte Kapitalbetrag von Fr. 44,175, Behufs der betreffenden Gemeinden, als Passivum auf das Inventar des Landarmenkammerguts zu tragen und auf diesem zum voraus in Abzug zu bringen.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 17 Februar 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 22.)

No. 70.

Beholzung der Landarmenhäuser aus den Liestaler Waldungen. Von Liestal angesprochene Gratispfründen; vom 17 Hornung 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die Servitut der sogenannten Liestaler Waldungen zu Beheizung der beiden Landarmenspitäler in Liestal auf das Inventar des Landarmenkammerguts zu tragen sei, und ob der Gemeinde Liestal dagegen das Recht auf sieben Gratispfründen in diesen Spitälern zukomme? Nach Anhörung der Partheien und nach Einsicht der Akten,

in Erwägung:

1. Daß die Beheizung der Landarmenspitäler in Liestal seit undenklichen Zeiten aus den dortigen Waldungen anerkannter Maßen geleistet wurde;
2. Daß auf keinerlei Weise bewiesen worden ist, daß die Gemeinde Liestal ein Recht auf unentgeldliche Versorgung von Armen in den dortigen Landarmenspitälern jemals besessen oder ausgeübt habe;
3. Daß theils nach den Beschlüssen des Schiedgerichtes vom 18 und vom 28 Jenner d. J., wodurch nicht bloß für die erste Anbringung, sondern für die gesammte Verhandlung, mit Inbegriff des Beweisverfahrens, peremtorischer Termin angesetzt wurde, theils und insbesondere nach dem heute durch das Schiedgericht erkannten Actenschluß, gegenwärtig nicht bloß einstweilige, sondern definitive Abweisung der in Frage stehenden, laut Erw. 2. unerwiesenen, Forderung eintreten muß;

No. 70.

Beholzung der Landarmenhäuser aus den Liestaler Waldungen. Von Liestal angesprochene Gratispfründen.

4. Daß auf den Fall der Anerkennung der erwähnten Beheizungs-Servitut, nach der unter den Partheien getroffenen Uebereinkunft, der daherige Werth in einer Kapitalsumme von Fr. 6650 als Aktivposten auf das Inventar des Landarmenkammerguts getragen werden soll; —

in Beziehung auf das Disp. 1. einstimmig, in Beziehung auf die Erwägung 3. und die Art der Abweisung im Disp. 2. bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns,

erkennt haben:

1. Es sei die in der Rechtsfrage bezeichnete Servitut der sogenannten Liestaler Waldungen in einer Kapitalsumme von Fr. 6650 als Aktivum auf das Inventar des Landarmenkammerguts zu tragen.
2. Sei der für die Gemeinde Liestal behauptete Anspruch auf sieben Gratispfründen in den dortigen Landarmenspitälern abgewiesen.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 17 Februar 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 71.

Zutheilung der Fonds der Birseckverwaltung an die Landschaft; vom 16 October 1833.

Wir die zur Ausscheidung und Theilung des Staatsguts des ehemaligen Cantons Basel bezeichneten Theilungs-Commissarien

haben

in Folge der übereinstimmenden Erklärungen der Partheien, betreffend die Natur des Fonds der Birseckverwaltung,

einmüthig beschlossen:

1. Der Fond der Birseckverwaltung wird mit Nutzen und Beschwerden seiner Bestimmung für den Bezirk Birseck gemäß, dem Kanton Basel-Landschaft zugetheilt.

No. 71.

Zutheilung der Fonds der Birseckverwaltung an die Landschaft.

2. (Mittheilung dieses Beschlusses an die Partheien.)

Aarau den 16 October 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 6.)

No. 72.

Anerkennung der Militärpensionen in der Birseckverwaltung; vom 15 Hornung 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die zwei dem Lieutenant Madeux und Soldat Hauser ausgesetzten Militär-Pensionen, im Betrag von Fr. 800 und Fr. 66 Rpp. 66⅔, dem Fond der Birseck-Verwaltung oder der Staatskasse als Passiva angehören? Nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß die beiden Pensionen anerkannter Maßen durch Anordnung und Gutheißung der zuständigen Behörden des ehemaligen Kantons Basel auf den Fond der Birseck-Verwaltung verlegt, und aus demselben ununterbrochen und ohne irgend eine Einwendung entrichtet worden sind;
2. Daß auf die Gerechtigkeit und Schicklichkeit dieser Verfügung gegenwärtig um so weniger eingetreten werden kann, da von Seite der Landschaft mehrere für eine dießfällige Prüfung unentbehrliche Actenstücke, wie z. B. der Vertrag zwischen den Kantonen Bern und Basel vom 8 Februar 1817 zu produciren versäumt worden:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es seien die beiden in Frage stehenden Pensionen unter die Passiva des Fonds der Birseck-Verwaltung aufzunehmen.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 15 Februar 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 73.

über die erste Forderung der Entschädigung der geistlichen und weltlichen Beamten, die ihre Stellen verloren; vom 27 Jenner 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob nach dem Begehren von Basel-Stadttheil der Grundsatz aufzustellen sei, daß die geistlichen und weltlichen Beamten, welche ihre Stellen verloren, von demjenigen Landestheil, der die Verfassung gebrochen und sie willkührlich und gewaltsam verdrängt habe, auf angemessene Weise entschädigt werden sollen?

in Erwägung:

1. Daß die erwähnte Forderung sowohl rücksichtlich ihres Gegenstandes und Umfanges, als der Personen, in deren Interesse, zum Theil sogar der Person, gegen welche sie gestellt wird, endlich vollends rücksichtlich ihres thatsächlichen Grundes, wie z. B. der Art, des Zeitpunktes und der Veranlassung der angeblichen Vertreibung, Entlassung, Zurückrufung, in einer Unbestimmtheit und Verworrenheit gestellt ist, welche sie völlig unfähig macht, Gegenstand einer richterlichen Entscheidung zu sein; —

2. Daß sonach gegenwärtig auch noch keine definitive Abweisung derselben Statt findet, sondern bessere Anbringung und weitere Verhandlung vorbehalten bleiben muß:: —

bezüglich auf Erwägung 2. und die daraus folgende Beschränkung des Dispositivs bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei die fragliche Forderung angebrachter Maßen abgewiesen.

2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 27 Jenner 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 74.

über die erneuerte spezielle Forderung der Beamten-Entschädigung; vom 31 März 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob für jeden der gewesenen 10 weltlichen Beamten und der 24 Pfarrer auf der Landschaft, welche in Folge der Trennung ihre Stellen verloren haben, der doppelte Betrag ihres Jahreseinkommens (gemäß eingelegter Tabelle) in der Gesammtsumme von Frk. 123,786 unter die Passiva des Theilungs-Inventars aufzunehmen sei? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß die Behauptung, es habe im Kanton Basel jeder Beamte vor Ablauf seiner Amtsdauer, oder wo er ohne eine Begränzung derselben angestellt war, überall nicht anders als durch gerichtliches Urtheil von seiner Stelle entfernt werden können, weder durch ein Gesetz noch sonst festgestellt ist, und auch die Analogie der frühern Verhältnisse in andern Kantonen nicht für sich hat; —

2. Daß noch viel weniger der Satz angenommen werden kann, es seien die eigentlichen Staatsbeamten, welche nicht durch specielle gegen ihre Personen gerichtete Regierungs-Acte, sondern in Folge einer allgemeinen Staatsveränderung ihre Stellen verlieren, zu einer Ersatzforderung berechtigt, zumal dagegen nicht bloß alle angeführten Vorgänge in andern Kantonen, sondern auch diejenigen im Kanton Basel selbst streiten; —

3. Daß hiezu im vorliegenden Falle der Umstand noch verstärkend hinzutritt, daß nicht bloß eine Veränderung in der Staats-Organisation, sondern eine wirkliche Aufhebung des Staatsverbandes zwischen den beiden bisher vereinten Landestheilen, sonach der Untergang des bisherigen Staates selbst, die unmittelbare Veranlassung war, daß die fraglichen Beamten ihre Stellen verloren; —

4. Daß sonach dieser Verlust als ein Zufall erscheint, den sie selbst zu tragen haben, indem keine Schuld vorliegt, welche dessen Folgen auf den ehemaligen Kanton Basel oder seine jetzigen Rechtsnachfolger, die beiden streitenden Theile wälzen könnte; —

5. Daß, was die ihrer Stellen verlustigen Pfarrer betrifft, die Entlassung derselben in eine Zeit fällt, wo die Trennung bereits erfolgt und der Kanton Basel-Landschaft als selbstständiger Staat organisirt war; —

6. Daß nun aber aus Handlungen der Regierung dieses Staates unmöglich Verpflichtungen entstehen konnten, welche unter die Passiva eines Inventars gehörten, wodurch der Vermögenszustand des Gesammtkantons Basel zur Zeit der Trennung, also in einem jenen Handlungen vorangehenden Zeitpunkt, ausgedrückt werden soll; —

No. 74.

über die erneuerte spezielle Forderung der Beamten-Entschädigung.

---

7. Daß, abgesehen von dem Gesetz vom 30 Aprill 1832, wodurch alle Beamtungen für provisorisch erklärt wurden, es sich überhaupt, in Gemäßheit der in dem Urtheil vom 24 Februar, betreffend die außerordentlichen Militär-Ausgaben, Erw. 1. und 2. ausgesprochenen Ansichten, bei dem vorliegenden Geschäfte auf keine Weise darum handeln kann, die Regierung des Kantons Basel-Landschaft für ihre Verwaltungs-Acte zur Rechenschaft zu ziehen, noch daraus Forderungen an irgend jemanden, am wenigsten an den ehemaligen Gesammtkanton Basel, abzuleiten; —

8. Daß es endlich nach dem Obigen auch unerheblich wäre, zu untersuchen, ob die Entfernung der einzelnen Pfarrer ihrem eigenen Benehmen, oder der mit der rechtlich vorhandenen Trennung im Widerspruch stehenden Geltendmachung von Hoheitsrechten von Seite der Regierung des Kantons Basel-Stadttheil, oder einer andern Ursache zuzuschreiben sei:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei der Kanton Basel-Stadttheil mit der in der Rechtsfrage bezeichneten Forderung abgewiesen.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 31 März 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 39.)

No. 75.

betreffend das von der Landschaft angesprochene Kammergut; vom 11 Jenner 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob das sogenannte Kammergut zu dem in Theilung fallenden Staatsgut gehöre? Nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge und nach Einsicht der vorgelegten Akten,

No. 75.

betreffend das von der Landschaft angesprochene Kammergut.

---

in Erwägung:

1. Daß das fragliche Gut, da es meist durch Beiträge der Landgeistlichen gestiftet, von ihnen selbst ohne Mitwirkung oder Aufsicht der Regierung verwaltet, und wesentlich zum Privat-Nutzen ihrer Familien verwendet wurde, als ein der Landgeistlichkeit gehöriges Corporations-Gut anerkannt werden muß; —

2. Daß insbesondere auch die in den Jahren 1762 und 1822, betreffend die an das Kammergut zu leistenden Beiträge, erlassenen Gesetze auf keine Weise hinreichen, um das Eigenthum des Staates an dem Gute selbst zu begründen; —

3. Daß nun aber die Frage, ob die gegenwärtigen und jeweiligen oder ob die früher gewesenen Landgeistlichen jene Corporation ausmachen, mit der Frage, ob der Fond Staatsgut sei, nichts gemein hat; —

4. Daß der Competenz-Punkt durch das Dekret vom 29 December bloß für die letztere, nicht auch für die erstere Frage regulirt wurde, und in dieser Beziehung noch weitere Parthei-Verhandlungen nothwendig scheinen; —

rücksichtlich des Dispositivs 1. einmüthig, rücksichtlich des Dispositivs 2. bei getheilten Stimmen der Schiedrichter, durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es gehöre das sogenannte Kammergut nicht zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen.

2. Seien die Partheien über die fernere Competenz-Frage noch weiter zu vernehmen.

3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 11 Jenner 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 76.

Inkompetenzerklärung des Schiedsgerichts, in Betreff des Kammerguts; vom 30 Jenner 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob dasselbe zu Beurtheilung der Forderung, daß das s. g. Kammergut zwischen Basel-Landschaft und Stadttheil nach Verhältniß der beiderseitigen Landpfarreien getheilt werde, competent sei?

in Erwägung:

1. Daß das Kammergut zufolge dem Urtheil vom 11 dieß keinen Bestandtheil des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel ausmacht; vielmehr der vorliegende Streit die Frage betrifft, ob zu der Corporation, der das Eigenthum an diesem Gute zusteht, die gegenwärtigen und jeweiligen, oder aber die gewesenen Landpfarrer gehören; —
2. Daß nun aber das Schiedgericht nach den Worten des Artikels 9. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833 nur für die Theilung des Staatseigenthums und nicht auch für Beurtheilung solcher Streitigkeiten, welche sich bei dieser Gelegenheit über anderweitige, dem Staate nicht eigenthümliche Güter erheben möchten, aufgestellt ist; —
3. Daß zwar die beiderseitigen Kantonsregierungen in so fern ein bestimmtes rechtliches Interesse an dem Kammergut und dem darüber waltenden Streite haben, als dieses Corporations-Gut bisher unter der Aufsicht des Staates gestanden hat, was aus den im Jahr 1762 und 1822 über die Beiträge, Verwendung u. dgl. von den Staatsbehörden erlassenen Gesetzen und Verordnungen unzweifelhaft hervor geht; —
4. Daß überdieß nach den Gesammtverhältnissen des Kantons Basel für Entscheidung dieses Streites ein unpartheiischer Richter außerhalb des Kantons erforderlich zu sein scheint; —
5. Daß aus diesen Umständen wohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit hervor geht, es liege, ungeachtet der Worte des Art. 9. cit., doch im Sinn und Geiste des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses, daß das Schiedsgericht sich auch mit diesem Streite befasse; —
6. Daß hierin zwar kein hinreichender Grund liegt, um die Competenz von sich aus und ohne besondere Vollmacht höherer Behörde beim Widerspruch der einen Parthei auszusprechen, wohl aber dadurch die Pflicht des Schiedsgerichtes begründet wird, von der Lage der Sache dem Vororte Kenntniß zu geben, damit derselbe, zu Vermeidung von Rechtsverweigerung, Selbsthülfe und anderer Unordnungen, die angemessen scheinenden Maaßregeln zu treffen in den Stand gesetzt werde:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei das Schiedgericht, nach seinen dermaligen Vollmachten, zu Beurtheilung der bezeichneten Streitfrage incompetent.

No. 76.

Inkompetenzerklärung des Schiedsgerichts, in Betreff des Kammerguts.

2. Sei dem H. Vororte dieses Urtheil unter Beilegung der übrigen diesen Punkt betreffenden Decrete, eines Protokoll-Auszuges über sämmtliche dießfällige Partheivorträge und der Original-Akten zu übermachen und demselben die gutscheinenden Verfügungen anheim zu stellen.

3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 30 Jenner 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 77.

über die angesprochene Dotationssumme für die Polizeiwache der Stadt; vom 3 December 1833.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob in Folge des Art. III. der Aussteurungs-Urkunde von 1803 die Leistung einer jährlichen Summe von Fr. 12,000 an die Stadt Basel für Unterhaltung einer Polizeiwache als eine auf dem in Theilung fallenden Staatsvermögen haftende Schuld auf das Inventar zu tragen sey? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten

und in Erwägung:

1. Daß nach der von Basel-Stadttheil geltend gemachten Regel streng wörtlicher Interpretation die fragliche Forderung schon darum gänzlich abgewiesen werden müßte, weil dieselbe durch die Dotations-Urkunde an eine Bedingung geknüpft wird, welche noch nicht eingetreten ist, indem unbestrittener Maßen der Polizei-Wachedienst in Basel noch zur Stunde durch eine von der Regierung aufgestellte und unterhaltene Garnison versehen wird; —

2. Daß aber überhaupt bei der höchst unvollkommenen Redaction der Aussteurungs-Urkunde auf die Wahl der Ausdrücke nicht allzugroßes Gewicht gelegt werden darf, insbesondere

einerseits aus dem Umstande, daß in dem angeführten Art. III. die Polizeiwache einfach als ein Bedürfniß der Stadt Basel, ohne ausdrückliche Erwähnung der Eigenschaft der letztern, als Hauptstadt des Kantons bezeichnet wird, eben so wenig gefolgert werden

darf, es sey bei der fraglichen Bestimmung auf diese Eigenschaft keine Rücksicht genommen worden, als

anderseits die Aeußerungen in Art. I. N°. 2. (V. S. Für alle zu einer Stadt-Polizei f. f.) wonach die Stadt für alle zu einer Stadt-Polizei gehörigen Anstalten und Besoldungen mit Fr. 11,500 abgefunden würde, und in der Einleitung (V. S. die für diese Einkünfte f. f.), wonach die Stadt für alle Municipal-Ausgaben mit Kapital dotirt werden sollte, während dieses nachher rücksichtlich der Polizeiwache nicht geschieht, unbedingt zu dem Schlusse berechtigen könnten, es sey die Aussetzung der streitigen Fr. 12,000 einzig für die Kantonal-Bedürfnisse in der Hauptstadt gemeint gewesen; —

3. Daß vielmehr auf den Sinn und Geist der Aussteurungs-Urkunde, auf die Natur der dabei vorgelegenen Verhältnisse und auf die rechtliche Wirkung der seither eingetretenen Veränderungen zurückgegangen und mit Rücksicht auf diese letztern untersucht werden muß, ob jene bedingte Forderung durch die Trennung des Kantons in zwei selbstständige Theile passiv auf beide oder nur auf den einen derselben übergegangen sey; —
4. Daß sich nun bei Durchgehung der Aussteurungs-Urkunde offenbar eine Unterscheidung darbietet zwischen einfachen und gewöhnlichen Municipal-Bedürfnissen, welche je nach Lage und Umständen bei jeder Gemeinde in höherm oder geringerm Maße vorkommen können, und deren Befriedigung rein als Sache des Gemeindehaushaltes erscheint, und zwischen solchen Bedürfnissen, welche sich zwar für die Stadt, sey es als Hauptstadt des Kantons oder sonst, als vorhanden zeigten, dabei aber in einer gewissen Berührung mit der Landeshoheit und ihren Rechten und Obliegenheiten, nahmentlich darin gedacht wurden, daß mit mehr oder weniger Gewißheit vorgesehen ward, es möchte für deren Befriedigung ohne besondere Auslagen der Stadt durch die ohnehin für die Zwecke des Staates bestehenden oder zu errichtenden Cantonal-Anstalten nebenher gesorgt werden; —
5. Daß nun für die erstere Klasse, welche die Regel bildet, und in welche alle in Art. I. und der größte Theil der in Art. V. aufgezählten Bedürfnisse gehören, die Befriedigung als eine auf der damaligen gemeinen Masse haftende Last betrachtet und daher bei der Ausscheidung des künftigen Stadt- und Staatsgutes durch wirkliche bleibende und unbedingte Zutheilung des erforderlichen Kapitals an die Stadt gesichert wurde; —
6. Daß dagegen für die zweite Art von Bedürfnissen, wohin nahmentlich die wissenschaftlichen Anstalten und die Polizeiwache gehören, ein ganz anderer Weg eingeschlagen, nahmentlich die dießfällige Sorge und ökonomische Last der Stadt gänzlich abgenommen und der Landeshoheit des Kantons (der „Regierung") übertragen wurde, welcher insbesondere rücksichtlich der Polizeiwache anheim gestellt bleiben sollte, ob sie das dießfällige Bedürfniß durch eine bestimmte eigene Cantonal-Anstalt unmittelbar befriedigen, oder die Erfüllung dieser ihrer Pflicht der Stadt gegen eine zum voraus bestimmte Retribution übertragen wolle; —

No. 77.

über die angesprochene Dotationssumme für die Polizeiwache der Stadt.

7. Daß sonach durch den mehrerwähnten Art. III. die Bewachung der Stadt Basel so weit hier davon die Rede ist, keineswegs der Stadtgemeinde überbunden, viel weniger dieselbe hiefür aus dem gemeinen Gute mit Kapital oder einer jährlichen Rente dotirt, oder dem damals sich ergebenden Staatsgut eine direkte Beschwerde aufgelegt, sondern jene Verrichtung vielmehr unter die Attribute der Staatsgewalt aufgenommen worden ist, mit gleichzeitiger Anerkennung des Rechtes der Regierung, sich derselben unter einer gewissen Bedingung für längere oder kürzere Zeit zu entledigen; —

8. Daß nun aber alle eigentlichen Attribute der Staatsgewalt bei der Trennung des Kantons der Theilung des Staatsvermögens völlig fremd bleiben, und vielmehr mit Nutzen und Beschwerden an jeden Kantonstheil für sein Gebieth ganz und ungetheilt übergehen; —

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sey der Kanton Basel-Stadttheil mit der in der Rechtsfrage bezeichneten Forderung abgewiesen.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 3 Christmonat 1833.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 1.)

No. 78.

betreffend den Ersatz des Brandschadens in Prattelen; vom 11 Jenner 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Kanton Basel-Stadttheil schuldig sei, für den am 3 August 1833 in Pratteln gestifteten Brandschaden folgende Summen zu vergüten:

a.	Häuserschaden	Fr. 27,210.	—
b.	Räumungskosten	„ 2,718.	81 Rp.
c.	Mobiliar-Schaden	„ 45,823.	10 „

No. 78.

betreffend den Ersatz des Brandschadens in Prattelen.

---

d. Feldschaden . . . . . „ 479. —
e. Verzugszinse für die ganze Forderung vom 3 August bis zur Zahlung.
f. Proceßkosten.

Nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge und nach Einsicht der vorgelegten Akten, —

in Erwägung:

1. Daß nach dem Tagsatzungsbeschluß vom 18 September 1833 und den eigenen Erklärungen der beklagten Parthei die Ersatzpflicht der letztern im Allgemeinen als ausgemacht vorliegt; —

2. Daß der erste Posten, so weit sich derselbe auf die unmittelbar nach dem Brande aufgenommene amtliche Schatzung gründet, d. h. bis auf den Betrag von Fr. 21,516. 67 Rp., unter dem einzigen Vorbehalt der Uebereinstimmung mit den Brandlagerbüchern, sich anerkannt findet;

3. Daß, was den streitigen Mehrwerth betrifft, zwar die Assecuranz-Schatzung nur zwischen dem Beschädigten und dem Versicherer, nicht aber zwischen jenem und dem Brandstifter als absolute Norm erscheint, indessen im vorliegenden Falle, da sie gemäß den Einrichtungen des Kantons Basel den vollständigen Werth der Gebäude auszudrücken bestimmt ist, so lange als Grundlage angenommen werden muß, bis der Beweis des Mehrwerthes geführt wird;

4. Daß nun aber die von den Klägern, betreffend die Kaufpreise der fraglichen Gebäude, gemachten Angaben auf keine Weise geeignet sind, eine Mehrforderung in höherm oder geringerm Grade zu begründen, weil

   a. im Allgemeinen der Kaufpreis nicht den bloßen Gebäudewerth, sondern außerdem auch den Werth des Platzes und allfälliger Zubehörde so wie solcher Verhältnisse, die durch den Brand nicht untergehen, begreift,

   b. im Besondern die angeblichen Käufe nicht bloß durch keinerlei authentische Urkunden belegt sind, sondern auch nicht einmal so bestimmte einseitige Angaben über Zeit, Gegenstand und übrige Umstände dieser Käufe vorliegen, daß unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit auf den behaupteten Mehrwerth geschlossen werden könnte; —

5. Daß dagegen die Forderung von Fr. 580, welche von Niklaus Gaß, Fricker, Niklaus Zeller, Beck, Thierarzt Jörin und Friedrich Dürr für Baukosten, welche im Brandlagerbuch noch nicht eingetragen sind, gestellt wird, ihrem Grunde und Betrage nach so genau bezeichnet erscheint, daß nach der Natur des Falles und bei der Widerrechtlichkeit der fraglichen Schädigung überhaupt den Beschädigten der Eid auf bestes Wissen und Glauben zugestanden werden muß; —

6. Daß die Forderung für Räumungskösten allzu unbestimmt gestellt ist; —

No. 78.

betreffend den Ersatz des Brandschadens in Prattelen.

---

7. Daß in Bezug auf den Mobiliar-Schaden mehr oder weniger spezifizirte Angaben der Beschädigten vorliegen, so daß gegen manche derselben selbst ab Seite des beklagten Theils keine Einwendung gemacht wird, und daß aus den oben bei 5. angegebenen Gründen hinsichtlich der übrigen Angaben, so wie hinsichtlich der Angaben, betreffend den Feldschaden, die eidliche Erhärtung nicht verweigert werden darf; —
8. Daß eine Forderung von Zins wegen verzögerter Leistung des Schadensersatzes wohl von jener Summe, die als Werth der abgebrannten Gebäulichkeiten zufolge amtlicher Schatzung und in den Brandlagerbüchern des Kantons Basel richtig und unbestritten in Vorschein kömmt; — nicht aber von jenen Summen statt finden kann, die für andere Beschädigungen gefordert werden, zumal diese Forderungen früher nie mit gehöriger Vollständigkeit und Bestimmtheit gestellt wurden, und deren Richtigkeit noch einer rechtlichen Erörterung unterlag; — daß übrigens die Pflicht des Schadens-Ersatzes den Beklagten in rechtlicher Beziehung erst durch den Tagsatzungs-Beschluß vom 18 September v. J. auferlegt wurde; —
9. Daß eine Gegenforderung der Beklagten für im Hardtwalde geschlagenes Holz theils zu wenig begründet, theils gar nicht bestimmt angegeben wird und auch nicht hieher zu gehören scheint; —
10. Daß endlich, da das Schiedsgericht ohnehin versammelt war, keine besondern Kosten dieses Gegenstandes wegen erloffen sind; —

über die Dispositive 1. 4. 6. 7. 8. einmüthig, über das Dispositiv 5. durch Stimmenmehrheit, über die Dispositive 2. und 3., bei getheilten Stimmen der Schiedrichter, durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Die Beklagten seien schuldig, den Gebäudeschaden mit Fr. 21,516. 67 Rp. (vorbehalten die Uebereinstimmung dieses Betrages mit dem Brandlagerbuche) zu ersetzen und überdieß
2. Für die vier in Erwägung 5. bezeichneten Posten, falls die Richtigkeit derselben von den Eigenthümern auf bestes Wissen und Glauben beschworen, oder ihnen der Eid von den Beklagten erlassen würde, den Betrag von Fr. 580 zu bezahlen.
3. Seien die Kläger mit ihrer Mehrforderung für die Gebäude abgewiesen.
4. Die Räumungskosten sollen durch die zu Werthung der Staatsgebäude des Kantons Basel bestellten Experten abgeschätzt werden, mit Rücksicht jedoch auf diejenigen Kosten, welche auf die Wegschaffung etwa noch brauchbarer Baumaterialien verwendet worden sein mögen.
5. Die Beklagten seien schuldig, den geforderten Mobiliar- und Feldschaden zu ersetzen, in so weit auf ihr, der Beklagten Verlangen, die daherigen Angaben von den Beschädigten eidlich werden erhärtet werden.

No. 78.

betreffend den Ersatz des Brandschadens in Prattelen.

6. Die Beklagten seien schuldig, vom Gebäude-Schaden, so wie er sich aus den Brandlagerbüchern des Kantons Basel ergiebt, die Verzugszinse nach dem dort üblichen Zinsfuße zu 4 von Hundert, und zwar vom 18 September 1833 bis zum Tage der Bezahlung der Haupt-Summe zu leisten. — In einer weitern Forderung aber für Verzugszinse seien die Kläger abgewiesen.
7. Eine Gegenforderung für geschlagenes Holz finde nicht statt; es sei aber den Beklagten vorbehalten, eine besondere Entschädigungsansprache dießfalls zu stellen.
8. Sei der Fall einer Vergütung der ergangenen Rechtskosten nicht vorhanden.
9. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 11 Jenner 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 79.

über die Räumungskosten des Brandplatzes; vom 31 Jenner 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Welchen Betrag der Kanton Basel-Stadttheil für die Kosten der Räumung des Brandplatzes zu vergüten habe? Nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge und nach Einsicht der diesfälligen Akten,

in Erwägung:

1. Daß nach dem Berichte der Experten die Forderung von Fr. 1791. 31. keiner Herabsetzung unterliegt, zumal einerseits dieser Betrag zu dem angegebenen Zwecke anerkannter Maßen wirklich verwendet worden ist, und anderseits die geringe Differenz von Fr. 93, um welche nach Angabe der Experten bei einem ganz wohl eingerichteten Verfahren die Arbeit sich hätte wohlfeiler machen lassen, den Geschädigten nach der Natur und den Umständen des Falles nicht zur Schuld angerechnet werden darf;
2. Daß die fernern Räumungskosten, welche die Gemeinde Pratteln auf Fr. 900 anschlägt, nach dem hierüber einstimmigen Bericht der Experten zu hoch erscheinen und von zweien

derselben als gar nicht, von den beiden andern hingegen als nur zum dritten Theile zulässig bezeichnet werden;

3. Daß der zugefügte widerrechtliche Schaden in vollem Maße vergütet werden soll;

in Beziehung auf die Erwägungen 2. 3. und das Dispositiv 2. einstimmig, auf die Erwägung und das Dispositiv 1., bei getheilten Stimmen der Schiedrichter, durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Der beklagte Theil sei schuldig, den Posten von Fr. 1791. 31. für Räumungskosten zu bezahlen.
2. Derselbe sei schuldig, für die fernern Räumungskosten Fr. 300 zu vergüten.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 31 Jenner 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 80.

betreffend den Mobiliar-Brandschaden in Prattelen; vom 4 März 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob die Bedingungen, an welche die Leistung des Ersatzes

a. für Bauschaden	von Fr.	580. —
b. für Feldschaden	„	„	479. —
c. für Mobiliarschaden	„	„	45,823. 60 Rpp.

durch die Disp. 2. u. 5. des Urtheils vom 11 Jenner l. J. geknüpft ist, erfüllt und diese Schaden von dem Kanton Basel-Stadttheil nun sofort zu ersetzen seien? Nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge und nach Einsicht der vorgelegten Akten,

in Erwägung:

1. Daß die eidliche Erhärtung der Angaben wegen des Bauschadens von . . . . Fr. 580
und wegen des Feldschadens von . . . . . „ 479
den Betreffenden von den Beklagten förmlich erlassen worden; —

*

No. 80.

betreffend den Mobiliar-Brandschaden in Prattelen.

---

2. Daß die eidliche Erhärtung der Angaben wegen des Mobiliarschadens allen denjenigen Personen, deren Schaden nicht mehr als Fr. 100 beträgt, von den Beklagten ebenfalls erlassen worden;

3. Daß, mit Ausnahme des Mobiliarschadens des Sebastian Schäfer, der Wittwe Meier, des Samuel Buser, des Niklaus (Jonas) Schwob und der zinstragenden Ersparnißkasse, in Betreff welcher die weitern Verfügungen noch vorbehalten werden müssen, alle übrigen Mobiliarschadens-Angaben, die mehr als Fr. 100 betragen, von den betreffenden vierzehn Beschädigten, auf das Verlangen der Beklagten, heute vor uns eidlich erhärtet worden;

4. Daß demnach die Bedingungen, an welche die Leistung des Ersatzes durch das Urtheil vom 11 Jenner l. J. geknüpft worden,

für den Bauschaden von	Fr.	580. —
für den Feldschaden „	„	479. —
und für den, mit Ausnahme der in Erw. 3. erwähnten fünf Individuen	„	39,130. 40

betragenden Mobiliarschaden, in Erfüllung gegangen;

5. Daß von den Beklagten gegen die Leistung des Schadensersatzes innerhalb einer kurzen Frist keine Einwendung erhoben worden;

6. Daß auch gegen eine angemessene Entschädigung für die Reise und Aufenthaltskosten derjenigen vierzehn Brandbeschädigten, welche ihre Angaben des erlittenen Mobiliarschadens heute eidlich beschworen haben, von Seite der Beklagten keine Einwendung erhoben worden; —

rücksichtlich des Disp. 1. einmüthig, rücksichtlich des Maßes der Kostensvergütung im Disp. 2. bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Die Beklagten seien schuldig, den in der Rechtsfrage bezeichneten Bauschaden, Feldschaden und Mobiliarschaden, den letztern jedoch für einmal nur bis auf die Summe von Fr. 39,130. 40. binnen acht Tagen, nach Zustellung dieses Urtheils zu vergüten.
2. Die Beklagten seien schuldig, für die heute beeidigten vierzehn Mobiliarbeschädigten jedem eine Vergütung von Fr. 12 für Reise und Aufenthaltskosten zu leisten.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 4 März 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 23.)

No. 81.

über die Entschädigungsforderung der Wittwe Meyer von Prattelen; vom 6 Mai 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob die Bedingung, an welche die Leistung des Ersatzes für den von Wittwe Anna Maria Meyer erlittenen Mobiliarschaden von Fr. 1700 durch das Disp. 5. des Urtheils vom 11 Jenner und die Beschlüsse vom 5 März und 22 April abhin geknüpft ist, erfüllt und dieser Schaden von Basel-Stadttheil nun sofort zu ersetzen sei? Nach Anhörung der beidseitigen Vorträge und nach Einsicht der vorgelegten Akten

in Erwägung:

1. Daß der in der Rechtsfrage benennte Mobiliarschaden von der betreffenden Beschädigten auf das Verlangen der Beklagten heute vor uns eidlich erhärtet worden;
2. Daß demnach die Bedingung, an welche die Leistung des daherigen Ersatzes durch Urtheil vom 11 Jenner l. J. und durch die angeführten Beschlüsse vom 5 März und 22 April geknüpft worden, in Erfüllung gegangen;
3. Daß gegen eine angemessene Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten der Brandbeschädigten, welche ihre Angabe des erlittenen Mobiliarschadens heute eidlich beschworen hat, von Seite der Beklagten keine Einwendung erhoben worden; —

mit Einmuth erkennt haben:

1. Die Beklagten seien schuldig, den in der Rechtsfrage bezeichneten Mobiliarschaden mit Fr. 1700 zu vergüten.
2. Die Beklagten seien schuldig, der heute beeidigten Brandbeschädigten eine Vergütung von Fr. 12 für Reise- und Aufenthaltskosten zu leisten.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 6 May 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 82.

betreffend die Forderung des Sebastian Schäfers von Prattelen; vom 30 Mai 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob die Bedingung, an welche die Leistung des Ersatzes für die von Sebastian Schäfer, vertreten durch seinen Beistand, Emanuel Baumann, erlittenen Mobiliarschaden von ursprünglich verlangten Fr. 3200, in Folge heutiger Eingabe aber von Fr. 3285 Rpp. 80 und von nachträglich geforderten Fr. 38 Bz. 4 — durch das Urtheil vom 11 Jenner Disp. 5. und die Beschlüsse vom 5 März, 22 April und 12 May abhin geknüpft ist, erfüllt, und dieser Schaden von Basel-Stadttheil nun sofort zu ersetzen sey? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß der Beschluß vom 12 May abhin die Alternative aufstellt, daß entweder Sebastian Schäfer die Richtigkeit seiner Schadensberechnung selbst eidlich zu beschwören habe, oder, insofern derselbe eidesunfähig sein sollte, daß ein ihm ad hoc zu ordnender Beistand für ihn die Rechnung so stelle, daß er, der Beistand, die Richtigkeit derselben durch einen Eid bekräftigen könne;
2. Daß demnach, nachdem sich ergeben, daß Sebastian Schäfer zum Eide nicht zugelassen werden kann, die von seinem Beistand, dem Emanuel Baumann, gefertigte Schadensberechnung als Grundlage der Ausmittlung desselben angenommen und die Richtigkeit dieser beschworen werden muß;
3. Daß diese Rechnung noch vor Leistung des Eides eine Berichtigung erlitten hat, wodurch sie sich um Fr. 100 niedriger stellt;
4. Daß der hienach sich bestimmende Mobiliarschaden von des Beschädigten Beistand auf das Verlangen der Beklagten heute vor uns eidlich erhärtet worden;
5. Daß demnach die Bedingung, an welche die Leistung des daherigen Ersatzes durch das Disp. 5. des Urtheils vom 11 Jenner l. J. und durch die angeführten Beschlüsse vom 5 März, 22 April und 12 May geknüpft ist, in Erfüllung gegangen;
6. Daß die nachträgliche Forderung des Sebastian Schäfer von Fr. 38. 4. — als verspätet eingegeben, keine Berücksichtigung verdient;
7. Daß die wiederholten vergeblichen Erscheinungen des Sebastian Schäfer ihm einzig zur Last fallen müssen, und gegen eine angemessene Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten desselben zur heutigen Erscheinung keine Einwendung erhoben worden: —

mit Mehrheit erkennt haben:

1. Die Beklagten seien schuldig, den in der Rechtsfrage bezeichneten Mobiliarschaden in dem ermäßigten Betrag mit Fr. 3185 Rpp. 80 innert acht Tagen zu vergüten.

No. 82.

betreffend die Forderung des Sebastian Schäfers von Prattelen.

2. Die Beklagten seien schuldig, dem Beschädigten eine Vergütung von Fr. 12 für Reise- und Aufenthaltskosten zu leisten.
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 30 May 1834.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 83. a.

über die einläßliche Beantwortung der weitern Entschädigungsforderungen der Landschaft, als fernere Folgen vom 3 August; vom 15 März 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob Basel-Stadttheil schuldig sei, sich auf die gestellten Entschädigungsforderungen des Kantons Basel-Landschaft einzulassen, oder ob letztere, ohne darauf einzutreten lediglich von der Hand zu weisen seien?

in Erwägung:

Daß durch die Art der Fassung des Tagsatzungsbeschlusses vom 18 September 1833 in Verbindung mit dem Umstand, daß die Beklagten die Kompetenz des wirklich versammelten Schiedsgerichts zu Beurtheilung der eingeklagten Forderung nicht förmlich abgelehnt, sondern vielmehr ihren Rechtssatz auf materielle Abweisung der Kläger gestellt haben, sich die Einrede des Stadttheils gegen die Einlassung beseitiget findet; —

einstimmig erkennt haben:

1. Es sei Basel-Stadttheil schuldig, auf die von Basel-Landschaft eingeklagten Entschädigungsforderungen einläßlich zu antworten.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 15 März 1834.

(L. S.)

Der Präsident,
Herzog von Effingen.
Der Sekretär
für denselben,
Dr. K. E. Fahrländer.

No. 83. b.

Entscheid über die weitern Entschädigungsforderungen der Landschaft vom 3 August her; vom 21 April 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Beklagte schuldig sei, für den in Folge des Ausfalls vom 3 August v. J. entstandenen Schaden nachfolgende Posten an Kläger zu bezahlen:

I.	Für 20 Verwundete und die Nachgelassenen von 14 Getödteten . .	Fr.	13,550	Rpp.	—
	sammt Fr. 4,990 jährlicher Pensionen.				
II.	Für die den landschaftlichen Truppen abgelieferte Munition . . .	„	10,725	„	—
III.	Für Verpflegung und Einquartierung der vom 5 bis 14 August v. J. unter den Waffen gestandenen landschaftlichen Truppen	„	4,173	„	40
IV.	Für Aufbesserung der für die Einquartierung der Eidgenössischen Occupations-Truppen bezogenen Entschädigung, mit 25 Rpp. pr. Mann	„	1,918	„	25
V.	Für die gefallenen und in Requisition gesetzten Pferde während und nach dem 3 August.	„	1,542	„	—
VI.	Für Besoldung und Verpflegung der am 3 und 4 August im Dienst gestandenen landschaftlichen Truppen, den Mann zu 1 Fr. täglich	„	4,290	„	—
VII.	Für die am 3 August und nachher von Particularen erlittenen Verlüste	„	22,665	„	94
VIII.	Für die von der Staatskasse der Landschaft in Folge der Ereignisse vom 3 August bestrittenen Ausgaben	„	6,008	„	05
	in Summa	Fr.	64,872	Rpp.	64

nebst dem Betrage der sub No. I. erwähnten Pensionen? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß die Ersatzpflicht des Kantons Basel-Stadttheil für den durch den Ausfall vom 3 August gestifteten Schaden im Allgemeinen durch den Beschluß der H. Tagsatzung vom 18 Herbstmonat 1833 bereits anerkannt und festgestellt ist, demnach gegenwärtig einzig das Maß und die Gränze derselben in Frage liegt; —

2. Daß nun bei Ausmittelung dieses Schadens theils nach der Natur der Sache theils nach dem unzweifelhaften Willen der Tagsatzung nur dasjenige in Anschlag kommen kann, was in einem bestimmten und unmittelbaren Causal-Zusammenhang mit dem Ausfalle selbst und dem kraft des angeführten Beschlusses darin liegenden schuldhaften Verfahren des Kantons Basel-Stadttheil und seiner Angehörigen steht; —

No. 83. b.

Entscheid über die weitern Entschädigungsforderungen der Landschaft vom 3 August her.

3. Daß dagegen alles das auszuschließen ist, was entweder gar nicht als Folge jenes Ausfalls erscheint, oder doch in einem so mittelbaren und entfernten Zusammenhange damit steht, daß der Charakter des Zufälligen vorherrschend wird, oder endlich was der Schuld des Kantons Basel-Landschaft selbst oder seiner Behörden, Beamten und Angehörigen oder dritter Personen zugerechnet werden muß; —

4. Daß hienach das Zulässige unter den gestellten Forderungen, sich unter folgende vier Kategorien unterordnet:

   a. Eigenthumsschädigungen im weitern Sinn, welche von den städtischen Truppen dem Kanton Basel-Landschaft oder einzelnen Bewohnern desselben unmittelbar bei dem Ausfall zugefügt worden sind,

   b. solche Feldschaden und andere Schädigungen, welche durch die landschaftlichen Truppen, veranlaßt durch die Nothwendigkeit der Gegenwehr, und ohne daß sie denselben zur Schuld anzurechnen wären, gestiftet wurden,

   c. Auslagen und Verwendungen, welche die Regierung des Kantons Basel-Landschaft zum Behuf der Abwehr des erlittenen Angriffs unmittelbar wirklich gemacht hat,

   d. Rechtliche oder moralische Verpflichtungen, die der Kanton Basel-Landschaft gegenüber solchen Personen erfüllt oder noch zu erfüllen hat, welche entweder für die rechtmäßige Vertheidigung gegen den erfolgten Angriff, an ihrem Leib und Leben Schaden genommen, oder, sei es für jene selbst, sei es für die damit in nächster Verbindung stehenden Bedürfnisse, auf Rechnung hin Vorschüsse oder Lieferungen gemacht haben; —

5. Daß nun bei denjenigen Forderungen, welche unter den ersten dieser vier Gesichtspunkte fallen, die einzelnen betheiligten Personen zu dem Kanton Basel-Stadttheil in dem unmittelbaren Verhältniß von Klägern zu dem Beklagten stehen, so daß die Thätigkeit der landschaftlichen Regierung sich auf die Aufsicht über die Stellung der Forderungen, nach Grund und Maß, und auf die processualische Durchführung derselben beschränkt; —

6. Daß dagegen rücksichtlich aller übrigen Forderungen ein unmittelbares Rechtsverhältniß von Staat zu Staat in Frage liegt, und die sämmtlichen Ansprüche einzelner dritter Personen nicht in unmittelbarer rechtlicher Beziehung zu dem Kanton Basel-Stadttheil stehen, sondern durch die Person des Kantons Basel-Landschaft vermittelt sind; —

7. Daß nun aber die vorliegenden zahlreichen Forderungen, sowohl nach der Natur des zum Grunde liegenden thatsächlichen Ereignisses, als nach der Lage der Acten, nicht einzeln der selbstständige Gegenstand der processualischen Verhandlung und der gerichtlichen Würdigung sein können, sondern massenweise behandelt werden müssen, so daß aus der Prüfung aller einzelnen Thatsachen und Beweismittel, verbunden mit der Anwendung der einschlagenden

Entscheid über die weitern Entschädigungsforderungen der Landschaft vom 3 August her.

allgemeinen Grundsätze, eine nach billigem Ermessen zu bestimmende Gesammtsumme des rechtlichen Schadensersatzes als Resultat hervorgehe; —

8. Daß namentlich auch die in Erw. 5. und 6. nachgewiesene Unterscheidung zwar in Beziehung auf den allgemeinen Rechtsgrund und das Maß der fraglichen Forderungen von bedeutender Wirksamkeit ist, hingegen eine eigentliche Ausscheidung der einzelnen unter Erw. 5. fallenden Forderungen, behufs abgesonderter Würdigung derselben, um des in Erw 7. berührten Sachverhaltes willen, als durchaus unmöglich erscheint, folglich auch der Betrag dieser Forderungen mit demjenigen aller übrigen in der auszumittelnden Gesammtsumme begriffen, und den Behörden des Kantons Basel-Landschaft das Detail der Vertheilung der letztern innerhalb der durch das Urtheil zu setzenden Schranken anheim gestellt werden muß; —

9. Daß wo auf einzelnen Punkten in Ermangelung vollständiger Beweismittel das Gewicht der eignen Angaben der Regierung von Basel-Landschaft in Frage kommt, theils der allgemeine Charakter ihrer Forderungen und Angaben, wie er sich bei den Punkten ergiebt, über welche anderweitige Beweisgründe mehreres Licht verbreiten, theils und besonders die Rücksicht auf die Art und Weise, wie dieselbe, ihrer Stellung gemäß, nach dem Ergebniß der Acten, offenbar ungegründete, rechtswidrige und schamlose Forderungen von der Hand gewiesen und denselben ihren Beistand versagt habe, als maßgebend erscheint; —

10. Daß nun

Ad I. auf der einen Seite Verwundung und Tödtung von Menschen in einem, wenn auch ungerecht angehobenen und mit einer gewissen Ersatzpflicht begleiteten, Kriege oder Kampfe zwischen zwei Staaten, keineswegs gleich Schädigungen von Vieh, Waaren oder andern einfachen Vermögensstücken, eine gewöhnliche civilrechtliche Ersatzforderung der einzelnen Betroffenen gegen den feindlichen Staat begründen kann, auf der andern Seite hingegen allerdings wenigstens eine Gewissenspflicht des eignen Staates vorhanden ist, seinen Verwundeten und den Hinterlassenen der Getödteten pecuniäre Hülfe zu leisten, und ihnen den im öffentlichen Interesse erlittenen Nachtheil und Verlust so viel möglich zu erleichtern; für welche Obliegenheit, da sie dem einen Staate, aus dem für schuldhaft erklärten Verfahren des andern erwuchs, dieser allerdings wie für andern Schaden Abtrag zu thun hat; —

11. Daß sonach die vorliegende erste Klasse von Forderungen, da sie unter die vierte der in Erw. 4. anerkannten Kategorien fällt, zwar im Allgemeinen als rechtlich begründet erscheint, jedoch keineswegs von dem in Erw. 5., sondern vielmehr von dem in Erw. 6. bezeichneten Gesichtspunkte, mithin als Forderung von Staat zu Staat, zu betrachten ist; —

12. Daß sich demgemäß bezüglich auf den Betrag dieser Collectiv-Forderung die Frage wesentlich so stellt, was der Kanton Basel-Landschaft, abgesehen von irgend einer Ersatzpflicht

des Stadttheils seinen Verwundeten und den Hinterlassenen der Getödteten bereits geleistet und ausgesetzt habe, oder als noch zu leisten verpflichtet angesehen werden könne; —

13. Daß aber diese Frage, da, mit Ausnahme der ersten Verpflegung und einiger weniger und verhältnißmäßig unbedeutender, einstweiliger Spenden, von Seite der Regierung dießfalls noch nichts geschehen zu sein scheint, nur durch Berücksichtigung ähnlicher Vorgänge, so wie der hierüber im Allgemeinen herrschenden Ansichten, und besonders der in den Acten enthaltenen Aufschlüsse über die Art und die Folgen der Verletzung und über die Familien-Vermögens- und andern Verhältnisse der betroffenen Personen, gelöst werden kann; —

14. Daß nun von diesem Standpunkte aus betrachtet, die geforderten Entschädigungen und Pensionen durchweg als gröblich übersetzt erscheinen, zudem mehrere unter dieser Klasse aufgeführte Posten, in Gemäßheit der in Erw. 2. und 3. ausgesprochenen Ansichten, ganz verworfen, andere bei der Lage der Acten wenigstens bezweifelt werden müssen, so wie endlich auch verschiedene der in Einlage I. betreffend die Folgen der Verletzung gemachten Angaben laut den Acten theils entschieden unrichtig, theils zweifelhaft sind; —

15. Daß in Anwendung alles Angeführten die erste Klasse, mit Inbegriff der Pensionen, so wie der für Beerdigung, Verpflegung, einstweilige Unterstützung u. dgl. bereits gemachten Ausgaben auf den sammthaften Betrag von Fr. 7—8000 herabgesetzt werden muß; —

16. Ad II. Daß auch der zweite Posten als unter die in Erw. 4. litt. c. bezeichnete Kategorie gehörend, zwar im Allgemeinen zulässig ist, jedoch ebenfalls einer sehr namhaften Ermäßigung unterliegt, indem

a. nach einer unwidersprochenen Berechnung von der angegebenen Gesammtzahl der landschaftlichen Truppen neben der Artillerie höchstens 700 Infanterie-Soldaten und 300 Scharfschützen im Feuer standen, also wenn die in Rechnung gebrachte Munition wirklich verschossen worden sein sollte, jeder Infanterist in Einem Tage zum wenigsten 275, jeder Scharfschütze 112 Schüsse gethan haben müßte,

b. falls die landschaftlichen Behörden und Militär-Obern in Austheilung von Munition alles Maß überschritten, und das Ueberflüssige den Empfängern geschenkt, oder diese es unterschlagen haben sollten, hiefür nach Erw. 2—4. Basel-Stadttheil nicht einzustehen hat,

c. die gesammte Forderung von Belegen entblößt ist, und daher in Folge des Charakters, welche der sub litt. a. erwähnte Posten derselben an sich trägt, auch in ihren übrigen Bestandtheilen keinen vollen Glauben verdient; —

17. Daß nach allem diesem die geforderten Fr. 10,725 mit Hinzurechnung des allfällig aus No. VIII. hieher Gehörigen auf höchstens Fr. 1600 herabzusetzen sind; —

*

No. 83. b.

Entscheid über die weitern Entschädigungsforderungen der Landschaft vom 3 August her.

---

18. Ad III. Daß dieser Posten gemäß Erw. 2—4. ganz verworfen werden muß; —

19. Ad IV. Daß auch hier derselbe Fall eintritt, und zwar theils nach Erw. 2—4. im Allgemeinen, theils insbesondere weil auch nicht die entfernteste Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die Regierung von Basel-Landschaft ihren Angehörigen eine solche Aufbesserung der Eidgenössischen Quartiergelder geleistet habe, oder zu einer solchen irgendwie verpflichtet sei; —

20. Ad V. Daß die Forderung für gebrauchte Pferde unter die in Erw. 4. litt. c. und d. aufgestellte Kategorie fällt, sonach im Allgemeinen begründet ist, jedoch ihrem Betrage nach keineswegs gutgeheißen werden kann, indem

a. die producirten Belege sowohl hinsichtlich der gebrauchten, als namentlich auch hinsichtlich der gefallenen und geschädigten Pferde, äußerst mangelhaft sind,

b. die Berechnung bis auf den 14 August sich erstreckt, während in Folge Erw. 2—4. zum mindesten alles über den 4 August hinaus reichende wegfallen muß,

c. die Berechnung von 3 Fr. für den Tag an sich schon, und zum Theil sogar nach dem Inhalt der Belege selbst, als zu hoch erscheint, auch nicht vorliegt, daß die landschaftlichen Behörden so viel geleistet oder anerkannt haben; —

21. Daß hienach dieser Posten auf Fr. 4—500 zu ermäßigen ist; —

22. Ad VI. Daß die Forderung für Sold und Verpflegung der Truppen am 3 und 4 August, wenn gleich nicht anzunehmen ist, daß diese Auslage von der landschaftlichen Regierung bereits gemacht worden sei, doch unter den in Erw. 4. litt. d. aufgestellten Gesichtspunkt fällt, auch rücksichtlich des Betrages (nämlich Fr. 4290) weder die Wahrscheinlichkeit noch andere erhebliche Gründe gegen sich hat; —

23. Ad VII. Daß unter den zahlreichen Posten dieser Rubrik in Festhaltung der in Erw. 4. aufgestellten Kategorien

a. vor allen diejenigen zu berücksichtigen sind, welche unter die beiden daselbst sub litt. a. und b. benannten Klassen gehören, dagegen

b. beinahe alle Forderungen für verlorene und geschädigte Gewehre u. dgl. kraft Erw. 2. und 3. zu verwerfen sind,

c. die bedeutendste Forderung von Fr. 5830. 40. für das dem Hrn. J. von Blarer in Aesch widerfahrene Brandunglück sich als völlig aus der Luft gegriffen qualificirt, da gemäß dem Urtheil des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 6 Jenner 1834 für die anfängliche Muthmaßung, als rühre dasselbe von den Baseler Landjägern her „bei genauerm Erwägen der Umstände sich sehr wenig Wahrscheinlichkeit ergab,"

No. 83. b.

Entscheid über die weitern Entschädigungsforderungen der Landschaft vom 3 August her.

d. zwar wohl die von Particularen und Gemeinden am Tage des Treffens geschehenen Lieferungen von Lebensmitteln an die im Dienste befindlichen Truppen, so weit sie unter Erw. 4. litt. d. fallen, in einem gewissen Maße anzuschlagen sind, wogegen

e. die Forderung, daß Basel-Stadttheil allen den Nachtheil vergüte, der an jenem und ungefähr 10—12 darauf folgenden Tagen von landschaftlichen Truppen oder Individuen durch boshafte und muthwillige Zerstörungen, Schädigungen und Mißhandlungen durch Erpressungen, Diebstähle, Schwelgereien gestiftet worden zu sein scheint, kaum ihrer Möglichkeit nach zu begreifen ist, und den dießfalls Betheiligten nichts anderes übrig bleiben kann, als ihre Ersatzklagen gegen die Urheber oder je nach Umständen gegen den Kanton Basel-Landschaft zu richten; —

24. Daß demgemäß die in Frage stehende Forderung von Fr. 22,665 Rpp. 94, mit Hinzurechnung des in Einl. VIII. angesetzten Postens No. 16. (Fr. 25 Rpp. 20) auf Fr. 2—3000 herabgesetzt werden muß; —

25. Ad VIII. Daß diese ganze Rubrik zu streichen ist, weil

a. die Forderungen meistens zu unbestimmt angegeben, und zu wenig belegt sind, als daß entnommen werden könnte, ob die in Erw. 2—4. aufgestellten Erfordernisse erfüllt seien,

b. bei mehrern unzweifelhaft letzteres nicht der Fall ist,

c. die übrigen Posten bereits unter frühern Rubriken ihre Berücksichtigung gefunden haben:: —

rücksichtlich der Erw. 1. einmüthig, im Uebrigen bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei der Kanton Basel-Stadttheil schuldig, an den Kanton Basel-Landschaft theils für sich, theils zu Handen der betheiligten Personen, die Summe von Fr. 16,000 (Sechszehntausend Franken) zu bezahlen,

2. Bleibe den Behörden von Basel-Landschaft die Vertheilung dieser Summe im Sinne obiger Erwägungen und insbesondere innerhalb der durch die Erw. 15. 17—19. 21. 22. 24. und 25. gesetzten Schranken anheimgestellt,

3. Sei Kläger mit der gesammten Mehrforderung abgewiesen;

4. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 21 April 1834.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 39.)

No. 84.

Forderung für den in Gelterkinden durch Raub und Brandstiftung verursachten Schaden; vom 21 April 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Beklagte (Basel-Landschaft) schuldig sei, für den bei dem Zug nach Gelterkinden durch Plünderung und Brandstiftung gestifteten Schaden

a.	an Gebäuden	Fr. 20,500	Rpp. —
b.	an Mobilien, wovon jedoch Fr. 14,800 durch die Schweizerische Mobiliar-Assekuranz-Anstalt vergütet worden	„ 48,720	„ —
	In Summa . . .	Fr. 69,220	Rpp. —

an Kläger (Basel-Stadttheil) zu bezahlen? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Acten

in Erwägung:

1. Daß die Competenz des Schiedsgerichtes durch das Erkenntniß vom 8 März d. J. ausgesprochen ist; —
2. Daß abgesehen von der Frage, ob die klägerischen Commissarien überhaupt zum Proceß legitimirt seien, ihre Forderung schon darum verworfen werden muß, weil sie weder durch einen staatsrechtlichen Act (wie für die Forderungen der Landschaft vom 3 August ein solcher in dem Tagsatzungsbeschluß vom 18 Herbstmonat liegt,) noch sonst nachgewiesen haben, daß die fraglichen Feindseligkeiten dem Kanton Basel-Landschaft zur Schuld anzurechnen seien, und ihm demzufolge die Ersatzpflicht für den entstandenen Schaden obliege, weßwegen denn die Klage ihres wesentlichen Fundamentes ermangelt:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei Kläger mit seiner Forderung abgewiesen;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 21 April 1834.

(L. S.)

(Unterschriften, wie bei No. 39.)

No. 85.

betreffend das von den Gemeinden Muttenz und Prattelen in der Hardtwaldung gefällte Holz; vom 7 März 1834.

Wir die Mitglieder ꝛc.

urkunden andurch;

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob Basel-Stadttheil wegen des von den Gemeinden Pratteln und Muttenz in der Hardtwaldung im Spätjahr 1833 geschlagenen Holzes zu entschädigen sey?

in Erwägung:

1. Daß zugegeben wird, daß von den Einwohnern von Pratteln und Muttenz in der in Frage gebrachten Hardtwaldung ist geholzet worden; —

2. Daß der daher entstandene Holzschaden durch die von der Regierung von Basel-Landschaft eventuell angeordnete Schatzung für Pratteln auf Fr. 624 und für Muttenz auf Fr. 541 ist geschätzt worden, gegen welche Schatzung von keiner Seite Einwendung gemacht wird; —

3. Daß auf die Namens der gedachten zwei Gemeinden erhobene Einsprache, nur auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden geholzet zu haben, dermalen keine Rücksicht kann genommen werden, weil das Vorgeben durch keinen Beweis unterstützt wird; —

einmüthig erkennt haben:

1. Es seyen die Gemeinden Pratteln und Muttenz unter dem Vorbehalt, daß sie ihre allfälligen Eigenthumsrechte auf die Hardtwaldung vor dem Schiedsgericht geltend machen können, schuldig, den in Frage gebrachten Holzschaden nach Ausweisung der stattgefundenen Schatzung, und zwar Pratteln mit Fr. 624 und Muttenz mit Fr. 541, zusammen im Betrag von Fr. 1165 der Stadt Basel zu ersetzen.

2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 7 März 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 83. a.)

No. 86.

Verfällung der Gemeinden Muttenz und Prattelen, zum Ersatz des in der Hardt gefällten Holzes an die Stadt Basel; vom 30 August 1834.

Wir Präsident ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob die Gemeinden Pratteln und Muttenz schuldig seien, den in der Hardtwaldung veranlaßten Holzschaden nach Ausweisung der stattgefundenen Schatzung, und zwar Prattelen mit Fr. 624 und Muttenz mit Fr. 541, zusammen im Betrage von Fr. 1165, der Stadt Basel zu ersetzen? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

Daß der Kanton Basel-Landschaft Namens der Gemeinden Prattelen und Muttenz den in dem Urtheil vom 7 März ihnen vorbehaltenen Beweis, es sei die Hardtwaldung ihr Eigenthum, nicht geleistet hat:: —

einmüthig erkennt haben:

1. Es seien die Gemeinden Prattelen und Muttenz schuldig, nach Maßgabe der sie betreffenden Rata von Fr. 624 und Fr. 541, der Stadt Basel den Betrag von Fr. 1165 zu bezahlen;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 30 August 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 87.

Schlußurkunde oder zusammengestellter Entscheid über die gegenseitigen Schadensersatzforderungen; vom 7 April 1835.

Wir die endsunterzeichneten Obmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichtes

in Sachen des Kantons Basel-Landschaft gegen den Kanton Basel-Stadttheil, betreffend gegenseitige Schadensersatzforderungen,

No. 87.

Schlußurkunde oder zusammengestellter Entscheid über die gegenseitigen Schadensersatzforderungen.

---

urkunden andurch, daß, nachdem wir —

gemäß dem Beschlusse der H. eidgenössischen Tagsatzung vom 18 Herbstmonat 1833, — also lautend:

„Art. 1. Die Regierung von Basel hat durch den Ausfall vom 3 August gegen die Landschaft „Basel den verordneten Landfrieden gebrochen und ist für die daherigen Folgen ver„antwortlich."

„Art. 2. Alle Entschädigungsansprachen des einen Theils an den andern, namentlich die An„sprache für die Brandbeschädigungen in Pratteln am 3 August, unterliegen dem „eidgenössischen Rechtsverfahren nach Inhalt des Art. V. des Bundesvertrags. Falls „in Betreff der Entschädigung der Bewohner von Pratteln nicht binnen acht Tagen „auf gütlichem Wege Befriedigung erfolgt, so sind die beiden Landestheile von Basel „angewiesen, binnen den nächsten acht Tagen nachher ihre Schiedsrichter zu wählen;"

und in Folge der Ernennungsakten der Partheien, namentlich des Regierungsrathes des Kantons Basel-Landschaft vom 28 August und 28 December 1833,

und des Kleinen Rathes des Kantons Basel-Stadttheil vom 18 December 1833,

sowie endlich nach Ernennung des Obmanns durch den Beschluß vom 23 Christmonat 1833, —

uns als eidgenössisches Schiedsgericht konstituirt,

worauf die Verhandlungen am 27 Christmonat 1833 in der Stadt Aarau eröffnet, sodann gleichzeitig mit und neben denjenigen über die Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel fortgesetzt, und am 11 Heumonat 1834 geschlossen wurden,

bei welchen Verhandlungen die Bevollmächtigten beider Partheien, und zwar

für den Kanton Basel-Landschaft die Hochgeachteten Herren:

Herr Landrathspräsident Stephan Gutzwiller, von Therweil,
„ Regierungsrathspräsident Joh. Heinrich Plattner, von Liestal,
„ Landrath Johannes Mesmer, von Muttenz,
„ Regierungsrath Nikolaus Singeisen, von Binningen,
„ Landrath Jakob Aenishänslin, von Gelterkinden,
„ Regierungsrathspräsident Johannes Meier, von Ittingen;

für den Kanton Basel-Stadttheil die Hochgeachteten Herren:

Herr Rathsherr Wilhelm Vischer,
„ „ German Laroche,
„ „ Andreas Heußler, b. R. Dr.
„ Stadtschreiber Abel Merian,
„ Staatsschreiber Samuel Braun,
„ Großrath Leonhard Bernoulli-Bär,
„ Niklaus Siglin, von Riehen;

} sämmtlich von Basel,

No. 87.

Schlußurkunde oder zusammengestellter Entscheid über die gegenseitigen Schadenersatzforderungen.

---

auf geschehene Vorladungen vor uns erschienen und nach Einlegung ihrer Vollmachten

von Seite des Regierungsrathes des Kantons Basel-Landschaft, d. d. 28 Christmonat 1833 und 24 Mai 1834

und von Seite des Kleinen und Großen Rathes des Kantons Basel-Stadttheil, d. d. 29 Christmonat 1833 und 3 Hornung 1834,

nachfolgende Anforderungen, theils in eigenem Namen, theils zu Gunsten der einzelnen Beschädigten, je ein Theil an den andern gestellt, nämlich:

A. Der Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadttheil:

1. Für den bei dem Ausfall vom 3 August 1833 durch die städtischen Truppen gestifteten Brandschaden in Pratteln, und zwar:

a.	an Gebäuden	Fr.	27,826	Rpp.	67
b.	an Kosten für Räumung der Brandstätte	„	2,718	„	81
c.	Mobiliarschaden	„	45,793	„	60
d.	Feldschaden	„	479	„	—
	in Summa	Fr.	76,818	Rpp.	08

sammt Verzugszinsen vom 3 August 1833 bis zum Tage der Zahlung, zu 4 % berechnet, und Vergütung der Prozeßkosten sowie Entschädigung der Betheiligten für ihre Komparitionen vor dem Schiedsgericht.

2. Für die übrigen in Folge des Ausfalls vom 3 August 1833 theils von dem Kanton Basel-Landschaft, theils von einzelnen Angehörigen desselben erlittenen Schädigungen, nämlich:

a.	für zwanzig Verwundete und die Nachgelassenen von vierzehn Getödteten sammt Fr. 4,990 jährlicher Pensionen.	Fr.	13,550	Rpp.	—
b.	für die den landschaftlichen Truppen abgelieferte Munition . . .	„	10,725	„	—
c.	für Verpflegung und Einquartirung der vom 5 bis zum 14 August 1833 unter den Waffen gestandenen landschaftlichen Truppen . .	„	4,173	„	40
d.	für Aufbesserung der für die Einquartirung der eidgenössischen Okkupationstruppen bezogenen Entschädigungen mit Rpp. 25 pr. Mann	„	1,918	„	25
e.	für die gefallenen und in Requisition gesetzten Pferde während und nach dem 3 August	„	1,542	„	—
f.	für Besoldung und Verpflegung der am 3 und 4 August im Dienst gestandenen landschaftlichen Truppen, den Mann zu Fr. 1 täglich	„	4,290	„	—
	Transport	Fr.	36,198	Rpp.	65

No. 87.

Schlußurkunde oder zusammengestellter Entscheid über die gegenseitigen Schadensersatzforderungen.

A. Der Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadttheil:

	Transport	Fr. 36,198	Rpp. 65
g. für die am 3 August und nachher von Partikularen erlittenen Verlüste	„	22,665	„ 94
h. für die von der Staatskasse der Landschaft in Folge der Ereignisse vom 3 August bestrittenen Ausgaben.	„	6,008	„ 05
	in Summa	Fr. 64,872	Rpp. 64

nebst dem Betrage der sub Litt. a. erwähnten Pensionen.

B. Der Kanton Basel-Stadttheil an den Kanton Basel-Landschaft:

1. Für den bei dem Zug nach Gelterkinden am 7 April 1832 durch Plünderung und Brandstiftung verursachten Schaden:

a. an Gebäuden		Fr. 20,500	Rpp. —
b. an Mobilien, wovon jedoch Fr. 14,800 durch die schweizerische Mobiliarassekuranzanstalt vergütet worden.	„	48,720	„ —
	in Summa	Fr. 69,220	Rpp. —

2. Für das von den Gemeinden Muttenz und Pratteln im Spätjahr 1833 in der Hardtwaldung der Stadt Basel geschlagene Holz . . . . . Fr. 1,165 Rpp. —

wir

nach Anhörung der gegenseitigen Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Akten, sowie nach Einziehung der erforderlichen Expertenberichte über streitige Schatzungen, und Veranstaltung der anerbotenen Eidesleistungen der Beschädigten, so weit solche rechtlich zulässig und nothwendig befunden worden,

Erstens die oben unter Litt. A. No. 1. benannte Forderung
theils durch Urtheil und Recht,
theils gemäß den Verträgen, Vergleichen und freiwilligen Anerkennungen der Partheien,
in dem hiernächst bezeichneten ermäßigten Betrag, nämlich:

a. Für den Schaden an den Gebäuden. . . .		Fr. 22,559	Rpp. 77
und zwar			
laut Urtheil vom 20 Jenner		Fr. 21,516	Rpp. 67
laut Urtheil vom 20 Jenner und 4 März . .	„	580	„ —
	Transport	Fr. 22,096	Rpp. 67

No. 87.

Schlußurkunde oder zusammengestellter Entscheid über die gegenseitigen Schadensersatzforderungen.

	Transport	Fr. 22,096	Rpp. 67	
laut Protokoll vom 7 März, in Folge freiwilliger Anerkennung der Regierung von Basel-Stadttheil.	„	200	„	—
Verzugszinse, laut Urtheil vom 20 Jenner und Berechnung nach dem Protokoll vom 19 Juli	„	263	„	10
in Summa wie oben			Fr. 22,559	Rpp. 77
b. Für die Räumung der Brandstätte, laut Urtheil vom 31 Jenner, Fr. 1,791 Rpp. 31 und Fr. 300, zusammen	„	2,091	„	31
c. Für den Mobiliarschaden	Fr.	44,680	Rpp.	60
und zwar				
laut Urtheil vom 20 Jenner und 4 März . .	Fr.	39,130	Rpp.	40
in Folge nachträglicher Ausgleichung . . .	„	10	„	50
laut Anerkennung vom 5 März	„	211	„	90
laut Vergleich vom 5 Mai	„	250	„	—
laut Urtheil vom 6 Mai	„	1,700	„	—
laut Urtheil vom 30 Mai	„	3,185	„	80
laut Urtheil vom 4 März, 6 und 30 Mai, für das Erscheinen von sechszehn Geschädigten vor dem Schiedsgericht.	„	192	„	—
in Summa wie oben			„ 44,680	„ 60
d. Für den Feldschaden: laut Urtheil vom 4 März und Erklärung vom 5 März			„ 230	„ —
Im Zusammenzug obiger vier Hauptposten sonach im Betrag von			Fr. 69,561	Rpp. 68
Zweitens die oben unter Litt. A. No. 2. benannte Forderung durch das Urtheil vom 22 April in dem gleichfalls herabgesetzten Betrag von .			Fr. 16,000	Rpp. —

wovon zufolge der Erwägungen 15. 17—19. 21. 22. 24. und 25. des besagten Urtheils auf die obigen Rubriken Litt. a—h.:

a. Für zwanzig Verwundete u. s. w.		Fr.	7—8,000
b. Für Munition	höchstens	„	1,600
c. Für Verpflegung und Einquartirung u. s. w.		„	——
d. Für Aufbesserung u. s. w.		„	——

No. 87.

Schlußurkunde oder zusammengestellter Entscheid über die gegenseitigen Schadensersatzforderungen.

---

e.	Für Pferde	Fr.	4—500
f.	Für Besoldung und Verpflegung u. s. w.	„	4,290
g.	Für die Verlüste von Partikularen	„	2—3,000
h.	Für die Ausgaben der Staatskasse	„	——

fallen,

anerkannt, gutgeheißen, und dem Kanton Basel-Stadttheil die Bezahlung derselben an den Kanton Basel-Landschaft aufgelegt, letztern dagegen mit der übrigen Mehrforderung abgewiesen;

sodann ferner

Drittens die oben unter Litt. B. No. 1. benannte Forderung des Kantons Basel-Stadttheil an den Kanton Basel-Landschaft durch das Urtheil vom 22 April und aus den in demselben angegebenen Gründen gänzlich abgewiesen; (siehe Urtheil No. 84.)

Viertens endlich die oben unter Litt. B. No. 2. benannte Forderung des Kantons Basel-Stadttheil an den Kanton Basel-Landschaft zur endlichen Erledigung in die Verhandlungen über die Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel verwiesen und übergetragen haben, (siehe Urtheile No. 85. u. 86.)

so daß, in Zusammenfassung des endlichen Erfolges der sämmtlichen vier An- und Gegenforderungen je des einen Theils an den andern, ein gedoppeltes Guthaben des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadttheil, nämlich:

1.	Für den Brandschaden in Pratteln, im Betrag von	Fr.	69,561	Rpp. 68
2.	Für den anderweitigen durch den Ausfall vom 3 August gestifteten Schaden, im Betrag von	„	16,000	„ —
	im Zusammenzuge sonach im Betrage von	Fr.	85,561	Rpp. 68

sich ergibt, welches Guthaben laut der dem Protokoll angefügten Quittung vom 13 Heumonat von Seite des Kantons Basel-Stadttheil an den Kanton Basel-Landschaft allbereits vollständig und richtig ausbezahlt worden ist, so daß der Kanton Basel-Landschaft über die empfangene Summe gemäß den Bestimmungen der in dem schiedsgerichtlichen Protokolle enthaltenen Urtheile, Verträge, Vergleiche und andern rechtsgültigen Erklärungen, und innerhalb der durch dieselben gesetzten Schranken nach dem Befinden und den Aussprüchen seiner zuständigen Behörden verfügen und damit schalten und walten mag, der Kanton Basel-Stadttheil aber seiner Verpflichtung ein vollständiges Genüge geleistet hat, und damit derselben quitt und ledig geworden ist.

Nachdem nun gegenwärtiges Instrument sowohl von dem Schiedsgerichte als von den Kommissarien der beiden Landestheile sorgfältig geprüft, und mit den Urtheilen und Verträgen, wie solche in den Protokollen verzeichnet, übereinstimmend erfunden und seinem ganzen Inhalt nach als richtig anerkannt worden:

No. 87.

Schlußurkunde oder zusammengestellter Entscheid über die gegenseitigen Schadensersatzforderungen.

so haben wir,

unter Vorbehalt und in gänzlicher Bestätigung sämmtlicher in unsern Protokollen verzeichneten Urtheile und Verkommnisse,

die gegenwärtige Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach gutgeheißen, in Kraft erkennt, selbige mit unsern eigenhändigen Unterschriften und mit dem Siegel des eidgenössischen Schiedsgerichtes versehen und beschlossen, daß dieselbe dreifach ausgefertigt, und sowohl dem eidgenössischen Vororte, als jedem der beiden Landestheile des Kantons Basel, in gleichlautenden Originalexemplaren zugestellt werde.

Bern den 7 April 1835.

(L. S.)

Der Obmann:
D. F. L. Keller.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes:
Herzog von Effingen.
J. L. Eder.
F. von Tscharner.
F. L. Schnyder.

Der Sekretär:
Dr. K. E. Fahrländer.

No. 88.

betreffend verschiedene nachbarliche Verhältnisse; — Birs, — Birsig, — Gewerbskanäle, — Brunnleitungen, u. s. w.; vom 15 September 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob der Kanton Basel-Landschaft zufolge Art. 9. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833 schuldig sei, sich vor dem Schiedgericht über nachfolgende Begehren des Stadttheils einzulassen?

No. 88.

betreffend verschiedene nachbarliche Verhältnisse; — Birs, — Birsig, — Gewerbskanäle, — Brunnleitungen, u. s. w.

---

1. Daß von dem Ueberfallswuhr unter dem Wasserhause bis zum Ausflusse der Birs in den Rhein, in und an dem Birsfluß, ohne gegenseitiges Einverständniß und ohne gemeinschaftliches Zugeständniß der Behörden beider Kantonstheile keine neuen Flußbauten, Uferbauten oder Corrections-Arbeiten angelegt oder vorgenommen werden, daß hingegen die bereits bestehenden Flußbauten und Corrections-Arbeiten von einem jeden Kantonstheil ohne weitere Verständigung und Genehmigung des andern Kantonstheils reparirt und hergestellt werden können,
2. daß Basel-Landschaft das Eigenthum der Stadt Basel an dem Ueberfallswuhr in der neuen Welt, unter dem Wasserhause, und an dem Gewerbskanal gewährleiste und den Besitzern die Handhabung ihrer Rechte und die freie und ungehinderte Benutzung ihres Eigenthums zusichere,
3. daß Basel-Landschaft das Recht der Stadt Basel auf die Fischweiden in der Birs, von dem Ueberfallswuhr bis zum Einfluß der Birs in den Rhein, wie solches bisher ausgeübt worden, zu anerkennen angehalten werde,
4. daß zur Sicherung der obern Wasserbauten von dem Binninger-Steg bis zum Ueberfallswuhr des Birsig (Birsigschutz genannt) ohne gegenseitiges Einverständniß und gemeinschaftliches Zugeständniß der Behörden beider Kantonstheile keine neuen Wasserbauten und Corrections-Arbeiten in und an dem Birsig vorgenommen und angelegt werden, hingegen die bereits bestehenden Wasserbauten von jedem Kantonstheil ohne weitere Verständigung reparirt und hergestellt werden mögen,
5. daß Basel-Landschaft angehalten werde, das Eigenthum der Stadt Basel an dem Ueberfallswuhr (Birsigschutz genannt) und an dem Gewerbskanal (Rümelinbach genannt) zu gewährleisten und den Besitzern die Handhabung ihrer Rechte und die freie und ungehinderte Benutzung ihres Eigenthums zuzusichern,
6. daß der Binninger-Steg von den beiden Gemeinden Basel und Binningen in gegenseitigem Einverständniß unterhalten und hergestellt, und die dießfälligen Kosten zu gleichen Theilen getragen werden,
7. daß Basel-Landschaft rücksichtlich der Wässerungsrechte bei der Birs und dem Birsig anerkenne, daß es bei den dießfälligen alten Verkommnissen sein Verbleiben habe, und daß die Gewerbe bei ihrem Rechte, und zwar bei jeweiligem Begehren unverzüglich geschützt werden sollen,
8. daß Basel-Landschaft das Eigenthum aller dermalen bestehenden und auf dem landschaftlichen Gebiete befindlichen der Stadt Basel angehörigen Brunnquellen, Wasserstuben und Wasserleitungen zu gewährleisten, und die freie und ungehinderte Benutzung dieses Eigenthums zuzusichern habe, wogegen Basel-Stadttheil verpflichtet sei, alle zu Gunsten von

No. 88.

betreffend verschiedene nachbarliche Verhältnisse; — Birs, — Birsig, — Gewerbskanäle, — Brunnleitungen, u. s. w.

Gemeinden und Privaten von Basel-Landschaft darauf haftenden Lasten und Benutzungen ungeschmälert anzuerkennen und zu handhaben?

nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß nach dem Inhalt des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833 Art. 9. bei Gegenständen, welche der Theilung des Staatsvermögens fremd sind, und über welche die Partheien auf dem Wege des Vertrages sich nicht verständigen können, nur dann ein Einschreiten des Schiedgerichtes, namentlich Entscheidung und Festsetzung der in Frage stehenden Regulative Statt finden kann, wenn es sich um nachbarliche Verhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen im Gerichts- Polizei- und Besteurungswesen, und zwar um solche handelt, betreffend welche nach allgemeiner Sitte oder nach dem eigenthümlichen Zustand und Bedürfniß der beiden Kantonstheile positive Normen für die Zukunft als nothwendig erscheinen, und die Sache dem gegenseitigen Benehmen im einzelnen Falle nicht füglich anheimgestellt werden kann; —

2. daß nun aber bei den von Basel-Stadttheil zur Sprache gebrachten Verhältnissen, mit Ausnahme des ersten, betreffend welchem auch Basel-Landschaft die Einlassung nicht verweigert, die angeführten Erfordernisse sich keineswegs erfüllt finden, indem
   a. dieselben nicht die erwähnten staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen, sondern bloße Privat-Rechte von Particularen und Corporationen berühren,
   b. die Verpflichtung des einen Nachbarstaates, die wirklichen Rechte der Angehörigen des andern zu anerkennen und zu schützen, sich unter civilisirten Staaten von selbst versteht, und nicht durch besondere Anerkennungen und Garantien oder Verträge für die einzelnen Rechtsverhältnisse festgesetzt und bedungen zu werden pflegt; —

3. daß insbesondere auch der Satz, daß diejenigen Beschränkungen, welche sich die Regierung des ungetrennten Kantons Basel durch Ertheilung von Concessionen für Errichtung von gewissen Anstalten an öffentlichen Flüssen, und die dadurch begründeten Privatrechte von Partikularen oder Corporationen, mit Beziehung auf die künftige Ausübung der dießfälligen Hoheitsrechte aufgelegt haben möchte, nunmehr auf die Regierungen beider Kantonstheile übergegangen sind, sich so sehr von selbst versteht, daß in dieser Beziehung weder besondere Verträge noch in Ermangelung von solchen vorgängige gerichtliche Regulative als nothwendig erscheinen:: —

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es sei Basel-Landschaft nicht schuldig, sich über die Begehren des Stadttheils N°. 2—8. vor dem Schiedgerichte einzulassen;

No. 88.

betreffend verschiedene nachbarliche Verhältnisse; — Birs, — Birsig, — Gewerbskanäle, — Brunnleitungen, u. s. w.

---

2. Finde über das Begehren No. 1. nöthigenfalls weitere und einläßliche Verhandlung Statt;

3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 15 September 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 89.

Inkompetenzerklärung in Betreff der Ansprüche auf das Eigenthum der Hardtwaldung; vom 29 November 1834.

Wir Präsident ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob das Schiedgericht zur Beurtheilung der zwischen der Stadtgemeinde Basel einer-, und den Gemeinden Pratteln und Muttenz andernseits, in Beziehung auf gewisse Theile der Hardtwaldung entstandenen Streitverhältnisse, competent sei? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten,

in Erwägung:

1. Daß das Schiedgericht nach den Worten des Artikels 9. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833 nur für die Theilung des Staatseigenthums und nicht auch für Beurtheilung solcher Streitigkeiten, welche sich bei dieser Gelegenheit über anderweitige dem Staat nicht eigenthümliche Güter erheben möchten, aufgestellt ist;

2. daß nun aber die Hardtwaldung, in Folge der durch die Aussteurungsurkunde von 1803 getroffenen Verfügung über dieselbe, keinen Bestandtheil des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel mehr ausmacht; vielmehr der vorliegende Streit die Frage betrifft, in welchem Umfang die durch jene Urkunde der Stadtgemeinde Basel zugetheilte Hardtwaldung dieser eigenthümlich zugehört, und ob und welche Theile derselben den Gemeinden Pratteln und Muttenz zuzusprechen sind;

No. 89.

Inkompetenzerklärung in Betreff der Ansprüche auf das Eigenthum der Hardtwaldung.

3. daß auch der procedürliche Umstand, wonach sich Basel-Landschaft, Namens der Eingangs benennten Gemeinden, auf das von Basel-Stadttheil, Namens der Stadtgemeinde, in Beziehung auf das von ihnen in der Hardtwaldung geschlagene Holz formirte Klagbegehren vor dem Schiedgericht eingelassen hat, die Competenz desselben in einem andern Falle, wo sie dieselbe bestreitet, nicht begründen kann:: —

mit Mehrheit erkennt haben:

1. Es sei das Schiedgericht nach seinen dermaligen Vollmachten zu Beurtheilung der bezeichneten Streitfrage incompetent;
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 29 Wintermonat 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 90.

betreffend den Vorsitz in der Tagsatzung; vom 2 Juli 1834.

Wir Obmann ꝛc.

urkunden hiemit;

Daß Wir über die durch Compromiss der Partheien Uns zur Beurtheilung vorgelegte Frage: Welchem der beiden Theile des Kantons Basel der Vorsitz in der dießjährigen Tagsatzung gebühre? nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß durch Art. 7. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833 in Uebereinstimmung mit demjenigen vom 5 Weinmonat 1832 festgesetzt wird, daß Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft in jährlichem Wechsel den Vorsitz in der Tagsatzung führen sollen; —
2. Daß die beiden Kantonstheile vertragsmäßig mit einander übereingekommen sind, daß dieser Wechsel von Neujahr zu Neujahr statt finden solle; —
3. Daß im verflossenen Jahre, und zwar so bald und so lange beide Kantonstheile in der Tagsatzung repräsentirt waren, mithin der Vorsitz in Frage kam, der Kanton Basel-Stadttheil den Vorsitz wirklich geführt hat; —

No. 90.

betreffend den Vorsitz in der Tagsatzung.

bei getheilten Stimmen der Schiedrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt haben:

1. Es gebühre der Vorsitz in der dießjährigen Tagsatzung dem Kanton Basel-Landschaft.
2. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Aarau den 2 Juli 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 26.)

No. 91.

Bestimmung wie die Prozeßkosten von den Partheien getragen werden sollen; vom 21 November 1834.

Wir Präsident ꝛc.

urkunden andurch;

daß wir über die Rechtsfrage: Ob die durch die schiedgerichtlichen Verhandlungen entstandenen Kosten des ganzen Theilungsgeschäftes in dem Verhältniß von 36 und 64 p.% oder zu gleichen Theilen von beiden Partheien zu tragen seien? nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Acten,

in Erwägung:

1. Daß, abgesehen von allen zwischen den beiden Kantonstheilen entstandenen und schiedgerichtlich entschiedenen Streitfragen, die Versammlung des Schiedgerichtes während einer geraumen Zeitdauer, zur Leitung des Theilungsgeschäftes und der dabei erforderlichen Aufnahme und Bereinigung des Vermögensstandes, und eben so die Aufstellung von Experten zu Werthung verschiedener Theile des Staatsvermögens und des Kirchen- und Schulguts nothwendig war;
2. daß die daherigen Kosten jedem der Theilungs-Interessenten in demjenigen Maaße auffallen müssen, in welchem er an dem zu theilenden Vermögen Antheil nimmt; dieselben aber nicht genau bestimmbar sind;
3. daß ein bedeutender Theil der Kosten durch die im Verfolg des Theilungsgeschäftes zwischen den beiden Partheien entstandenen Streitfragen, welche dem Entscheide des Schiedgerichtes unterlegt wurden, veranlaßt worden;

*

No. 91.

Bestimmung wie die Prozeßkosten von den Partheien getragen werden sollen.

4. daß nach rechtlichen Grundsätzen diese sub 3. erwähnten Kosten jeweilen von der unterliegenden Parthei zu tragen sind;
5. daß jedoch eine genaue Berechnung und Ausmittlung derselben unmöglich ist, und unter diesen Umständen die Billigkeit erheischt, daß diese Kosten von beiden Partheien zu gleichen Theilen getragen werden;
6. daß es sich nach dem Inhalt der Partheivorträge bei dem gegenwärtigen Entscheide keineswegs von den durch die Partheien für sich selbst bestrittenen, sondern bloß von den durch die schiedgerichtlichen Verhandlungen selbst entstandenen Kosten handelt:: —

mit Einmuth erkennt haben:

1. Es sollen die bisher ergangenen und noch ergehenden Kosten in zwei Hälften getheilt werden, deren eine Hälfte in dem Verhältniß von 36 p. % für den Stadttheil, und 64 p. % für die Landschaft, deren andere Hälfte in zwei gleichen Theilen von beiden Partheien zu tragen ist;
2. Habe sonach Basel-Stadttheil die von ihm gemachten oder noch zu machenden Vorschüsse mit Basel-Landschaft in diesem Verhältniß zu verrechnen;
3. (Mittheilung dieses Urtheils an die Partheien.)

Zürich den 21 November 1834.

(L. S.) (Unterschriften, wie bei No. 24.)

No. 92.

Schlußurkunde oder Haupt- und Generaltheilungsakte über alles Staats- Kirchen- Schul- und Armenvermögen des Gesammtkantons Basel, zwischen beiden Kantonstheilen, Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft; vom 13 April 1835.

Wir die endsunterzeichneten Obmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichtes
in Sachen des Kantons Basel-Stadttheil gegen den Kanton Basel-Landschaft,
betreffend Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel,

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

---

urkunden andurch, daß, nachdem wir —

gemäß den Beschlüssen der H. Tagsatzung vom 26 August 1833, Art. 9., also lautend:

„Das gesammte Staatseigenthum des Kantons Basel an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, „Kriegsmaterial u. s. w., ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kir„chen-, Schul- und Armenfonds, soll auf billigem Fuße zwischen beiden Landestheilen ausgeschie„den und vertheilt werden. Diese Ausscheidung soll auch die Zollverhältnisse befassen, nach Inhalt „der dießfalls bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse und Verkommnisse mit andern Ständen. Beide „Landestheile ernennen hierfür binnen acht Tagen, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegen„wärtigen Beschlusses an gerechnet, Ausschüsse, und jeder derselben zwei Theilungskommissarien „aus den Bürgern anderer Kantone; diese Ausschüsse besorgen gemeinsam mit den Theilungskom„missarien das Liquidations- und Theilungsgeschäft und schließen die dießfälligen Verkommnisse, „nöthigen Falles auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteuerungs„wesen ab."

„Was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverständnisses ausgetragen wird, „darüber haben die Theilungskommissarien schiedsrichterlich abzusprechen. Sie wählen sich zu die„sem Behuf eventuell unverzüglich den Obmann, der ebenfalls Bürger eines andern Kantons „seyn soll. Könnten sich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verstän„digen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung."

„Den Theilungskommissarien liegt ob, auch über das Staatsarchiv nach Recht und Billigkeit „zu verfügen, mit besonderer Bedachtnahme, daß dem Kanton Basel-Landschaft alles dasjenige „herausgegeben werde, was auf abgetretenes Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der land„schaftlichen Gemeinden Bezug hat;"

und vom 27 August 1833, Art. 2., 3., 8., 9. und 10., also lautend:

„Art. 2. Die Regierung von Basel-Stadttheil ist hierbei einzuladen:

„a. die nöthigen Einleitungen zu treffen, auf daß nach Art. 5. des Tagsatzungsbeschlusses vom „26 August die Verfassung für den Kanton Basel-Stadttheil entworfen und gehörigen Orts „vorgelegt werde;

„b. binnen acht Tagen, nach Vorschrift vom Art. 8. des mehrerwähnten Tagsatzungsbeschlusses, „ihre Ausschüsse zu ernennen, die gemeinsam mit einer Tagsatzungskommission Geld- und „Mannschaftkontingent beider Landestheile bestimmen sollen;

„c. binnen der nämlichen Frist die eigenen Ausschüsse zur Theilung, sowie die Theilungskom„missarien zu ernennen, welche nach Art. 9. bestellt werden sollen."

„Art. 3. Die Regierung von Basel-Landschaft ist gleichzeitig einzuladen:

„a. in denjenigen Gemeinden, welche bisdahin zum Stadttheile gehört haben, nun aber Basel„Landschaft einverleibt werden, die verfassungsmäßigen Wahlen anzuordnen und alles das-

„jenige vorzukehren, was zu beförderlicher Ausführung des Art. 6. des Tagsatzungsbeschlusses „über die Trennung nothwendig ist;

„b. auch ihrerseits die Wahl jener Ausschüsse und Theilungskommissarien vorzunehmen, wie sie „im zweiten Artikel unter Litt. b. und c. bezeichnet worden."

„Art. 8. Den Ort des Zusammentrittes für die Theilung bestimmen die vier Theilungskom- „missarien, nöthigen Falls mit Zuzug des Obmanns."

„Den Obmann werden die Theilungskommissarien gleich bei ihrem ersten Zusammentritte „bezeichnen; falls sie sich aber über die Wahl nicht verständigen könnten, ist der Tagsatzung be- „förderliche Anzeige zu machen, damit sie die Wahl nach Vorschrift des Trennungsbeschlusses „selbst vornehmen kann."

„Art. 9. Von den Verkommnissen und schiedsrichterlichen Sprüchen über das Theilungsge- „schäft ist eine Originalausfertigung der Tagsatzung zu übermachen, die davon Einsicht nehmen „und sie in das eidgenössische Archiv wird deponiren lassen."

„Art. 10. Das eidgenössische Kommissariat im Kanton Basel wird nach Inhalt dieser „Verkommnisse und Sprüche die Vollziehung anordnen, darüber die erforderlichen Verbalprozesse „fertigen und sie der Tagsatzung oder, wenn sie nicht mehr versammelt seyn sollte, dem Vororte „zu Handen der Stände mittheilen;"

und in Folge der Ernennungsakten der Partheien, namentlich des Bürgermeisters und Rathes des Kantons Basel-Stadttheil vom 2 Herbstmonat 1833;

und des Landrathes des Kantons Basel-Landschaft vom 28 Augstmonat 1833, sowie des Regierungsrathes vom 28 December 1833;

sowie endlich nach Ernennung des Obmanns durch den Beschluß vom 16 Herbstmonat 1833;

und nach Bestellung der Kanzlei durch die Beschlüsse vom 18 Herbstmonat, 27 Wintermonat 1833, 7 Jenner, 11 März und 15 Augstmonat 1834; —

uns als eidgenössisches Schiedsgericht konstituirt,

worauf die Verhandlungen am 29 Herbstmonat 1833 in der Stadt Aarau eröffnet, und bis zum 15 August 1834 daselbst geführt, sodann in Zürich bis zum 30 August, und nachher wieder vom 28 Weinmonat bis zum 15 Christmonat 1834 fortgesetzt und an eben erwähntem Tage geschlossen worden, —

bei welchen Verhandlungen die Bevollmächtigten beider Partheien, und zwar

für den Kanton Basel-Stadttheil die Hochgeachteten Herren:

Herr Rathsherr Wilhelm Vischer,
„ „ German Laroche,
„ „ Andreas Heußler, b. R. Dr.
} von Basel.

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Herr Stadtschreiber Abel Merian,
„ Staatsschreiber Samuel Braun,
„ Großrath Leonhard Bernoulli-Bär,
„ Nikolaus Siglin, von Riehen;

} von Basel.

für den Kanton Basel-Landschaft die Hochgeachteten Herren:

Herr Stephan Gutzwiller, von Therweil, Präsident des Landraths,
„ Joh. Heinrich Plattner, von Liestal, Präsident des Regierungsraths,
„ Nikolaus Singeisen, von Binningen, Regierungsrath,
„ Jakob Aenishänslin, von Gelterkinden, Landrath,
„ Johannes Mesmer, von Muttenz, Landrath,
„ Johannes Meier, von Ittingen, Regierungsrath;

auf geschehene Vorladungen vor uns erschienen und nach Einlegung ihrer Vollmachten

von Seite des Bürgermeisters und Großen Rathes des Kantons Basel-Stadttheil vom 29 August 1833 und 3 Hornung 1834,

und von Seite des Landrathes des Kantons Basel-Landschaft vom 28 August 1833 und 26 Mai 1834,

behufs gütlicher Unterhandlungen sowohl als zur rechtlichen Erörterung der erhobenen Anstände uns die erforderlichen Eröffnungen gemacht und die betreffenden kontradiktorischen Vorträge vor uns gehalten, auch die einschlagenden Urkunden und Aktenstücke vorgelegt haben,

in Folge dessen wir einerseits die geschlossenen Verträge und Vergleiche, sowie alle übrigen behufs gütlicher Auseinandersetzung abgegebenen Erklärungen, in unserm Protokoll vorgemerkt, anderseits das streitige Für- und Widerbringen über die erhobenen Streitfragen sammt den zur Unterstützung der beiderseitigen Behauptungen und Rechtsbegehren vorgelegten Akten und geleisteten sonstigen Beweisführungen reiflich erwogen und geprüft, und die einzelnen Anstände sukzessiv durch Urtheil und Recht entschieden und erledigt haben;

wir

theils über den Bestand, theils über die Vertheilung des am 15 März 1832, als dem festgesetzten Termine, vorhandenen Staatsvermögens, sowie über die gegenseitige Abrechnung der beiden Landestheile über die nach jenem Zeitpunkte von jedem derselben für den andern gemachten Leistungen und Bezüge,

Nachfolgendes erfunden und festgesetzt haben:

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

I. Das allgemeine Staatsvermögen

(mit Ausnahme des unten sub III. 1. 2. 3. verzeichneten)

A. Status des unmittelbaren Staatsgutes,

mit 15 März 1832.

Aktiva.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
1) Grundstücke:				
a. Gebäude und landwirthschaftliche Grundstücke:				
im Stadttheil	578,292	—		
auf der Landschaft.	151,740	50		
			730,032	50
b. Kapitalisirter Ertrag des Pflanzgeländes bei den Festungswerken der Stadt Basel	. . .	.	5,725	—
c. Hochwaldungen und Weitweiden:				
α. Im Stadttheil Fr. 14,215, wovon 7/8 für die darauf haftenden Servituten abgehen . . .	. . .	.	1,776	87
β. In den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau Fr. 2,698,724. Rpp. 86, nach Abzug von 7/8 für die Servituten	. . .	.	337,340	61
γ. Die Nutzungsrechte des Staates auf den Liestaler-Waldungen, nämlich 4 % ihres Gesammtwerthes von Fr. 543,438. Rpp. 44	. . .	.	21,737	54
2) Staatskasse:				
a. Baarer Rezeß laut Standesrechnung. . . . . Fr. 131,182 Rpp. 77				
Hierzu kommen laut rektifizirter Rechnung über die Baarschaft. . . . . „ 41,170 „ 60				
	172,353	37		
b. Vorschüsse für die Hauensteine.	418,671	82		
c. „ für ausstehende Katastrirungskosten bei den Landgemeinden	22,655	29		
d. Vorschüsse an die Brandversicherungsanstalt . . .	22,125	—		
e. Salzvorrath	46,787	43		
f. Baumaterialien.	25,974	81		
per Transport	708,567	72	1,096,612	52

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Aktiva.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
per Transport	. . .	.	1,096,612	52
2) Staatskasse:				
per Transport	708,567	72		
g. Anleihen an die Kantone Ury und Tessin	109,815	58		
h. „ an die Gemeinden Thürnen und Diepflingen	1,244	44		
i. Ausstand bei der Gemeinde Mönchenstein	2,398	80		
k. Kapitalwerth des Hattstatter-Lehens.	60	—		
l. Zinse von Liegenschaften und von den Aktivschulden bis 15 März 1832	2,074	12		
m. 5/6 des ersten Quartals von 1832, von verschiedenen Intraden	21,348	25		
n. Rückvergütung der in Rechnung gebrachten Militärausgaben, die erst nach dem 15 März 1832 gemacht worden	9,662	64		
o. Exstanz bei'm Postbüreau in Liestal, mit 15 März 1832	374	85		
p. Mehrwerth des am 15 März 1832 vorhandenen Baumaterials	26,464	79		
			882,011	19
3) Zeughausmaterial . . . . . wobei übrigens laut Theilungsvergleich vom 20 März 1834 die Landschaft dem Stadttheil für Gegenstände, so nach dem 15 März 1832 angeschafft worden, Fr. 1,533 Rpp. 57 zu vergüten hat.	. . . .	.	214,958	53
4) Material für den Unterricht der Artillerie	. . .	.	496	30
5) Magazin der Montirungskasse.	. . .	.	3,363	13
6) Magazin der Militärverwaltung.	. . .	.	15,861	38½
7) Material bei'm Landkollegium und bei der landwirthschaftlichen Kommission . . .	. . .	.	1,908	74
8) Kirchenschatz	. . .	.	20,262	15
9) Mobiliar in den Staatsgebäuden	. . .	.	16,241	88
10) Exstanzen bei der Forstkasse mit 15 März 1832	. . .	.	2,725	50
per Transport	. . .	.	2,254,441	32½

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Aktiva.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
per Transport	. . .	.	2,254,441	32½
11) Realisirte illiquide Posten:				
a. Vergütung von Martin Elsäßer für veruntreutes Staatsgut	1,211	56		
b. In Binningen und Muttenz im Jahr 1831 aufgefangene Gelder.	1,872	85		
c. Vergütung für zu viel eingeschmolzene helvetische Münze	14,062	15		
			17,146	56
12) Kapital des Liestaler-Waldzinses	. . .	.	2,000	—
Summe der Aktiven	. . .	.	2,273,587	88½
Passiva.				
1) Die zwei vor dem 15 März 1832 gemachten Staatsanleihen	317,333	32		
2) Die Schuld gegen das Kirchen- und Schulgut . . .	61,499	79		
3) Auslagen für die Hauensteine, welche vom Vermögen sich wieder abziehen	410,853	37		
4) Unter der Baarschaft befindlich gewesene Restanz der einzuschmelzenden Scheidemünze	7,298	—		
5) Markzahl von den zwei Staatsanleihen bis 15 März 1832	2,964	14		
6) 5/6 von den Bezugskosten der Intraden des ersten Quartals 1832.	1,044	39		
7) Kosten der ersten eidgenössischen Okkupation	214,772	91		
8) Werth der Baumaterialien, welche laut Vergleich vom 15 März 1834 wieder vom Vermögen abgehen . .	30,826	16		
Summe der Passiven	. . .	.	1,046,592	08
Dieselben abgezogen von der Summe der Aktiven	. . .	.	2,273,587	88½
Verbleibt an unmittelbarem Staatsgut mit 15 März 1832	. . .	.	1,226,995	80½

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

B. Mittelbares Staatsgut.

		Fr.	Rpp.
1) Status des Invalidenfonds:			
An Kapitalien, Zinserstanzen und Baarschaft		40,288	38
Ueberschuß der Zinse vom 15 März 1832 bis 1 April 1834		563	18
Summe		40,851	56
worauf gemeinsam zu tragende Pensionen im jährlichen Betrag von Fr. 1,043 Rpp. 25 (vom 1 April 1834 an gerechnet) haften.			
2) Status des Universitätsgutes mit 15 März 1832:			
1. Bestand der akademischen Fisci	Fr. 543,662 Rpp. 45		
wovon sich laut Urtheil vom 11 Juli 1834 für darauf haftende Beschwerden	„ 120,662 „ 45		
abziehen.		423,000	—
2. Gebäude		120,060	—
3. Die verschiedenen Sammlungen.		78,000	—
4. Mobiliar		1,440	—
		622,500	—
Abzug von 25 % laut Urtheil vom 6 August 1834		155,625	—
		466,875	—
3) Status des besondern Gymnasialgutes:			
Der kleine Gymnasialfond beträgt		2,663	82½
Hierzu gehört:			
a. Eine Handbibliothek für die Lehrer.			
b. Verschiedene Lehrmittel.			

In Folge der gegenseitigen Abrechnung über die Verwaltung und Benutzung des obigen allgemeinen Staatsvermögens, sowie über die von jedem Theil für den andern gemachten Verwendungen und Bezüge vom 15 März 1832 bis 15 Christmonat 1834,

und in Folge der sowohl in dieser Beziehung als hinsichtlich der wirklichen Theilung und Ausweisung abgeschlossenen Verträge und ausgefällten Urtheile

stellt sich sodann das bisher angegebene allgemeine Staatsvermögen in seinen unmittelbar zur Theilung kommenden Bestandtheilen und in der wirklichen Theilung, Abrechnung und Ausweisung, zusammengefaßt wie folgt:

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Aktiva. Gegenstände:	Totalbetrag.		Davon erhalten der Stadttheil.		die Landschaft.	
	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
1) Gebäude und landwirthschaftliche Grundstücke (mit Inbegriff des kapitalisirten Ertrags des Pflanzgeländes).	735,757	50	584,017	—	151,740	50
2) Hochwaldungen und Nutzungsrechte in den Liestaler-Waldungen. . .	360,855	02	1,776	87	359,078	15
3) Aktivschulden:						
a. Anleihen bei den Ständen Ury und Tessin.	109,815	58	109,815	58		
b. Darleihen an die Gemeinden Thürnen und Diepflingen. . .	1,244	44	. . .	.	1,244	44
c. Ausstand bei der Gemeinde Mönchenstein.	2,398	80	. . .	.	2,398	80
d. Vorschüsse bei der Brandversicherungsanstalt	22,125	—	13,694	64	8,430	36
e. Vorschüsse bei der landwirthschaftlichen Kommission für Katasterkosten bei den Gemeinden Fr. 22,655 Rpp. 29						
Nachtrag an den Geometer Wenk . „ 865 „ 50						
	23,520	79	. . .	.	23,520	79
4) Exstanz bei dem Postbüreau in Liestal	374	85	. . .	.	374	85
5) „ bei der Forstkasse. . . .	2,725	50	. . .	.	2,725	50
6) Kapital des Hattstatter-Lehens. .	60	—	60	—		
7) „ des Liestaler-Waldzinses .	2,000	—	. . .	.	2,000	—
8) Salzvorrath	46,787	43	27,093	56	19,693	87
per Transport	1,307,664	91	736,457	65	571,207	26

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Aktiva. Gegenstände:	Totalbetrag.		Davon erhalten der Stadttheil.		die Landschaft.	
	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
per Transport	1,307,664	91	736,457	65	571,207	26
9) Baumaterialien Fr. 52,439 Rpp. 60 Hiervon abgezogen, was dem Stadttheil laut Vertrag über die Rheinbrücke eigenthümlich überlassen wird mit . . . . . „ 30,826 „ 16						
Verbleiben	21,613	44	21,613	44		
10) Baarer Rezeß bei der Staatskasse laut rektifizirter Rechnung . . .	172,353	37	172,353	37		
11) Rezeß der landschaftlichen Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben	277	19	. . .	.	277	19
12) Zeughausmaterial	214,958	53	93,812	44	121,146	09
13) Material für den Unterricht der Artillerie	496	30	178	70	317	60
14) Magazin der Montirungskasse . .	3,363	13	1,210	73	2,152	40
15) „ der Militärverwaltung .	15,861	38½	5,710	10½	10,151	28
16) Material bei'm Landkollegium und bei der landwirthschaftlichen Kommission	1,908	74	349	20	1,559	54
17) Gegenstände hinter der Forstverwaltung in Basel	433	50	161	97	271	53
18) Kirchenschatz	20,262	15	3,781	80	16,480	35
19) Mobiliar in den Staatsgebäuden .	16,241	88	10,657	28	5,584	60
20) Schatzung von Holzfällungen von Arisdorf und Lampenberg . . .	1,145	60	. . .	.	1,145	60
per Transport	1,776,580	12½	1,046,286	68½	730,293	44

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Aktiva.

Gegenstände:	Totalbetrag.		Davon erhalten: der Stadttheil.		die Landschaft.	
	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
per Transport	1,776,580	12½	1,046,286	68½	730,293	44
21) Erlös von verkauftem Holz im Blosenberg	336	68	336	68		
22) Realisirte illiquid gewesene Posten:						
a. Vergütung von M. Elsäßer für veruntreutes Staatsgut . . .	1,211	56	1,211	56		
b. Betrag des im Jahr 1831 in Binningen aufgefangenen Geldes	892	80	892	80		
c. Betrag des e. a. in Muttenz weggenommenen Geldes . . .	980	05	980	05		
d. Vergütung für zu viel eingeschmolzene helvetische Münze. . . .	14,062	15	14,062	15		
e. Einige kleine Bestandzinse von Staatsgütern in der Landschaft	170	96	. . .	.	170	96
23) Invalidenfond	40,851	56	14,706	56	26,145	—
24) Universitätsgut	466,875	—	466,680	—	195	—
	2,301,960	88½	1,545,156	48½	756,804	40

Passiva.

Gegenstände:	Totalbetrag.		Davon übernimmt: der Stadttheil.		die Landschaft.	
	Fr.	Rpp.	Fr.	Rgp.	Fr.	Rpp.
1) Das im Jahr 1831 gemachte Staatsanleihen gegen Versatz der Urner- und Tessineraktien	109,925	92	109,925	92		
2) Das am 1 Hornung 1832 gemachte Anleihen	207,407	40	207,407	40		
per Transport	317,333	32	317,333	32		

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Passiva.	Totalbetrag.		Davon übernimmt der Stadttheil.		die Landschaft.	
Gegenstände:	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
per Transport	317,333	32	317,333	32		
3) Schuld der Staatskasse an das Kirchen- und Schulgut mit 15 März 1832 . . .	61,499	79	61,499	79		
4) Bezahlte Kosten der ersten eidgenössischen Okkupation, dem ganzen Kanton aufgelegt, eidgenössische Währung Fr. 208,636 Rpp. 61 dazu Agio auf Kurrentgeld. . . . . „ 6,136 „ 30	214,772	91	214,772	91		
5) Ausgaben für die Hauensteinstraße seit 15 März 1832: a. laut Abrechnung vom 31 Mai 1834 Fr. 95,066 Rpp. 75 b. laut Schlußrechnung „ 42,780 „ 16	137,846	91	137,846	91		
6) Ausgaben für den ganzen Kanton seit 15 März 1832, laut Abrechnung vom 31 Mai und Urtheil vom 6 August 1834. . . .	80,852	51	80,452	51	400	—
7) Nachträgliche Brandsteuer von verschiedenen Staatsliegenschaften in Kleinbasel . . .	189	37	189	37		
8) Nachträgliche Brandsteuer von den Staatsliegenschaften in der Landschaft	212	62	. . .	.	212	62
9) Schuld an Herrn Mesmer von Muttenz .	61	—	. . .	.	61	—
Summe der Passiven	812,768	43	812,094	81	673	62

Abtheilung.

Die Aktiva betragen wie vorsteht	Fr.	2,301,960	Rpp. 88½
Hiervon ziehen sich ab die Passiva	„	812,768	„ 43
Es verbleibt an reinem Vermögen	Fr.	1,489,192	Rpp. 45½

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Hiervon gebührt:

1) Dem Kanton Basel-Stadttheil 36 % . . Fr. 536,109 Rpp. 28½
2) Dem Kanton Basel-Landschaft 64 % . . „ 953,083 „ 17

Summe wie oben Fr. 1,489,192 Rpp. 45½

Ausweisung.

	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
A. Basel-Landschaft gebührt:						
a. Laut Inventar und Abtheilung über das reine Vermögen					953,083	17
b. Sodann hat sie als besondere Forderung bei dem Stadttheil zu gut:						
α. Für ihren Antheil an dem Transitzoll vom März 1832 bis 1 April 1834 laut Vergleich			40,607	46		
β. Entschädigung vom Ertrag der Posten für denselben Zeitraum laut Vergleich			5,600	—		
γ. Beitrag des Stadttheils an die Brandschaden zu Binningen, Läufelfingen und Arlesheim, so nach dem Brandkataster Fr. 4,640 betragen			2,889	12		
und						
δ. Zins von Fr. 298,605 als dem Antheil der Landschaft an dem Universitätsgut für 2¾ Jahre, vom 15 März 1832 bis 15 Christmonat 1834, zu 4 %			32,846	55		
per Transport			81,943	13	953,083	17

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Ausweisung.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
per Transport	. . .	.	81,943	13	953,083	17
Hingegen hat Basel-Landschaft als besondere Schuld an Basel-Stadttheil zu vergüten:						
a. Auslagen für sie ausschließlich bestritten, laut Abrechnung vom 31 Mai und Urtheil vom 6 August 1834, konfiszirte Waaren und Fuhrwerk in Aesch, Straßenunterhalt u. s. w.	8,756	25				
b. Kostgeld für den Unterhalt der Sträflinge, ihres Antheils vom 15 März 1832 bis 31 Heumonat 1834 . . .	13,596	12				
c. Ersatz an die Stadt Basel für das von den Gemeinden Muttenz und Pratteln in der Hard geschlagene Holz .	1,165	—				
d. Vergütung für das nach dem 15 März 1832 angeschaffte Zeughausmaterial, laut Theilungsvertrag vom 20 März 1834	1,533	57				
e. Passivsaldo von der Abtheilung des Materials der Standeskompagnie. .	934	44				
f. 57 % an die Prozeßkosten sammt Agio für Fr. 61,764 Rpp. 70	35,205	88				
g. Zins von dem Guthaben des Stadttheils auf d. Hochwaldungen Fr. 128,130 Rpp. 94 für 2 ¾ Jahre, zu 3 %.	10,570	80				
Summe der Schuld des Kantons Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil.	. . .	.	71,762	06		
Abgezogen von obigem Guthaben derselben, so verbleibt als besonderes Guthaben des Kantons Basel-Landschaft . .	. . .	.			10,181	07
per Transport	. . .	.	. . .	.	963,264	24

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Ausweisung.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
per Transport . . .		.	963,264	24
Dazu kommt, was er an Passiven übernimmt	. . .	.	673	62
Es gebührt dem Kanton Basel-Landschaft sonach im Ganzen	. . .	.	963,937	86
Er empfängt aber laut vorstehendem Inventar und Abtheilung bloß	. . .	.	756,804	40
Folglich zu wenig . . .		.	207,133	46
welche Summe ihm von Basel-Stadttheil zu vergüten ist.				
B. Der Kanton Basel-Stadttheil empfängt laut Inventar und Abtheilung	. . .	.	1,545,156	48½
Ihm gebührt hingegen:				
a. Für seinen Antheil an dem reinen Vermögen . . .	536,109	28½		
wovon sich abzieht die Schuld, welche er laut vorstehender Ausweisung Litt. A. an Basel-Landschaft zu entrichten hat.	10,181	07		
Es verbleiben	525,928	21½		
b. Für die übernommenen Passiven	812,094	81		
In Summa	. . .	.	1,338,023	02½
Basel-Stadttheil erhält also zu viel . . .	. . .	.	207,133	46
welchen Betrag derselbe an Basel-Landschaft zu vergüten hat.				
Derselbe ist zahlungsfällig auf 15 Jenner 1835.				
Hieher gehört dann noch als besonderer Theilungsgegenstand:				
Der kleine Gymnasialfond betragend. . . .	. . .	.	2,663	82½
Laut Uebereinkunft vom 29 November 1834 soll dieser Fond, als größtentheils aus Beiträgen des Kirchen- und Schulguts gebildet, zu 40 und 60 % abgetheilt werden.				

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Ausweisung.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
Demnach erhält:				
Basel-Stadttheil 40 %	1,065	53		
Basel-Landschaft 60 %	1,598	29½		
			2,663	82½
so daß Basel-Stadttheil zu den oberwähnten Fr. 207,133 Rpp. 46 an Basel-Landschaft noch besonders zu vergüten hat	. . .	.	1,598	29½

Bibliothek und Lehrmittel sind im gleichen Verhältniß in Natura getheilt worden (s. hiernach No. III. 3. F. a. und b.)

II. Die besondern Staatsgüter.

1. Status des Kirchen- und Schulguts, mit 15 März 1832.

Vermögensgegenstände	im Stadttheil.		in der Landschaft.		im Ausland.		Total.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1) Rezeß in Baarschaft	1,068	20	. . .	.	. .	.	1,068	20
2) „ in Frucht und Wein. . .	1,498	60	984	—	. .	.	2,482	60
3) „ in Brennholz	508	19	. . .	.	. .	.	508	19
4) Guthaben bei der Staatskasse . .	61,499	79	. . .	.	. .	.	61,499	79
5) Angelegte Kapitalien auf Obligationen. . .	870,933	33	982,465	56	87,244	25	1,940,643	14
„ „ auf Gantrödeln	. . .	.	68,983	21	. .	.	68,983	21
6) Zinsexstanzen: a. volle Zinse . .	9,185	47	32,976	59	192	87	42,354	93
„ b. Marzalen . .	14,105	41	18,789	93	1,885	09	34,780	43
7) Noch stehende Zehnten:								
Abgekündeter Loskauf	5,804	04	9,410	14	. .	.	15,214	18
Nicht abgekündeter Loskauf . .	43,856	17	16,404	75	. .	.	60,260	92
Wo kein Loskauf ist	114,418	80	118,030	26	. .	.	232,449	06
per Transport	1,122,878	—	1,248,044	44	89,322	21	2,460,244	65

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Vermögensgegenstände	im Stadttheil.		in der Landschaft.		im Ausland.		Total.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
per Transport	1,122,878	—	1,248,044	44	89,322	21	2,460,244	65
8) Exstanzen von Zehntenloskaufsterminzinsen: a. volle Zinse . . .	. . .	.	432	81	. .	.	432	81
b. Marzalen. . . .	60	46	98	02	. .	.	158	48
9) Exstanzen von Zehntenloskaufsterminen p. 1830	. . .	.	21	63	. .	.	21	63
10) Ausstehende Heuzehnten und Einschlaggelder	1	37	493	55	. .	.	494	92
11) Ausstehende Fruchtzehnten . . .	. . .	.	1,618	28	. .	.	1,618	28
12) Noch stehende Bodenzinse. . . .	75,411	77	96,874	48	. .	.	172,286	25
13) Ausstehende Bodenzinsloskaufstermine	15	60	824	19	. .	.	839	79
14) Ausstehende Zinse von Bodenzinsloskaufsterminen: a. volle . . .	. . .	.	24	—	. .	.	24	—
b. Marzalen .	. . .	.	2	50	. .	.	2	50
15) Ausstehende Geldbodenzinse . . .	1,489	29	314	01	. .	.	1,803	30
16) „ Frucht- und Weinbodenzinse	1,029	59	3,229	88	. .	.	4,259	47
17) Unablösige Gantgelder.	16,556	20	3,504	85	. .	.	20,061	05
18) Ausstehende Gantgeldzinse . . .	1,045	83	290	30	. .	.	1,336	13
19) „ Bestandzinse:								
a. volle.	. . .	.	174	—	. .	.	174	—
b. Marzalen	2,319	33	4,699	71	. .	.	7,019	04
20) Gebäude und landwirthschaftliche Grundstücke	122,383	84	175,064	50	.. .	.	297,448	34
21) Waldungen	40,929	—	95,657	75	58,075	—	194,661	75
wobei von dem Gesammtwerth der im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Waldungen (Fr. 98,325) für								
per Transport	1,384,120	28	1,631,368	90	147,397	21	3,162,886	39

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Vermögensgegenstände	im Stadttheil.		in der Landschaft.		im Ausland.		Total.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
per Transport	1,384,120	28	1,631,368	90	147,397	21	3,162,886	39
die der Gemeinde Reinach auf dem Predigerholz zustehende Servitut Fr. 2,667 Rpp. 25 in Abzug gebracht sind.								
22) Mobiliar	2,275	—	4,102	—	. . .		6,377	—
23) Kapitalwerth der Erblehenzinse. .	2,560	—	120	—	. . .		2,680	—
	1,388,955	28	1,635,590	90	147,397	21	3,171,943	39

Passiva.

1) Guthaben des Fürstbischof am Selbisbergerzehnten, Termine und Zinse bis und mit 1813	Fr.	3,975	Rpp.	—
2) Guthaben einiger Geistlichen in Folge Großrathsbeschlusses vom 14 August 1822.	„	4,305	„	61
Summe der Passiven			8,280	61
Dieselben abgezogen von den Aktiven, so verbleibt als wirklicher Bestand des Kirchen- und Schulgutes mit 15 März 1832			3,163,662	78

Abtheilung und Ausweisung über das Kirchen- und Schulgut.

Dasselbe enthält laut Status vom 15 März 1832 an reinem Vermögen . . . . . Fr. 3,163,662 Rpp. 78

Hiervon gebührt:

1) Dem Kanton Basel-Stadttheil	40 %	mit Fr.	1,265,465	Rpp. 11
2) Dem Kanton Basel-Landschaft	60 %	„ „	1,898,197	„ 67
Summe wie oben		Fr.	3,163,662	Rpp. 78

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Ausweisung.	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
A. Basel-Stadttheil erhält:				
a. Das in seinem Gebiet liegende Vermögen . . .	. . .	.	1,388,955	28
b. Von den Anlagen im Ausland	. . .	.	13,694	34
c. 40 % von den Waldungen im Badischen. . . . (Gesammtbetrag Fr. 58,075).	. . .	.	23,230	—
In Summa	. . .	.	1,425,879	62
Ihm gebühren aber nur:				
a. Für seinen obigen Antheil am reinen Vermögen .	1,265,465	11		
b. Für die übernommenen 40 % an den Passiven. .	3,312	24		
			1,268,777	35
Der Stadttheil empfängt also zu viel und hat an die Landschaft zu vergüten	. . .	.	157,102	27
B. Basel-Landschaft gebührt:				
a. Für obigen Antheil an dem reinen Vermögen . .	. . .	.	1,898,197	67
b. Für die übernommenen 60 % an den Passiven. .	. . .	.	4,968	37
In Summa	. . .	.	1,903,166	04
Sie empfängt aber nur:				
a. Das in ihrem Gebiet liegende Vermögen. . . .	1,635,590	90		
b. Von den Anlagen im Ausland	75,627	87		
c. 60 % von den Waldungen im Badischen. . . .	34,845	—		
Zusammen	. . .	.	1,746,063	77
Also zu wenig	. . .	.	157,102	27

welche ihr laut Vertrag vom 25 Herbstmonat und 2 Weinmonat 1834 (Aktenst. No. 236) nebst Zins vom 15 März an zu 3¼ % von dem Stadttheil zu vergüten sind.

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

Verwaltungsrechnung über das Kirchen- und Schulgut

vom 15 März 1832 bis 15 Christmonat 1834.

	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
Dieselbe zeigt eine Gesammteinnahme von	102,933	20 5/6		
und eine Gesammtausgabe von	97,905	—		
wonach der Landschaft zu gute kommt			5,028	20 5/6
Dazu ist zu rechnen:				
der von Basel-Stadttheil übernommene Antheil von 40 % an der Pension des Schullehrers Buser, von Zunzgen, (Fr. 400 betragend)			160	—
Es kommt also der Landschaft ein Verwaltungssaldo zu gut, im Betrag von			5,188	20 5/6

Zusammenstellung

dessen, so Basel-Stadttheil vom Kirchen- und Schulgut baar an Basel-Landschaft herauszubezahlen hat.

a.	Das bei der Theilung des Vermögens vom 15 März 1832 zu wenig erhaltene		157,102	27
b.	Zins davon, laut Vertrag, und zwar vom 15 März 1832 bis 31 December 1834, 2 Jahre 9½ Monat zu 3¼ % .		14,253	75 1/6
c.	Saldo der Verwaltungsrechnung vom 15 März 1832 bis 15 December 1834.		5,188	20 5/6
	Summe		176,544	23

---

2. Status des Landarmenkammerguts.

	Betrag des Gutes an Rezeß, Kapitalien, Exstanzen ꝛc. bei dem Sekretariat sowohl als bei den Pfarreien und beiden Spitalverwaltungen, laut Status, gestellt auf 30 November 1833		480,197	38
	per Transport . . .		480,197	38.

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

2. Status des Landarmenkammerguts.

	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
per Transport	. .	.	480,197	38
wozu in Folge Urtheilen und Vergleichen noch kommt:				
a. Zwei Berichtigungen	42	83		
b. Die Liegenschaften	38,063	—		
c. Mobiliar in beiden Spitälern	5,891	90		
d. Kapitalisirter Bodenzins zu Lupfingen.	175	20		
e. Kapitalwerth der Holzservitut in den Liestaler-Waldungen	6,650	—		
			50,822	93
Summe der Aktiva	. .	.	531,020	31
Passiva.				
1) Rückständige Armenschullöhne.	2,233	43		
2) „ Armenfrüchte.	1,376	—		
3) „ Legatenzinse	58	67		
4) Zwei vergessene Conti	8	—		
5) Kapitalwerth der Legate	7,314	66		
6) „ von Fr. 1,767 jährlicher Armenfrüchte zu 4 % kapitalisirt	44,175	—		
Summe der Passiven	. .	.	55,165	76
Verbleibt an reinem Vermögen	. .	.	475,854	55
An diesem Gute partizipiren:				
a. Basel-Stadttheil für die Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen, mit 6 %	. .	.	28,551	27
b. Basel-Landschaft für die übrigen Gemeinden der vier alten Landbezirke, mit 94 %	. .	.	447,303	28
Summe wie oben	. .	.	475,854	55

Unvertheiltes.

a. Die Erblehen zu Zyfen, Frenkendorf und Reigoldswyl;
b. Hälfte Antheil des Spitals an dem Raillardschen Vermächtniß des Alpgutes Marchmatt und Rötheln;

welche beide Gegenstände seiner Zeit, wenn sie heimfallen, in obigem Verhältnisse getheilt werden sollen.

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

	Fr.	Rpp.	Fr.	Rpp.
Kleiner Pfründerfond.				
Dieser Fond, welcher kein integrirender Theil des Landarmenkammergutes, sondern Eigenthum der einschießenden Pfründer ist, bestand in	. .	.	598	04
Daran hatten Antheil:				
5 Pfründer aus den 3 Landgemeinden von Basel-Stadttheil mit	69	54		
38 „ aus den übrigen Landgemeinden	528	50		
Summe wie oben	. .	.	598	04
welche laut Vertrag vom 21 März 1834 auf obige Weise zwischen beiden Landestheilen zu Handen der betreffenden Pfründer abgetheilt worden.				
3. Status der Verwaltung des Bezirkes Birseck.				
1) Verwaltungskasse				
(laut Rechnung und Status, geschlossen auf 30 September 1833).				
a. Baarer Rezeß	. .	.	10,294	17½
b. Gutschein auf die Gemeinde Ettingen	. .	.	700	—
c. „ auf die Gemeinde Oberweil.	. .	.	450	—
			11,444	17½
Zu dieser Verwaltung gehören noch Bodenzinse, im Bezirke Birseck fällig, von einem jährlichen Ertrage von circa Fr. 1,500, welche aber bestritten sind und seit 1829 nicht mehr bezogen wurden.				
2) Wehrlische Waisenstiftung				
(laut Rechnung abgeschlossen auf den 31 August 1833).				
a. Angelegte Kapitalien.	13,541	50		
b. Zinsexstanzen	1,159	60		
c. Baarer Rezeß	626	34		
Summe	. .	.	15,327	44
Diese Fonds fallen ausschließlich Basel-Landschaft mit Nutzen und Beschwerden, ihrer Bestimmung gemäß, für den Bezirk Birseck zu.				

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

III. Uebrige Bestandtheile des allgemeinen Staatsvermögens.

1. Illiquides und Unvertheiltes.

1) Das Rheinlagerhaus, geschätzt für . . . . . Fr. 27,700
2) Die Servitut des Staats im Kaufhause . . . . . „ 15,000

Fr. 42,700

Diese beiden, in Basel-Stadttheil gelegenen, Gegenstände bleiben so lange unvertheilt, als der Vertrag über den Transitzoll dauern wird.

Es haben Antheil daran:

a. Basel-Stadttheil 36 % . . . . . Fr. 15,372
b. Basel-Landschaft 64 % . . . . . „ 27,328

Fr. 42,700

3) Das Mobiliar und die Utensilien im Kaufhause und im Rheinlagerhause, welche im Inventarium über das Staatsmobiliar, jedoch ohne Schatzung, verzeichnet sind und worüber, wenn der Vertrag über den Transitzoll seine Endschaft erreicht, das Weitere zu erörtern seyn wird.

4) Die Restanz der mit Fr. 7,298 vom Vermögen abgesonderten einzuschmelzenden Baslerscheidemünze, deren Ergebniß, wenn sie eingeschmolzen seyn wird, zwischen beiden Landestheilen zu 36 und 64 % zu theilen seyn wird.

5) Das Guthaben des Gesammtkantons auf beiden Hauensteinstraßen und deren Zöllen;

welches sukzessiv durch die schuldigen Beiträge von Solothurn und den Ertrag der Zölle von beiden Hauensteinstraßen getilgt werden soll.

Die genaue Summe dieses Guthabens läßt sich erst nach der noch mit dem Stande Solothurn zu pflegenden Endrechnung bestimmen.

6) Diejenigen Protokolle, Schriften und Akten des Staatsarchives, welche auf die Gesammtverwaltung des ehemaligen Kantons Basel Bezug haben, bleiben laut Vertrag vom 13 August 1834 als gemeinschaftliches Gut in Basel.

Ebenso die Urbarien und Skripturen bei der Kirchen- und Schulgutsverwaltung bezüglich auf die ehemaligen Gotteshäuser.

7) Bei der Kirchen- und Schulgutsverwaltung bleiben, laut Vertrag vom 22 November 1834, bis zum Ablauf des Kellerbestandes (10 März 1837) folgende Fässer unvertheilt:

110 Saum im Hauskeller des Steinenklosters,
636 Saum im Keller unter der Kaserne.

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

---

2. Gegenstände,

welche theils in Folge schiedsrichterlicher Sprüche, theils nach geschlossenen Verträgen nicht in Schatzung und Theilung gefallen, sondern dem einen oder andern Theil ausschließlich überlassen worden sind.

a. Laut Urtheilen vom 19 und 21 und Verhandlungen vom 21 November 1833 wurden Basel-Stadttheil zur ausschließlichen Verfügung überlassen:

1) Die Schanzen und Festungswerke der Stadt,
wozu gehören:
α. Die Stadtgräben dieß- und jenseits, deren Pflanzgeländ nicht verliehen ist.
β. Die Reben längs dem Schindgraben.
γ. Der Stadtgraben hinter dem Klingenthal.

Wenn jedoch die Schleifung der Festungswerke verfügt und dadurch nach Abzug der Kosten wirkliches Staatsvermögen begründet werden sollte, so ist Basel-Landschaft ihr Recht daran im festgesetzten Theilungsverhältnisse vorbehalten.

2) Die Wachthäuser zu Basel,
mit obigem Vorbehalte.

3) Die Schifflände in Basel.

b. Durch Uebereinkunft vom 21 November 1833 wurden folgende Gegenstände von der Schatzung und Theilung ausgeschlossen und jedem Kantonstheil, in dessen Gebiete sie liegen, ausschließlich überlassen:

1) Sämmtliche Kirchen- und Begräbnißplätze,
2) sämmtliche Pfarrhäuser,
3) sämmtliche Sigristenwohnungen,
4) das Gymnasialgebäude,
5) die Wohnung des Realschullehrers,
6) die 5 Wohnungen für Lehrer am Gymnasium,

} in Basel-Stadttheil.

7) Sämmtliche Pfarrhäuser, Pfrundgüter und daherigen Gefälle, in Basel-Landschaft.

c. In Folge Vertrages vom 10 März 1834 übernimmt Basel-Stadttheil mit der Rheinbrücke sammt Rheinthor, Zollstübchen und Bruckhaus auch die Last der Unterhaltung derselben mit allen damit verbundenen, sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen, Ausgaben.

Dagegen werden zur Ausgleichung der daherigen Kosten dem Kanton Basel-Stadttheil folgende Gegenstände eigenthümlich überlassen:

*

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

---

1) Die Rhein- und Rheinbruckzölle, welche durch den Art. II. No. 4. der Dotationsurkunde zum Behuf des Unterhaltes der Rheinbrücke der Kantonsregierung überlassen worden.
2) Der sogenannte, mit dem Rheinthor in Verbindung stehende neue Bau.
3) Das Schlagwerkmagazin im Klingenthal.
4) Der Holzschopf in St. Clara-Bollwerk.
5) Das im größern Holzschopf im Klingenthal, und in den in No. 3. und 4. benannten Lokalien befindliche Bauholz, sowie auch die vorhandenen Schlagwerke, Streckbäume, Beschwerungsmittel und übrige zum Brücken- und Wasserbau bestimmten Geräthschaften, mit Ausnahme jedoch des neu angeschafften, mit einem eisernen Schlegel versehenen Schlagwerks, welches der Landschaft zu ihrem dießfälligen Bedarf eigenthümlich überlassen worden.

d. Durch Einverständniß vom 2 April 1834 kamen die Parheien überein, daß
die Batterie auf dem Bruderholz,
welche im Territorium beider Landestheile liegt, auf dem Inventarium zu streichen sey, und jeder Parthei überlassen bleibe, über den auf ihrem Gebiete liegenden Antheil derselben nach freiem Willen zu verfügen.

e. Laut Vertrag vom 23 August 1834 (auf 10 Jahre abgeschlossen) bleibt
die Birsbrücke
ein gemeinschaftlicher Gegenstand; Basel-Stadttheil hat rücksichtlich des ihm zugestandenen Weggeldsantheiles die gewöhnliche Unterhaltung dieser Brücke bis auf Fr. 1,000 jährlich zu bestreiten. Wenn die Kosten mehr als diese Summe in einem Jahre betragen, so hat die Landschaft die Hälfte des Ueberschusses zu tragen; ebenso, wenn größere Arbeiten daran vorzunehmen sind, hat jeder Kyntonstheil die Hälfte der Kosten zu bezahlen.

---

3. Gegenstände,

welche, ohne ihnen eine Schatzung oder Geldwerthung zu geben, zwischen den Partheien nach dem festgesetzten Maßstabe in natura vertheilt worden:

A. Mobiliar in den Staatsgebäuden.	Total. Stücke.	Stadttheil erhalten	Landschaft erhalten
a. Im Rathhause:			
Pläne in Rahmen	2	1	1
Feuersäcke	51	18	33
Alte Fahnen	12	4	8
Anschlaghämmer	5	2	3

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

	Total. Stücke.	Stadttheil erhalten	Landschaft erhalten
A. Mobiliar in den Staatsgebäuden.			
b. Bei der Polizeidirektion:			
Tische	6	2	4
Sessel	7	3	4
Eiserne Oefen	2	ohne Rohr 1	mit Rohr 1
Neue Postentafeln	12	5	7
Karabinerriemen	63	40	23
Anlegschlösser	6	2	4
Neue Stricke	6	2	4
c. Im Spahlenthurme:			
Wollene Decken	12	4	8
Strohsäcke	9	3	6
Strohkissen	8	3	5
d. Im Lohnhofe:			
Nachtstühle	15	5	10
Wollene Decken	90	32	58
Strohsäcke	44	16	28
Strohkissen	40	14	26
Stück Endefinken	24	9	15
Portionen-Geschirre	33	12	21
Steinerne Wasserkrüge	16	6	10
Bettstellen	10	4	6
e. In der Münze:			
Goldwagen	3	1	2
f. Auf der Post:			
Eine Parthie Bücher und Landkarten.			
Eiserne Platten	2	1	1
g. Landjägerposten:			
Von Geräthschaften behält jeder Theil, was sich bei ihm vorfinden mag, kamen also nicht auf das Inventar.			
B. Zeughausmaterial:			
Div. Brillen	3		
Schlepptaue	4		
Unbrauchbare Pechkränze und Karkassen	15		

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

	Total. Stücke.	Stadttheil erhalten	Landschaft erhalten
C. Armatur ꝛc. bei der Standeskompagnie:			
Gewehre	300	108	192 (1)
(1) Statt dieser 192 Gewehre erhielt aber die Landschaft 150 Stück von einer bessern Qualität.			
Säbel	72	26	46 (2)
(2) Diese 46 Säbel wurden der Landschaft in Geld à Fr. 3 mit Fr. 138 vergütet.			
Schraubenzieher	438	158	280
Kugelzieher	437	158	279
Patrontaschen	307	111	196
Bandelier	307	111	196 (3)
Gewehrriemen	324	117	207
(3) Statt dieser 196 Patrontaschen, 196 Bandelier und 207 Gewehrriemen erhielt die Landschaft nur 152 Patrontaschen, 152 Bandelier und 160 Gewehrriemen, aber von einer bessern Qualität.			
Säbelkuppel	72	26	46
Habersäcke	334	120	214 (4)
(4) An diese 214 Habersäcke erhielt die Landschaft 98 in natura und 116 wurden ihr in Geld à Fr. 3½ mit Fr. 406 vergütet.			
Trommeln	6	2	4
Kuppel	6	2	4
Schlegelpaare	6	2	4
Scharfe Patronen	237 Päckli	85 Päckli	152 Päckli
Blinde Patronen	232 „	84 „	148 „
Mäntel (Kaputröcke)	411	148	263
D. Aktenstücke, Pläne, Katasterreglemente, Verordnungen, verschiedenartige Impressa und Archivgegenstände bei den Staatsverwaltungen wurden in Folge geschlossener Vergleiche, theils nach dem allgemeinen Maßstabe, theils nach dem Bedürfniß und den gegenseitigen Verhältnissen gemäß, zwischen den Partheien abgetheilt.			

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

	Total. Stücke.	Stadttheil erhalten	Landschaft erhalten
E. Bei der Kirchen- und Schulgutsverwaltung:			
a. Schulgeldlin	1,732	693	1,039
b. Schreibvorlagen	13,921	5,568	8,353
F. Im Gymnasium:			
a. Die Gymnasialbibliothek	5 gleiche Loose	2 Loose	3 Loose
b. Verschiedene Lehrmittel (verhältnißmäßig vertheilt).			
G. In der Zuchtanstalt: Eine Anzahl verschiedener Effekten wurde in natura nach Verhältniß vertheilt.			

Da sodann laut der uns vorgelegten Generalquittungen d. d. Liestal 15 Jenner und 20 März 1835 der Kanton Basel-Stadttheil den Kanton Basel-Landschaft für alles, was dem letztern in Folge der obstehend verschriebenen Abtheilung und Abrechnung theils an Baarsaldo, theils an Titeln und andern Vermögensgegenständen des gesammten Staats-, Kirchen-, Schul- und Armengutes des ehemaligen Kantons Basel, gebührt und zugekommen, vollständig und zur Befriedigung ausgewiesen und bezahlt, somit alle sowohl durch den Tagsatzungsbeschluß vom 26 August 1833 im Allgemeinen, als durch die schiedsgerichtlichen Urtheile und die abgeschlossenen Verträge im Besondern ihm aufgelegten dießfälligen Verpflichtungen getreulich erfüllt hat, — so wird nunmehr, mit alleinigem Vorbehalt der zufolge besonderer Bestimmungen unvertheilt gebliebenen Gegenstände, die Gesammttheilung als vollendet und vollzogen erklärt, und der Kanton Basel-Stadttheil seiner daherigen Verpflichtungen vollkommen quitt und ledig gezählt.

Nachdem nun gegenwärtiges Theilungsinstrument sowohl von dem Schiedsgerichte als von den Kommissarien der beiden Landestheile sorgfältig geprüft und mit den Urtheilen und Verträgen, wie solche in den Protokollen verzeichnet, übereinstimmend erfunden und seinem ganzen Inhalte nach als richtig anerkannt worden,

so haben wir,

unter Vorbehalt und in gänzlicher Bestätigung sämmtlicher in unsern Protokollen verzeichneten Urtheile und Verkommnisse,

No. 92.

Schlußurkunde über das ganze Theilungsgeschäft.

die gegenwärtige Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach gutgeheißen, in Kraft erkennt, selbige mit unsern eigenhändigen Unterschriften und mit dem Siegel des eidgenössischen Schiedsgerichtes versehen und beschlossen, daß dieselbe dreifach ausgefertigt und sowohl dem eidgenössischen Vororte, als jedem der beiden Landestheile des Kantons Basel, in gleichlautenden Originalexemplaren zugestellt werde.

Also geschehen Bern, den dreizehnten April des Jahres Eintausend achthundert fünf und dreißig (den 13 April 1835).

Der Obmann:

D. F. L. Keller.

Die Theilungskommissarien und Schiedsrichter:

Herzog von Effingen.

J. L. Eder.

(L. S.)

F. von Tscharner.

K. Schnell.

F. L. Schnyder.

Der Sekretär:

Dr. K. E. Fahrländer.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts, womit die vorstehende Schlußurkunde sammt allen Akten dem h. Vorort Bern übergeben worden; vom 13 April 1835.

Tit.

Nachdem die Verrichtungen der durch den Beschluß der H. Tagsatzung angeordneten Kommission für Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel unter die beiden neuen Kantonstheile ihr Ende erreicht haben, so sind wir im Falle, dem Vorort einerseits das Protokoll über sämmtliche gütliche und rechtliche Verhandlungen, Berathungen über die einzelnen Vorträge, Urtheile und Beschlüsse, anderseits die Haupt- und Generaltheilungsakte zu übermachen, und Ihnen, Tit., damit die Geschichte und das Resultat unserer Thätigkeit vorzulegen.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

Dabei macht es die große Ausdehnung des in den beiden Protokollen enthaltenen Stoffes und der durch mannigfache Schwierigkeiten und Hindernisse gehemmte und verlängerte Gang des gesammten Geschäftes uns zur Pflicht, den erwähnten Aktenstücken als Leitfaden bei deren Gebrauch und zum Behuf einer gewissen allgemeinern Uebersicht derselben folgenden ehrerbietigen Bericht beizufügen.

Was vor Allem die äußere Abtheilung des Protokolles betrifft, so enthält das so betitelte erste Protokoll die sämmtlichen, im Schooße der Kommission und resp. des Schiedsgerichtes gepflogenen, Berathungen und gefaßten Beschlüsse, so weit dieselben nicht zur unmittelbaren Mittheilung an die Partheien bestimmt waren; — das sogenannte zweite Protokoll dagegen war für alle Partheiverhandlungen, alle andern in Gegenwart der Partheien vollzogenen Akten, für alle Urtheile und Verträge und für diejenigen Beschlüsse, welche den Partheien unmittelbar eröffnet und durch welche das Verfahren geleitet wurde, bestimmt.

Das Theilungsgeschäft selbst anbelangend, so begannen wir unsere Arbeit am 30 September 1833 in Aarau, nachdem wir uns schon am 16 desselben Monats in Zürich konstituirt, den Obmann durch einstimmige Wahl bezeichnet, und die nöthigen Einleitungen und Vorkehrungen getroffen hatten.

Von jenem Zeitpunkt an dauerten unsere Sitzungen ununterbrochen, und zwar vom 5 October 1833 an, unter steter Mitwirkung des Obmanns, bis Ende August 1834, in welchem Zeitpunkte der Stand des Geschäftes uns zu einer Vertagung bis zum 27 October veranlaßte, um sodann, wie es nunmehr geschehen ist, nach Eingang einiger noch ausstehenden Expertenberichte und Vorbereitung verschiedener Geschäfte, womit wir zum einen Theil den Obmann und die Kanzlei zu beauftragen für gut fanden, und welche zum andern Theil den Partheien vorerst unter sich zu behandeln aufgegeben werden mußten, in kurzer Zeit und ohne irgend welche weitern Hindernisse die wenigen noch übrigen Anstände zu beseitigen und das gesammte Theilungsgeschäft zu Ende zu bringen.

So konnte wirklich das Schiedsgericht am 15 Christmonat 1834 seine eigentlichen Verrichtungen schließen, und es war einzig die definitive Fertigung und Unterzeichnung der Schlußurkunde, die Erstattung dieses ehrerbietigen Berichtes und die Prüfung und Anerkennung der gesammten mundirten Protokolle, was uns veranlaßte, in diesen Tagen, nachdem die dießfälligen Arbeiten durch die Kanzlei unter Aufsicht und Mitwirkung des Obmanns vollendet waren, noch für einige Tage zusammenzutreten und damit unsere Verrichtungen gänzlich zu beendigen.

Das gesammte Theilungsgeschäft zerfiel nach einer Anordnung, die sich ziemlich von selbst machte, in folgende Hauptabschnitte, welche freilich der Zeitfolge ihrer Behandlung nach hin und wieder in einander hinüber spielten:

I. Die Festsetzung des Zeitpunktes, auf welchem das Staatsvermögen behufs der Theilung aufzufassen sey.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

II. Die Festsetzung des Theilungsfußes.

III. Die Vereinigung des Inventars in ihren beiden Abtheilungen, nämlich:

a) Aufzählung und genaue Bestimmung der einzelnen Theile des in Theilung fallenden Vermögens, und

b) Ausmittelung ihres Geldwerthes, so weit solche erforderlich.

IV. Die wirkliche Zutheilung der einzelnen Stücke oder Massen des Staatsvermögens.

Hieran schlossen sich als mehr untergeordnete Anhänge an:

A. Die gegenseitige Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen, welche jeder Landestheil für den andern nach dem Zeitpunkte, auf welchen die Trennung der Kantonstheile und die Theilung des Staatsgutes gefallen war, gemacht hatte.

B. Die Regulirung der nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteurungswesen, gemäß Art. 9. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833.

C. Anderweitige Einzelnheiten.

Der erste Hauptabschnitt, die Frage über den terminus a quo, welche wegen der großen Veränderungen, die das unmittelbare Staatsvermögen während der Unruhen der letzten Jahre und durch dieselben erlitten hatte, ein sehr bedeutendes materielles Interesse erhielt, wurde durch das Urtheil vom 8 October 1833 erledigt, und der 15 März 1832 als der Zeitpunkt, auf welchen sich die Theilung stelle, festgesetzt.

Der Theilungsfuß, der Gegenstand des zweiten Abschnittes, erforderte aus den in dem Dekrete vom 9 October 1833 (Protokoll II. pag. 40) angegebenen Gründen zu seiner Erledigung mehrere Urtheile, und mußte für die damals schon vorliegenden Bestandtheile des Staatsvermögens, namentlich die Staatskasse, das Zeughausmaterial, die Liegenschaften, das Kirchen- und Schulgut und die Landarmenkammer, besonders entschieden werden, was durch die Urtheile vom 12, 14, 15, 16 und 18 October 1833 (Protokoll II. pag. 51, 59, 64, 76 und 79) in dem Sinne geschah, daß das Verhältniß der gesammten Bevölkerung (nicht, wie von der einen Seite verlangt wurde, nur der bürgerlichen Bevölkerung), jedoch bei dem Kirchen- und Schulgut unter Abrechnung des Bezirkes Birseck, bei der Landarmenkammer unter ausschließlicher Berücksichtigung der vier alten Landbezirke zur Grundlage genommen ward.

Mehr Schwierigkeiten hatte nun aber der Ausdruck dieses Verhältnisses in bestimmter Zahl. Zwar lag eine frühere Volkszählung vom Jahre 1815 vor, gegen deren ursprüngliche Richtigkeit keine Einwendungen erhoben wurden. Allein jede Parthei behauptete, daß das Verhältniß sich seither zu ihrem Vortheil verändert habe, und das Schiedsgericht sah sich, da kein Einverständniß gelingen wollte, bereits genöthigt, nach den Anträgen der Partheien eine ordentliche Volkszählung einzuleiten, als endlich diese Maßregel, von welcher wir sehr viel Schlimmes und wenig Gutes erwarteten, noch durch einen ausdrücklichen Verzicht beider Partheien und das Gesuch, die in

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

Frage stehende Zahl nach den vorliegenden Daten und nach bestem Ermessen festzustellen, abgewendet wurde.

Das Urtheil vom 9 November 1833 bestimmte hierauf den Theilungsfuß im Allgemeinen zu 64 und 36, bei'm Kirchen- und Schulgute zu 60 und 40 Prozent.

Für die Landarmenkammer hatten sich die Partheien schon am 30 October zu dem Verhältniß von 94 und 6 Prozent gütlich verstanden.

Weit die meisten Schwierigkeiten und Anstände veranlaßte der dritte Hauptabschnitt, die Bereinigung, oder wir müssen vielmehr sagen, die Anfertigung des Inventars des gesammten Staatsvermögens. Gerade auf diesem Punkte ist wohl eine der vorzüglichsten Ursachen zu finden, denen die lange Dauer des Theilungsgeschäftes zugeschrieben werden muß. Denn nicht allein zeigte sich hier eine große Anzahl von Streitfragen, welche rechtlich verhandelt und entschieden werden mußten, nicht allein konnten erst nach Ausfällung des Urtheils über den terminus a quo die Rechnungen, welche zur unmittelbaren Grundlage der Theilung dienen mußten, abgeschlossen und gefertigt werden, — eine Arbeit, welche theils wegen der Menge verschiedener Verwaltungen, in welche das Staatsgut zerfiel, theils wegen der Zerschneidung des ordentlichen Rechnungsjahres mit großer Mühe und Zeitaufwand verbunden war, — sondern es zeigte sich auch hier der Mangel, welchem in mehrern alten Kantonen erst in der neusten Zeit abgeholfen wurde, der Mangel nämlich an zuverläßigen und vollständigen Inventarien des Staatsvermögens, zumal der mit keinem unmittelbaren Ertrag verbundenen Theile desselben.

Es wurde deßwegen zur unvermeidlichen Nothwendigkeit, erst während der Verhandlungen über das Theilungsgeschäft eine bedeutende Anzahl von solchen Vorarbeiten zu veranstalten und den Partheien dazu die erforderliche Zeit einzuräumen, welche man sich sonst bei jeder Vermögenstheilung als zum Voraus längst in Bereitschaft liegende Materialien vorzustellen pflegt.

Die Protokolle enthalten zu dieser Bemerkung vielfältige Belege, sowie daraus auch das beständige Bestreben der Theilungskommission, alle eigenen Arbeiten sowohl als diejenigen der Partheien möglichst zu befördern, und jede Stockung des Geschäftes zu vermeiden, so unzweideutig zu ersehen ist, daß wir uns in dieser Beziehung jeder weiter gehenden Nachweisung enthalten zu dürfen glauben.

Von den einzelnen Punkten nun, welche bei der Aufzählung und rechtlichen Bestimmung der dem Staate zustehenden Vermögensrechte kontradiktorisch verhandelt und schiedsrichterlich entschieden werden mußten, heben wir folgende als die wichtigsten heraus:

1. Die Frage, ob das Universitätsgut einen Bestandtheil des Staatsvermögens ausmache, oder ob dasselbe als ein unabhängiges Korporationsgut zu betrachten, und der Kanton Basel-Landschaft von jeder Theilnahme daran auszuschließen sey.

Urtheil vom 9 November 1833, Protokoll II. pag. 170 u. ff.

*

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

---

2. Ob die Fonds und Gebäude des Gymnasiums zu dem Staatsvermögen gehören, oder ob dieselben als Vermögen einer städtischen Lehranstalt zu betrachten, und der Kanton Basel-Landschaft von jeder Theilnahme daran auszuschließen sey.

Urtheil vom 23 November 1833, Protokoll II. pag. 241.

3. Ob und welche Beschwerden, in Folge der Aussteuerungsurkunde vom 7 October 1803 und der Gesetze vom 19 Mai 1813 und 17 Juni 1818, auf dem Universitätsgute zu Gunsten der Stadt Basel haften.

Urtheil vom 14 April 1834, Protokoll II. pag. 644.

4. Ob und welche Beschwerden auf dem Universitäts- und Gymnasialgut in Folge seiner Entstehung im Allgemeinen und der Art der Erwerbung und Bestimmung einzelner Theile desselben insbesondere haften, und in welchem Maße dadurch der Geldwerth des Gutes vermindert werde.

Urtheil vom 11 Juli 1834, Protokoll II. pag. 962.

5. Ob und inwieferne die um die Stadt Basel befindlichen Festungswerke, Schanzen, Graben und Zubehörde zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehören und dem dießfälligen Inventar einzuverleiben seyen.

Urtheil vom 19 November 1833, Protokoll II. pag. 210.

6. Ob die Rheinbrücke, das sogenannte Bruckhaus und das auf der Rheinbrücke stehende Zollhaus zu Basel auf das Inventar der Staatsliegenschaften getragen werden solle.

Urtheil vom 18 November 1833, Protokoll II. pag. 205.

7. Ob die sogenannte Schifflände in Basel zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre und in das dießfällige Inventar aufzunehmen sey.

Urtheil vom 19 November 1833, Protokoll II. pag. 214.

8. Ob in Folge des Artikels 3. der Aussteuerungsurkunde von 1803 die Leistung einer jährlichen Summe von zwölftausend Franken an die Stadt Basel für Unterhaltung einer Polizeiwache, als eine auf dem in Theilung fallenden Staatsvermögen haftende Schuld, auf das Inventar zu tragen sey.

Urtheil vom 3 December 1833, Protokoll II. pag. 274.

9. Ob der sogenannte Invalidenfond zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre, oder dem Kanton Basel-Stadttheil für sich oder zu Handen der Stadt Basel ausschließlich anfalle.

Urtheil vom 6 Jenner 1834, Protokoll II. pag. 315.

10. Ob der Stadt Basel zum Voraus zwei Fünftheile von dem Invalidenfond gebühren, und welche der bereits ausgesetzten Pensionen als wirkliche auf dem Fond haftende gemeinsame Lasten anerkannt werden müssen.

Urtheile vom 18 Jenner und 3 Februar 1834, Protokoll II. pag. 346 und 380.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

---

11. Ob die in der Staatskasserechnung vom 1 Jenner 1831 bis 15 März 1832 enthaltenen Posten für außerordentliche Militärausgaben, im Gesammtbetrage von 305,889 Franken 55 Rappen, auf dieser Rechnung gestrichen, und dieser Betrag von Basel-Stadttheil vergütet werden müsse.

Urtheil vom 24 Februar 1834, Protokoll II. pag. 431.

12. Ob die auf der Staatskasserechnung erscheinenden zweiunddreißig jährlichen Pensionen, im Betrag von 6,494 Franken 52 Rappen, bis auf acht derselben, zusammen 571 Franken 20 Rappen betragend, aus den Passiven des Status zu streichen seyen.

Urtheil vom 24 Februar 1834, Protokoll II. pag. 434.

13. Ob zu Gunsten des Bezirkes Birseck die Summe von 56,794 Franken, als ein Fünfzehntheil der seit dem Jahre 1815 aus der Staatskasse an das Kirchen- und Schulgut geleisteten Beiträge, unter die Passiven des Staatsinventars zu setzen sey.

Urtheil vom 24 Februar 1834, Protokoll II. pag. 463.

14. Ob für jeden der gewesenen zehn weltlichen Beamteten und der vierundzwanzig Pfarrer auf der Landschaft, welche in Folge der Trennung ihre Stellen verloren haben, der doppelte Betrag ihres Jahreseinkommens, in der Gesammtsumme von 123,786 Franken, unter die Passiven des Theilungsinventars aufzunehmen sey.

Urtheil vom 31 März 1834, Protokoll II. pag. 537.

15. Bezüglich auf die sogenannten Hochwälder erst die Vorfrage:

Ob der §. 18. der Verfassung des Kantons Basel vom 9, 10 und 11 Hornung 1831 als rechtsgültig anzusehen sey, und somit an und für sich über das Eigenthum der Hochwaldungen entscheide;

Urtheil vom 29 October 1833, Protokoll II. pag. 124.

und sodann die Hauptfrage:

Ob die in dem von Basel-Stadttheil vorgelegten Inventar der Hochwälder verzeichneten Grundstücke als Eigenthum des Staates oder der Gemeinden, in deren Bann sie liegen, zu betrachten seyen, und ob und welche Nutzungs- und andere dingliche Rechte im einen oder andern Falle dem vom Eigenthum ausgeschlossenen Ansprecher zukommen.

Urtheil vom 17 Juni und 1 Juli 1834, Protokoll II. pag. 914 und 959.

16. Welche Quote des durch Expertenschatzung ausgemittelten Werthes der Hochwaldungen, nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinden darauf haftenden Servituten, als reines Staatsvermögen zu betrachten und auf das Theilungsinventar zu tragen sey.

Urtheil vom 11 Christmonat 1834, Protokoll II. pag. 1265.

17. Welcher Theil des Gesammtwerthes der durch das Urtheil vom 17 Juni als Eigenthum der Gemeinde Liestal anerkannten Waldungen in Folge der zu Gunsten des Staates darauf haftenden Servituten auf das Inventar des Staatsvermögens zu tragen sey.

Urtheil vom 11 Christmonat 1834, Protokoll II. pag. 1267.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

---

18. Welcher Theil des durch Expertenschatzung ausgemittelten Werthes des sogenannten Predigerholzes, nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinde Reinach auf demselben lastenden Servituten, als reines Staatsvermögen auf das Inventar des Kirchen- und Schulgutes zu tragen sey.

Urtheil vom 15 Christmonat 1834, Protokoll II. pag. 1279.

Außer diesen Streitfragen, welche allerdings in mehrfacher Beziehung, insbesondere aber ihrem pekuniären Betrage nach die wichtigsten seyn mögen, ergaben sich aber bei der Bereinigung des Inventars noch eine ungleich größere Zahl von Anständen, welche auf verschiedenem Wege, bald durch gütliche Verständigung, bald durch Rücktritt einer Parthei von erhobenen An- oder Einsprachen (etwa in Folge von andern Entscheidungen, welche von denselben Grundsätzen abhingen), am häufigsten aber durch schiedsgerichtliches Urtheil ihre Erledigung fanden.

Wir verweisen hierüber beispielsweise auf die Verhandlungen und beziehungsweise auf die Urtheile

über das Rathhaus (vom 22 und 29 October 1833), —
über die Wohnungen bei'm Aeschen-, Spahlen- und St. Albanschwibbogen, —
über die Kaserne im Gnadenthal und das Rheinlagerhaus (sämmtlich vom 22 October 1833), —
über das Richthaus und die Kaserne im Klingenthal (vom 23 October 1833), —
über die Reitschule und das Salzmagazin im Bläsihof (vom 29 October), —
über das Kaufhaus (vom 31 October), —
über das Posthaus (vom 16 November), —
über die Wachhäuser (vom 23 November), —
über die Landesfläche bei'm Klingenthal und mehrere damit verbundene Anstände betreffend einzelne Staatsgebäude (vom 27 und 31 Jenner und 7 Hornung 1834), —
über eine große Anzahl nachträglich auf das Staatsinventar vindizirter Gebäude und anderer Grundstücke (vom 12 März und 9 Mai 1834), —
über die Schanze auf dem Bruderholz und das Weidenland an der Birs bei Muttenz (vom 2 April), —
über die Waldansprache der Gemeinde Ormalingen (vom 9 Mai), —
über Hof und Stallung bei'm botanischen Garten (vom 19 Mai), —
über den Kirchenschatz (vom 25 November 1833 und 14 April 1834), —
über die Rechnung des Invalidenfonds (Präklusion aller dießfälligen Bemängelungen, vom 7 Hornung), —
über verschiedene Streitpunkte bei dem Zeughausinventar (vom 8 Hornung), —
über die Ersatzforderungen des Bezirkes Birseck an die Staatskasse für den Bezug abgeschaffter Abgaben, für die Art der Bodenzinsregulirung und die wieder geltend gemachten Feudallasten (vom 18 Hornung und 3 März), —
über den Stornoposten auf der Staatskasserechnung für Landvermessungen (vom 17 Hornung), —

über einige andere streitige Posten derselben Rechnung (vom 18 Hornung), —
über die Pensionen auf der Kirchen- und Schulgutsrechnung (vom 24 Hornung), — und
über die Militärpensionen auf der Birseckverwaltung (vom 15 Hornung), —
über die auf dem Landarmenkammergut zu Gunsten einzelner Gemeinden haftenden sogenannten Armenfrüchte (vom 17 Hornung), —
über die zum Kirchen- und Schulgut gehörigen Zehntenscheunen zu Riehen und St. Elisabethen (vom 23 Heumonat), —
über die Kapitalisirung der auf den Liestaler-Waldungen haftenden Leistung von fünfzig Pfund (vom 31 Heumonat), —
über Szepter und Pokale der Universität (vom 17 Brachmonat), —
über die Zulassung verschiedener Nachträge zum Inventar der Hochwaldungen (vom 11 Christmonat), —
über die Nutzungsrechte der städtischen Gemeinden an den Hochwaldungen, ebenso über diejenigen der Gemeinde Giebenach (eodem) und
über das Eigenthum an dem Hochwald Bloond (eodem).

Die Verhandlungen über das Kammergut endlich und ihr Resultat, die Inkompetenzerklärung des Schiedsgerichtes, sind dem H. Vororte aus unsern frühern Mittheilungen bereits bekannt.

Endlich heben wir noch den, für den Abschnitt des Inventars äußerst wichtigen und noch weiterhin sich erstreckenden, Vertrag vom 21 November 1833 (Protokoll II. pag. 237) heraus, wodurch theils eine große Anzahl von Gebäuden und andern Grundstücken, deren Qualität als fiskalisches Eigenthum unter den Partheien (zumal ehe das oben angeführte Urtheil vom 19 November die dießfälligen Grundsätze des Schiedsgerichtes ausgesprochen hatte) in Frage gelegen zu haben scheint, namentlich alle Kirchen- und Begräbnißplätze, von dem Inventar und somit von jeder Schatzung und Theilung ganz ausgenommen, theils eine große Anzahl anderer einzelner Gebäude und Grundstücke, deren Eigenschaft als gewöhnliches Staatsgut nicht zweifelhaft war, durch Abtauschung dem einen oder andern Landestheil ohne Schatzung oder Anrechnung definitiv überlassen, und so ebenfalls — wenigstens mit Hinsicht auf das schiedsgerichtliche Verfahren und die fernere gegenseitige Abrechnung — außer das Theilungsgeschäft gestellt wurden. —

Die zweite Hälfte der Fertigung des Inventars macht das Schatzungsverfahren aus.

Zwar wußten sich die Partheien über verschiedene Gegenstände mittelst Theilung in Natura ganz ohne Schatzung auseinanderzusetzen. Allein bei den wichtigern Bestandtheilen des zu theilenden Gutes mußte doch in dieser oder jener Gestalt immer eine Werthung eintreten.

Hin und wieder kam dieselbe unter den Partheien unmittelbar durch einfache Uebereinkunft, in andern Fällen durch Versteigerung, welche sie unter sich veranstalteten, zu Stande. Mitunter endlich zogen sie dabei von sich aus Sachkundige zu, mit deren Beihülfe sie sich über den anzunehmenden Werth der fraglichen Dinge auseinandersetzten.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

In dieser Art wurde z. B. der Werth des gesammten Kriegsmaterials, eines wichtigen Theiles des Staatsvermögens, ausgemittelt (Protokoll II. vom 15 Hornung und 1 März), und ein ähnliches Verfahren fand bei dem Kirchenschatz, dem Staatsmobiliar, bei den Effekten des Landkollegiums u. a. m. Statt. Man sehe Protokoll II. vom 19 Mai, pag. 877, 1 Juli, pag. 943, 21 August, pag. 1049.

Allein bei mehrern der wichtigsten Klassen von Vermögensgegenständen mußte das Schiedsgericht nach dem Begehren beider Theile von sich aus ein ordentliches Expertenverfahren veranstalten.

Es geschah dieses namentlich für die Gebäude, für die landwirthschaftlichen Grundstücke, für die Waldungen und für die Sammlungen der Universität.

Die allgemeinen Normen, nach welchen bei diesen Schatzungen verfahren wurde, finden sich durch die Dekrete vom 13 und 23 November 1833, Protokoll II. pag. 184 und 244, vorgeschrieben.

Hauptidee war dabei, auf der einen Seite den Partheien eine gewisse Mitwirkung bei Bezeichnung der Schatzungsmänner zu gestatten, auf der andern Seite aber den letztern, so viel immer möglich, eine unpartheiische Stellung dadurch zu verschaffen, daß ihre definitive Ernennung sowohl als ihre Instruktion dem Schiedsgerichte vorbehalten, und denselben ein feierlicher Amtseid auf wahrhafte und unpartheiische Schatzung abgenommen wurde.

Für den Fall, daß die auf die bezeichnete Weise aufgestellten Experten weder einstimmig noch durch Stimmenmehrheit zu einem Resultat gelangten, auch ihre Differenz nicht anderweitig auszugleichen wäre, behielt sich das Schiedsgericht die unmittelbare Ernennung eines Oberexperten zu diesem Zwecke vor.

Wie sich nun das Schatzungsverfahren im Einzelnen gestaltete, ist theils aus den vielfachen darauf bezüglichen Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte (laut den Protokollen), theils aus den bei den Akten befindlichen Schatzungsurkunden und Berichten der Experten ersichtlich.

Im Ganzen ist zu bemerken, daß sich die Sache je nach den verschiedenen Gegenständen der Schatzung, zum Theil auch nach der Persönlichkeit der Experten, sowohl rücksichtlich des Resultates als in Beziehung auf die Dauer des Geschäftes sehr verschieden gestaltete.

Während z. B. die Schatzung der siebenundsiebenzig Staatsgebäude etwas mehr als zwei Monate und überdieß mit Beziehung auf eilf derselben die Intervention eines Oberexperten erforderte, so gelang es dagegen den Experten für Schatzung der siebzehn landwirthschaftlichen Grundstücke, ihre Aufgabe in fünf bis sechs Tagen gänzlich und definitiv zu lösen.

Die Schatzung der wenigstens dem Eigenthum nach dem Staate gehörigen (freilich mit Servituten in hohem Maße belasteten) Waldungen, im Betrag von ungefähr siebzehntausend Jucharten, füllte einen Zeitraum von drei Monaten aus, konnte aber doch bis auf drei einzige Stücke ohne Oberexperten abgethan werden.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

Die Schatzung der zur Universität gehörigen Bibliothek und naturwissenschaftlichen Sammlung wurde von den beiden hierfür bestellten Expertenkollegien, jene in wenigen Wochen, diese in wenigen Tagen, ganz einstimmig bewerkstelligt, während bei der Werthung der Kunstsammlung nicht bloß die Aufstellung eines Oberexperten nothwendig wurde, sondern in der That die Differenz zwischen den Ansichten der ersten Experten so außerordentlich groß war, daß sie nur durch die sehr sorgfältig ausgearbeiteten Berichte und Entwickelungen, welche die Experten ihren Schatzungen beifügten, erklärlich wird.

Das Einzelne über alle diese gerichtlichen Schatzungen, insbesondere die Angaben der Personen und die Instruktion der Experten u. s. w., findet sich an folgenden Stellen des Protokolles:

A. Die Gebäude. Protokoll II. 9 December 1833, pag. 281; 18 December, pag. 301; 6 Jenner 1834, pag. 318; 11 März, pag. 472; 12 März, pag. 486; 13 März, pag. 492 No. 5; 15 März, pag. 504 No. 13; 27 März, pag. 535; 29 März, pag. 537 No. 2; 22 April, pag. 782; 10 Juni, pag. 911; 21 Juli, pag. 966.

B. Die landwirthschaftlichen Grundstücke. Protokoll II. 9 December 1833, pag. 281; 18 December, pag. 301; 18 Jenner 1834, pag. 348; 15 März, pag. 500; 2 April, pag. 548; 21 Juli, pag. 967; 29 Juli, pag. 1000; —

C. Die Waldungen. Protokoll II. 9 December 1833, pag. 281; 18 December, pag. 292; 18 Jenner 1834, pag. 348; 23 Juni, pag. 924; Protokoll I. 23 Juni, pag. 418 und 1 Juli, pag. 425 die Beilage; Aktenf. zu Protokoll I. No. 106 und 107; Protokoll II. 1 Juli, pag. 961; 22 Juli, pag. 966; 28 August, pag. 1065; Aktenf. zu Protokoll I. No. 111.

D. Die Sammlungen der Universität, und zwar:

a) die Bibliothek. Protokoll II. 17 April, pag. 748; 5 Mai, pag. 787; 12 Mai, pag. 848; 15 Mai, pag. 864; Protokoll I. 26 Mai, pag. 370; 2 Juni, pag. 375; 30 Juni, pag. 422; Aktenf. zu Protokoll I. No. 73;

b) die naturwissenschaftlichen Sammlungen. Protokoll II. 17 April, pag. 748; 5 Mai, pag. 787; 12 Mai, pag. 848; 15 Mai, pag. 864; 24 Mai, pag. 881; Protokoll I. 20 Juni, pag. 420; Aktenf. zu Protokoll I. No. 60.;

c) die Kunstsammlung. Protokoll II. 17 April, pag. 748; 5 Mai, pag. 787; 12 Mai, pag. 848; 22 Mai, pag. 880; 31 Mai, pag. 901; 16 Juni, pag. 913; Protokoll I. 23 Juni, pag. 421 und Aktenf. No. 61.; 30 Juni und Aktenf. No. 65. und 66.; Protokoll II. 1 Juli, pag. 961; 19 Juli, pag. 966; 26 Juli, pag. 976; Protokoll I. 19 Juli, pag. 454; 26 Juli, pag. 464; Aktenf. No. 61. 65. 66. 74.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

Das wesentliche Resultat der gesammten Inventarisation mit Inbegriff der Schatzungen findet sich in den neun Status über die einzelnen Hauptttheile des Staatsvermögens, wie solche im Protokoll II. pag. 1193 bis 1204 Litt. A bis J eingetragen sind.

Der vierte Abschnitt endlich, der von der Zutheilung, unterscheidet sich dadurch von dem übrigen, daß darin das Meiste auf dem Wege gütlichen Verständnisses erledigt werden konnte, so daß, während sonst die schiedsrichterliche Thätigkeit der Theilungskommission vorzuherrschen pflegte, dieselbe hier meistens zu einer bloß vermittelnden und fördernden wurde.

Zuerst kam die Theilung des Landarmenkammergutes zu Stande. Die Notiz über die dießfällige Uebereinkunft und deren Vollziehung wurde am 15 und 24 März 1834 zu Protokoll gegeben (Protokoll II. pag. 494 und 526).

Am erstbenannten Tage erfolgte auch die Einlegung der Urkunde über die geschehene Ablieferung des Birseckfonds und die Theilung des Invalidenfonds (Protokoll II. pag. 494 und 496), und nachdem bezüglich auf die Vollziehung der letztern am 19 März ein Anstand unter den Partheien durch Entscheid des Schiedsgerichtes gehoben worden, so legte Basel-Stadttheil am 24 desselben Monats die Quittung über die Herausgabe des der Landschaft zugefallenen Antheils vor (Protokoll II. pag. 527).

Der Vertrag über die Theilung des Zeughausmaterials wurde am 31 März vorgelegt und dem Protokoll einverleibt (Protokoll II. pag. 539), worauf die Ablieferung des der Landschaft zugefallenen Kriegsmaterials laut der am 12 Mai vorgelegten Quittung (Protokoll II. pag. 854) erfolgte, nachdem zuvor die einzige Streitfrage, ob das für die Landschaft bei der Theilung sich ergebende Guthaben sofort baar auszubezahlen, oder ihr lediglich auf der Gesammtabrechnung gutzuschreiben sey, durch das Urtheil vom 2 April entschieden worden war (Protokoll II. pag. 547).

Auch die Theilung des Materials für den Unterricht der Artillerie, sowie diejenige der Montirungskasseverwaltung, der Militärverwaltung, der Reglements und Imprimés, der sämmtlichen Gegenstände des Landkollegii, des Kirchenschatzes, der Forstkasserechnung und des Mobiliars in den Staatsgebäuden, kam durch gütliches Einverständniß zu Stande, und die dießfälligen Verträge, sämmtlich begleitet mit den Beweisurkunden für die geschehene Vollziehung, kamen am 12 und 19 Mai, am 1 Heumonat, am 7 und 21 August zum Protokolle der Theilungskommission (Protokoll II. pag. 582, 877, 933, 1026 und 1048).

Auch die Zutheilung der Gebäude und landwirthschaftlichen Grundstücke kam in der Hauptsache ohne rechtlichen Entscheid zu Stande, indem jeder Kantonstheil das auf seinem Gebiete liegende zu dem durch die Expertenschatzung ausgemittelten Preise übernahm. Man sehe die Verhandlungen vom 29 Heumonat (Protokoll II. pag. 1000 und 1139).

Bei den Waldungen geschah die Theilung auf gleichem Wege und in demselben Sinne (Protokoll II. pag. 1276 und 1087).

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

Für die Theilung des Staatsarchives, auf welche der Beschluß der H. Tagsatzung vom 26 August 1833 die Aufmerksamkeit der Theilungskommissarien speziell hingewiesen hatte, fand vorerst hinsichtlich der dabei zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze ein Einverständniß der Partheien Statt, welches am 14 August dem Protokoll einverleibt wurde (Protokoll II. pag. 1038).

Die Ausführung geschah nach mehrfachen Verhandlungen der Partheien sowohl unter sich als vor dem Schiedsgerichte (wovon sich die Notizen im Protokoll II. pag. 1072, 1079, 1136, 1208, 1225, 1229 vorfinden) ebenfalls durch Uebereinkunft. Das gefertigte Generalrepertorium und der darauf gegründete Schlußtheilungsvergleich ist dem Protokolle einverleibt (Protokoll II. pag. 1230 bis 1257 und 1257 bis 1259).

Eigentliche gerichtliche Verhandlung und Entscheidung mußte dagegen eintreten:

A. Betreffend die Zutheilung (verbunden mit der Preisbestimmung) des Universitätsgutes.

Namentlich war hier die Frage zu entscheiden:

Ob das Universitätsgut fernerhin zwischen den beiden Kantonstheilen in Gemeinschaft verbleiben müsse, oder ob und zu welchem Preise dasselbe dem Kanton Basel-Stadttheil zu adjudiziren sey?

Man sehe die Partheiverhandlungen vom 28 Heumonat (Protokoll II. pag. 977) und das Urtheil vom 6 August (Protokoll II. pag. 1011).

B. Betreffend die von der H. Tagsatzung bewilligten außerordentlichen Zölle auf den neuen Straßen über den obern und untern Hauenstein, oder betreffend Uebernahme des dieselben auf der Staatsrechnung vertretenden Kapitals, nebst einigen untergeordneten Punkten.

Es kamen dießfalls folgende mit einander in Verbindung stehende Punkte zur Beurtheilung:

I. Ob Basel-Landschaft schuldig sey, gegen Uebernahme der von der Tagsatzung durch die Beschlüsse vom 17 Heumonat 1826, und vom 16 August 1828 bewilligten Zölle auf den neuerbauten Straßen über den untern und über den obern Hauenstein, sowie des Guthabens auf dem Kanton Solothurn, die Summe von 404,464 Franken 63 Rappen, als diejenige Hälfte der bereits gemachten Auslagen, welche durch jene Zölle in Kapital und Zins vergütet werden soll, zu 36 Prozent, sonach mit 145,607 Franken 22 Rappen an Basel-Stadttheil zu bezahlen, oder ob vielmehr diese Zölle fernerhin auf gemeinsame Rechnung zu beziehen seyen?

II. Ob Basel-Landschaft schuldig sey, die weitern von Basel-Stadttheil seit dem Rechnungsabschlusse vom 15 März 1832 theils wirklich gemachten, theils noch bevorstehenden und in ihrem Betrage erst durch die Endrechnung mit dem Kanton Solothurn festzustellenden Auslagen vollständig zu ersetzen, oder ob dieselben gleich den frühern Auslagen von beiden Theilen gemeinsam zu tragen seyen?

*

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

III. Ob Basel-Stadttheil auch fernerhin an allfällige außerordentliche Unterhaltskosten dieser beiden Straßen nach Verhältniß beizutragen habe, oder ob solche dem Kanton Basel-Landschaft in Zukunft allein zur Last fallen?

Urtheil vom 14 August (Protokoll II. pag. 1036).

Am meisten verzog sich die definitive Theilung der Staatskasse und des Kirchen- und Schulgutes, dieser beiden Hauptverwaltungen des eigentlichen Geldvermögens des Staates.

Der Grund hiervon lag darin, daß sich hier vorzugsweise an die Feststellung des Status auf den eigentlichen Zeitpunkt der Theilung eine zum Theil sehr schwierige und verwickelte gegenseitige Abrechnung über die Folgezeit anschloß, während welcher zwar die Trennung der Staaten bereits bestanden hatte, aber ohne daß die Theilung des Gutes und die selbstständige Bestreitung der Staatsbedürfnisse von jedem Landestheil aus dem Seinigen zugleich eingetreten wäre.

Während dieses Zeitraumes hatte der eine Theil für den andern (und zwar in gewissem Maße wechselseitig) öffentliches Gut verwaltet, Einnahmen gemacht und Ausgaben bestritten, und dieses Verhältniß mußte wegen der ungleichzeitigen Abtrennung der verschiedenen Landgemeinden von dem Stadttheile noch häufiger und vielgestaltiger eintreten.

Hierüber nun mußte natürlich abgerechnet werden, und ehe dieß geschehen war, konnte von einer endlichen Liquidation jener beiden Hauptverwaltungen nicht die Rede seyn.

Auch diese Abrechnung geschah zu einem bedeutenden Theil durch gütliche Verständigung; doch blieb eine nicht unbedeutende Zahl von Streitpunkten übrig, welche schiedsgerichtlich verhandelt und entschieden werden mußten.

Wir verweisen dießfalls auf die Urtheile vom 31 Heumonat und vom 6 und 14 August (Protokoll II. pag. 1002, 1014, 1035) und die denselben vorangegangenen Verhandlungen, Berathungen und Dekrete.

Die Rechnungen selbst finden sich ebenfalls in extenso dem Protokoll einverleibt, und zwar diejenige über die Staatskasse vom 15 März 1832 bis 15 Christmonat 1834 im Protokoll II. pag. 1143 u. ff., pag. 1288 u. ff.; die Rechnung über das Kirchen- und Schulgut ebendaselbst pag. 1151 u. ff. und 1290 u. ff. Siehe auch Aktenf. zu Protokoll II. Band II. No. 168 und Beilagen bis und mit No. 171.

Die definitive Abtheilung, Ausweisung und Abrechnung über das allgemeine Staatsvermögen und über das Kirchen- und Schulgut erscheint im Protokoll II. pag. 1188 u. ff., 1281 u. ff. und pag. 1292. Rücksichtlich einiger getrennter Staatsgüter und mehrerer untergeordneter Theile des Staatsvermögens ist dieselbe mit den oben angeführten Status (Litt. E bis J, Protokoll II. pag. 1200 bis 1206) verbunden.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

Als keineswegs unwichtiger Anhang der eigentlichen Theilung des Staatsvermögens und in unmittelbarer Verbindung mit derselben sind sodann auch die Regulative zu erwähnen, welche in Beziehung auf ökonomische Verhältnisse unter den beiden Landestheilen für die Zukunft meist auf dem Wege des Vertrages zu Stande kamen.

Dahin gehören vorzüglich:

1. Der Vertrag über den fernern gemeinsamen Bezug des Transitzolles in Basel, laut Protokoll vom 31 März und 2 April (Protokoll II. pag. 543 und 550).
2. Der Vertrag über die künftige beiderseitige Ausübung des Postregals, laut Protokoll vom 2 April (Protokoll II. pag. 550).

Auch über den Ertrag dieser beiden Gefälle seit dem 15 März 1832 fand laut dem Protokolle vom 14 und 17 April gütliche Verständigung der Partheien Statt (Protokoll II. pag. 647 und 649), und einzig betreffend die Bezahlung oder Verrechnung des anerkannten Saldo mußte dieselbe Frage, wie bei der Theilung der Zeughauseffekten (s. oben S. 11 dieses Berichtes), durch Urtheil erledigt werden.

Urtheil vom 28 April (Protokoll II. pag. 784).

3. Der Vertrag über das Weggeld und die Unterhaltung der Birsbrücke laut Protokoll vom 22 August (Protokoll II. pag. 1051).
4. Die Uebereinkunft betreffend den von dem Stande Basel übernommenen Beitrag zur Besoldung des reformirten Pfarrers in Luzern, und zur Unterstützung der Waldenserstudenten aus den Thälern Piemonts, laut Protokoll vom 1 Heumonat (Protokoll II. pag. 931).
5. Die Versorgung und Abtheilung der in der Strafanstalt befindlichen Sträflinge.

Verhandlung und Urtheil vom 14 August (Protokoll II. pag. 1041).

Was die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteuerungswesen betrifft, betreffend welche die Theilungskommission durch den Tagsatzungsbeschluß vom 26 August 1833 besondere Aufträge erhielt, so erklärten sich vorerst beide Partheien am 14 August unter Einreichung einer förmlichen Uebereinkunft (Protokoll II. pag. 1038) als einverstanden, daß es hinsichtlich der gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse keines besondern Vertrages bedürfe, indem dafür schon durch eidgenössische Konkordate und durch die Kantonalgesetzgebung hinreichend gesorgt sey.

Auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Besteuerungswesen erhob sich laut den Erklärungen der Partheien von demselben Tage kein Anstand.

Wohl aber wurden unter der Rubrik der nachbarlichen Verhältnisse noch mehrere Punkte zur Sprache gebracht, worüber Basel-Stadttheil nach fehlgeschlagenen gütlichen Unterhandlungen ein Regulativ durch schiedsgerichtliches Urtheil verlangte, während Basel-Landschaft über dieselben (mit Ausnahme eines einzigen) die Einlassung in diesem Sinne verweigerte.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

Es betrafen dieselben verschiedene Verhältnisse des Birs- und Birsigflusses, ferner gewisse Brunnquellen, Brunnstuben und Wasserleitungen.

Nachdem nun in Folge der Verhandlungen vom 14 und 28 August (Protokoll II. pag. 1040 und 1056) das Schiedsgericht durch das Urtheil vom 15 September die Vorfrage entschieden hatte (Protokoll II. pag. 1068), so wurde betreffend den einzigen übrig bleibenden Punkt (betreffend künftige Korrektionsarbeiten an der Birs) von Basel-Stadttheil auf jede weitere Verhandlung vor dem Schiedsgerichte verzichtet (Protokoll II. pag. 1081).

Die Verfügungen, Verhandlungen und das Urtheil über die Prozeßkosten endlich finden sich im Protokoll I. pag. 111 und Protokoll II. pag. 1206 und 1211 verzeichnet.

Die von uns laut den Beschlüssen vom 8 Februar, 15 August 1834 und 21 April 1835 geprüfte und abgenommene Rechnung (Protokoll I. pag. 280, 493, 575) macht eine Beilage zu diesem Berichte aus.

Das wesentliche Resultat des gesammten Theilungsgeschäftes ist in der Schlußtheilungsakte zusammengefaßt, welche das Inventar in Uebersicht nebst der Abtheilung, Ausweisung und Abrechnung über dessen verschiedene Bestandtheile enthält. Diese Urkunde haben wir dreifach ausfertigen lassen und jeder Parthei ein Originalexemplar zugestellt, auch ein solches diesem Berichte zu Handen des H. Vorortes beigelegt.

Endlich sind wir im Falle zu bemerken, daß sich über die Vollziehung der Verträge und Urtheile, welche der gesammten Theilung zum Grunde liegen, keinerlei Anstand zwischen den Partheien erhoben hat, vielmehr das gesammte Geschäft auch in dieser Beziehung vollständig erledigt ist, wie dieß aus den uns vorgelegten Quittungen vom 15 Jenner und 20 März dieses Jahres und den darauf bezüglichen Erklärungen beider Theile erhellt (Protokoll II. pag. 1295 und Aktenf. No. 283 und 284).

Da nun diesemnach Basel-Stadttheil der von ihm dem H. Vororte unter'm 8 October 1833 beurkundeten und verbürgten Verpflichtung ein vollständiges Genüge geleistet zu haben glaubt und, hierauf gestützt, nächstens bei dem H. Vorort um Entkräftung und Zurückstellung dieser Urkunde ansuchen wird, auch die Kommissarien von Basel-Landschaft sich rücksichtlich dieses Begehrens laut ihren ausdrücklichen Erklärungen vom 7 dieses Monats (Protokoll II. pag. 1295) vollkommen einverstanden finden, so stehen wir nicht an, auch unserseits dem H. Vorort das Zeugniß abzulegen, daß diesem Begehren, so viel wir nach dem uns bekannten Wortlaute der fraglichen Urkunde und nach dem Stande des gesammten Geschäftes einzusehen vermögen, nichts mehr entgegenstehe.

Tit.

Wir schließen diesen unsern ehrerbietigen Bericht mit dem Bewußtseyn, das uns übertragene, ebenso schwierige als in mancher Hinsicht unerfreuliche, Geschäft als Ehrenmänner best' unserer Kräfte besorgt und erledigt zu haben.

No. 93.

Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 13 April 1835.

Mögen Sie, möge die Eidgenossenschaft aus den beigefügten Urkunden über unsere Verrichtungen dieselbe Ueberzeugung schöpfen!

Möge das größere Werk, über welches wir gleichsam nur die Schlußrechnung zu führen hatten, für den Kanton Basel und für die Eidgenossenschaft segensreich seyn!

Genehmigen Sie schließlich, Tit., die Versicherung unserer Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 13 April 1835.

Der Obmann:
D. F. L. Keller.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes:
Herzog von Effingen.
J. L. Eder.
F. von Tscharner.
F. L. Schnyder.

(L. S.)

Der Sekretär:
Dr. K. E. Fahrländer.

Inhalts-Verzeichniss.

43

Inhalts-Verzeichniß.

I. Inhalt des Berichts.

Seite.

Eingang . . . . . 1.

A. Geschichtliches und Persönliches der Theilungs- und Schatzungsbehörden . . . . . 3 à 9.

B. Allgemeine Bestimmungen:
- A. Terminus a quo . . . . . 10.
- B. Theilungs-Maßstab. . . . . 10.

C. Theilungs-Gegenstände:

I. Staatsgut.
- A. Staatsgebäude und Liegenschaften . . . . . 11 à 19.
- B. Hochwaldungen . . . . . 19 à 28.
- C. Holzfällungen. . . . . 28.
- D. Guthaben auf den Hauensteinstraßen . . . . . 29.
- E. Kirchenschatz . . . . . 30.
- F. Militärgegenstände: . . . . . 31 à 36.
  - a. Zeughaus-Material. . . . . 31.
  - b. Material für die Artillerie-Instruktion . . . . . 32.
  - c. Montirungskasse-Verwaltung . . . . . 33.
  - d. Kantons-Militär-Verwaltung . . . . . 33.
  - e. Mililärreglemente und Impressa . . . . . 34.
  - f. Material bei der Standestruppe . . . . . 34.
- G. Landkollegium und Landwirthschaftliche Kommission . 36.
- H. Transitzoll . . . . . 37; auch 103.
- I. Postwesen. . . . . 38; auch 104.
- K. Sträflinge . . . . . 38.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Inhalt des Berichts.

Seite.

C. I. L. a. Forstkassen-Rechnung . . . . . 39.
— b. Gegenstände hinter der Forstverwaltung . . . . . 40.
M. Mobiliar in den Staatsgebäuden . . . . . 40.
N. Staats-Archiv . . . . . 43.
O. Staatskasse oder Standesrechnung . . . . . 44 à 60.
a. Status mit 15 März 1832 . . . . . 44.
b. Abrechnung vom 15 März 1832 bis 31 Mai 1834 . . . . . 47.
c. Schlußrechnung vom 1 Juni bis 15 December 1834 . . . . . 55.
P. Invalidenfond . . . . . 60.
Q. Universität . . . . . 62 à 69.
R. Gymnasium . . . . . 69.
S. General-Abtheilung und Ausweisung des gesammten Staatsguts . . . . . 70 à 79.

II. Kirchen- und Schulgut . . . . . 79 à 90.

III. Landarmenkammergut . . . . . 91.
Kleiner Pfründerfond . . . . . 93.

IV. Birseckverwaltung . . . . . 94.
Wehrlische Waisenstiftung . . . . . 94.

D. Verschiedene nicht in die Theilung fallende Gegenstände:
a. Beamten-Entschädigung . . . . . 95.
b. Brandassekuranz . . . . . 95.
c. Kammergut . . . . . 96.
d. Polizeiwache der Stadt . . . . . 96.
e. Pratteler Brandschaden und Folgen vom 3 August . . . . 97 à 100.
1. Pratteler Schaden . . . . . 97.
2. Weitere Entschädigungsforderungen . . . . . 97.
3. Gegenforderungen von Basel-Stadttheil . . . . . 98.
α. Beschädigungen zu Gelterkinden . . . . . 98.
β. Forderungen von Herrn Alt-Rathsherr Wirz . . . . . 98.
γ. Holzfällungen in der Hardt . . . . . 99; auch 103.
4. General-Rechnung über sämmtliche Entschädigungen . . . . . 100.
5. Schlußurkunde des Schiedsgerichts . . . . . 100.
f. Zurückgenommene Protestation des Landraths . . . . . 100.
g. Nachbarliche Verhältnisse . . . . . 103.
h. Eigenthumsrecht der Hardtwaldung . . . . . 103; auch 99.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Inhalt des Berichts.

Seite.

E. Bestimmungen über künftige Verhältnisse.

1. Transitzoll. . . . . 103; auch 37.
2. Rheinbrücke, Rhein- und Rheinbruckzölle . . . . . 104; auch 13.
3. Postvertrag . . . . . 104; auch 38.
4. Beitrag an die reformirte Kirche in Luzern . . . . . 105.
5. Unterstützung der Waldenser Studenten . . . . . 105.
6. Vorsitz in der Tagsatzung. . . . . 105.
7. Gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse; Anerkennung der eidgenössischen Konkordate . . . . . 106.
8. Weggeld und Unterhalt der Birsbrücke. . . . . 106.

F. Gerichts- oder Prozeßkosten. . . . . 107.

G. Schlußurkunde des Schiedsgerichts . . . . . 109.
a. Zusammengestellte Generaltheilung. . . . . 109.
b. Illiquides und Unvertheiltes. . . . . 109.
c. Nicht in Abtheilung Gefallenes. . . . . 109.
d. In Natura, ohne Schatzung Vertheiltes. . . . . 109.
e. Schlußbericht an den h. Vorort . . . . . 109.
f. Herausgabe der Bürgschafts-Instrumente . . . . . 110.

Schluß des Berichts. . . . . 110.

Inhalts-Verzeichniß.

II. Verzeichniss der Beilagen,

welchen im Bericht gerufen wird.

Seite.

No. I. Spezifizirtes Verzeichniß, sammt Schatzungen, aller Staatsliegenschaften zu Stadt und Land 115

„ II. Inventarium über das Mobiliar und die Utensilien in dem Kaufhaus und im Rheinlagerhaus 118

„ III. Instruktion für die Experten zu Werthung der Bibliothek, der Kunstsachen und der naturwissenschaftlichen Gegenstände bei der Universität 120

„ IV. Rektifizirte Rechnung über den baaren Rezeß der Staatskasse, am 15 März 1832 123

„ V. Generalquittung der Landschaft für ihren Antheil am gesammten Staatsvermögen und am kleinen Gymnasialfond. 125

„ VI. Spezifizirtes Verzeichniß der Gebäude und Grundstücke des Kirchen- und Schulguts. 126

„ VII. Dito dito der Waldungen desselben 128

„ VIII. Generalquittung der Landschaft für ihren erhaltenen Antheil am Kirchen-, Schul- und Armengut 130

„ IX. Vertrag betreffend den Transitzoll; vom 9 März 1834 131

Inhalts-Verzeichniß.

III. Verzeichniss der schiedsgerichtlichen Urtheile und Beschlüsse.

B. Allgemeine Bestimmungen.

A. Terminus a quo.

No. 1. Bestimmung des Theilungs-Zeitpunkts auf den 15 März 1832; vom 8 October 1833.

B. Theilungs-Maßstab.

„ 2. Festsetzung des Theilungs-Maßstabs für die Staatskasse, nach der Bevölkerung; vom 12 October 1833.
„ 3. Bestimmung des Theilungs-Maßstabs für das Zeughaus-Material; vom 14 October 1833.
„ 4. Festsetzung des Theilungs-Maßstabs für die Staatsliegenschaften; vom 15 October 1833.
„ 5. Theilungs-Maßstab für das Kirchen- und Schulgut nach der Bevölkerung, mit Weglassung des Bezirks Birseck; vom 18 October 1833.
„ 6. Bestimmung des Theilungs-Maßstabs für das Landarmenkammergut; vom 16 October 1833.
„ 7. In Zahlen ausgedrückter Theilungs-Maßstab, für das Staats- und für das Kirchen- und Schulgut; vom 9 November 1833.

C. Theilungsgegenstände.

I. Staatsgut.

A. Staatsgebäude und Liegenschaften.

„ 8. Betreffend die Wohnungen am Aeschen- und Spahlen-Schwibbogen; vom 22 October 1833.
„ 9. In Betreff des Rheinlagerhauses; vom 22 October 1833.
„ 10. Bezüglich auf die Kaserne im Gnadenthal; vom 23 October 1833.
„ 11. Betreffend die Kaserne im Klingenthal; vom 23 October 1833.
„ 12. In Bezug auf das Richthaus in der kleinen Stadt; vom 23 October 1833.
„ 13. Hinsichtlich des alten Salzmagazins im Klingenthal; vom 29 October 1833.
„ 14. Ueber die Nutzungsrechte der Stadt im Rathhaus zu Basel; vom 29 October 1833.
„ 15. In Betreff der Reitschule im Klingenthal; vom 29 October 1833.
„ 16. Bezüglich auf die Nutzungsrechte des Staats im Kaufhaus; vom 31 October 1833.
„ 17. Ueber die Nutzungsrechte des Staats auf dem Posthaus; vom 14 November 1833.
„ 18. Hinsichtlich der Rheinbrücke, des Rheinbruckzolls u. s. w.; vom 16 November 1833.

Inhalts-Verzeichniß.

III. Verzeichniß der schiedsgerichtlichen Urtheile und Beschlüsse.

No. 19. Ueber die Festungswerke, Schanzen u. s. w.; vom 19 November 1833.
„ 20. In Betreff der Schifflände; vom 19 November 1833.
„ 21. Ueber die Wachthäuser bei den Stadtthoren; vom 21 November 1833.
„ 22. Betreffend die Landesfläche im Klingenthal, — die Keller in den Kasernen, — die Umfangsmauer im Klingenthal, — das Richthaus, — und die Krahne auf der Schifflände; vom 31 Jenner 1834.
„ 23. Bezüglich auf das Rathhaus, — 2 Lokalitäten im Schellenhaus, — den Kreuzgang im Lohnhof, — und Platz im Werkhof für die Zeughäuser; vom 7 Hornung 1834.
„ 24. Abweisung der Landschaft mit 30 neuen Angaben von Liegenschaften; vom 9 Mai 1834.
„ 25. Zutheilung der Liegenschaften des Staats und des Kirchen- und Schulguts; vom 29 Juli 1834.
„ 26. Abweisung der Landschaft mit der Zinsforderung von den Staatsgebäuden; vom 15 December 1834.

B. Hochwaldungen.

„ 27. Nichtanwendung des §. 18. der Verfassung von 1831 auf die Hochwaldungen; vom 29 October 1833.
„ 28. Die Hochwaldungen als Staatsgut erklärt, mit einigen Ausnahmen; — weitere Beweisauferlegung; — Nutzungsrechte der Gemeinden; vom 17 Juni 1834.
„ 29. Entscheid über die Vorbehalte im Urtheil vom 17 Juni und über Ansprüche einzelner Gemeinden; vom 1 Juli 1834.
„ 30. Ansprüche der Gemeinden Bubendorf, Zyfen und Lupsingen auf den Hochwald Bloomd oder Bloond; vom 11 December 1834.
„ 31. Betreffend die Waldstücke, welche sich nicht auf dem Inventarium befunden haben; vom 11 December 1834.
„ 32. Werthung der Nutzungsrechte des Staats in den Liestaler Waldungen; vom 11 December 1834.
„ 33. Nutzungsrechte der Landgemeinden von Basel-Stadttheil in den Hochwaldungen; vom 11 Decemder 1834.
„ 34. Nutzungsrechte der Gemeinde Gibenach im Blosenberg, K. Aargau; vom 11 December 1834.
„ 35. Bestimmung der Quote, welche von der Totalschatzung der Waldungen auf das Staats-Inventar kommen soll; vom 11 December 1834.
„ 36. Verzinsung des Mehrbetrags der Waldungen ab Seite der Landschaft; vom 15 December 1834.

Inhalts-Verzeichniß.

III. Verzeichniß der schiedsgerichtlichen Urtheile und Beschlüsse.

D. Guthaben auf den Hauensteinen.

No. 37. Guthaben auf den Hauensteinstraßen bleibt unvertheilt; Unterhalt dieser Straßen; vom 14 August 1834.

E. Kirchenschatz.

„ 38. Der s. g. Kirchenschatz als Staatsgut erklärt; vom 25 November 1833.
„ 39. Ansprüche von Basel-Stadttheil auf einige Stücke des Kirchenschatzes; Bestimmung seines Theilungs-Maßstabs; vom 16 April 1834.

F. a. Zeughaus-Material.

„ 40. a. In Betreff einiger Gegenstände im Zeughaus-Inventar; vom 12 Hornung 1834.
„ 40. b. Betreffend den der Landschaft zukommenden Saldo von der Zeughaustheilung; vom 2 April 1834.

H. und I. Transitzoll und Postertrag.

„ 41. In Betreff des Guthabens der Landschaft für Transitzoll und Postertrag; vom 28 April 1834.

K. Theilung der Sträflinge.

„ 42. Bezüglich auf die Theilung der Sträflinge; vom 14 August 1834.

O. Staatskassa oder Standes-Rechnung.

„ 43. Anerkannte Kadastrirungskosten; vom 17 Hornung 1834.
„ 44. Betreffend die Pensionen des Staats; vom 24 Hornung 1834.
„ 45. Abweisung der Landschaft mit ihrer Forderung wegen Beiträgen des Bezirkes Birseck in das Kirchen- und Schulgut; vom 24 Hornung 1834.
„ 46. Betreffend die außerordentlichen Militärkosten vom Jahr 1831 und bis 15 März 1832; vom 24 Hornung 1834.
„ 47. Ueber die Abrechnung vom 15 März 1832 bis 31 Mai 1834, und über mehrere streitig gewesene Punkte; vom 6 August 1834.
„ 48. Abgewiesene Entschädigungsforderung von Alt-Prof. Troxler; vom 14 August 1834.

P. Invalidenfonds.

„ 49. Bestimmung daß der Invalidenfonds zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre; vom 6 Jenner 1834.
„ 50. Ansprüche des Stadttheils auf den Invalidenfond in Betreff eines Voraus und wegen den Pensionen; vom 11 Jenner 1834.
„ 51. Admittirte Pensionen auf dem Invalidenfonds; vom 3 Hornung 1834.

Inhalts-Verzeichniß.

III. Verzeichniß der schiedsgerichtlichen Urtheile und Beschlüsse.

Q. Universität.

No. 52. Bestimmung daß das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre; vom 9 November 1833.

„ 53. Ueber die auf die Dotationsurkunde und die Gesetze von 1813 und 1818 gestützten Ansprüche des Stadttheils auf das Universitätsgut; vom 14 April 1834.

„ 54. Theilungsmaßstab für das Universitätsvermögen; vom 10 Juni 1834.

„ 55. Bezüglich auf den Scepter, die Pokale und anderes Mobiliar der Universität; vom 17 Juni 1834.

„ 56. Betreffend die verschiedenen Stiftungen im Universitätsgut, und für das Gymnasium; vom 11 Juli 1834.

„ 57. Zutheilung des Universitätsguts und Bestimmung der Summe, welche dafür auf das Staats-Inventarium kommen soll; vom 6 August 1834.

„ 58. Ueber das Begehren der Landschaft hinsichtlich der Aufhebung oder Beschränkung der Universität; vom 17 November 1834.

„ 59. Verzinsung des landschaftlichen Antheils an dem Universitätsgut; vom 11 Dec. 1834.

R. Gymnasium.

„ 60. Bestimmung daß das Gymnasialgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre; vom 20 November 1833.

C. II. Kirchen- und Schulgut.

„ 61. Ansprüche der Gemeinde Ormalingen auf ein Stück Wald im Schloßbezirk Farnsburg, dem Kirchen- und Schulgut gehörig; vom 9 Mai 1834.

„ 62. Betreffend Lokalien im obern Kollegium und im botanischen Garten; vom 19 Mai 1834.

„ 63. Ueber die Zehntenscheuer zu Riehen und eine solche bei St. Elisabethen; vom 23 Juli 1834.

„ 64. Definitive Zutheilung der 2 vorgenannten Zehntenscheuern; vom 13 Nov. 1834.

„ 65. Ueber die Verwaltungs-Rechnung des Kirchen- und Schulguts vom 15 März 1832 bis 1 Mai 1834, und über streitige Besoldungen und Auslagen; vom 31 Juli 1834.

„ 66. Capitalisirung der unablöslichen Gantgeldzinse; vom 4 November 1834.

„ 67. Nutzungsrechte der Gemeinde Muttenz in der Rothhalden und im Wartenburg des Kirchen- und Schulguts; vom 17 November 1834.

„ 68. Nutzungsrechte der Gemeinde Reinach im Predigerholz; vom 15 December 1834.

C. III. Landarmenkammergut.

„ 69. Landarmenfrüchte als Passivum des Landarmenkammerguts; vom 17 Hornung 1834.

Inhalts-Verzeichniß.

III. Verzeichniß der schiedsgerichtlichen Urtheile und Beschlüsse.

No. 70. Beholzung der Landarmenhäuser aus den Liestaler Waldungen. — Von Liestal angesprochene Gratispfründen; vom 17 Hornung 1834.

C. IV. Birseckverwaltung.

„ 71. Zutheilung der Fonds der Birseckverwaltung an die Landschaft; vom 16 October 1833.
„ 72. Anerkennung der Militärpensionen in der Birseckverwaltung; vom 15 Hornung 1834.

D. Verschiedene nicht in die Theilung fallende Gegenstände.

a. Entschädigung der Beamten.

No. 73. Ueber die erste Forderung der Entschädigung der geistlichen und weltlichen Beamten, die ihre Stellen verloren; vom 27 Jenner 1834.
„ 74. Ueber die erneuerte spezielle Forderung der Beamten-Entschädigung; vom 31 März 1834.

c. Kammergut.

„ 75. Betreffend das von der Landschaft angesprochene Kammergut; vom 11 Jenner 1834.
„ 76. Inkompetenzerklärung des Schiedsgerichts, in Betreff des Kammerguts; vom 30 Jenner 1834.

d. Polizeiwache der Stadt.

„ 77. Ueber die angesprochene Dotationssumme für die Polizeiwache der Stadt; vom 3 December 1833.

e. Pratteler Brandschaden und weitere Folgen vom 3 August.

1. Prattelen.

No. 78. Betreffend den Ersatz des Brandschadens in Prattelen; vom 11 Jenner 1834.
„ 79. Ueber die Räumungskosten des Brandplatzes; vom 31 Jenner 1834.
„ 80. Betreffend den Mobiliar-Brandschaden in Prattelen; vom 4 März 1834.
„ 81. Ueber die Entschädigungsforderung der Wittwe Meyer von Prattelen; vom 6 Mai 1834.
„ 82. Betreffend die Forderung des Sebastian Schäfers von Prattelen; vom 30 Mai 1834.

2. Weitere Entschädigungsforderungen.

„ 83. a. Ueber die einläßliche Beantwortung der weitern Entschädigungsforderungen der Landschaft, als fernere Folgen vom 3 August; vom 15 März 1834.
„ 83. b. Entscheid über die weitern Entschädigungsforderungen der Landschaft vom 3 August her; vom 21 April 1834.

Inhalts-Verzeichniß.

III. Verzeichniß der schiedsgerichtlichen Urtheile und Beschlüsse.

3. Gegenforderungen des Stadttheils.

α. Gelterkinder Schaden.

No. 84. Forderung für den in Gelterkinden durch Raub und Brandstiftung verursachten Schaden; vom 21 April 1834.

γ. Gefälltes Holz in der Hardt.

„ 85. Betreffend das von den Gemeinden Muttenz und Prattelen in der Hardtwaldung gefällte Holz; vom 7 März 1834.

„ 86. Verfällung der Gemeinde Muttenz und Prattelen, zum Ersatz des in der Hardt gefällten Holzes an die Stadt Basel; vom 30 August 1834.

5. Schlußurkunde.

„ 87. Schlußurkunde oder zusammengestellter Entscheid über die gegenseitigen Schadensersatzforderungen; vom 7 April 1835.

g. Nachbarliche Verhältnisse.

„ 88. Betreffend verschiedene nachbarliche Verhältnisse; — Birs, — Birsig, — Gewerbskanäle, — Brunnleitungen, u. s. w.; vom 15 September 1834.

h. Eigenthumsrecht der Hardtwaldung.

„ 89. Inkompetenzerklärung in Betreff der Ansprüche auf das Eigenthum der Hardtwaldung; vom 29 November 1834.

E. Bestimmungen über künftige Verhältnisse.

„ 90. Betreffend den Vorsitz in der Tagsatzung; vom 2 Juli 1834.

F. Prozeßkosten.

„ 91. Bestimmung wie die Prozeßkosten von den Partheien getragen werden sollen; vom 21 November 1834.

G. Schlußurkunde.

„ 92. Schlußurkunde oder Haupt- und Generaltheilungsakte über alles Staats-Kirchen- Schul- und Armenvermögen des Gesammtkantons Basel, zwischen beiden Kantonstheilen, Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft; vom 13 April 1835.

„ 93. Bericht des eidgenössischen Schiedsgerichts, womit die vorstehende Schlußurkunde sammt allen Akten dem h. Vorort Bern übergeben worden; vom 13 April 1835.

Br

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Summarischer Bericht der Theilungs-Ausschüsse an E. E. Großen Rath des Kantons Basel-Stadttheil über die Theilungs-Verhandlungen und deren Ergebniß Nebst verschiedenen Beilagen und den ergangenen Urtheilen und Beschlüssen des Schiedsgerichts ; Eingegeben am 5. October 1835

Basel 1835

4 Helv. 50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10361662-1